

Amtsblatt

**der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Jahrgang 2011

Inhaltsverzeichnis

Umfasst die Nummern 1 bis 23, Seiten 1 bis 380

ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

Abkürzungen:

B = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
2010		16. 2. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	128
22. 4. B Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	2	22. 2. B Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	46
12. 11. B Schulgesundheitspflege	6	4. 3. B Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	50
23. 11. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	18	14. 3. V Achte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung	62
30. 11. B Telemedienkonzept der ARD	7	15. 3. B Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen	57
1. 12. B Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	8	17. 3. B Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
6. 12. B Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012	13	18. 3. B Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	63
13. 12. V Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	20	21. 3. B Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	70
15. 12. B Kulturtag bayerischer Schulen	21	7. 4. B Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	83
2011		13. 4. V Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	78
3. 1. V Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)	30	18. 4. B Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik hier: Formulare	89
13. 1. B Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings	26	19. 4. B Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten	93
14. 1. V Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV)	38	3. 5. B Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst	98
18. 1. B Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)	42	6. 5. B Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	98
27. 1. B Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	35		
9. 2. B Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	58		
16. 2. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeiten an den Fachhochschulen in Bayern	126		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
10. 5. B	106	13. 7. B	170
Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen		Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	
13. 5. B	102	15. 7. V	198
Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG)		Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)	
17. 5. B	119	20. 7. G	278
Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen		Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	
18. 5. B	120	29. 7. V	207
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen		Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	
20. 5. V	214	1. 8. B	240
Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern		Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	
7. 6. B	129	2. 8. B	248
Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs		Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV	
21. 6. B	156	2. 8. B	272
Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen		Informationstag „Lernort Staatsregierung“	
21. 6. B	134	2. 8. B	273
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster		Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	
22. 6. V	146	4. 8. B	283
Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung		Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung	
22. 6. B	160	23. 8. B	287
Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare		Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	
24. 6. B	136	26. 8. B	283
Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern		Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	
29. 6.	139	30. 8. V	286
Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar		Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	
30. 6. V	155	7. 9. B	306
Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung		Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	
6. 7. B	220	28. 9. V	350
Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“		Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	
8. 7. V	178	29. 9. B	345
Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung		Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	
8. 7. V	187	10. 10. B	359
Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe		Projekt „KOMPASS ² “: Implementation und Transfer des Schulversuchs KOMPASS	
		13. 10. V	354
		Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>		
14. 10. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes	355	29. 11. B	Zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe	376
14. 10. V	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	366	6. 12.	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	356
19. 10.	Berichtigung	364	6. 12.	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	358
20. 10. B	Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch	362	20. 12.	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	374
11. 11. V	Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV)	369			
19. 11. V	Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	370			

STICHWORTVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
A			
Abendgymnasien für Berufstätige			
– Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	129	– Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	8
Auslandsschulen		– Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	220
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136	– Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV)	369
– Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst	98	Berufliches Schulwesen	
B		– Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	170
Bayer. Jugendring		Berufsfachschulen	
– Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings	26	– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
Bayer. Landtag		– Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	187
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	273	Berufsoberschulen	
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus		– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnistmuster	50
– Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	106	– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnistmuster	287
Bayer. Staatsregierung		– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“ ...	272	– Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	146
Beamte		Berufsschulen	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
– Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)	30	– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
– Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	106	– Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung	155
Begabtenförderung			
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes	355		
Berufliche Schulen			
– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	35		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Besoldung	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
– Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)	30
– Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	106
Beurteilung der Beamten und Lehrer	
– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306
Bibliotheken und Bibliotheksdienst	
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	283
D	
Denkmalpflege, Denkmalschutz und -gesetz	
– Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG)	102
Dienstreisen	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
Dolmetscher	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
E	
Ersatzschulen	
– Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)	354
Erziehungs- und Unterrichtswesen	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	278
F	
Fachakademien	
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare	89
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	98
– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
– Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	139
– Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	286
– Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	370
Fachbetreuer	
– Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen	119
Fachhochschulen	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeiten an den Fachhochschulen in Bayern	126
Fachlehrer	
– Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen	156
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
Fachoberschulen	
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	50
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	287
– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
– Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	146
Fachschulen	
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster	134

	<i>Seite</i>
– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
– Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	207
Förderlehrer	
– Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	63
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
– Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)	198
Förderschulen	
– Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	63
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
G	
Gemeinschaftsveranstaltungen	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
Gymnasien	
– Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung –	283
– Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	129
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	178
H	
Hochschulen	
– Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	350
– Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	78
– Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	345

	<i>Seite</i>
Hochschullehrer	
– Achte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung	62
– Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)	42
– Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV)	38
I	
Integration / Migrationshintergrund	
– Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	70
Internationaler Schüleraustausch	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
J	
Jugendgesundheitspflege	
– Schulgesundheitspflege	6
K	
Kirchenangelegenheiten	
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	46
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	83
Kirchensteuergesetz	
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	83
Kollegs	
– Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	129
Kooperationsmodelle	
– Kooperationsmodelle zwischen Haupt- /Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012	13

	Seite		Seite
L			
Lehrer / Allgemein			
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136	– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
– Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/ Mittelschulen	119	– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306
– Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)	354	– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	Lehrer an Volksschulen	
Lehrer an beruflichen Schulen			
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136	– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
– Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	170	– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306
– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306	Lektoren	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	– Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)	42
P			
Lehrer an Förderschulen			
– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306	Personalräte	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	– Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten	93
Q			
Lehrer an Gymnasien			
– Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306	Qualifikationsverordnung	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	– Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	78
R			
Realschulen			
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136	Reisekosten	
– Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung –	283	– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136

	<i>Seite</i>
Rundfunk	
– Telemedienkonzept der ARD	7
– Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	58
S	
Schulaufsicht	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
Schulberatung	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
Schulen / Allgemein	
– Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen	57
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
– Berichtigung	364
– Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV	248
– Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	240
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“	272
– Kulturtag bayerischer Schulen	21
– Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch	362
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	273
– Projekt „KOMPASS ² “: Implementation und Transfer des Schulversuchs KOMPASS	359
– Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	366
Schulfinanzierungsgesetz	
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	358
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	356

	<i>Seite</i>
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	20
– Zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe	376
Schulgesundheitspflege	
– Schulgesundheitspflege	6
Schulordnung	
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster	134
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	50
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	287
– Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	187
– Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	207
– Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	160
– Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung	155
– Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	146
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	178
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
Schwerbehinderte	
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
Sing- und Musikschulen	
– Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	120
Sport	
– Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	345

	Seite		Seite
Staatsgrundbesitz		V	
– Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	2	Volksschulen	
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern		– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	– Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung –	283
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern		– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214	– Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen	119
Stiftung „Bildungspakt Bayern“		– Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	240
– Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	220	– Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	63
		– Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	160
U			
Umzugskosten		W	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136	Wirtschaftsschulen	
Universität Passau		– Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	18		
Universitäten		Z	
– Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	345	Zulassungsbeschränkungen	
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	128	– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes	374
Urlaubsverordnung		Zuständigkeitsverordnung	
– Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136	– Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 1

München, den 12. Januar 2011

Jahrgang 2011

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2010 bei.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
22.04.2010	6410-F Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	2
12.11.2010	2126.1-UG Schulgesundheitspflege	6
30.11.2010	2251-WFK Telemedienkonzepte der ARD	7
01.12.2010	2038.3.5-UK Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen	8
06.12.2010	2230.1.3-UK Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012	13
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

6410-F

Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
aller Bayerischen Staatsministerien und
des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. April 2010 Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10

Zu der Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage 1 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl 2003 S. 15, StAnz Nr. 51) wurde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ein Nachtrag vereinbart. Die dadurch eingetretenen Änderungen der Vereinbarung sind rückwirkend zum 1. Juli 2007 anzuwenden.

Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen wird deshalb wie folgt geändert:

1. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:

„Mit den Telekommunikationsunternehmen T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Deutschen Funkturm GmbH besteht die anliegende Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen.“

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Stelle. Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Funkstation und des vereinbarten Entgelts zu melden. Dort steht für Fragen zur Auslegung der Rahmenvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung.“

3. Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Künftige Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Anlagen werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.“

4. Anlage 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Rahmenvereinbarung) wird wie folgt geändert:

- 4.1 § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das TK-Unternehmen entrichtet ab 1. Juli 2007 für die in § 3 bezeichnete Grundstücksnutzung die in

Anlage 3 festgelegten Entgelte. Für bestehende Verträge gelten die bisherigen Sätze.“

- 4.2 § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entgelt- und Entschädigungssätze gemäß der zum 1. Juli 2007 angepassten Anlage 3 werden im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Juli 2010, nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze – nach oben oder nach unten – erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des Indexes in diesem Dreijahreszeitraum. Ausgangspunkt danach ist jeweils der Monat Juli des letzten Anpassungszeitpunktes im Verhältnis zu dem Monat Juli drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 1. Juli. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es hierzu eines Anpassungsverlangens bedarf. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten werden jedoch deklaratorisch die Beträge gegenseitig mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute zur Unterzeichnung entsprechender Nachtragsvereinbarungen.

- (2) Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit vor dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) wie bisher im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem Vertragsbeginn um jeweils 5%.

Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit ab dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem jeweiligen Vertragsbeginn gemäß folgender Formel:

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland in dem Dreijahreszeitraum zwischen Januar des Jahres, in dem die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages begann, bis zum Januar des Jahres drei Jahre später. Danach ist jeweils der Monat Januar des Jahres Ausgangszeitpunkt, in dem der letzte Anpassungszeitpunkt liegt im Verhältnis zu dem Monat Januar drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils datumsgenau drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. in der Folge drei Jahre nach Vertragsänderung. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer entsprechend begründeten schriftlichen Mitteilung eines Vertragsteils (einseitige Willenserklärung).“

5. Anlage 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Mustervertrag) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „um jeweils 5%“ gestrichen.

6. Die Anlage zu dieser Bekanntmachung ersetzt die bisherige Anlage 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Entgelt- und Entschädigungssätze).

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten

Dr. Stauner
Ministerialdirigentin

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Klotz
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Huber
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 01.07.2007

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.150 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	6.500 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	4.900 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	3.900 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.250 €

Wird die Standard-Funkstation in **München** – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt **6 Antennen** beschränkt, beträgt das Entgelt

6.500 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf

8.150 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne	10 % des Betrags unter 1.
Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen	50 % des Betrags unter 1.

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	13.550 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	8.150 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	6.500 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Erstnutzer | 3.250 € |
| b) jeder weitere Nutzer: | 1.625 € |

B. Entschädigungen (einmalig)

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 271,-- € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und
Mehraufwendungen | 814,-- € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienst-
barkeit | 0,55 €/m ²
einmalig |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |

2126.1-UG

Schulgesundheitspflege**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit
und
für Unterricht und Kultus**

vom 12. November 2010

Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

Nach Art. 80 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben Kinder im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

Die Details der Schuleingangsuntersuchung regelt die Verordnung zur Schulgesundheitspflege (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespflV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl 2009 S. 10).

Darüber hinaus ist zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Gesundheitsförderung in der Schule geschieht in erster Linie durch fächerübergreifenden Unterricht, dabei wird die Schule durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützt.
- 1.2 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz und die Schule bzw. die Kinderbetreuungseinrichtungen stimmen sich auf organisatorischem Gebiet rechtzeitig ab.

Dies gilt insbesondere für

- die Bereitstellung eines geeigneten Raums,
- die Festlegung der Untersuchungstermine für die Schuleingangsuntersuchung,
- die Festlegung der Beratungstermine für die Impfberatung in den sechsten Klassen.

- 1.3 Kindern in Haupt- und Förderschulen soll zumindest einmal eine schulärztliche Untersuchung angeboten werden, um physische, psychomotorische, emotionale und soziale Beeinträchtigungen zu erkennen und ggf. Wege zu deren Behebung oder Linderung aufzuzeigen.
- 1.4 Schulärztliche Sprechstunden können von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemeinsam mit den Schulen vereinbart werden.

2. Schuleingangsuntersuchung

- 2.1 Die Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen Antrag auf Zurückstellung zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so

muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

- 2.2 Personensorgeberechtigte, die eine vorzeitige Einschulung ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss. Sie werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

- 2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

- 2.4 Die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des gelben Kinderuntersuchungshefts, eines ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

- 2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.

- 2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.

- 2.7 Schulrelevante Befunde werden von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz an die Schulleitung übermittelt. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich

zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 SchulgespflV wird hingewiesen.

Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.

- 2.8 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellen einen Mitteilungsbogen über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung gemäß § 8 Abs. 3 SchulgespflV und händigen diesen den Personensorgeberechtigten zur Vorlage in der Schule aus.
- 2.9 Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz haben die anonymisierten Daten der Schuleingangsuntersuchung (Schuleingangsscreening und Schulärztliche Untersuchung) dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in elektronischer Form zu übermitteln.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3.2 Gleichzeitig tritt die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 4. April 1996 (AllMBl S. 304, KWMBI I S. 164), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. November 1998 (AllMBl S. 933, KWMBI I 1999 S. 31) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Erhard
Ministerialdirektor

2251-WFK

Telemedienkonzepte der ARD

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 30. November 2010 Az.: A 4-K 2121-8b/29 570

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weist darauf hin, dass gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (GVBl 2010 S. 145), die nachfolgend aufgeführten Telemedienkonzepte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in der jeweils genannten Fundstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind:

Telemedienangebot	Fundstelle der Veröffentlichung des Telemedienkonzepts
boerse.ARD.de	Hessischer Staatsanzeiger vom 30. August 2010, S. 2061
tagesschau.de	Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 30 vom 24. August 2010, S. 733 ff.
eins-extra.de	Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 30 vom 24. August 2010, S. 733 ff.
ARD Text	Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 vom 25. August 2010, S. 1390 ff.
ARD-Portal/iTV und EPG	Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 vom 25. August 2010, S. 1390 ff.
ARD.de	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 14 vom 3. September 2010, S. 581 ff.
einsplus.de	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 14 vom 3. September 2010, S. 581 ff.
sportschau.de	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 30. August 2010, S. 705 ff.
einsfestival.de	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 vom 30. August 2010, S. 705 ff.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

2038.3.5-UK

Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Dezember 2010 Az.: VII.2-5 S 9025-7.86 169

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG entspricht eine im Geltungsbereich des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes abgelegte Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen der Ersten Lehramtsprüfung, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges einschlägiges berufliches Praktikum oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien für das zwölfmonatige Berufspraktikum, das für alle Absolventen einer Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an berufliche Schulen ist:

Abschnitt I

1. Aufgabe und Inhalte des Berufspraktikums

Das Praktikum soll vermitteln

- Einblick in Strukturen, Funktionen, Arbeitsweisen und fachtheoretische Grundlagen der Berufsfelder und Berufe der jeweiligen Fachrichtungen
- Fähigkeiten in den Grundtechniken der jeweiligen Fachrichtung
- Einsicht in die Arbeitswelt der Auszubildenden und in Fragen innerbetrieblicher Kommunikation und Kooperation
- Verständnis für didaktisch-methodische Gedankengänge der Ausbildung.

2. Dauer des Praktikums

Das einjährige Praktikum umfasst nach Abzug einer Zeit von vier Wochen für Erholungsurlaub 48 Wochen Vollzeitausbildung mit einer Ausbildungszeit, die der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer entspricht, im Falle der Erweiterung in einer weiteren beruflichen Fachrichtung des Studiums zwölf Wochen. Ausfallzeiten sind jeweils nachzuholen.

Das Praktikum kann in Teilabschnitten abgeleistet werden, die nicht kürzer als vier Wochen sein sollen. Es wird empfohlen, einen Teil des Praktikums bereits vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und das Praktikum in möglichst großen zusammenhängenden Blöcken zu absolvieren, z. B. zwei Teilabschnitte von mindestens zwölf Wochen. Die Praktikumsinhalte sollen dabei variieren und können ggf. auch über eine Werkstudententätigkeit eingebracht werden.

Mit den Zielen des Berufspraktikums nicht vereinbar sind Tätigkeiten, die sich auf Arbeiten wie Kassieren,

Lieferfahrten, u. ä. beziehen. Tätigkeiten in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen können mit Ausnahme der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik nur anerkannt werden, wenn sie im Bereich der Verwaltung abgeleistet wurden.

3. Anrechnung von Ausbildungszeiten und Zeiten der beruflichen Tätigkeit

Das Praktikum kann durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung ersetzt werden. Einschlägig ist eine Berufsausbildung dann, wenn der Ausbildungsberuf dem Berufsfeld angehört, das der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entspricht.

Einem Berufsfeld nicht zugeordnete Berufe können teilweise anerkannt werden, wenn sie der beruflichen Fachrichtung des Studierenden entsprechen. Nicht einschlägige Berufsausbildungen können bis zu 24 Wochen auf das Berufspraktikum angerechnet werden. Die wesentlichen fehlenden Ausbildungsinhalte sind nachzuholen.

Die Ausbildungszeit eines praktischen Studienseesters einer Fachhochschule kann mit 24 Wochen angerechnet werden.

4. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Absolventen einer Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen im Sinne des Art. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen durchlaufen möchten. Spätestens bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst muss der Nachweis des Berufspraktikums erbracht werden.

Abschnitt II

Ausbildungsinhalte

Es wird empfohlen, sich beim Ableisten der Praktika je nach Fachrichtung an folgenden Tabellen zu orientieren und von den nachfolgend genannten Tätigkeitsbereichen mehrere auszuwählen:

1. Fachrichtung Bautechnik

(mit Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung)

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit bei der Erstellung eines Rohbaues für ein Wohnhaus bzw. Büro- oder Geschäftshaus Mitwirken bei Einmess-, Erd-, Schal-, Beton-, Abdichtungs- und Mauerwerksarbeiten	Bauunternehmung (Hochbau) Baustelle Baustelle
2.	Mitarbeit bei der Herstellung und Montage eines Dachtragwerkes	Zimmerei Werkstätte und Baustelle

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
3.	Mitarbeit bei dem Bearbeiten und Verlegen von Fliesen, Natur- und/oder Kunststein als Boden- und Wandbelag	Fliesenleger- und/oder Steinmetzbetrieb Werkstätte und Baustelle
4.	Mitarbeit bei der handwerklichen Herstellung von Möbeln, Fenstern und Türen Mitwirken bei Montagearbeiten im Innenausbau	Schreinerei Werkstätte Baustelle
5.	Mitarbeit bei Untergrundvorbereitung für Beschichtungen und dem Aufbringen von Anstrichstoffen durch verschiedene Techniken (Spachteln, Streichen, Rollen und Spritzen), Mitwirken bei Lackierungs-, Strukturierungs- und Klebearbeiten	Malerbetrieb Betrieb und Baustelle
6.	Mitarbeit bei der Planung und Erstellung von Werk- oder Bewehrungsplänen für ein Wohnhaus bzw. Büro- oder Geschäftshaus Mitarbeit bei Vermessungs- und Aufmaßarbeiten	Architektur- oder Ingenieurbüro Büro Baustelle
7.	Mitarbeit bei der Einmessung und Herstellung von Gründungen und/oder Spundwänden, Brücken, Kanalisation, Kläranlagenbau	Tiefbauunternehmung Baustelle
8.	Erstellen von einfachen Werk- oder Bewehrungsplänen aus dem Hochbau Mitarbeit bei Vermessungs- und Aufmaßarbeiten	Architektur- oder Ingenieurbüro Büro Baustelle

2. Fachrichtung Elektrotechnik/Informationstechnik

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung von elektrischen Anlagen zur Energieversorgung in Ein- und Mehrfamilienhäusern, Beleuchtungsanlagen, Blitzschutzanlagen, Gebäudeleit- anlagen und Erstellung von kleinen Computernetzen	Handwerk/ Elektroinstallationsbetrieb

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
2.	Mitarbeit bei der Wartung, Funktions- und Sicherheitsprüfung und Reparatur von Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten, Rundfunkgeräten, Signalaufzeichnungsanlagen bzw. -geräten, Anlagen mit digitaler Steuerungstechnik, Mikrocomputeranlagen	Handwerk/ Rundfunk- und Fernsehtechnischer Betrieb
3.	Mitarbeit bei der Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von elektrischen Anlagen (Industrieanlagen), Gleichstrom- und Drehfeldmaschinenantrieben, Bauteilen der Steuerungs- und Regelungstechnik, leistungselektronischen Geräten, Geräten zur Gleichrichtung und Spannungsstabilisierung	Industrie/Energieelektronik (Anlagen- und Betriebstechnik)
4.	Mitarbeit bei der Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von Geräten zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Daten, Endgeräten der TK-Technik, Bauteilen zur Erzeugung von periodischen Signalen, Bauteilen der Mikrocomputertechnik	Industrie/Kommunikations- elektronik (Informations- und Funktechnik)
5.	Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von elektrischen Transformatoren (auch Sonderbauformen), Sonder- und Gleichstrommotoren (ggf. Vertiefung zu Nr. 3.), elektrischen Drehfeldmaschinen (ggf. Vertiefung zu Nr. 3.), Bauteilen der Digitaltechnik und Antriebsanlagen	Handwerk/ Elektromaschinenbau- und elektro- mechanischer Betrieb
6.	Mitarbeit bei der Planung, Erstellung, Funktions- und Sicherheitsprüfung, Wartung und Reparatur von Bauteilen der Prozesstechnik von Geräten zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Daten in automatischen Fertigungssystemen (ggf. Vertiefung zu Nr. 4), von Bauteilen zum Messen von nicht elektrischen Größen, von Bauteilen der Mikrocomputertechnik (ggf. Vertiefung zu Nr. 4)	Industrie/Industrie- elektronik (Produktions- und Gerätetechnik)

3. Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Zubereitung von Speisen, Erstellen von Speiseplänen, Mitwirken beim Einkauf und der Auswahl geeigneter Rohstoffe Mitarbeit bei allen wesentlichen Arbeiten in Service und Empfang Einblick in das Management Selbständiges Erledigen der Arbeiten in Wäschepflege und Hauspflege	<u>Gastronomischer Betrieb bzw. Großhaushalt</u> Küche Restaurant, Etage, Rezeption Büro Etage, Wäscherei
2.	Herstellung von Fleisch- und Wurstwaren, Salaten und sonstigen Fleischereiprodukten, Beurteilen und Auswählen (unter Anleitung) unterschiedlicher Fleischteile und Qualitäten für die einzelnen Verwendungszwecke in Produktion und Verkauf Arbeit im Verkauf	<u>Fleischerei</u> Wurstküche Laden
3.	Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiprodukten, Einkauf und Beurteilung (unter Anleitung) der Qualität der Rohstoffe Arbeit im Verkauf	<u>Bäckerei/ Konditorei</u> Backstube Laden
4.	Mitarbeit bei der industriellen Herstellung von Lebensmitteln Einblick in Verwaltung, Organisation, Planung, Vertrieb und Labor	<u>Lebensmittelindustrie</u> Produktion Labor, Büro
5.	Vertiefung des Grundpraktikums in zwei der Bereiche Nr. 1 bis 3	<u>Gastronomischer Betrieb bzw. Großhaushalt</u> Küche <u>und/oder Fleischerei</u> Wurstküche <u>und/oder Bäckerei/Konditorei</u> Backstube
6.	Mitarbeit in allen wesentlichen Abteilungen der jeweiligen Institution	<u>Beratungsstellen wie z. B.</u> Verbraucherzentrale, Haushaltsberatungsstelle, Energieberatungsstelle, ... <u>und/oder: Einrichtungen der Lebensmittelüberwachung</u>

4. Fachrichtung Metalltechnik

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Nach Zeichnung einfache Werkstücke anreißen, messen und prüfen Spanen von Hand, wie Feilen, Sägen, Gewindeschneiden Spanen mit Maschinen, wie Bohren, Drehen, Fräsen auch mit einfachen Programmen an NC-Maschinen	<u>Industrieller Fertigungsbetrieb</u> Lehrwerkstatt Lehrwerkstatt Lehrwerkstatt
2.	Umformen von Rohren und Blechen Fügen von lösbaren Verbindungen, wie Schrauben und z-Maßmethode Fügen von nichtlösbaren Verbindungen, v. a. Schweißen Mitarbeit im Anlagenbau, wie Solartechnik	<u>Handwerklicher Installationsbetrieb</u> Werkstatt/ Baustelle Werkstatt/ Baustelle Baustelle/ Schweißtechnisches Institut Baustelle
3.	Erstellen von hydraulischen und/oder pneumatischen Steuerungen und Fehleranalyse Kennenlernen von Wärmebehandlung, Oberflächentechnik, Werkstoffprüfung und Qualitätskontrolle Mitarbeit in Montage und Instandsetzung von Maschinenanlagen	<u>Industrieller Montagebetrieb</u> Lehrwerkstatt Lehrwerkstatt Betrieb
4.	Mitarbeit bei der Montage und Instandsetzung von Getrieben, Lenkungen, Bremsanlagen und der Fahrzeugelektronik Messungen an Motor und Fahrzeug unter Anleitung durchführen	<u>Handwerklicher Kraftfahrzeugbetrieb</u> Betrieb Betrieb
5.	Vertiefung des Praktikums durch z. B. Automatisierungstechnik, SPS und Handhabungstechnik oder Werkzeugtechnik mit Urformverfahren	<u>Industrieller Betrieb</u> <u>Handwerklicher Betrieb</u>
6.	Durchlaufen aller Abteilungen eines Fertigungsbetriebes, um Erkenntniszusammenhänge von der Auftragsannahme bis hin zur Produktauslieferung zu gewinnen	<u>Industrieller Betrieb</u>

5. **Fachrichtung Sozialpädagogik**

Tätigkeitsbereiche	Ort
<p>Hospitation bei Klientenkontakten sowie Arbeits-/Dienstbesprechungen, Übernahme von abgegrenzten Aufgaben, Mitwirkung im Team</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einblick in die Zielsetzung sowie die Arbeitsorganisation und -gestaltung der Praktikumsstätte - Kenntnis der Rechtsgrundlagen der Arbeit, der Trägerstruktur und der Finanzierung - Kenntnis der Konzeption und des methodischen Arbeitsansatzes der Einrichtung - Einblick in die Notwendigkeit und Schwierigkeit zielorientierten, methodischen Arbeitens in der Sozialen Arbeit - Einblick in die Besonderheiten professioneller Beziehungsgestaltung - Kenntnis verschiedener Formen der Gesprächsführung (z. B. zur Motivation, Beratung, Informationserhebung, Mediation) - Einblick in die Notwendigkeit und methodische Gestaltung von Teambesprechungen und Supervision - Bewusstsein von der Problematik einer Erfolgskontrolle bzw. Evaluation Sozialer Arbeit - Einsicht in die Notwendigkeit und die Formen der Kooperation mit anderen Diensten/ Einrichtungen - Ansatzweise Einübung in die spezifischen Techniken, insbesondere der Gesprächsführung in der Arbeit mit Klienten - Schulung der Fähigkeit zur Beobachtung von Einzelnen bzw. Gruppen - Verbesserung der Reflexionsfähigkeit - Erfahrungen mit der Interaktionsform von Kindern jüngeren Alters - Bewusstsein für die spezifische Situation der Jugendphase - Einblick in den Prozess der Informationserhebung und Hilfeplanung - Überblick über die Aktenführung und Berichterstattung in der Einrichtung - Überprüfung eigener Vorurteile gegenüber dem betreuten Personenkreis sowie Einblick in Möglichkeiten der Entstigmatisierung 	<p>Kindertageseinrichtungen wie Kindergarten, Hort, Krippe; auch altersübergreifend</p> <p>Einrichtungen der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit (z. B. Jugendzentren/-treffs; Jugendbildungsstätten; betreute Ferienfreizeiten, Spielmobilaktionen, Maßnahmen der Stadtranderholung für Kinder/Jugendliche; Ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsvorbereitungskurse; Schulsozialarbeit)</p> <p>Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung sowie zur Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>oder:</p> <p>Einrichtungen der Alten- und Gesundheitshilfe (z. B. Heimerziehung, Betreute Wohnformen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, heilpädagogische Tagesstätten, z. B. Sozialstationen, Altenheime, Sozialdienste der Kliniken)</p> <p>Einrichtungen der Behindertenhilfe oder:</p> <p>Einrichtungen der Rehabilitation oder</p> <p>Einrichtungen der Resozialisierung (z. B. Tagesstätten/Wohnheime/Werkstätten für Behinderte, Offene Behindertenarbeit z. B. Rehabilitationszentren/-kliniken, Beratungsstellen/ Fachkliniken für Suchtprobleme, Kinderkureinrichtungen z. B. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Straßensozialarbeit, sozialtherapeutische Einrichtungen)</p> <p>Öffentliche Sozialverwaltung insbesondere Jugendamt</p>

Tätigkeitsbereiche	Ort
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über die Bandbreite sozialer Probleme und entsprechende Vorgehensmöglichkeiten der Sozialverwaltung - Einblick in die Erfordernisse der Sozialstatistik 	

6. **Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft**

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	<p>Pflegerische Versorgung (Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege) in der stationären Akutversorgung (Einblick und Mitarbeit bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Pflege, Einblick in die Bedeutung der Zusammenarbeit in einem multiprofessionellen Team)</p> <p>Therapeutisch-medizinische Versorgung (Einblick in die Arbeit von Gesundheitsberufen im Bereich der Akutversorgung mit dem speziellen Fokus auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit)</p>	<p>Krankenhaus Abteilungen der Inneren Medizin und der operativen Fächer</p> <p>Funktionsabteilungen, wie z. B. Labor, Radiologie, Physiotherapie, Ergotherapie</p>
2.	<p>Pflegerische Versorgung (Gesundheits- und Kinder-/Krankenpflege, Altenpflege) in der stationären und/oder ambulanten Pflege (Einblick und Mitarbeit bei der Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation von Pflege, Einblick in die Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung)</p>	<p>Stationäre Pflegeeinrichtung und/oder ambulanter Pflegedienst</p>
3.	<p>Medizinische Versorgung im ambulanten Bereich (Einblick und Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern von Medizinischen Fachangestellten bzw. Zahnmedizinischen Fachangestellten, wie z. B. Verwaltung und Organisation, Patientenbetreuung und -versorgung; Einführung in einfache Assistententätigkeiten)</p>	<p>Arztpraxis und/oder Zahnarztpraxis</p>
4.	<p>Therapeutisch-medizinische Versorgung im ambulanten Bereich (Einblick in die Tätigkeitsbereiche der entsprechenden Berufe)</p>	<p>Wahlmöglichkeit zwischen zwei oder drei Lernorten, wie z. B. Praxis für Physiotherapie und/oder Logopädie und/oder Radiologie und/oder Medizinisches Labor</p>

7. **Fachrichtung Agrarwirtschaft**

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit in der Rinder- und Schweinehaltung sowie bei der Produktion pflanzlicher Erzeugnisse des Ackerbaus und Grünlands Teilnahme an einem Tierhaltungslehrgang, einem Landmaschinenlehrgang und an pflanzenbaulichen Schulungstagen	Landwirtschaft Betrieb Lehranstalt Lehranstalt Betrieb
2.	Mitarbeit im Garten- und Landschaftsbau sowie im Zierpflanzenbau und/oder Gemüsebau bzw. in einer Baumschule Teilnahme am Lehrgang Technik im Gartenbau	Gartenbau Betrieb, Baustelle Lehranstalt
3.	Mitarbeit bei der Pflanzenpflege sowie beim Gestalten und Verkauf floristischer Werkstücke	Floristik Blumenfachgeschäft
4.	Mitarbeit in weiteren Berufen des Berufsfeldes Agrarwirtschaft (z. B. Pferdewirt, Tierwirt, Winzer, Fischwirt, Forstwirt, Molkereifachmann) und/oder weiteren Fachrichtungen des Gartenbaus (Staudengärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Obstbau bzw. eine unter Nr. 2 nicht gewählte Fachrichtung) und/oder Vertiefung des Grundpraktikums in den Bereichen Nr. 1 und/oder Nr. 2	Landwirtschaft und/oder Gartenbau Betrieb Betrieb Betrieb, Baustelle

8. **Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft**

Nr.	Tätigkeitsbereiche	Ort
1.	Mitarbeit in der Einkaufsabteilung – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Einkaufsplanung, Einkaufsabwicklung)	Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe u. ä.
2.	Mitarbeit in der Lagerhaltung – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Warenannahme, Warenlagerung, Bestandsüberwachung)	
3.	Mitarbeit in der Verkaufsabteilung – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Verkaufsvorbereitung, Beratung und Verkauf, Verkaufsabrechnung)	
4.	Mitarbeit in der Produktion – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Organisation der Produktionswirtschaft, Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung)	
5.	Mitarbeit im betrieblichen Rechnungswesen – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Organisation des Rechnungswesens, Buchführung, Zahlungsverkehr, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik)	
6.	Mitarbeit im Personalwesen – Einblick in Struktur und Aufgaben (z. B. Organisation des Personalwesens, Eintritt und Ausscheiden von Arbeitnehmern, Personalverwaltung, Berufsausbildung im Ausbildungsbetrieb, Lohn- und Gehaltsabrechnung)	
7.	Durchlaufen der Struktur eines Unternehmens des Dienstleistungssektors Mitarbeit bei typischen Aufgaben (z. B. bei Arbeitsverwaltung)	

Abschnitt III**Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2230.1.3-UK

Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 6. Dezember 2010 Az.: S 1-5 S 7641-4.106 180

1. Ausgangslage

Haupt-/Mittelschulen und Realschulen sind eigenständige Schularten, die gemäß ihrem jeweiligen Bildungsauftrag Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Begabungspotenzialen ansprechen. Kooperationen zwischen den genannten Schularten finden bereits jetzt an einer Reihe von Standorten statt und erstrecken sich vorwiegend auf schulorganisatorische Bereiche wie Mittagsbetreuung oder die Nutzung von schulischer Infrastruktur, wie z. B. Sportanlagen.

Die Zusammenarbeit zwischen Schulen beider Schularten kann im Interesse der jeweiligen Schülergruppen intensiviert werden. Hierzu sollen neue Kooperationsmodelle erprobt werden, die jedoch die Eigenständigkeit der Schularten Haupt-/Mittelschule und Realschule unberührt lassen. Voraussetzung ist jeweils das **Einvernehmen** der beiden Schulaufwandsträger (Kommune und Landkreis), der Schulen und der Elternvertretungen. Es sollen solche Modelle **Vorrang** haben, bei denen ein Ganztagsangebot besteht und bei denen zusätzliche Unterrichtsangebote in den Bereichen Sport und Kunst sowie im Wahlfachbereich ausgewiesen werden. Das heißt aber nicht, dass andere Schwerpunkte von vorneherein ausgeschlossen sind. Oberstes Prüfkriterium für die Auswahl der Modellvorhaben ist die zu erwartende Weiterentwicklung von Haupt-/Mittelschule und Realschule.

2. Ziele

Konkrete Zielsetzung der geplanten Kooperationen zwischen Haupt-/Mittelschulen und Realschulen ist die Weiterentwicklung des bestehenden Schulsystems in folgenden Bereichen:

- Gezielte individuelle Förderung und Stärkung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen beider Schularten, die sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausrichtet.
- Erleichterung des Übertritts von der Jahrgangsstufe 5 bzw. 6 der Haupt-/Mittelschule in die Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Realschule durch von beiden Partnerschulen gestaltete Intensivierungskurse.
- Reduzierung der Übergänge von Jahrgangsstufe 5 der Haupt-/Mittelschule nach Jahrgangsstufe 5 der Realschule.
- Systematische Vorbereitung der Realschülerinnen und Realschüler, die als Externe den qualifizierten Hauptschulabschluss anstreben.
- Stabilisierung schwächerer Realschülerinnen und Realschüler an den Realschulen.
- Erhöhung der Zahl der Realschulabschlüsse.

- Förderung schwächerer Haupt-/Mittelschülerinnen und Haupt-/Mittelschüler zur Sicherung der Ausbildungsreife.
- Senkung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss.
- Ausbau qualitativ hochwertiger wohnortnaher Schulangebote in der Fläche; Ziel ist, mit zusätzlichen Instrumenten die Erreichbarkeit des Realschulabschlusses zu erhöhen.
- Berücksichtigung der besonderen Ausprägungen in Stadt und Land.
- Schaffung effizienter Strukturen, die zukunftsfähig und nachhaltig sind.

3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Die Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahrs 2011/2012 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahrs 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus **bis zum Ablauf des 31. März 2011** einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor. Dem Antrag **sind** eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen **ausdrücklich erwünscht** und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Verlagerungen/Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealerweise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2011/2012 gewährleisten zu können.

4. Rahmenbedingungen

Die einzubringenden Kooperationsmodelle müssen sich dabei an folgenden grundlegenden Rahmenbedingungen orientieren:

4.1 Anforderungen an die Schulen

Die Partner liegen in **räumlicher Nähe** und müssen mindestens **zweizügig** sein. Es können auch Haupt-/Mittelschulverbünde teilnehmen. Modelle, die einen **Ganztagszug** führen, werden bevorzugt behandelt. Die Einrichtung der Kooperationsmodelle erfolgt im **Einvernehmen** mit den betroffenen Landkreisen, Gemeinden, Schulen und Eltern.

Soweit die Durchführung des Kooperationsmodells mit einer noch zu gründenden Realschule angestrebt wird, ist der zuständige Ministerialbeauftragte für die Realschulen hinzuzuziehen. Dieser prüft das Kooperationsmodell und stellt gegebenenfalls das Einvernehmen für die Realschulseite her. Er kann die Aufgabe an eine Realschule in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen.

4.2 Anforderungen an das Kooperationsmodell

- Das Kooperationsmodell muss der Verwirklichung der genannten Ziele dienen. Dabei muss die **Eigenständigkeit** der beiden Schulen/Schularten gewahrt bleiben. Jede Schülerin und jeder Schüler muss – auch im Rahmen der Kooperation – wissen, welcher Schulart und Schule sie/er angehört.
- Ein wechselseitiger Pflichtunterricht ist nicht Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen. Im Rahmen der Förder- und Intensivierungsangebote zur Ergänzung des Unterrichts in den Pflichtfächern sowie in den Wahlangeboten ist jedoch wechselseitiger Unterricht ausdrücklich erwünscht.
- Intensivierungskurse in den Kernfächern und weitere Angebote wie z. B. im musischen Bereich, Sport, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften, Projekte, Praxismaßnahmen entsprechend dem üblichen Ganztagsprogramm.
- Außerunterrichtliche Zusammenarbeit, Zusammenarbeit bei der Nutzung von Fachräumen und Sportanlagen und im sonstigen Schulleben.
- Für Gastschulverhältnisse und Fragen der Schülerbeförderungen gelten die bestehenden rechtlichen Bestimmungen.

5. Qualitätssicherung

Die Ausschreibungsbedingungen geben den Schulen keine festen Kooperationsstrukturen vor, sondern las-

sen den Partnerschulen Freiraum, im vorgegebenen Rahmen und unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort individuell Modelle für eine Kooperation zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Die einzelnen Kooperationsmodelle werden wissenschaftlich vom ISB unter Einbeziehung externer Expertise begleitet.

Daneben ist ein Beirat benannt, der die wesentliche Aufgabe hat, aus den in der Praxis erprobten Modellen diejenigen auszuwählen, die sich im Sinne von Best-Practice-Modellen am besten bewährt und für die Schüler die nachhaltigsten Vorteile erbracht haben. Diese Modelle sollen dann ggf. freigegeben werden für eine allgemeine Umsetzung und können auch als Leitbilder dienen für Kooperationen zwischen Haupt-/Mittelschulen und anderen Schularten.

6. Ausstattung

Die Kooperationsmodelle werden mit den vorhandenen finanziellen und personellen Mitteln umgesetzt. Die **Intensivierungskurse der Jahrgangsstufen 5 bis 9** werden im Rahmen der zusätzlichen Angebote der Ganztagsklassen für diese angeboten und aus den hierfür vorgesehenen Stellen und Mitteln finanziert (für jede gebundene Ganztagsklasse an Haupt-/Mittelschulen werden zwölf Lehrerstunden und 6.000€ bereit gestellt, für offene Ganztagsklassen der finanzielle Gegenwert). Für jede gebundene Ganztagsklasse an Realschulen werden acht Lehrerstunden und 6.000€ gewährt, für offene Ganztagsklassen der finanzielle Gegenwert). Soweit die Partner-Haupt-/Mittelschule keinen **Förderlehrer** hat, können – im Rahmen des Modellversuchs – unter der üblichen Anrechnung auf den Lehrerstundenbedarf Förderlehrerstunden zugeteilt werden. Zusätzlich erhalten die Partnerschulen im Modellversuch je zwei **Anrechnungstunden** für die Vorbereitung und Organisation des Kooperationsmodells.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 2

München, den 1. Februar 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
23.11.2010	2210-2-24-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau	18
13.12.2010	2230-7-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	20
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
15.12.2010	2230.1.1.1.1.3-UK Kulturtag bayerischer Schulen	21
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-2-24-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau

Vom 23. November 2010 (GVBl S. 782)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Universität Passau vom 20. August 2009 (GVBl S. 488, BayRS 2210-2-24-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. sechs Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG) und
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG setzt sich der Hochschulrat zusammen aus:

1. den gewählten Mitgliedern des Senats nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Vertreter oder die Vertreterinnen der Studierenden im Senat,“.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG gehören beide Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat dem Sprecher- und Sprecherinnenrat. ²Die vier zu wählenden Mitglieder werden vom studentischen Konvent gewählt.“

3. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden, wenn die Mitglieder der kollegialen Leitung aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen die Stimmenmehrheit haben. ²Die Entscheidung, ob Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden bestellt werden sollen, sowie über deren Anzahl trifft die Universitätsleitung im Beschluss über die Errichtung

der jeweiligen Einrichtung. ³Die Bestellung der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden erfolgt auf Vorschlag des studentischen Konvents durch den Senat. ⁴Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Die Wiederbestellung ist möglich.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erstmalige Amtszeit des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat und des oder der in Abweichung von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG zusätzlichen Vertreters oder Vertreterin der Studierenden im Senat, im studentischen Konvent und im Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der beiden weiteren nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 beginnt am 1. Oktober 2011.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 23. November 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 869)

Auf Grund des Art. 60 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden der Betrag „1 200 €“ durch den Betrag „1 325 €“ und der Betrag „1 050 €“ durch den Betrag „1 150 €“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „475 €“ durch den Betrag „525 €“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Lehrkräfteeinsatz für die Lenkung und Betreuung der Praktika im Sinn von Art. 50 Abs. 4 BayEUG wird im Umfang des Personalbedarfs berücksichtigt, der nach einem pauschalierten Schlüsselkatalog für die Betreuung der praktischen Ausbildung an der entsprechenden staatlichen beruflichen Schule vorgesehen ist.“
 - b) In Abs. 4a wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „, nämlich bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen, Realschulen und Volksschulen, sowie bei Fachlehrern

mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung aus der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz, bei Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und bei Fachlehrern im Übrigen aus der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz sowie aus der Bayerischen Funktions-Zulagenverordnung für Lehrkräfte (BayRS 2032-2-10-F)“ gestrichen.

- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ ersetzt.
5. In Anlage 1 Nr. 2.10 werden die Worte „bis 150 € je Einzelfall“ durch die Worte „deren Kosten unter der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Anlagegüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG liegen“ ersetzt.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1.1 werden jeweils das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ und das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1.1.2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
 - c) In Nr. 2.1 wird das Wort „Laufbahnen“ durch das Wort „Fachlaufbahnen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.3-UK

Kulturtag bayerischer Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Dezember 2010 Az.: III.2-5 S 4400.2-6.83 409

Der Bayerische Landtag hat am 13. Juli 2010 den Beschluss gefasst, künftig einen Kulturtag an bayerischen Schulen einzuführen, um die Schulen in Bayern im Bereich der Vermittlung kultureller Bildung zu bestärken und die Ergebnisse in die interessierte Öffentlichkeit zu tragen. Auch die Staatsregierung misst der kulturellen Bildung große Bedeutung bei. Sie ist Motor gesellschaftlicher Entwicklung, schafft neue Lernkulturen und fördert den Austausch und das Verständnis für unterschiedliche Einstellungen und Haltungen. Der Schule kommt als Ort der Vermittlung kultureller Bildung eine zentrale Rolle zu.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt für alle staatlichen Schulen daher folgende Bekanntmachung:

Ab dem Schuljahr 2010/11 wird an allen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Bayern ein „Kulturtag bayerischer Schulen“ eingeführt.

Die terminliche Festlegung, Organisation und inhaltliche Gestaltung des Kulturtages liegen in der Gestaltungsverantwortung der Schulen. Damit soll den unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Schulen und deren Eigenverantwortlichkeit Rechnung getragen werden.

Ziel des Kulturtages kann u. a. der Ausbau künstlerisch-kultureller Netzwerke sein. Dabei empfiehlt sich eine Zusammenarbeit der Schulen mit externen Kulturschaffenden, Kultureinrichtungen, Trägern der freien Jugendarbeit oder Erwachsenenbildung. Die Kulturangebote können dabei sowohl in den eigenen Schulräumlichkeiten als auch außerhalb der Schule wahrgenommen werden.

Der Kulturtag soll auch einer interessierten Öffentlichkeit Zugang zu den Leistungen der Schulen verschaffen.

An den Grund- und Förderschulen entscheidet über Planung und Durchführung des Kulturtages die Lehrerkonferenz in Abstimmung mit dem Elternbeirat, an den übrigen Schularten das Schulforum.

Im Hinblick auf die Aufsichtspflicht bei der Durchführung des Kulturtages, An- und Rückreisemodalitäten, den erforderlichen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayEUG), den Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Durchführungshinweise zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL S. 204) verwiesen. Den nicht staatlichen Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 3

München, den 15. Februar 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
13.01.2011	2160-UK Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings	26
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2160-UK

Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. Januar 2011 Az.: I.7-5 K 6200-3.2 592

Auf Grund des Beschlusses des 137. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 22. bis 24. Oktober 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Januar 2011 Az.: I.7-5 K 6200-3.118 530/2010 wird die Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWMBL I S. 481) über die Satzung des Bayerischen Jugendrings, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. September 2008 (KWMBL S. 346), wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des/der Präsidenten/in – wird für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes gewählt.“

2. Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Bei Nachwahl des/der Präsidenten/in wird diese/r für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Findet die Nachwahl des/der Präsidenten/in in einem außerordentlichen Hauptausschuss statt, so werden die zwei Jahre ab dem folgenden ordentlichen Hauptausschuss gerechnet.“

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 4

München, den 1. März 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
03.01.2011	2030-3-4-2-WFK Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)	30
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
27.01.2011	2230.7-UK Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich	35
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2030-3-4-2-WFK

Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)

Vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 26)

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt

geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643),

8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit für Ernennungen

Ernennungsbehörden sind jeweils in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich etwaiger nachgeordneter Behörden

1. die Hochschulen für die Beamten und Beamtinnen; Art. 21 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bleiben unberührt,
2. die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan,
3. das Deutsche Herzzentrum München für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16, mit Ausnahme der Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie des Krankenhausdirektors oder der Krankenhausdirektorin,
4. die Universitätsklinik jeweils für die Beamten und Beamtinnen im Sinn von Art. 14 Abs. 2 Nr. 4

- des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG), mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen sowie der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
5. die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15,
 6. die Bayerische Staatsbibliothek für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15,
 7. das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14,
 8. die Staatlichen Museen und Sammlungen für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der Direktoren und Direktorinnen,
 9. die Bayerischen Staatstheater, der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater und die Bayerische Theaterakademie für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 14, mit Ausnahme der Verwaltungsleiter und Verwaltungsleiterinnen,
 10. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Direktors oder der Direktorin,
 11. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16,
 12. die Bayerische Akademie der Wissenschaften für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 sowie
 13. das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin.
2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
 3. Übernahme sowie Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG),
 4. Untersagung der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG),
 5. Antragsteilzeit (Art. 88 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),
 6. Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),
 7. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung (Art. 90 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG) sowie
 8. Altersteilzeit (Art. 91 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG).
- (2) Den Universitätsklinik und dem Deutschen Herzzentrum München werden darüber hinaus für die dort beschäftigten Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, dem Deutschen Herzzentrum München auch für die Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie dem Krankenhausdirektor oder die Krankenhausdirektorin jeweils die folgenden Befugnisse übertragen:
1. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
 2. Übernahme sowie Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG),
 3. Antragsteilzeit (Art. 88 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),
 4. Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG),
 5. Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung (Art. 90 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG) sowie
 6. Altersteilzeit (Art. 91 in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 BayBG).

§ 2

Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz

(1) Den nach § 1 sowie Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten folgende Befugnisse übertragen:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes - BayBG),

(3) ¹Die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn, einschließlich der Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme, nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 BayBG wird den Behörden übertragen, die Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn verwalten. ²Die Vorschriften der Bayerischen Hochschullehrernebenbetätigungsverordnung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen,

Personal oder Material des Dienstherrn bleiben unberührt.

(4) Die Ausbildungskostenerstattung nach Art. 139 BayBG erfolgt durch die gemäß § 1 zuletzt zuständige Behörde.

§ 3

Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz

(1) Den nach § 1 sowie Art. 23 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten Bereiche und Zuständigkeiten folgende Befugnisse übertragen:

1. Anrechnung von Beurlaubungszeiten auf die Probezeit (Art. 12 Abs. 3 Satz 6 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG),
2. Verlängerung der Probezeit (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG),
3. Verkürzung der Probezeit bei Ämtern mit leitender Funktion (Art. 13 Abs. 1 Satz 5 LlbG),
4. Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit (Art. 13 Abs. 2 LlbG),
5. Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 LlbG),
6. Festsetzung des zu prüfenden Anforderungsprofils bei der Durchführung von besonderen Auswahlverfahren (Art. 22 Abs. 8 Satz 5 LlbG),
7. Kürzung des Vorbereitungsdienstes (Art. 27 Abs. 2 LlbG),
8. Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Qualifikationsebene (Art. 27 Abs. 6 Satz 2 LlbG),
9. Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für die erste Qualifikationsebene (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG),
10. Kürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LlbG) sowie
11. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

(2) Den nach § 1 Nrn. 1, 3 und 4 für die Ernennung zuständigen Behörden wird die Befugnis für die Einstellung von Ärzten und Ärztinnen, die neben der erforderlichen Qualifikation nach Art. 19 Abs. 1 BayHSchPG zur Führung einer Gebietsbezeichnung nach dem Heilberufe-Kammergesetz befugt sind, unmittelbar in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14

gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LlbG übertragen.

(3) Die Zuständigkeit nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG für die Erstellung und die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung, mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung für Professoren und Professorinnen, sowie die Zuständigkeit für die gesonderte Leistungsfeststellung nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 LlbG wird im Bereich der Universitäten und Fachhochschulen sowie der Universitätsklinik

1. den Leitern und Leiterinnen der wissenschaftlichen und klinischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten der Universitäten und Fachhochschulen für das jeweils an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche Personal, im Übrigen den Dekanen und Dekaninnen der jeweiligen Fakultät sowie
2. den Vorständen der Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen der Universitätsklinik für das jeweils an diesen Einrichtungen tätige und diesen zugeordnete wissenschaftliche Personal

übertragen.

(4) ¹Die Zuständigkeit für die Überprüfung der dienstlichen Beurteilung und der gesonderten Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen ihres jeweiligen Dienstbereichs wird

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin der jeweiligen Hochschule, mit Ausnahme der Probezeitbeurteilung für Professoren und Professorinnen,
2. dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin des jeweiligen Universitätsklinikums,
3. dem Direktorium am Deutschen Herzzentrum München,
4. der Direktion der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen sowie
5. der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns einschließlich des Dienstbereichs der nachgeordneten Dienststellen

übertragen.

²Die Probezeitbeurteilung für einen Professor oder eine Professorin wird nur überprüft, wenn dieser oder diese gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.

(5) Dem Landespersonalausschuss werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Anerkennung der Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Sätzen 2 und 3 LlbG),

2. Durchführung der Eignungsprüfung (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LlbG),
3. Durchführung und Organisation von Anpassungslehrgängen (Art. 49 Abs. 2 LlbG) sowie
4. Feststellung der Qualifikation von anderen Bewerbern und Bewerberinnen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

§ 4

Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz

(1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²Davon abweichend wird diese Befugnis für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen und Museen auf den Leiter oder die Leiterin der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns übertragen.

(2) Den nach § 1 für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen wird die Befugnis zur

1. Entscheidung über die Anerkennung von sonstigen für die Beamtentätigkeit förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG, soweit das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen generell als erteilt gilt,
2. Rückforderung der Anwärterbezüge bei Nichterfüllung von Auflagen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayBesG sowie zur
3. Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

übertragen.

§ 5

Zuständigkeit nach der Urlaubsverordnung

Die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen, die Ärztlichen Direktoren und Ärztlichen Direktorinnen der Universitätsklinik sowie die Leiter und Leiterinnen der Ernennungsbehörden nach § 1 Nrn. 5 bis 8 werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.

§ 6

Zuständigkeiten nach der Arbeitszeitverordnung

Den nach § 1 für die Ernennung zuständigen Behörden und Stellen werden für die dort genannten

Bereiche folgende Befugnisse übertragen:

1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung - AzV),
2. Verlängerung der Arbeitszeit, wenn der Dienst Bereitschaftsdienste einschließt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AzV),
3. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AzV),
4. Regelung der Präsenzzeit (§ 7 Abs. 4 Satz 3 AzV),
5. Anordnung der festen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 5 AzV) sowie
6. Zulassung der Überschreitung einer täglichen Arbeitszeit von 9 Stunden bei Schichtdienst (§ 9 Abs. 1 Satz 4 AzV).

§ 7

Zuständigkeiten nach der Jubiläumszuwendungsverordnung

¹Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird den in § 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen in ihrem Dienstbereich und im Dienstbereich etwaiger nachgeordneter Behörden, mit Ausnahme der Leiter und Leiterinnen der jeweiligen Behörden, übertragen; dies gilt hinsichtlich der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan. ²Dem Staatlichen Bauamt Regensburg wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung für die Beamten und Beamtinnen der Walhallaverwaltung Donaustauf übertragen.

§ 8

Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen wird

1. der Generaldirektion
 - a) der Staatlichen Archive Bayerns,
 - b) der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns sowie
2. der Bayerischen Staatsbibliothek

jeweils für die Beamten und Beamtinnen der nachgeordneten Dienststellen übertragen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 5. September 2006 (GVBl S. 736, BayRS 2030-3-4-2-WFK) außer Kraft.

München, den 3. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.7-UK

Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. Januar 2011 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.2676

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (KWMBI S. 88, StAnz Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

(Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufnahme ist ggf. vermerkt.)

- | | | |
|--------|--|--------------------------------|
| 1.1.18 | Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement, Freilassing
(1. August 2010) | Landkreis Berchtesgadener Land |
| 2.1.11 | Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement, Grafenau
(1. August 2010) | Landkreis Freyung-Grafenau |
| 5.4.07 | Staatl. Berufsoberschule Ansbach
- Ausbildungsrichtung Technik -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Ansbach |
| 5.5.07 | Staatl. Fachoberschule Ansbach
- Ausbildungsrichtung Technik -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Ansbach |
| 6.4.01 | Staatl. Berufsoberschule Kitzingen
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen -
(1. August 2010) | Landkreis Kitzingen |
| 6.4.02 | Staatl. Berufsoberschule Bad Neustadt
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen -
(1. August 2010) | Landkreis Rhön-Grabfeld |

- | | | |
|--------|--|----------------|
| 6.4.03 | Städt. Berufsoberschule Würzburg
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Würzburg |
|--------|--|----------------|

- | | | |
|--------|--|---|
| 7.1.13 | Staatl. Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bad Wörishofen
(1. August 2010) | Zweckverband berufl. Schulen Bad Wörishofen |
|--------|--|---|

2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

(Der Zeitpunkt der Streichung ist ggf. vermerkt.)

- | | | |
|--------|---|-----------------------------|
| 3.5.02 | Staatl. Fachoberschule Regensburg
- Ausbildungsrichtung Technik -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Regensburg |
| 3.5.03 | Staatl. Fachoberschule Neumarkt
- Ausbildungsrichtung Technik -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Landkreis Neumarkt i.d.Opf. |
| 4.4.03 | Staatl. Berufsoberschule Bayreuth
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Bayreuth |
| 5.4.06 | Staatl. Berufsoberschule Nürnberg
- Ausbildungsrichtung Wirtschaft -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Nürnberg |
| 5.5.06 | Staatl. Fachoberschule Nürnberg
- Ausbildungsrichtung Gestaltung -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Nürnberg |
| 7.5.02 | Staatl. Fachoberschule Augsburg
- Ausbildungsrichtung Technik -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Augsburg |

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| 7.5.05 | Staatl. Fachoberschule
Memmingen
- Ausbildungsrichtung
Technik -
nur Jahrgangsstufe 13
(1. August 2010) | Stadt Memmingen |
|--------|--|-----------------|

3. Berichtigungen

- | | | |
|--------|---|---|
| 1.1.01 | Staatl. Berufsfachschule
für Musikinstrumenten-
bau, Mittenwald (Ände-
rung der Schulbezeich-
nung) | Landkreis
Garmisch-
Partenkirchen |
| 1.3.08 | Fachakademie für
Augenoptik
(Wechsel des Aufwands-
trägers ab 1. Januar 2010) | Landeshauptstadt
München |

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 5

München, den 15. März 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
14.01.2011	2032-3-4-1-WFK Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV)	38
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.01.2011	2210.1.1.5-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)	42
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2032-3-4-1-WFK

Verordnung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen und einer Nebenamtsvergütung (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV)

Vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50)

Auf Grund von Art. 74, 99 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen an Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen gemäß Art. 69 bis 73 und 107 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG). ²Ferner wird die Höhe der Nebenamtsvergütung für Präsidenten und Präsidentinnen einer Hochschule gemäß Art. 99 Abs. 1 Satz 1 BayBesG festgesetzt.

§ 2

Hochschulleistungsbezüge

¹Hochschulleistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung der Professoren und Professorinnen, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (§ 4) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 5)

gewährt werden können. ²Satz 1 Nr. 3 gilt auch für hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden.

§ 3

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Berufungs- und Bleibe-Leis-

tungsbezüge gewährt werden, um einen Professor oder eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). ²Bei der Entscheidung über die Vergabe von Berufungs-Leistungsbezügen sind insbesondere die individuelle Qualifikation, etwaige Evaluierungsergebnisse und die Bewerberlage sowie die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. ³Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn ein Ruf an eine andere, in der Regel außerbayerische, Hochschule vorgelegt oder das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird. ⁴Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel durch einen Abschlag gegenüber dem Berufsangebot angemessen berücksichtigt werden.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlung gewährt werden; als laufende monatliche Zahlung können sie befristet oder unbefristet vergeben werden.

(3) Ein neuer oder höherer Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezug soll frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden.

(4) ¹Bei der Gewährung von unbefristeten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. ²Es kann ferner festgelegt werden, dass Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge zurückzuzahlen sind, wenn der Professor oder die Professorin innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden sollen, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. ²Besondere Leistungen im Sinn von Satz 1 sind auf

der Grundlage der in Abs. 2 bis 6 nicht abschließend aufgeführten Kriterien festzustellen; die Hochschulen legen die Kriterien für besondere Leistungen entsprechend dem jeweiligen Aufgabenprofil näher fest.³Dabei soll auf eine angemessene Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien geachtet werden.⁴Für die Einwerbung von Drittmitteln ist Art. 71 Abs. 1 Satz 2 BayBesG zu beachten.

(2) Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere sein:

1. Herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden,
2. besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer),
3. durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen,
4. Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,
5. besondere Leistungen beim Technologietransfer sowie in der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen,
6. besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschergruppen.

(3) Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere sein:

1. Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen, Ehrungen oder Lehrvaluationen nachgewiesen werden,
2. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
3. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
4. besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studienangebote,
5. Einwerbung von Drittmitteln für die Lehre,
6. besondere Leistungen bei der Entwicklung von besonderen Formen und Methoden der Lehre, der Verbesserung der Qualität der Lehre und von Lehr- und Lernmaterial (z.B. multimediale Lehrangebote).

(4) Kriterien für besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere sein:

1. Besondere Leistungen auf dem Gebiet der Kunstausübung, insbesondere herausragende Konzerttätigkeiten,
2. besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und
3. herausragende und insbesondere durch Preise, Ehrungen und Auszeichnungen anerkannte künstlerische Leistungen.

(5) Kriterien für besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere sein:

1. Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung und der berufsbegleitenden Studiengänge, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,
2. besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
3. besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten.

(6) Kriterien für besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen, bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen sein.

(7) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. ²Im Fall einer wiederholten Vergabe können sie frühestens nach einer Bezugsdauer von insgesamt drei Jahren unbefristet gewährt werden. ³Besondere Leistungsbezüge, die unbefristet vergeben wurden, können bei einem erheblichen Leistungsabfall für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(8) Bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass diese an den allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vom-Hundert-Satz teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Mitgliedern der Hochschulleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsgruppen W2 oder W3 besoldet werden, können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. ²Funktions-Leistungsbezüge können auch Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppen W2 oder W3 gewährt werden, die besondere Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung wahrnehmen.

(2) Besondere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere die Tätigkeiten als Dekan oder Dekanin und Studiendekan oder Studiendekanin.

(3) ¹Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge ist insbesondere nach der im Einzelfall mit der wahrgenommenen Funktion und Aufgabe verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Hochschule, der Fakultät oder einer vergleichbaren Organisationseinheit zu bemessen. ²Bei der Bemessung von Funktions-Leistungsbezügen soll eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. ³Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden.

§ 6

Zuständigkeiten, Verfahren

(1) ¹Für die nach dieser Rechtsverordnung zu treffenden Entscheidungen ist der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule zuständig. ²Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann sich bei Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen die Zustimmung vorbehalten. ³Vor Entscheidungen über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und von besonderen Leistungsbezügen holt der Präsident oder die Präsidentin eine Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin ein; bei Professoren oder Professorinnen in klinischen Einrichtungen des Klinikums ist auch der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin anzuhören.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Entscheidungen über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten das Staatsministerium zuständig.

(3) Entscheidungen über die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen bedürfen der Schriftform und sind aktenkundig zu machen.

§ 7

Einhaltung des Vergaberahmens

(1) ¹Bei der Entscheidung über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBesG zu achten. ²Hierzu kann das Staatsministerium nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBesG den für die einzelne Hochschule maßgeblichen individuellen Besoldungsdurchschnitt festlegen und sich im Rahmen des Besoldungsdurchschnitts in einem zentralen Ansatz eine Reserve für hochschulübergreifende Verlagerungen vorbehalten.

(2) ¹Bei herausragenden Berufungen oder zur Verhinderung des Weggangs besonders qualifizierter

Professoren und Professorinnen können in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 3) zunächst von der Anrechnung auf den individuellen Besoldungsdurchschnitt anteilig ausgenommen werden. ²Die nicht angerechneten Anteile der Hochschulleistungsbezüge werden auf den beim Staatsministerium gebildeten zentralen Ansatz verrechnet. ³Dem kann bei der Anpassung des individuellen Besoldungsdurchschnitts im Folgejahr Rechnung getragen werden.

(3) Die für die Bezügeauszahlung zuständigen Stellen stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Hochschulen und dem Staatsministerium die für die Überwachung der Einhaltung des Besoldungsdurchschnitts erforderlichen Angaben und Daten zur Verfügung; Entsprechendes gilt für die Hochschulen gegenüber dem Staatsministerium.

(4) Mindestens 15 v.H. des Gesamtbetrags der Hochschulleistungsbezüge der jeweiligen Hochschule sollen auf besondere Leistungsbezüge (§ 4) entfallen.

§ 8

Ermächtigung zum Erlass näherer Regelungen

¹Die Hochschulen können durch Satzung nähere Regelungen über das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 treffen sowie weitere Aufgaben in der Hochschulsebstverwaltung im Sinn des § 5 Abs. 1 Satz 2 festlegen, für die Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden können. ²Die Hochschulleitung erlässt im Benehmen mit dem Senat Grundsätze für die Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (§ 3), besonderen Leistungsbezügen (§ 4) und Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2; diese sind innerhalb der Hochschule zu veröffentlichen.

§ 9

Nebenamtsvergütung

Die Nebenamtsvergütung für Präsidenten und Präsidentinnen gemäß Art. 99 Abs. 1 BayBesG beträgt 35 € je Lehrveranstaltungsstunde.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) ¹Professoren und Professorinnen der Besoldungsgruppe C 2 an staatlichen Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen anderer staatli-

cher Hochschulen im Sinn des Art. 107 Abs. 5 Satz 3 BayBesG, die einen Antrag auf Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 gestellt haben, kann die Hochschulleitung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und ab dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Professor oder die Professorin auf Grund der an der jeweiligen Hochschule üblichen Wartezeit und voraussichtlichen Verfügbarkeit einer besetzbaren C 3-Stelle in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 berufen worden wäre, ruhegehaltfähige besondere Leistungsbezüge bis zu dem Umfang unbefristet gewähren, der zum Ausgleich der Besoldungsnachteile erforderlich ist, die durch die nicht mehr mögliche Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eintreten würden; für die Hochschulleistungsbezüge nach Halbsatz 1 gelten § 4 Abs. 8 und Art. 13 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes. ²Der fiktive Verlauf der Besoldungsentwicklung, die bei einer Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe C 3 eingetreten wäre, ist dabei zu berücksichtigen. ³Der Gesamtbetrag des Grundgehalts und der Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 darf das um 25 v.H. des Differenzbetrags zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen. ⁴Voraussetzung für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach den Sätzen 1

und 2 ist, dass der Professor oder die Professorin im Zeitpunkt der Gewährung ein breites Fachgebiet, besondere Funktionen auf Dauer oder Fächer mit Schwerpunktcharakter in einem bestimmten Studiengang wahrnimmt, neben der fachlichen und pädagogischen auch die persönliche Eignung besitzt und damit die Berufungsvoraussetzungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 3 erfüllt hätte. ⁵Das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüft die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat und dem Fakultätsrat in einem Begutachtungsverfahren. ⁶§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C, die gemäß Art. 107 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsordnung W zu übertragen, können abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 1 bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.

München, den 14. Januar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2210.1.1.5-WFK

Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 18. Januar 2011 Az.: E1-H 2173.5-10b/32 275

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO) vom 8. März 2007 (KWMBI I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„die Erste Lehramtsprüfung, die Erste Juristische Prüfung, einen Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder einen Masterabschluss in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet nachweist;“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 6

München, den 29. März 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
22.02.2011	2220.4-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	46
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2220.4-UK

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22. Februar 2011 Az.: I.4-5 K 5181.1-5b.10 603

Die Niederlassung des Augustinerordens in Weiden, die die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, wurde zum 31. August 2010 aufgelöst. Damit besteht die Niederlassung auch nicht mehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 12. April 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
04.03.2011	2236.7.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	50
15.03.2011	2230.1.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen	57
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	
09.02.2011	2251-WFK Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios	58

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.7.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der
Schulordnung für die Berufliche Oberschule
– Fachoberschulen und Berufsoberschulen;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 4. März 2011 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7a.10 228

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBL S. 174), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2010 (KWMBL S. 130), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Anlagen 8 und 17 werden durch die Anlagen 8 und 17 dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage 8

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen¹⁾:

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Gestaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
- b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

¹⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Thema der Seminararbeit:

.....

Note [] **Punkte** []

Herr/Frau.....

hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i. W.:).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 17

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾:

- Ausbildungsrichtung Technik
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- Ausbildungsrichtung Wirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen;
 - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
 - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
 - b) Lehramt an beruflichen Schulen²⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

²⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....¹⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Thema der Seminararbeit:

Note [] **Punkte** []

Herr/Frau.....
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i.W.:,.....).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

2230.1.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung zur Übersicht
über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und
staatlich anerkannten Schulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. März 2011 Az.: V.2-5 S 6520-5.14 236

Die Bekanntmachung Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen vom 30. April 2007 (KWMBI I S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4.1 wird das Wort „(Oberstufenreife)“ gestrichen.
2. Es werden folgende neue Nrn. 5.1 und 5.2 eingefügt:
 - „5.1 das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I eines Abendgymnasiums mit Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe II,
 - 5.2 das Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I eines Kollegs mit Vorrückungserlaubnis in Jahrgangsstufe II,“
3. Die bisherigen Nrn. 5.1 bis 5.24 werden Nrn. 5.3 bis 5.26.
4. In Nr. 5.3 werden die Ziffer „88“ durch die Ziffer „98“ ersetzt und die Worte „beziehungsweise § 75 der Realschulordnung“ gestrichen.
5. In Nr. 5.4 werden die Ziffer „2“ durch die Ziffer „I“ ersetzt, die Worte „für Berufstätige“ gestrichen, das Wort „Gymnasiums“ durch das Wort „Abendgymnasiums“ ersetzt und die Worte „§ 48 Abs. 4 der Schulordnung für die Abendgymnasien in Verbindung mit § 88 der Gymnasialschulordnung beziehungsweise § 75 der Realschulordnung“ durch die Worte „§ 98 der Gymnasialschulordnung“ ersetzt.
6. In Nr. 5.5 werden die Worte „für Berufstätige“ gestrichen und nach dem Wort „AGSO)“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2009 gültigen Fassung“ eingefügt.
7. In Nr. 5.6 werden nach dem Wort „Probe“ die Worte „gemäß § 63 der Gymnasialschulordnung bzw. dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 bei Vorrücken auf Probe gemäß § 66 der Gymnasialschulordnung“, nach dem Wort „Zwischenzeugnis“ die Worte „bzw. Ausbildungsabschnittszeugnis“ und nach dem Wort „Aufnahmeprüfung“ die Worte „sowie die Bestätigung eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs über die in Jahrgangsstufe II bestandene Probezeit in Verbindung mit dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe I bei Vorrücken auf Probe gemäß § 63 der Gymnasialschulordnung oder dem Zwischenzeugnis bzw. Ausbildungsabschnittszeugnis der Jahrgangsstufe II bei Eintritt nach bestandener Aufnahmeprüfung gemäß § 32a Abs. 2 der Gymnasialschulordnung“ eingefügt.
8. In Nr. 5.11 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „(§ 98 der Gymnasialschulordnung)“ eingefügt.
9. In Nr. 5.12 werden nach dem Wort „KSO“ die Worte „in der bis zum 31. Juli 2009 gültigen Fassung“ eingefügt.
10. In Nr. 5.26 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
11. Nach Nr. 5.26 wird folgende Nr. 5.27 angefügt:
 - „5.27 das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule Kleinwalsertal.“
12. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2251-WFK

Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

vom 9. Februar 2011

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 30. Oktober 2009, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 9. Februar 2011

Dr. Markus Höppener

Auflistung gemäß § 11c Abs. 4 RStV

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
BR	Bayern 1	x	-
	Bayern 2	x	-
	Bayern 3	x	-
	BR KLASSIK	x	-
	B5 aktuell	x	-
	Bayern plus	x	-
	B5plus	x	-
	BR Verkehr	x	-
	on3-radio	x	-
	Bayern2plus	x	-
HR	hr 1	x	-
	hr 2	x	-
	hr 3	x	-
	YOU FM	x	-
	hr 4	x	-
	hr INFO	x	-
	YOU FM Rock Musicstream	-	x
	YOU FM CLUB Musicstream	-	x
YOU FM BLACK Musicstream	-	x	
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	x	-
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	x	-
	MDR 1 Radio Thüringen	x	-
	MDR SPUTNIK	x	-
	MDR Figaro	x	-
	MDR Info	x	-
	JUMP	x	-
	MDR KLASSIK	x	-
	FIGARINO	-	x
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Rock Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Club Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Insomnia Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	x
	MDR SPUTNIK Makossa Channel	-	x
	JUMP Trend-Channel	-	x
	JUMP Rock-Channel	-	x
JUMP Piraten-Channel	-	x	
FIGARO Folk in Concert	-	x	
FIGARO Classic in Concert	-	x	
NDR	NDR 90,3	x	-
	NDR 1 Niedersachsen	x	-
	NDR 1 Radio MV	x	-
	NDR 1 Welle Nord	x	-
	NDR 2	x	-
	NDR Kultur	x	-
	NDR Info	x	-
	N-JOY	x	-
	NDR Musik Plus	x	-
RB	Nordwestradio	x	-
	Bremen Eins	x	-
	Bremen Vier	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	Bremen Eins Spezial	-	x
	Nordwestradio Spezial	-	x
	Bremen Vier Spezial	-	x
	Bremen Vier Next	-	x
RBB	Antenne Brandenburg	x	-
	Fritz	x	-
	Inforadio	x	-
	radioeins	x	-
	Kulturradio	x	-
	radioBERLIN 88,8	x	-
	<i>Funkhaus Europa [siehe RB/WDR]</i>	[x]	-
SR	SR 1 Europawelle	x	-

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		Terrestrisch	ausschließlich im Internet
	SR 2 KulturRadio	x	-
	SR 3 Saarlandwelle	x	-
	UnserDing	x	-
	antenne saar	x	-
	SR 1-Lounge	-	x
	SR 2-OffBeat	-	x
	SR 3-SchlagerWelt	-	x
	UnserDing-Zukunft	-	x
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	x	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR2	x	-
	SWR3	x	-
	DASDING	x	-
	SWR4 Baden-Württemberg	x	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	-
	SWR cont.ra	x	-
	SWR2 Archivradio	-	x
WDR	1LIVE	x	-
	WDR 2	x	-
	WDR 3	x	-
	WDR 4	x	-
	WDR 5	x	-
	Funkhaus Europa	x	-
	KIRAKA	x	-
	1LIVE diggi	x	-
DLR	Deutschlandradio Kultur	x	-
	DRadio Wissen	x	-
	Deutschlandfunk	x	-
Gesamt	89 + 3 DLR	64 + 3 DLR	25

[x] Übernahme siehe RB/WDR

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 8

München, den 3. Mai 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
14.03.2011	2030-2-23-WFK Achte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenberufungsverordnung . . .	62
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
18.03.2011	2230.1.1.1.3.2-UK Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	63
21.03.2011	2030.8-UK Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen	70
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2030-2-23-WFK

Achte Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung

Vom 14. März 2011 (GVBl S. 140)

Auf Grund von Art. 6 und 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 15. September 1992 (GVBl S. 428, BayRS 2030-2-23-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2009 (GVBl S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studiums“ die Worte „und in berufsbegleitenden Stu-

diengängen nach Art. 56 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Der Umfang der Tätigkeiten im Nebenamt nach Satz 3 darf zusammen mit sonstigen genehmigten Nebentätigkeiten die in § 9 Abs. 1 Satz 1 geregelte zeitliche Grenze nicht übersteigen.“

2. In § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „C 1“, „C 3“ und „C 4“ jeweils die Abkürzung „kw“ eingefügt sowie die Worte „HS 1 kw bis HS 3 kw“ und „HS 4 kw“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 14. März 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.3.2-UK

Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. März 2011 Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung von

- Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- oder an Hauptschulen bzw. Volksschulen,
- Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik,
- Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie
- Förderlehrerinnen und Förderlehrer

an staatlichen Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Sie gelten sinngemäß für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Funktion als Vorstufe für eine spätere Beförderung.

Für Berufsschullehrkräfte, Realschullehrkräfte und Gymnasiallehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der jeweiligen Schulart. Die Beförderungen können jedoch nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen erfolgen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

Den Kommunen wird hinsichtlich ihrer Förderschulen empfohlen, die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

Das funktionslose Beförderungsamt

- der Lehrerin bzw. des Lehrers der Besoldungsgruppe (im Folgenden kurz: BesGr.) A 12 + AZ
- der Studienrätin bzw. des Studienrats im Grund- bzw. Hauptschuldienst der BesGr. A 13
- der Studienrätin bzw. des Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ
- der Fachoberlehrerin bzw. des Fachoberlehrers der BesGr. A 11
- der Förderlehrerin bzw. des Förderlehrers der BesGr. A 10

kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen

die Kriterien der möglichen Beförderungen durch entsprechende Beförderungsrichtlinien.

Beförderungen aus dem funktionslosen Beförderungsamt der Studienrätin bzw. des Studienrats im Grund- bzw. im Hauptschuldienst werden gesondert geregelt.

1.2 Begriffsbestimmungen

Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt oder ein anderes Amt mit höherer Amtszulage verliehen wird (Art. 2 Abs. 2 Leistungslaufbahngesetz – LlbG).

1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Beförderung sind die Regierungen als Ernennungsbehörden nach Maßgabe der ZustV-KM in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Grundsätze für Beförderungen

1.4.1 Beamten- und laufbahnrechtliche Grundsätze

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 9 Beamtenstatusgesetz – BeamStG und Art. 16 LlbG) vorzunehmen. Die Berechnung von Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

1.4.2 Haushaltsrechtliche Grundsätze

Beförderungen dürfen nur im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen freien und besetzbaren Planstellen vorgenommen werden. Sie sind mit der Einweisung in die entsprechende Planstelle zu verbinden.

1.5 Amtsbezeichnung

Die Beförderungsämtel ergeben sich aus der Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuordnung von Besoldungssämtern zu Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktion im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

1.6 Beförderungszeitpunkt

Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Lehrerwechsel in der Klassenleitung zur Folge haben, sollen zu Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

Bei Auswahlentscheidungen ist die Beförderung bzw. die Funktionsübertragung frühestens zwei

Wochen nach Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zulässig. Ein förmlicher Rechtsbehelf, insbesondere ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, darf nicht vorliegen.

Während einer Beurlaubung nach Art. 89 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) oder Art. 90 BayBG sowie einer Elternzeit ist eine Beförderung nicht vorzunehmen; dies gilt nicht in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 89 BayBG.

2. Stellenausschreibung

2.1 Ausschreibungspflicht

Die zu besetzenden Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung auszuschreiben, die für die Besetzung der Funktionsstelle zuständig ist. Es können sich Lehrkräfte aus allen Regierungsbezirken bewerben. Die Stellenausschreibung ist regierungsbezirksübergreifend zu wiederholen, wenn auf die erste Ausschreibung keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingegangen sind.

2.2 Inhalt der Stellenausschreibung

In der Stellenausschreibung sind die Funktionsstelle (Amt und Besoldungsgruppe), die Schule bzw. die Schulen oder der Zuständigkeitsbereich sowie nach Möglichkeit Besonderheiten der Schule anzugeben. Die Stellenausschreibung soll einen Hinweis auf den in erster Linie angesprochenen Personenkreis enthalten. Ein besonderes Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle ist aufzunehmen, wenn es ein wesentliches Qualifikationsmerkmal darstellt, das sich nicht bereits aus dem Amt selbst oder aus anderweitigen Regelungen ergibt. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter zur Qualifikation als Führungskraft das Modul A des Ausbildungscurriculums abzulegen haben oder gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt nachzuweisen haben, die auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, KWMBI I 2007 S. 7).

Die Ausschreibung ist geschlechtsneutral zu formulieren. Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, ob die jeweilige Stelle teilzeitfähig oder nicht teilzeitfähig ist (Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG). In Bereichen, in denen Frauen in erheblicher geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Zudem ist besonders darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung muss mindestens zwei Wochen betragen (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder) ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten. Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

2.4 Privatschulen

Den Trägern privater Volksschulen oder privater Förderschulen und Schulen für Kranke wird die Ausschreibung von Funktionsstellen entsprechend Nr. 2.2 der Richtlinien empfohlen, wenn die Funktionen von staatlichen Lehrkräften wahrgenommen werden sollen. Die Ausschreibung erfolgt im Amtlichen Schulanzeiger als Hinweis auf eine zu besetzende Funktionsstelle und wird im nichtamtlichen Teil abgedruckt.

3. Auswahlverfahren

3.1 Grundsatz

Die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern ist nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität zu treffen (Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz – GG, Art. 94 Abs. 2 Bayerische Verfassung – BV, § 9 BeamStG).

3.2 Angehörigeneigenschaft

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin bzw. Schulleiter, ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter und weitere Vertreterin bzw. weiterer Vertreter in der Schulleitung) ist ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn sich der oder die Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers, zu der bzw. dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

3.3 Auswahlentscheidung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber sind an den Anforderungen des zu übertragenden Amtes zu messen. Der dienstlichen Beurteilung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist damit grundsätzlich

das Vorliegen einer aktuellen dienstlichen Beurteilung, ggf. ist eine Anlassbeurteilung gemäß den Beurteilungsrichtlinien zu erstellen.

In den Fällen, in denen die in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber nach den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen gleich geeignet sind, sind weitere Kriterien ergänzend heranzuziehen. Dies sind z. B. frühere Beurteilungen, insbesondere die vorletzte, die Ergebnisse der Lehramtsprüfungen, besondere berufliche Kompetenzen oder Fortbildungen einschließlich einschlägiger Qualifizierungskurse. Die Ernennungsbehörde soll hierzu mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern Personalauswahlgespräche führen. Ein Personalauswahlgespräch ersetzt nicht den auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen vorzunehmenden Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es muss so ausgestaltet sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Chance haben, ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis zu stellen (gleicher und ausreichend bemessener Zeitraum, vergleichbare Themenbereiche).

3.4 Schriftform

Die wesentlichen Auswählerwägungen (einschließlich der Erkenntnisse aus einem Personalauswahlgespräch) sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein.

3.5 Verfahren

Bewerbungen um eine ausgeschriebene Funktionsstelle sind bei der zuständigen Regierung über den Dienstweg (im Volksschulbereich gesammelt über das für die zu besetzende Stelle zuständige Staatliche Schulamt) mit einer Stellungnahme einzureichen. Bewerbungen von Lehrkräften aus anderen Schulamtsbezirken werden vom derzeitigen für die Bewerberin bzw. den Bewerber zuständigen Schulamt mit einer Stellungnahme an das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stelle zu besetzen ist, weitergegeben. Im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke erfolgt die schriftliche Stellungnahme zur Eignung durch die Schulleitung. Die Regierung trifft die Auswahlentscheidung, führt die erforderlichen Beteiligungsverfahren durch und informiert die Bewerberinnen und Bewerber.

3.6 Beteiligung der Personalvertretung

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz – BayPVG. Auf die Rechte des Personalrats nach dem BayPVG, insbesondere auf Art. 69 Abs. 2 BayPVG (z. B. Unterrichtung über die mit den Bewerberinnen und Bewerbern geführten Personalauswahlgespräche) wird hingewiesen. Unabhängig davon ist bei schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX). Eine eventuelle Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bzw.

des Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 BayGlG.

3.7 Benachrichtigung der Bewerberinnen und Bewerber von der Auswahlentscheidung

Die Bewerberinnen und Bewerber sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens einschließlich aller Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber sind davon zu unterrichten, dass die Entscheidung zu ihren Gunsten erfolgt ist, die Ernennung oder die Bestellung aber gesondert erfolgt.

Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind davon zu verständigen, dass unter Anwendung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber bevorzugt wurde. Der Name, die Funktion und der Dienort der erfolgreichen Bewerberin bzw. des erfolgreichen Bewerbers ist den nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt nicht.

4. Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 LfBG)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalaussschusses (ARLPA), dass zu den nicht regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern gehören:

4.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. an Hauptschulen oder Volksschulen

4.1.1 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 in die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren der BesGr. A 13 + AZ oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.2 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.3 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

4.1.4 bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften an Grundschulen bzw. an Hauptschulen der BesGr. A 13 + AZ

die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13;

- 4.1.5** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ in die Ämter der Konrektorinnen und Konrektoren der BesGr. A 13 + AZ oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ
das Amt der BesGr. A 13;
- 4.1.6** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ
das Amt der BesGr. A 13;
- 4.1.7** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ
das Amt der BesGr. A 13;
- 4.1.8** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor als Leiterin oder Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Grundschulen bzw. an Hauptschulen der BesGr. A 13 + AZ
das Amt der BesGr. A 13;
- 4.1.9** bei der Beförderung einer Lehrkraft, die das Amt der Rektorin bzw. des Rektors einer Volksschule mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach Art. 21 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG erhält, in ein Amt der BesGr. A 13 + AZ bzw. der BesGr. A 14
das Amt der BesGr. A 13 bzw. die Ämter der BesGr. A 13 und der BesGr. A 13 + AZ;
- 4.1.10** bei der Beförderung aus einem der Ämter als Konrektorin bzw. Konrektor der BesGr. A 13 + AZ oder dem Amt einer Zweiten Konrektorin bzw. eines Zweiten Konrektors der BesGr. A 13 + AZ zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14 + AZ
die Ämter der BesGr. A 14;
- 4.1.11** bei der Beförderung einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 13 + AZ in das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ
die Ämter der BesGr. A 14;
- 4.1.12** bei der Beförderung einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ in das Amt einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 + AZ
die Ämter der BesGr. A 14.
- 4.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik**
- 4.2.1** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in das Amt der Beratungsrektorin bzw. des Beratungsrektors der BesGr. A 14
das Amt einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ;
- 4.2.2** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ
die Ämter der BesGr. A 13 + AZ und der BesGr. A 14;
- 4.2.3** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ
die Ämter der BesGr. A 14;
- 4.2.4** bei der Beförderung einer Studienrätin bzw. eines Studienrats im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ, die bzw. der zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt ist, in ein Amt der BesGr. A 15
die Ämter der BesGr. A 14 und der BesGr. A 14 + AZ;
- 4.2.5** bei der Beförderung einer Beratungsrektorin bzw. eines Beratungsrektors der BesGr. A 14 in ein Amt der BesGr. A 15
die Ämter der BesGr. A 14 + AZ;
- 4.2.6** bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 + AZ in ein Amt der BesGr. A 15 + AZ
die Ämter der BesGr. A 15.
- 5. Beförderungen in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Schulleiterstellvertreterinnen und Schulleiterstellvertreter**
- 5.1 Grundsatz**
- Die Einstufung der Ämter von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertretern an Volksschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke ist an eine bestimmte Schülerzahl geknüpft. Bei Schulen, die gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayEUG unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden (z. B. anlässlich der Einführung der Mittelschule in Grund- und Hauptschulen geteilten ehemaligen Vollschulen), sind die Schülerzahlen der getrennten Schulen zusammenzuzählen. Beförderungen sind nur entsprechend der am 1. Oktober tatsächlich erreichten Schülerzahlen möglich. Die Übertragung der Funktion soll dessen ungeachtet bereits zu Schuljahresbeginn erfolgen.
- 5.2 Nachhaltige Sicherung der Schülerzahl**
- Die für die Beförderung erforderliche Schülerzahl muss nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren ab Ausübung der Funktion nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag: 1. Oktober) voraussichtlich vorliegt. Dazu ist eine Prognose vorzunehmen. Als Grundlage für diese Prognose sind insbesondere die Geburtenzahlen, die Erfahrungswerte aus den Schullaufbahnentscheidungen sowie schulorganisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Prognose für die nachhaltige Sicherung der Schülerzahlen ist bei der Stellenausschreibung zu beachten. Zum Ernennungszeitpunkt muss die erforderliche Schülerzahl nach der letzten amtlichen Statistik (Stichtag: 1. Oktober) und der aktualisierten Prognose der Schuljahre nach Satz 2 noch vorliegen.

Bei einer Beförderung infolge gestiegener Schülerzahlen muss die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren einschließlich des aktuellen Schuljahres (Stichtag: 1. Oktober) gesichert sein.

5.3 Ermittlung der Schülerzahl an Förderschulen

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

An einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen und Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine bzw. einer.

Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden, und Schülerinnen und Schüler in Schulen bzw. Klassen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt.

Bei der Einstufung von Schulleiterinnen bzw. Schulleitern und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden, die im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste geleistet werden, eine Schülerin bzw. ein Schüler berechnet.

5.4 Erforderliche Qualifikation von Führungskräften

Für die Beförderung in Ämter für Schulleiterinnen und Schulleiter ist Voraussetzung, dass zur Qualifikation dieser Führungskräfte das Modul A des Ausbildungscurriculums belegt wurde oder dass gegebenenfalls die erfolgreiche Tätigkeit in einem Amt auf den geforderten Lehrgangsumfang angerechnet werden kann (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006, KWMBI I 2007 S. 7).

5.5 Erforderliche dienstliche Beurteilungen

Für die Beförderung in Funktionsämter ist Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung jeweils im genannten Amt mindestens folgende Bewertungsstufe erreicht wurde.

Sofern einzelne höherwertige Ämter nicht genannt sind, wird bei Bewerberinnen und Bewerbern aus diesen Ämtern kein Mindestprädikat verlangt.

5.5.1 Volksschule

5.5.1.1 Beförderung in Ämter der Schulleitung

- a) Beförderung zur Konrektorin bzw. zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (170,37 €) oder zur Zweiten Konrektorin bzw. zum Zweiten Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (170,37 €)

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen entspricht“ (EN)

- b) Beförderung zur Konrektorin bzw. zum Konrektor der BesGr. A 13 + AZ (220,00 €)

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und der BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- c) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 und BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- d) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt der BesGr. A 13 + AZ und grundsätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion

- e) Beförderung zur Rektorin bzw. zum Rektor der BesGr. A 14 + AZ

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) aus dem Amt

einer Konrektorin bzw. eines Konrektors der BesGr. A 13 + AZ oder einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 13 + AZ oder

einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ

und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion

oder

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) aus dem Amt

einer Rektorin bzw. eines Rektors der BesGr. A 14 oder

einer Seminarrektorin bzw. eines Seminarrektors der BesGr. A 14

und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in dieser Funktion

5.5.1.2 Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

- a) Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für das Lehramt an

Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 oder BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- b) Beförderung zur Seminarrektorin bzw. zum Seminarrektor der BesGr. A 14 als Leiterin bzw. Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Seminarrektorin bzw. Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ

5.5.1.3 Beförderung in Ämter für Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren

- a) **Beförderung in ein Amt für qualifizierte Beratungslehrkräfte**

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als qualifizierte Beratungslehrerin bzw. qualifizierter Beratungslehrer an Grundschulen und Hauptschulen

für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung und grundsätzlich einer Erweiterung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ

- b) **Beförderung in ein Amt für Systembetreuerinnen bzw. Systembetreuer**

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer an Volksschulen, wenn mindestens 60 Computerarbeitsplätze betreut werden

für Lehrkräfte der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- c) **Beförderung zur Schulpsychologin bzw. zum Schulpsychologen mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums**

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (auch als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen)

für Lehrkräfte, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- d) **Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie**

- Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ an Grundschulen und Hauptschulen

für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt einer Lehrerin bzw. eines Lehrers der BesGr. A 12 oder der BesGr. A 12 + AZ

- Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 14 als Koordinatorin bzw. Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Beratungsrektorin bzw. Beratungsrektor der BesGr. A 13 + AZ (Schulpsychologen mit abgeschlossenem Zweitstudium der Psychologie)

5.5.2 Förderschule und Schule für Kranke

5.5.2.1 Beförderung in Ämter der Schulleitung

- a) Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ oder zur Zweiten Sonderschulkonrektorin bzw. zum Zweiten Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ

für Studienrätinnen und Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- b) Beförderung zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 14 + AZ

- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst (einschließlich Seminarleiterinnen und Seminarleiter) der BesGr. A 13 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

- c) Beförderung zur Sonderschulkonrektorin bzw. zum Sonderschulkonrektor der BesGr. A 15 oder zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 15

- für Studienrätinnen bzw. Studienräte im Förderschuldienst der BesGr. A 13 + AZ, die zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik bestellt sind, mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“

(UB) sowie eine mindestens dreijährige Bewährung in dieser Tätigkeit

- für Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber (aus dem Bereich der Förderschulen) der BesGr. A 14 entweder in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) oder in der letzten Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
- für Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren, Institutsrektorinnen bzw. Institutsrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren, Zweite Sonderschulkonrektorinnen bzw. Zweite Sonderschulkonrektoren sowie Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren der BesGr. A 14 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion

d) Beförderung zur Sonderschulrektorin bzw. zum Sonderschulrektor der BesGr. A 15 + AZ

- für Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren, Zweite Sonderschulkonrektorinnen bzw. Zweite Sonderschulkonrektoren, Seminarrektorinnen bzw. Seminarrektoren oder Institutsrektorinnen bzw. Institutsrektoren der BesGr. A 14 + AZ mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion
- für Sonderschulrektorinnen bzw. Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektorinnen bzw. Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 15 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) sowie jeweils eine mindestens dreijährige Tätigkeit in der bisherigen Funktion

5.5.2.2 Beförderung in Ämter für Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrkräften für Sonderpädagogik

für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) als Studienrätin bzw. Studienrat im Förderschuldienst der BesGr. A 13 oder der BesGr. A 13 + AZ.

Die Reihenfolge von Beförderungen in das Amt der Seminarrektorin bzw. des Seminarrektors der BesGr. A 14 + AZ wird unbeschadet der Zuständigkeit der Regierungen als Ernennungsbehörde vom Staatsministerium festgelegt.

5.5.2.3 Beförderung in Ämter für Beratungsrektorinnen bzw. Beratungsrektoren

Beförderung zur Beratungsrektorin bzw. zum Beratungsrektor der BesGr. A 14 an Förderschulen und Schulen für Kranke

für Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) im Amt als Studienrätin bzw. Studienrat der BesGr. A 13.

6. Fachoberlehrerinnen bzw. Fachoberlehrer als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Fachoberlehrerin bzw. **Fachoberlehrer der BesGr. A 12 als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 11 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

7. Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer als Seminarleiterinnen bzw. Seminarleiter

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der BesGr. A 12 als Leiterin bzw. Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 10 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

8. Übertragung des Amtes Fachoberlehrerin bzw. Fachoberlehrer der BesGr. A 12 an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Für die Beförderung von gewerblichen Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in die BesGr. A 12 gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der beruflichen Schulen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

9. Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der BesGr. A 11

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrerin bzw. Förderlehrer als Koordinatorin bzw. Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberaterin bzw. Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamtschulebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

10. Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrkräfte an privaten Volksschulen sowie privaten Förderschulen und Schulen für Kranke

10.1 Grundsatz

Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrkräfte, die privaten Volksschulen oder privaten Förderschulen und Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen befördert wie die Lehrkräfte und Förderlehrkräfte an staatlichen Volksschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke.

10.2 Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und Schulleiterstellvertreterinnen bzw. Schulleiterstellvertreter

Bestellt ein Träger einer privaten Volksschule, einer privaten Förderschule oder Schule für Kranke eine staatliche Lehrkraft im Beamtenverhältnis zur Schulleiterin bzw. zum Schulleiter oder zur Schulleiterstellvertreterin bzw. zum Schulleiterstellvertreter, kann diese unter folgenden Voraussetzungen in ein entsprechendes Amt befördert werden:

- Die Funktionsstelle war im nichtamtlichen Teil des amtlichen Schulanzeigers ausgeschrieben
- Der Schulträger hat ein Auswahlverfahren durchgeführt, das dem in diesen Richtlinien festgelegten Verfahren entspricht; dabei kann der private Schulträger Bewerberinnen und Bewerber ablehnen, die nach seinen allgemein festgelegten Grundsätzen bei ihm nicht als Lehrkraft beschäftigt werden können.

Der Schulträger legt der Ernennungsbehörde die Stellenausschreibung, die eingegangenen Bewerbungen sowie die Aufzeichnungen über die maßgeblichen Auswählerwägungen vor. Stellt die Ernennungsbehörde fest, dass die Auswahlentscheidung entsprechend den vorstehenden Grundsätzen erfolgt ist und die Beförderungsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sind, ist die Beförderung vorzunehmen.

11. Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beamtenverhältnis mit der Wahrnehmung von Funktionen beauftragt werden.

Eine Höhergruppierung der Lehrkräfte und Förderlehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis ist zu den maßgebenden Beförderungszeitpunkten für vergleichbare verbeamtete Lehrkräfte möglich. Für die Berechnung der erforderlichen „Dienstzeit“ gelten die Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes entsprechend.

12. Ausnahmen

Die Regierungen können Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen, wenn auch nach wiederholter – auch regierungsbezirksübergreifender – Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und die Bewerberin bzw. der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

13. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2011 in Kraft.

Gleichlautende und entgegenstehende Regelungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Insbesondere tritt außer Kraft die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juni 2009 (KWMBI S. 216).

Erhard
Ministerialdirektor

2030.8-UK

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. März 2011 Az.: II.5-5 P 4001.2-6.23 047

In der Anlage wird die am 24. Februar 2011 unterzeichnete „Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ bekannt gemacht.

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage**Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX
für die staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen und
Berufsoberschulen**

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Artikel 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern verstärkt dieses Benachteiligungsverbot.

Menschen mit Behinderung sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, schwerbehinderte Lehrkräfte dauerhaft zu beschäftigen.

Die dauerhafte berufliche Integration behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Die Vorgesetzten begegnen den schwerbehinderten Menschen im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Rücksicht und Wohlwollen.

Die Dienststellen- und Schulleitungen suchen die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Partnern, wie Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung und Integrationssamt.

Die Schwerbehindertenvertretung leistet ihren Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung und zur Bewältigung schulischer Fragestellungen. Hierbei wird sie von der Personalvertretung unterstützt.

Für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind in erster Linie die Dienststellenleitungen, die Schulleitungen und die Beauftragten des Arbeitgebers zuständig. Die Dienststellen- und Schulleitungen gewährleisten in ihrem Bereich, dass alle Beschäftigte, die Entscheidungen mit Auswirkungen auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sowie Beschäftigte treffen, sich mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern („Fürsorgerichtlinien“ vgl. KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) und allen zu deren Gunsten erlassenen Verordnungen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen vertraut machen und diese umsetzen. Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Geschäftsbereich des StMUK bieten Informationen und Unterstützung zum Schwerbehindertenrecht. Gleiches gilt für die Personalvertretung.

Um diesen Zielen und der besonderen sozialpolitischen Verantwortung eines öffentlichen Arbeitgebers Rechnung zu tragen, schließen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Hauptschwerbehindertenvertretung für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus folgende Integrationsvereinbarung ab:

II. Leitlinien zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz, das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtengesetz, § 8 der Lehrerdienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz (insbesondere Art. 69 Abs. 1 Buchst. d) BayPVG), der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Fürsorgerichtlinien für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern (KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte behandelt werden.

2. Einstellung von schwerbehinderten Menschen auf Grundlage des TV-L

Sobald in einer Dienststelle oder Schule Stellen neu zu besetzen sind, ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung frühzeitig und umfassend zu informieren.

Wenn eine Stelle für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, so ist dies in einer Ausschreibung zu vermerken; es ist dabei auch darauf hinzuweisen, dass schwerbehinderte Bewerber bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Beim Einstellungsverfahren sind die Vorgaben der Fürsorgerichtlinien, Ziff. IV.4, (vgl. KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) zu beachten. Die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung unterbleibt, wenn die schwerbehinderte Bewerberin oder der schwerbehinderte Bewerber dies ablehnt; sie sind darauf zu Beginn des Vorstellungsgesprächs hinzuweisen.

Soweit Schulleiter gem. Ziff. 1.4 der Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zust-AN-KM) für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungsangestellten, der sonstigen Angestellten und der Arbeiter zuständig sind, ist die einstellende Regierung über die Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren.

3. Einstellung von Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung. Auf Ziff. IV.6 der Fürsorgerichtlinien (Besonderheiten bei der Einstellung von Beamten) wird hingewiesen.

4. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten wie jeder andere Beschäftigte. Schwerbehinderte Menschen haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf

- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- bevorzugte Berücksichtigung bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,
- behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten,
- Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Menschen soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen gegebenenfalls wiederholt zu genehmigen.

5. Berufliche Förderung und dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Die Schwerbehindertenvertretung ist über die Vergabe von Leistungsprämien zu informieren.

6. Prävention

Bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können schaltet die Dienststellenleitung möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung ein, um präventive Maßnahmen im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX zu ergreifen.

Die Hinweise zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.

7. Benachteiligungsverbot

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

8. Zusammenarbeit

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten und sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig unterstützen (vgl. § 99 SGB IX).

9. Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr zeitnah Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den Fürsorgetrichtlinien (vgl. KWMBI. I 2007, S. 18 ff.) niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen; sodann ist endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten sind die Anordnung und die Genehmigung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig.

„Mehrarbeit im Schuldienst als Lehrkraft liegt vor, wenn über die Unterrichtsverpflichtung hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird. Es muss sich dabei um Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht handeln, der anderenfalls nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten ausfallen müsste. Bei Lehrkräften, deren Unterrichtsspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit überschritten wird.“

Der Ausgleich für ausgefallene Unterrichtsstunden darf bei schwerbehinderten Lehrkräften nur zeitnah im Rahmen der regelmäßigen, herabgesetzten Unterrichtszeit angeordnet werden.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht werden schwerbehinderte Beschäftigte nur mit ihrem Einverständnis eingeteilt.

3. Schulfahrten - Schullandheimaufenthalte - Wandertage - Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Sportfeste - Schulfeste - schulische Veranstaltungen

Bei Sportfesten, Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtsverteilung - Klassenleitung - Stundenplan - Aufsichtsführung

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte verringert sich ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises je nach Grad der Behinderung um 2 bis 4 Unterrichtsstunden. (Dies gilt nicht für Gleichgestellte.)

Auf die besondere Stellung der schwerbehinderten Lehrkräfte ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bittet die Schulleitung die schwerbehinderte Lehrkraft rechtzeitig vor Erstellen des Einsatz- bzw. Stundenplanes um Mitteilung eventueller durch die Schwerbehinderung bedingter besonderer Belange. Bei Bedarf bietet die Schulleitung ergänzend ein Gespräch über die Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehin-

dertenvertretung kann auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft an einem solchen Gespräch teilnehmen.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch - soweit ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb es zulässt - mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden.

6. Versetzungen - Abordnungen - Umsetzungen

Für schwerbehinderte Beschäftigte ist es in der Regel schwieriger als für Nichtbehinderte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Sie sollen daher grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

IV. Verfahren zur Verständigung

Kann zwischen der Dienststellenleitung oder Schulleitung und der schwerbehinderten Person über die Rahmenbedingungen eines behindertengerechten Arbeitsplatzes keine Einigung erzielt werden, muss auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und/oder die Personalvertretung hinzugezogen werden.

Die Dienststellenleitung oder Schulleitung und die Schwerbehindertenvertretung und/oder Personalvertretung arbeiten in der Frage der Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben in der Dienststelle eng zusammen und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung.

§ 95 Abs. 2 SGB IX bleibt unberührt (vgl. dazu oben Ziff. II 9).

V. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Die Integrationsvereinbarung wird außerdem im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingestellt.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 24.02.2011 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Kalenderhalbjahr.

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 24.02.2011

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus:

Dr. Ludwig Spaenle

Hauptpersonalrat:

Rolf Habermann

Hauptschwerbe-
hindertenvertretung:

Franz-Josef Remling

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 9

München, den 17. Mai 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
13.04.2011	2210-1-1-3-UK/WFK Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	78
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
07.04.2011	2220.3-UK Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	83
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-3-UK/WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

Vom 13. April 2011 (GVBl S. 208)

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3 und 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Abschnitte 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen

- § 20 Qualifikationsmöglichkeiten
- § 21 Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern außerhalb des Hochschulbereichs erworben
- § 22 Fachgebundene Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern außerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 23 Fachgebundene Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern innerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 24 Fachhochschulreife – im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 25 Fachgebundene Fachhochschulreife – im Inland innerhalb des Hochschulbereichs erworben

§ 26 Nachweise der Fachhochschulreife oder fachgebundenen Fachhochschulreife – im Ausland erworben

§ 27 Eignungsprüfung für Fachhochschulstudiengänge

§ 28 Qualifikation für ein Studium in gemeinsamen Studiengängen der Fachhochschule Neu-Ulm und der Hochschule Ulm

Abschnitt 4

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

§ 29 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

§ 30 Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

§ 31 Hochschulzugangsprüfung

§ 32 Probestudium

§ 33 Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule

Abschnitt 5

Nachweis der Eignung für Studiengänge mit besonderen qualitativen Anforderungen

§ 34 Eignungsfeststellungsverfahren

Abschnitt 6

Qualifikation zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen

§ 35 Gaststudierende

Abschnitt 7

Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten Hochschulen

§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen

Abschnitt 8

Zuständigkeits-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37 Zuständigkeiten

§ 38 Fortgeltung von Altberechtigungen

§ 39 Immatrikulation an Hochschulen ohne Hochschulreife oder Fachhochschulreife

§ 40 Anerkennung von Qualifikationen im Einzelfall

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen, die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „31a“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) Das Wort „Staatsprüfung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

cc) Die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung“ werden gestrichen.

d) In Abs. 4 wird jeweils die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

3. In § 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „§§ 1, 5“ und die Worte „, geändert durch Verordnung vom 25. September 2000 (GVBl S. 759), für Berechtigte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl I S. 1902) – Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz –, die im Herkunftsland kein Hochschulzugangszugnis, jedoch die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsstufe ei-

ner zum Sekundarabschluss (II) führenden Schule erlangt haben (ausgenommen Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz aus den Gebieten der ehemaligen Sowjetunion)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder Kunsthochschule“ eingefügt.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugnis über die bestandene Qualifikationsprüfung im Sinn des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn

a) Verwaltung und Finanzen;

b) Bildung und Wissenschaft, fachliche Schwerpunkte Archiv- und Bibliothekswesen;

c) Justiz;

d) Polizei und Verfassungsschutz, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst;

e) Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Sinn des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LlbG im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in einer bzw. einem der in § 3 Nr. 4 genannten Fachlaufbahnen bzw. fachlichen Schwerpunkte für einen eng verwandten Studiengang;“.

c) In Nr. 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

d) Nr. 4 wird aufgehoben.

- e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „oder Kunsthochschule“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nicht-technischen Dienst“ durch die Worte „eine § 3 Nr. 4 entsprechende Prüfung“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „5 und 6“ durch die Worte „4 und 5“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 3 werden die Worte „Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 4“ und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung ihre Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen“ durch die Worte „freiwilligen Wehrdienst oder freiwillige soziale Dienste“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Die Anmeldung zur Prüfung muss bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist) online erfolgen. ²Näheres zum Anmeldeverfahren, insbesondere das Internetportal, auf welchem die Anmeldung vorzunehmen und ein Passbild in digitaler Form hochzuladen ist, der Vorlagezeitpunkt und der Inhalt des ärztlichen Attests über die volle Sporttauglichkeit, das nicht älter als drei Monate sein darf, sowie Zeitpunkt und Ort von Haupt- und Nachtermin der Eignungsprüfung werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.“
- d) In Abs. 5 Satz 3 werden die Worte „die jeweilige Prüfungskommission“ durch die Worte „den Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „teilgenommen hat“ durch die Worte „in allen Disziplinen teilgenommen und diese bestanden hat, wobei die Bescheinigung über die bestandene Eignungsprüfung zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist zur Eignungsprüfung (Abs. 3 Satz 1) nicht älter als 18 Monate sein darf,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bis 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist)“ eingefügt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Nicht anerkannte Prüfungsteile können zum Nachtermin abgelegt werden.“
10. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Abkürzung „Abs.“ die Worte „5 und“ eingefügt.
11. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Werden innerhalb eines Prüfungsgebiets nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Teilprüfungen durchgeführt, wird zur Bildung der Endnote der Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen ermittelt und, sofern der Durchschnitt nicht auf eine ganze Notenstufe gemäß Abs. 1 lautet, auf die nächstliegende ganze Notenstufe gemäß Abs. 1 auf- bzw. abgerundet; liegt der Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen genau in der Mitte zweier unmittelbar aufeinander folgender Notenstufen gemäß Abs. 1, wird auf die nächstliegende bessere Notenstufe gerundet.“
- bb) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Endnoten und Prüfungsgesamtnote werden“ durch die Worte „Die Prüfungsgesamtnote wird“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Worte „ausreichend‘ (bis 4,50)“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „ausreichend‘ (bis 4)“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „nicht mindestens die Endnote ‚ausreichend‘ (bis 4,50)“ durch die Worte „die Endnote 5“ und die Worte „befriedigend‘ (bis 3,50)“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

- c) In Abs. 6 Satz 5 werden die Worte „von der jeweiligen Prüfungskommission“ durch die Worte „vom Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 Satz 1 wird nach den Worten „Ergebnis der“ das Wort „abgeschlossenen“ eingefügt.
13. In § 16 Satz 1 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 Buchst. b Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Hochschulen können bei den Studiengängen Kirchenmusik, Regie, Schauspiel, Gehörbildung, Musiktheorie oder einem eng verwandten Studiengang Ausnahmen zulassen, soweit in der Eignungsprüfung gemäß § 19 eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden.“
15. In § 18 Satz 1 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
16. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ und die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 9 werden die Worte „der Staatlichen“ durch die Worte „einer öffentlichen oder staatlich anerkannten“ ersetzt, die Worte „in Wiesau“ werden gestrichen und der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:
- „10. einer öffentlichen Berufsschule im Rahmen des Schulversuchs ‚Berufsschule Plus – BS+‘.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „für ein Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach dem Besuch einer staatlich genehmigten Schule der in Satz 1 genannten Schulen von einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss ausgestellt wurde, und“ eingefügt.
18. Der bisherige § 23 wird § 22.
19. Der bisherige § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 entfällt die Nummernbezeichnung „1.“ und der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nr. 2 wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 25 wird § 24.
21. Der bisherige § 27 wird § 25; in Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen und das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
22. Die bisherigen §§ 28 bis 30 werden §§ 26 bis 28.
23. In der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Worte „ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ gestrichen.
24. Der bisherige § 31 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung, wobei jede berufliche Fortbildungsprüfung, die nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegt wurde und deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von insgesamt mindestens 400 Stunden umfasst, als der Meisterprüfung gleichgestellt gilt, oder“.
- bbb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Fachakademie“ ein Strichpunkt und die Worte „Absolventen und Absolventinnen einer Fachakade-

mie für Sozialpädagogik haben darüber hinaus auch die Urkunde über die staatliche Anerkennung zum ‚Staatlich anerkannten Erzieher‘ bzw. zur ‚Staatlich anerkannten Erzieherin‘ oder eine gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des Berufspraktikums vorzulegen“ eingefügt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Halbsatz 1 werden jeweils nach den Worten „von Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
25. Der bisherige § 31a wird § 30 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
26. Der bisherige § 31b wird § 31; in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
27. Der bisherige § 31c wird neuer § 32; in Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
28. Der bisherige § 31d wird neuer § 33; in Satz 2 wird die Bezeichnung „31a“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
29. Die bisherigen §§ 32 bis 35 werden neue §§ 34 bis 37.
30. Der bisherige § 36 wird neuer § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „den §§ 65 Abs. 1 Nr. 3, 67 Abs. 1 Nr. 1 und 71a“ durch die Worte „§ 65 Abs. 1 Nr. 3, § 67 Abs. 1 Nr. 1 und § 71a“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Die allgemeine Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein vor dem

1. Januar 2011 im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist.

(4) Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein vor dem 1. Januar 2011 im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik für einen eng verwandten Studiengang, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist.

(5) Die fachgebundene Fachhochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis der fachgebundenen Fachhochschulreife der Fachhochschule Amberg-Weiden, jedoch nur für einschlägige Fachhochschulstudiengänge; diese legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest.“

31. Der bisherige § 37 wird neuer § 39 und wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
32. Die bisherigen §§ 38 und 39 werden §§ 40 und 41.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

München, den 13. April 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2220.3-UK

Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. April 2011 Az.: I.4-5 K 5267-5b.13 870

Mit Urkunde vom 22. Februar 2011 wurden der Gemeinschaft der **Communität Christusbruderschaft Selbitz** auf ihren Antrag nach Art. 26a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 973), **die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** für das Gebiet des Freistaats Bayern verliehen. Mit dem Zugang der Urkunde am 2. März 2011 wurde die Verleihung wirksam.

Sitz der Gemeinschaft ist Selbitz. Der Verleihung liegt die Satzung der Communität Christusbruderschaft Selbitz vom 8. Februar 2011 zugrunde. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 10

München, den 31. Mai 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
17.03.2011	2236.1-UK Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung	86
18.04.2011	2236.9.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik hier: Formulare	89
19.04.2011	2035-UK Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten	93
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.1-UK

Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. März 2011 Az.: VII.8-5 S 9500-6-7.3 363

Für Ausnahmeanträge auf Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung gemäß §§ 2 Abs. 2 BSO, 91 Abs. 2 BFSO HwKiSo, 76 Abs. 2 BFSO Pflege, 67 Abs. 2 BFSO Sprachen, 2 Abs. 2 WSO, 75 Abs. 2 FSO, 65 Abs. 2 FSO HeilE, 64 Abs. 2 FSO AltFam, 63 Abs. 2 FakO, 69 Abs. 2 FakO SozPäd, 68 Abs. 2 FakO Sprachen, 48 Abs. 2 FakO Hw und 2 Abs. 2 FOBOSO erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zu Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die folgende Bekanntmachung.

1. **Zuständigkeit für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs**

1.1 Gemäß

- § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern,
- § 91 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege,
- § 76 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen,
- § 67 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe,
- § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern,
- § 75 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen,
- § 65 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe,
- § 64 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege, für Altenpflegehilfe und für Familienpflege,
- § 63 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachakademien,
- § 69 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik,
- § 68 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachberufe in Bayern und
- § 48 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft

werden die Regierungen beauftragt, in Härtefällen über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen zu entscheiden.

Die Regierungen entscheiden als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden gemäß § 76 Abs. 2 BFSO Pflege nur bei der staatlichen Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, nicht aber bei Abschlussprüfungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege und der Altenpflege und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, da das Staatsministerium für Unterricht und Kultus insoweit nicht zuständig ist.

Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres die Schulleiterin oder der Schulleiter.

- 1.2 Gemäß § 2 Abs. 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – werden die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) beauftragt, in Härtefällen über Ausnahmeanträge auf Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen in den Prüfungsfächern in Abschlussklassen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Laufe des Schuljahres sowie bei staatlichen Abschlussprüfungen zu entscheiden (siehe auch Nr. I 3.1 der Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Berufsoberschulen und Fachoberschulen), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Oktober 2010 (KWMBL S. 532)). Im Übrigen entscheidet über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen aufgrund dauernder Behinderung bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. **Vorliegen einer dauernden Behinderung**

Ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen wird Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden bewilligt, die wegen einer nachgewiesenen, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten benachteiligt sind. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen (Erkrankungen, vorübergehender Zustand nach Unfall oder Operation) sind Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, sofern ärztlich oder amtsärztlich nachgewiesen ist, dass die Prüfungsfähigkeit nicht bzw. nicht voll gegeben ist, auf einen Nachtermin zu verweisen. Ein Nachteilsausgleich wird in Fällen vorübergehender Behinderung in der Regel nicht gewährt, wenn zu erwarten ist, dass die Behinderung vor Ablauf der Frist für den Nachtermin endet.

3. Grundsätze des Nachteilsausgleichs

3.1 Allgemeines

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dient dazu, unbillige Härten zu vermeiden, die bei der Anwendung allgemeiner Regelungen im Einzelfall entstehen können. Es ermöglicht, auf Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen, und dient daher der Einzelfallgerechtigkeit. Damit die Regierungen, die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Berufsoberschulen und Fachoberschulen) und die Schulen bei der Entscheidung über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen bei dauernder Behinderung nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen und somit auch bei dezentraler Zuständigkeit die notwendige Einheitlichkeit sichergestellt ist, sind folgende Grundsätze zu beachten:

3.2 Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen wird nur auf Antrag gewährt.

3.2.1 Anträge auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen in Prüfungsfächern in den Abschlussklassen im Laufe des Schuljahres sowie bei Abschlussprüfungen sind rechtzeitig zu Schuljahresbeginn über die Schule der zuständigen Regierung oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vorzulegen.

Dem Antrag soll eine mit einem Vorschlag verbundene Stellungnahme der Schule beigelegt sein, in der diese – ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – auch über den im bisherigen schulischen Werdegang der Antragstellerin oder des Antragstellers gewährten Nachteilsausgleich und die im Zusammenhang damit gemachten Erfahrungen berichtet.

Dem Antrag soll ein amtsärztliches oder amtsärztlich bestätigtes ärztliches Zeugnis beigelegt sein, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden. Abweichend hiervon ist ein ärztliches Zeugnis als ausreichend anzusehen, wenn aufgrund der Gesamtumstände des Einzelfalls die Behinderung und der zu gewährende Nachteilsausgleich offensichtlich sind. Die Entscheidung darüber, ob ein ärztliches Zeugnis ausreichend ist, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sind nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen.

3.2.2 Soweit über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Leistungsnachweisen im Laufe des Schuljahres – ggf. in Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst – die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ist der Antrag rechtzeitig vorher bei der jeweiligen Schule zu stellen. Dem Antrag muss ein ärztliches Zeugnis beigelegt sein, durch das Art, Umfang und Dauer der Behinderung nachgewiesen werden. Schwerbehindertenausweise einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide sind nur dann ausreichend, wenn hieraus auch Art und Umfang der Behinderung hervorgehen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Zeugnisses bestehen.

3.3 Ausgleichbar sind nur Behinderungen, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen. Behinderungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung – sei es für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung – stehen, müssen außer Betracht bleiben, da es mit Sinn und Zweck von Prüfungen nicht zu vereinbaren wäre, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung der Schülerin oder des Schülers bzw. der oder des Studierenden und damit auch für die Eignung, die in der Prüfung festgestellt werden soll, von Bedeutung sind.

Abweichend hiervon kann im Fach Textverarbeitung sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift, Bereich Kurzschrift, Nachteilsausgleich gewährt werden, obwohl die Schreibgeschwindigkeit Teil des Befähigungsnachweises ist; in diesen Fällen ist ein Zeugnisvermerk aufzunehmen.

3.4 Ein angemessener Nachteilsausgleich muss stets der Eigenart und Schwere der jeweiligen Behinderung des Prüfungsteilnehmers Rechnung tragen.

3.4.1 Als Ausgleich für Prüfungsnachteile aufgrund dauernder Behinderung kommt bei Abschlussprüfungen in analoger Anwendung des § 38 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit in Betracht; in Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden.

3.4.2 Neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung kann in Ausnahmefällen auch die Gewährung unberechneter Pausen oder die Benutzung zusätzlicher Hilfsmittel, wie z. B. eines Computers, einer besonderen Beleuchtungseinrichtung oder die Vorlage des Aufgabentextes in vergrößertem Schriftbild oder in Blindenschrift, in Betracht kommen.

3.4.3 In Fällen besonders schwerer Behinderungen kann auch die (zeitweise) Zuordnung einer Schreibkraft gewährt werden. Dies macht zumeist auch die Zuweisung eines gesonderten Prüfungsraums erforderlich.

3.5 Der Ausgleich von Prüfungsnachteilen einschließlich Art und Umfang des Ausgleichs wird nicht im Zeugnis vermerkt. Abweichend hiervon ist bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Fach Textverarbeitung sowie im Wahlpflichtfach Bürokommunikation mit Kurzschrift, Bereich Kurzschrift, ein Zeugnisvermerk aufzunehmen.

4. Geltungsbereich

4.1 Diese Bekanntmachung gilt für die öffentlichen und privaten, staatlich anerkannten Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

4.2 Bei Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Legasthenie oder Lese- und Rechtschreibschwäche richtet sich der Nachteilsausgleich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministe-

riums für Unterricht und Kultus über die Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBL I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Aufhebung von Vorschriften

Folgende Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus werden aufgehoben:

- Schreiben vom 13. Februar 1996
Az.: VII/12-13/197 741,
- Schreiben vom 24. Februar 1997
Az.: VII/13-S 9500-14/7 398,
- Schreiben vom 5. Oktober 2001
Az.: VII/9-S 9500-7/106 237.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund dauernder Behinderung vom 23. Dezember 2005 (KWMBL I 2006 S. 42) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2236.9.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug
der Fachakademieordnung Sozialpädagogik
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 18. April 2011 Az.: VII.8-5 S 9613-8-7a.10 234

I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (Formulare) vom 16. Dezember 2004 (KWMBL I 2005 S. 54) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Anlagen 5 bis 7 gemäß dieser Bekanntmachung angefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

.....
(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Gesonderte Bescheinigung über das Bestehen des Berufspraktikums

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in
(Geburtsdatum) (Geburtsort, ggf. ergänzt durch Angabe des Landkreises)

hat im Schuljahr 20.../... als Studierender der oben genannten Fachakademie für Sozialpädagogik nach den Bestimmungen/als anderer Bewerber nach § 38/der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik die staatliche Abschlussprüfung bestanden und in der Zeit vom bis¹⁾ erfolgreich das Berufspraktikum abgeleistet. Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Berufspraktikum	
Praktische Prüfung	
Kolloquium	

....., den20...

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses²⁾

Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

¹⁾ Ausstellungsdatum der besonderen Bescheinigung

²⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter ist.

Anlage 6

(Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich im Schuljahr 20.../... als Studierender einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik als anderer Bewerber nach § 38 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der staatlichen Abschlussprüfung vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	<input type="text"/>
Sozialkunde/Soziologie	<input type="text"/>
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	<input type="text"/>
Ökologie/Gesundheitserziehung	<input type="text"/>
Recht und Organisation	<input type="text"/>
Literatur- und Medienpädagogik	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>
Theologie/Religionspädagogik (.....)	<input type="text"/>
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung	<input type="text"/>
Kunst- und Werkerziehung	<input type="text"/>
Musik- und Bewegungserziehung	<input type="text"/>

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote
 = bestanden.

Er/Sie ist zum Berufspraktikum zugelassen.

....., den20...

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

.....
 (Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Urkunde

Herr/Frau
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in
 (Geburtsdatum) (Geburtsort, ggf. ergänzt durch Angabe des Landkreises)

hat im Schuljahr 20.../... als Studierender einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik nach § 38 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik die staatliche Abschlussprüfung vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss bestanden und in der Zeit vom bis das Berufspraktikum abgeleistet.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Berufspraktikum
Praktische Prüfung
Kolloquium

Herr/Frau ist berechtigt,
 die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannter Erzieher“/
 „Staatlich anerkannte Erzieherin“**

zu führen.

....., den20...

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

2035-UK

Richtlinien für die Freistellung von Mitgliedern örtlicher Personalräte an staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 19. April 2011 Az.: II.5-5 P 4008-6.23 053

1. Allgemeines

Nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), sind Mitglieder des Personalrats auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2. Richtwerte

An den staatlichen Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten können auf Antrag des örtlichen Personalrats im nachstehenden Umfang Personalratsmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden:

Zahl der Beschäftigten an der Schule	Umfang der Freistellung (Anrechnung auf die UPZ in Wochenstunden)
bis 29	1
30 bis 59	2
60 bis 99	3
100 bis 149	4

für jeweils 50 Beschäftigte mehr: 1 zusätzliche Wochenstunde.

Sofern im Einzelfall eine Abweichung von diesen Richtwerten nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erforderlich ist, hat der Personalrat darzulegen, in welchem Umfang regelmäßig wiederkehrend personalvertretungsrechtliche Aufgaben anfallen, die eine über das in den Richtwerten vorgesehene Maß hinausgehende Freistellung rechtfertigen. Art. 46 Abs. 2 BayPVG bleibt unberührt.

3. Hinweise zur Durchführung der Freistellung

- 3.1 Auch das freigestellte Personalratsmitglied ist zur Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.
- 3.2 Eine vorübergehende höhere Belastung mit Personalratsstätigkeit, die sich erfahrungsgemäß nicht ständig wiederholt, wird bei der Bemessung der Freistellung nicht berücksichtigt. Art. 46 Abs. 2 BayPVG bleibt davon unberührt.

- 3.3 Für eine etwaige Aufteilung der Freistellungsquote auf die einzelnen Personalratsmitglieder ist der Personalrat zuständig. Er hat dabei Art. 46 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BayPVG zu beachten.

4. Hinweise zum Vollzug der vorstehenden Richtlinien

4.1 Begriff der Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne des BayPVG sind die Beamtinnen bzw. Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Zu den Beschäftigten an den Schulen zählen daher

- alle Lehrkräfte ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Einsatzes;
- alle an der Schule tätigen Lehrkräfte (bei Seminarschulen also nicht die Referendarinnen bzw. Referendare während des Zweigschuleinsatzes); maßgeblich ist jeweils die Zahl der zugewiesenen Referendarinnen bzw. Referendare zu Unterrichtsbeginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres.

Ändert sich die Zahl der Beschäftigten zum Schulhalbjahr (wegen Neueinstellungen, Zuweisung weiterer Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare, Weggang von Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendaren) und wird dadurch die dem Personalrat auf Antrag zustehende Stundenentlastung verändert, so ist dies ab dem Schulhalbjahr zu berücksichtigen.

4.2 Umfang der Stundenentlastung:

Die auf Antrag zu gewährende Stundenentlastung in dem mit diesen Richtlinien festgelegten Umfang steht dem örtlichen Personalrat als solchem zu. Dieser entscheidet, welches seiner Mitglieder im Einzelfall die Anrechnungsstunde(n) erhalten soll. Dabei werden vom Personalrat zunächst die nach Art. 32 Abs. 2 BayPVG gewählten Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen sein (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 BayPVG). In der Regel wird danach die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des örtlichen Personalrats die Stundenentlastung in Anspruch nehmen; werden zwei oder mehr Anrechnungsstunden zugebilligt, kann auch eine Aufteilung zwischen der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter in Betracht gezogen werden.

- 4.3 Die Richtlinien für die Freistellung von Personalratsmitgliedern bei den staatlichen Schulämtern mit in der Regel weniger als 400 Beschäftigten (Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Dezember 1976 Az.: III A 6-4/109 395) bleiben unberührt.

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 11

München, den 15. Juni 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
03.05.2011	2230.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslands- schuldienst	98
06.05.2011	2236.9.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	98
13.05.2011	2242.1.2-WFK Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG)	102
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.2-UK

Änderung der Bekanntmachung über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. Mai 2011 Az.: I.6-5 P 4040-6.28 296

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Beurlaubung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst vom 25. November 2008 (KWMBL 2009 S. 5, StAnz 2009 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel erhält die 2. Klammer folgende Fassung:

„(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Februar 1996 in der Fassung vom 16. Dezember 2010)“

2. Der Absatz nach der Überschrift „A. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte“ erhält folgende Fassung:

„Die Altershöchstgrenze für die Vermittlung von Lehrkräften und Funktionsstellenbewerberinnen und -bewerbern wird vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland festgesetzt. Sie beträgt zurzeit 61 Jahre; verbindlich ist die jeweils im aktuellen Merkblatt für Auslandsdienstlehrkräfte des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – veröffentlichte Altershöchstgrenze.“

3. Nach dem Abschnitt „B. Zweitbeurlaubung von Auslandsdienstlehrkräften“ wird folgender Abschnitt C. eingefügt:

„C. Hinweise des Staatsministeriums zum Bewerbungsverfahren als Auslandsdienstlehrkraft; Stichtag zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen

Das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – gibt auf seiner Homepage ausführliche Informationen zur Bewerbung als Auslandsdienstlehrkraft einschließlich der notwendigen Bewerbungsunterlagen (www.auslandsschulwesen.de). Die Bewerbungsunterlagen sind auf dem Dienstweg spätestens bis zum Stichtag 31. Januar (Eingang im Staatsministerium) für das jeweils folgende Schuljahr an das Staatsministerium zu leiten.“

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2236.9.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 6. Mai 2011 Az.: VII.8-5 S 9613-8-7a.41 643

I.

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (Formulare für das Sozialpädagogische Seminar) vom 21. September 2007 (KWMBL I S. 417) wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Anlagen 4 bis 6 gemäß dieser Bekanntmachung angefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Anlage 4

(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr 20...../.....
als anderer Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpä-
dagogik der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Table with 2 columns: Subject names (Pädagogik und Psychologie, Deutsch und Kommunikation, etc.) and corresponding grade boxes.

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾ Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

- Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

1) Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo
2) Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.
3) Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr 20...../.....
als Erzieherpraktikant/in einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik als anderer
Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der
staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik und Psychologie	<input type="text"/>
Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Religionslehre und Religionspädagogik ¹⁾	<input type="text"/>
Sozialkunde und Berufskunde	<input type="text"/>
Rechtskunde	<input type="text"/>
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung	<input type="text"/>
Sport- und Bewegungserziehung	<input type="text"/>
Werkerziehung und Gestaltung/Musik und Musikerziehung ²⁾	<input type="text"/>
Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ²⁾	<input type="text"/>

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

= bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo
²⁾ Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 6

.....
 (Bezeichnung der Fachakademie, Schulort/
 Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses¹⁾)

Urkunde

Herr/Frau,
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“/
 „Staatlich geprüfter Kinderpfleger“**

zu führen.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses^{2),3)} Schulleiter/Schulleiterin³⁾

..... (Siegel)

1) Unzutreffendes ist zu streichen.

2) Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

3) Im Fall der Prüfung durch einen besonderen staatlichen Prüfungsausschuss ist die Unterschrift ausschließlich vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtsbündig zu leisten.

2242.1.2-WFK

**Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme
des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum
Schutz und zur Pflege der Denkmäler
(Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 13. Mai 2011 Az.: B 4-K 5133.0-12c/1 260

1. Der Entschädigungsfonds
 - ¹Der Entschädigungsfonds ist ein staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das von der Obersten Denkmalschutzbehörde, dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, verwaltet wird. ²Seine finanzielle Ausstattung richtet sich nach Art. 21 DSchG; sie wird zu gleichen Teilen vom Freistaat und den Kommunen getragen. ³Der Fonds dient der Befriedigung von Entschädigungsansprüchen, die aus Enteignungen (Art. 18 DSchG) oder sonstigen wesentlichen materiellen Einwirkungen auf das Eigentum (Art. 20 DSchG) entstehen, sowie der Abgeltung eines unzumutbaren Sonderopfers, das sich aus der Erhaltung eines Baudenkmals gemäß Art. 4 DSchG ergibt.
2. Das Verwaltungsverfahren im Vollzug des Art. 4 Abs. 1 DSchG
 - 2.1 Zentrale Bedeutung des Datenbogens
 - ¹Wesentliches Instrument des Verwaltungsverfahrens bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds ist der sog. Datenbogen. ²Er enthält alle für das Entschädigungsfondsverfahren relevanten Informationen zum Baudenkmal, zur vorgesehenen Maßnahme, zu den zwingend erforderlichen Antragsunterlagen, zum chronologischen Ablauf des Verfahrens sowie zu den Zuständigkeiten der beteiligten Behörden. ³Die aktuelle Version des Datenbogens sowie sonstige Unterlagen zum Verfahren sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter <http://www.stmwfk.bayern.de/Kunst/Denkmal-eigentuemmer.aspx#Entschaedigungsfonds> abrufbar.
 - 2.2 Die Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds
 - 2.2.1 Das Landesamt für Denkmalpflege wählt in Zusammenarbeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geeignete Objekte aus.
 - 2.2.2 Das Landesamt für Denkmalpflege erfasst mit Unterstützung durch die betroffene Gemeinde und die Untere Denkmalschutzbehörde die Stammdaten, die relevanten Kostengrößen und den Finanzierungsvorschlag (Teil I des Datenbogens) und übermittelt diese dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
 - 2.2.3 ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erteilt die Freigabe zur Antragstellung (Teil II des Datenbogens) und leitet die Teile I und II des Datenbogens an die Untere Denkmalschutzbehörde weiter. ²Der Denkmaleigentümer und das Landesamt für Denkmalpflege erhalten hiervon nachrichtlich eine Kopie. ³Erforderlichenfalls wird vor Freigabe des Datenbogens ein Finanzierungsgespräch durchgeführt.
 - 2.2.4 Die Untere Denkmalschutzbehörde bearbeitet unter Mitwirkung des Denkmaleigentümers die Antragstellung mit Erklärung des Denkmaleigentümers (Teil III des Datenbogens) und setzt diese parallel in Lauf:
 - 2.2.4.1 Ein Exemplar von Teil III des Datenbogens betreffend den denkmalfachlichen Teil wird mit den erforderlichen Unterlagen an das Landesamt für Denkmalpflege übermittelt.
 - 2.2.4.2 ¹Ein weiteres Exemplar von Teil III des Datenbogens betreffend die sog. Zumutbarkeitsprüfung (Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers) wird mit den erforderlichen Unterlagen an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst übermittelt. ²Der Unteren Denkmalschutzbehörde bleibt es freigestellt, dabei eine eigene Stellungnahme zur Zumutbarkeit beizufügen.
 - 2.2.5 Das Landesamt für Denkmalpflege schließt die Bearbeitung nach Antragstellung mit Übersendung des abschließenden Prüfvermerks (Teil IV) des Datenbogens an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ab.
 - 2.2.6 Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst entscheidet abschließend über den Antrag und legt Art (Zuschuss und/oder Darlehen) und konkrete Höhe der Zuwendung verbindlich fest.
 - 2.2.7 ¹Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft nach Abschluss der Maßnahme die Schlussrechnung in rechnerischer und baufachlicher Hinsicht und übersendet eine Ausfertigung des geprüften Verwendungsnachweises an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Dieses prüft den Verwendungsnachweis abschließend in denkmalfachlicher Hinsicht, stellt insbesondere die anerkennungsfähigen Kosten fest und ermittelt ggf. die Höhe der zustehenden Zuwendungen; es macht etwaige Rückforderungsansprüche geltend.
- 2.2.8 ¹Für Zuwendungen aus Mitteln des Entschädigungsfonds sind die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VV) entsprechend anzuwenden. ²Auf die nachfolgenden Regelungen der VV zu Art. 44 BayHO wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Nr. 1.3 in Verbindung mit Nr. 1.4
Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns,
 - Nr. 2.6
Berücksichtigung von Vorsteuererstattungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten,
 - Nr. 8.4
Jahresfrist für die Rücknahme oder den Widerruf eines Zuwendungsbescheides.

2.2.9 ¹Die Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds erfolgt subsidiär. ²Bei der Beurteilung, inwieweit ein unzumutbares Sonderopfer vorliegt, sind steuerliche Vorteile und Zuwendungen anderer Finanzierungsgeber – insbesondere der öffentlichen Hand – zu berücksichtigen. ³Der Entschädigungsfonds ist aufgrund seiner gesetzlichen Vorgaben weder zur Vermögenmehrung des Zuwendungsempfängers noch zur Realisierung wirtschaftlicher Ziele geeignet. ⁴Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Zuwendungsbescheide um eine Wertausgleichsklausel ergänzt sowie um die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, zugunsten des Freistaats Bayern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen.

2.3 Nachfinanzierungsverfahren

¹Soweit in Ausnahmefällen die Untere Denkmalschutzbehörde aufgrund veränderter und unvorhersehbarer Sachverhalte eine Nachfinanzierung für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich und unmittelbar beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu beantragen. ²Der Antrag der Unteren Denkmalschutzbehörde ist auf die veränderten Sachverhalte zu beschränken. ³Hierbei wird es sich in der Regel um Aussagen zur Höhe der Kosten (Kostenberechnung), deren Finanzierung (Finanzierungsplan) und ggf. um Feststellungen zu den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Zuwendungsempfängers (Zumutbarkeitsprüfung) handeln.

3. Das Verwaltungsverfahren aufgrund von Anordnungen nach Art. 4 Abs. 2 DSchG sowie bei unmittelbaren Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 3 DSchG

¹Soweit die Untere Denkmalschutzbehörde Anordnungen nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. unmittelbare Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 3 DSchG in Erwägung zieht und hierfür eine Beteiligung des Entschädigungsfonds für notwendig erachtet, hat sie vor Einleitung entsprechender Schritte das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst herzustellen. ²Hierzu sind dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Unterlagen vorzulegen:

- Im Einvernehmen mit dem LfD ausgearbeitetes Sicherungsprojekt,
- Kostenunterlage,
- Entwurf der vorgesehenen Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. der vorgesehenen Duldungsanordnung nach Art. 4 Abs. 3 DSchG,
- Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers, verbunden mit einem Vorschlag der Unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich des dem Eigentümer zumutbaren Eigenanteils.

³Auf die vorherige Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Denkmaleigentümers kann ausnahmsweise bei besonderer Eilbedürftigkeit verzichtet werden. ⁴In diesem Fall ist sie von der Unteren Denkmalschutzbehörde baldmöglichst nachzureichen; in der vorgesehenen Anordnung nach Art. 4 Abs. 2 DSchG bzw. der vorgesehenen Duldungsanordnung nach Art. 4 Abs. 3 DSchG ist dann festzulegen, dass die Untere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung darüber, inwieweit dem Denkmaleigentümer eine finanzielle Beteiligung an der Maßnahme zuzumuten ist, erst nachträglich treffen wird.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

4.2 Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. Juni 2011 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler vom 24. Januar 2000 (KWMBL I S. 37) außer Kraft.

Dr. Weiß
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 12

München, den 29. Juni 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
10.05.2011	2032-UK Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	106
17.05.2011	2232.1-UK Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/Mittelschulen	119
18.05.2011	2245-WFK Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen	120
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032-UK

Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Mai 2011 Az.: II.5-5 P 4012-6.132 434

1. Sachlicher Hintergrund

Als Besonderheit des Neuen Dienstrechts verzichtet die Bayerische Besoldungsordnung A in der Ämterordnung der Lehrkräfte auf die gesetzliche Zuordnung von Funktionsbezeichnungen und folgt damit auch im Schulbereich weitgehend der Systematik der übrigen Bereiche.

Lediglich bei den Schulleitungsämtern im Bereich der Grund- und Hauptschulen werden in Art. 27 Abs. 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764) Rahmenvorgaben gemacht, an denen sich die weitere Zuordnung von Funktionen durch die Verwaltung zu orientieren hat. Für die Vergabe von sog. Zwischenämtern sind außerdem Bewertungsmaßstäbe in Fußnotenregelungen zu den Besoldungsgruppen enthalten.

Innerhalb dieses Einstufungsrahmens überlässt es der Gesetzgeber der Verwaltung, im Wege sachgerechter Bewertung die konkrete Zuordnung von Funktionen zu Ämtern vorzunehmen. Dies dient der transparenten, zeitlosen Ordnung der Ämterstruktur und ermöglicht es zugleich, auf sich ändernde Verhältnisse zu reagieren, ohne dass dafür jeweils Gesetzesänderungen notwendig wären.

Für die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern zum 1. Januar 2011 erfolgenden Ausschreibungen ist es erforderlich, den in der Besoldungsordnung A ausgebrachten Ämtern im Schulbereich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung auf der Rechtsgrundlage des Art. 102 Satz 3 BayBesG konkrete Funktionen zuzuordnen.

2. Gesetzliche Maßgaben für die Funktionszuordnung ab dem 1. Januar 2011

Die Zuordnung von Funktionen im Schulbereich zu den in der Anlage 1 zum BayBesG ausgebrachten Ämtern erfolgt ab dem 1. Januar 2011 unter Berücksichtigung des Art. 27 Abs. 6 und der Fußnoten zu den jeweiligen Besoldungsgruppen in der Anlage 1 zum BayBesG nach Maßgabe der Anlage dieser Bekanntmachung.

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

**Anlage: Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen
Besoldungsordnungen**

Vorbemerkungen:

1. Soweit für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
2. ¹Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. ²Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler und Schülerinnen, die auf der Grundlage des Lehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, sowie Schüler und Schülerinnen von Schulen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt. ³Die durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinbildenden Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden in den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten ein Schüler berechnet.

Amtsbezeichnung/ Funktion	Besoldungsgruppe und Amtszulage (AZ)
Fachlehrer, Fachlehrerin bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen	A 10 + AZ (51,13 €)
Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin a) an beruflichen Schulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 c) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 d) (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	a) bis d) A 11

<p>e) nach vorstehenden Buchst. a) und b) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen</p> <p>f) nach vorstehenden Buchst. c) und d) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen oder als Fachberater oder Fachberaterin an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschule</p>	<p>e) bis f) A 11 + AZ (51,13 €)</p>
<p>Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Koordinator oder Koordinatorin fachlicher Aufgaben und als Fachberater oder Fachberaterin der Schulaufsicht auf Schulumtsebene</p>	<p>A 11</p>
<p>Fachoberlehrer, Fachoberlehrerin</p> <p>a) an beruflichen Schulen</p> <p>b) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11</p> <p>d) an allgemeinbildenden Schulen als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen als Zentraler Fachberater oder Zentrale Fachberaterin für Textverarbeitung und Kommunikationstechnologie</p> <p>f) an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, als Mentor oder Mentorin für die Ausbildung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen einer beruflichen Fachrichtung, als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13</p> <p>g) nach vorstehenden Buchst. a) bis f) bei ausschließlicher Verwendung an Förderschulen)</p>	<p>a) bis f) A 12</p> <p>g) A 12 + AZ (51,13 €)</p>
<p>Förderlehrer, Förderlehrerin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern</p>	<p>A 12</p>
<p>Beratungsrektor, Beratungsrektorin</p> <p>a) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes</p> <p>b) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes oder für das Lehramt an Hauptschulen gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 15 Nr. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, soweit Koordinator für die Schulberatung</p>	<p>A 13 + AZ (170,37 €)</p>

<p>c) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>d) als qualifizierter Beratungslehrer oder qualifizierte Beratungslehrerin an Volksschulen mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen und einer Ersten Staatsprüfung als Erweiterung gemäß § 111 LPO I im Fach Beratungslehrkraft, soweit ihnen die Betreuung und Koordination der Beratung über den Schulamtsbezirk hinaus obliegt</p> <p>e) als Systembetreuer oder Systembetreuerin an Volksschulen</p> <p>f) als Schulpsychologe oder Schulpsychologin an Realschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p> <p>g) an einer staatlichen oder kommunalen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14</p>	
<p>Fachschulkonrektor, Fachschulkonrektorin</p> <p>an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin eines oder einer in die Besoldungsgruppe A 15 oder höher eingestuften Leiters oder Leiterin einer Fachschule, Berufsfachschule oder Fachakademie</p>	A 13
<p>Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	<p>a) A 13 + AZ (170,37 €)</p> <p>b) A 13 + AZ (220,00 €)</p> <p>c) A 13 + AZ (220,00 €)</p>
<p>Institutsrektor, Institutsrektorin,</p> <p><u>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15</u></p> <p>a) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>c) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>d) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>e) an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>f) bei der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 13
<p>Institutskonrektor, Institutskonrektorin</p> <p>als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin</p>	A 13

<p>soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung der Erwachsenenbildung</p> <p>b) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>c) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>d) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>e) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>f) bei der Landesstelle für den Schulsport</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>c) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>d) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>e) A 14, A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>f) A 14</p>
<p>Konrektor, Konrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern oder Schülerinnen</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Realschulrektor, Realschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Regierungsschulrat, Regierungsschulrätin</p> <p>als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>A 14 A 14 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Rektor, Rektorin</p> <p>a) einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Hauptschule mit einer</p>	<p>a) A 14</p> <p>b) A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>c) A 14</p> <p>d) A 14 + AZ (170,37 €)</p>

<p>selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>e) als Leiter oder Leiterin für den Hauptschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Hauptschülern und Hauptschülerinnen</p>	e) A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder Hauptschulen</p> <p>c) als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Realschulen</p>	<p>a) A 14 + AZ (170,37 €)</p> <p>b) A 14</p> <p>c) A 14</p>
<p>Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15</p>	A 14
<p>Schulrat, Schulrätin</p> <p>als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Sonderschulrektor, Sonderschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Zweiter Konrektor, Zweite Konrektorin</p> <p>einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14

<p>Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Realschulkonrektorin</p> <p>einer Realschule mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Zweiter Sonderschulkonrektor, Zweite Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) an einem Förderzentrum, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen, an einer Schule für Kranke mit mehr als 270 Schülern und Schülerinnen oder an einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) an einer Förderschule eines Bezirks oder an einer Landesschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) an einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p>	A 14 + AZ (170,37 €)
<p>Fachschulrektor, Fachschulrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>Institutsrektor, Institutsrektorin</p> <p>a) als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>b) als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>e) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	A 15
<p>Realschuldirektor, Realschuldirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) und Leiter oder Leiterin für den Realschulzweig mit mehr als 180 bis zu 360 Realschülern und Realschülerinnen</p> <p>(mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen)</p>	<p>a) A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>b) A 15</p> <p>c) A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>d) A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p>

<p>Realschulkonrektor, Realschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer Realschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist an einer Realschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin für den Realschulzweig an einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Realschülern und Realschülerinnen</p>	A 15
<p>Regierungsschuldirektor, Regierungsschuldirektorin</p> <p>a) als Referent oder Referentin in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p> <p>b) als stellvertretender Sachgebietsleiter oder stellvertretende Sachgebietsleiterin in der Schulaufsicht über die Förderschulen auf Regierungsbezirksebene</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ (142,03 €)</p>
<p>Rektor, Rektorin einer besonderen Schule</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer selbstständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen</p>	A 15
<p>Seminarrektor, Seminarrektorin</p> <p>als zentraler Fachleiter oder zentrale Fachleiterin in der Ausbildung der Studienreferendare und Studienreferendarinnen für das Lehramt an Realschulen</p>	A 15
<p>Schulamtsdirektor, Schulamtsdirektorin</p> <p>a) als Schulaufsichtsbeamter oder Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene</p> <p>b) dem oder der mindestens vier weitere Schulaufsichtsbeamte oder Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15 + AZ (142,03 €)</p>
<p>Schulberatungsrektor, Schulberatungsrektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer staatlichen Schulberatungsstelle</p>	A 15 + AZ (170,37 €)
<p>Sonderschulkonrektor, Sonderschulkonrektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin</p>	A 15

<p>des Leiters oder der Leiterin einer Förderschule mit Schülerheim für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als weiterer Konrektor oder weitere Konrektorin neben dem ständigen Vertreter oder der ständigen Vertreterin des Schulleiters oder der Schulleiterin an einer Förderschule aufgrund schulfachlicher und/oder schulorganisatorischer Besonderheiten nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 + AZ</p>	
<p>Sonderschulrektor, Sonderschullektorin</p> <p>a) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 60 bis zu 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit bis zu 60 Schülern und Schülerinnen</p> <p>c) als Leiter oder Leiterin eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen, einer Schule für Kranke mit mehr als 180 Schülern und Schülerinnen oder einer sonstigen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit mehr als 120 Schülern und Schülerinnen</p> <p>d) als Leiter oder Leiterin einer sonstigen weiterführenden allgemeinbildenden oder einer beruflichen Förderschule für den Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 Schülern und Schülerinnen, für sonstige sonderpädagogische Förderschwerpunkte mit mehr als 60 Schülern und Schülerinnen</p>	<p>a) A 15</p> <p>b) A 15</p> <p>c) A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>d) A 15 + AZ (170,37 €)</p>
<p>Studiendirektor, Studiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin</p> <p>- des Studienkollegs München oder</p> <p>- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder</p>	<p>a)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15</p>

- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder	A 15
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen	A 15 + AZ (170,37 €)
b) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist	b) A 15
(an einem Gymnasium oder einer Fachoberschule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen) oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 80 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde	A 15
c) als der weitere ständige Vertreter oder die weitere ständige Vertreterin des Leiters oder der Leiterin von mehreren beruflichen Schulen bzw. eines beruflichen Schulzentrums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen an der mitgeführten Schule bzw. an der beruflichen Schule in einer weiteren Schulsitzgemeinde	c) A 15 + AZ (170,37 €)
d) als Fachberater oder Fachberaterin in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Fachleiterin oder Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	d) A 15
e) als Fachleiter oder Fachleiterin an den Studienkollegs München und Coburg	e) A 15
f) als Leiter oder Leiterin	f)
- der Zeugnisanerkennungsstelle oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- des Studienkollegs Coburg	A 15
(bei Überschreitung der Zahl von 80 Studierenden) oder	A 15 + AZ (170,37 €)
- einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern und Schülerinnen	A 15

<p>oder</p> <p>- einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich oder</p> <p>- einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder</p> <p>- einer staatlichen Schulberatungsstelle oder</p> <p>- eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder</p> <p>- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern und Schülerinnen</p> <p>g) am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern</p> <p>h) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p> <p>i) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>j) an der Landesstelle für den Schulsport</p>	<p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>A 15 + AZ (170,37 €)</p> <p>g) A 15</p> <p>h) A 15</p> <p>i) A 15</p> <p>j) A 15</p>
<p>Institutsdirektor, Institutsdirektorin</p> <p>- als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Direktors oder der Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung</p> <p>- als Leiter oder Leiterin einer Abteilung am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</p>	<p>A 16</p>
<p>Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin</p> <p>a) als der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Direktors oder der Direktorin der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung oder des Leiters oder der Leiterin eines Gymnasiums, einer Berufsoberschule oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter oder die Ministerialbeauftragte ist</p> <p>b) als Leiter oder Leiterin der Landesstelle für den Schulsport oder des Studienkollegs München oder einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich oder einer integrierten Gesamtschule (ohne Oberstufe) mit mehr als 1 000 Schülern und Schülerinnen oder einer selbstständigen Abteilung des Staatsinstituts</p>	<p>A 16</p>

<p>für die Ausbildung von Fachlehrern oder eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern und Schülerinnen, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt oder mehr als 670 Schülern und Schülerinnen, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder mehr als 800 Schülern und Schülerinnen, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern und Schülerinnen oder eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen</p> <p>c) als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen</p> <p>d) am Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung</p>	
<p>Leitender Regierungsschuldirektor, Leitende Regierungsschuldirektorin</p> <p>als Dezernent oder Dezernentin (Referent oder Referentin) in der Schulaufsicht auf Regierungsbezirksebene</p>	A 16
<p>Leitender Schulamtsdirektor, Leitende Schulamtsdirektorin</p> <p>als leitender Schulaufsichtsbeamter oder leitende Schulaufsichtsbeamtin auf Kreisebene, dem oder der mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte und Schulaufsichtsbeamtinnen unterstellt sind</p>	A 16 A 16 + AZ (190,54 €)
<p>Sonderschuldirektor, Sonderschuldirektorin</p> <p>als Leiter oder Leiterin einer beruflichen Förderschule mit mehr als 420 Schülern und Schülerinnen</p>	A 16

2232.1-UK

Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Haupt-/ Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. Mai 2011 Az.: IV.2-5 S 7400-4b.40 810

I. Schulische Situation

Nach einem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 25. April 2006 wurden die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an Grund- und Haupt-/Mittelschulen zum Schuljahr 2007/2008 neu akzentuiert. Die Schwerpunktverlagerung auf eine möglichst frühzeitige und intensive Sprachförderung soll die schulischen Erfolgchancen dieser Kinder und Jugendlichen nachhaltig verbessern. Fehlende oder geringe Deutschkenntnisse sind für Schulanfänger und spät einsteigende Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache ein großes Hemmnis für die Integration und den Schulerfolg.

Gleichzeitig stellt die Interkulturelle Erziehung einen wichtigen Bestandteil der fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Leitthemen der Grund- und Haupt-/Mittelschulen dar. Ziel ist es, eine wechselseitige Offenheit für Werteinstellungen von Angehörigen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen in der Spannung zwischen notwendiger Integration und der Erhaltung kultureller Eigenarten zu vermitteln.

Der Modellversuch Islamischer Unterricht in deutscher Sprache leistet auch einen erzieherischen Beitrag für die Integration der muslimischen Schülerinnen und Schüler in das schulische Umfeld und die Gesellschaft und trägt darüber hinaus zur kulturellen Öffnung von Schule bei.

II. Maßnahmen der Deutschförderung

Folgende Maßnahmen der Deutschförderung werden für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und Haupt-/Mittelschulen angeboten:

Frühförderung für Kinder in Kindertageseinrichtungen

- Vorkurse Deutsch

Schulische Deutschfördermaßnahmen

- Deutschförderkurse
- Deutschförderklassen
- Übergangsklassen

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen benötigen die Schulen Unterstützung.

III. Aufgaben der Beraterinnen und Berater Migration

- Beratung der Lehrkräfte, die in den o. g. Deutschfördermaßnahmen eingesetzt sind
- didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Fördermaßnahmen

- Beratung bei der Entwicklung von Konzepten zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache
- Information über Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Grund- und Haupt-/Mittelschulen
- Beratung bei Sprachstandserhebungen an Schulen
- Kooperation mit den Staatlichen Schulämtern und Regierungen in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Mitwirkung bei Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene
- Mitwirkung bei Fortbildungen
- Information über Lehr- und Lernmittel, einschließlich Lernsoftware
- Beratung der Lehrkräfte bei der Umsetzung der interkulturellen Bildung und Erziehung
- Information über Projekte, Vereine, Ansprechpartner etc. in der Region (Vernetzung)
- Unterstützung bei der Elternarbeit
- Bei Bedarf Beratung von Lehrkräften aus dem ehemaligen Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (MEU)
- Bei Bedarf und entsprechender Qualifikation Beratung von Lehrkräften, die im Islamischen Unterricht eingesetzt sind

IV. Voraussetzungen für die Bewerbung als Beraterin bzw. Berater Migration

- Die Stellen für Beraterinnen und Berater Migration werden im amtlichen Schulanzeiger der Regierungen zur Bewerbung ausgeschrieben und durch die Regierungen besetzt. Die Bestellung wird zunächst zeitlich auf drei Jahre befristet.
- Bewerbungen können sich verbeamtete Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Haupt-/Mittelschulen.
- Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung.

V. Regelungen zum Einsatz der Beraterinnen und Berater Migration

- Die Regierungen legen die Aufgabenbereiche und den regionalen Einsatz fest.
- Die Regierung gewährt den Beraterinnen und Beratern Migration entsprechend den übertragenen Aufgaben und gemäß den dafür vom Staatsministerium erlassenen Regelungen Anrechnungsstunden im Umfang zwischen einer und fünf Unterrichtsstunden.
- Die für die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater Migration anfallenden Sachausgaben (Geschäfts-

bedarf) sind aus den Mitteln der Lehrerfortbildung (Kap. 05 04 Titelgruppe 95) zu bestreiten.

- Dienstreiseanordnung für die Beraterinnen und Berater Migration erteilt die Regierung. Sie kann diese Befugnis auf das Staatliche Schulamt übertragen.

VI. Dokumentation

- Die Beraterin/der Berater Migration erstellt zu Schuljahresbeginn einen Jahresplan und erstattet am Schuljahresende schriftlich Bericht über die Tätigkeiten.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung „Dienstanweisung für die Fachbetreuer für den Unterricht bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache und für interkulturelle Erziehung an Grund- und Hauptschulen“ vom 20. Februar 2001 (KWMBL I S. 66, StAnz 2001 Nr. 10) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2245-WFK

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Sing- und Musikschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 18. Mai 2011 Az.: B 6-K 1633.6-12b/12 468

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt über den Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Sing- und Musikschulen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Sing- und Musikschulen sollen die Bevölkerung, insbesondere die Jugend, zum Singen und Musizieren führen. Sie stellen ein breitgefächertes Angebot an Grundfächern, an Vokal- und Instrumentalunterricht sowie an Ensembleunterricht bereit. Ihr Schwerpunkt liegt auf der musikalischen Breitenförderung.

Mit der Zuwendung wird zugleich die überregionale Bedeutung der Arbeit der Sing- und Musikschulen anerkannt und ein Beitrag zum Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Sing- und Musikschulen geleistet.

2. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Sing- und Musikschulen

- die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken,

- die der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17. August 1984 (GVBl S. 290, KMBL I S. 506) entsprechen und

- die von den zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften einen Beitrag zu den Lehrpersonalausgaben mindestens in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten.

3. Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

3.2.1 Lehrpersonalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Lehrpersonalausgaben für den Musikunterricht. Dazu gehören beispielsweise auch Musiktheater- und Ballettunterricht, nicht jedoch musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht. Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben des fachlichen Leitungspersonals, nicht jedoch des reinen Verwaltungs- und Sekretariatspersonals.

Zuwendungsfähige Bestandteile der Lehrpersonalausgaben sind

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich der Umlagen zur Zusatzversorgung sowie eine eventuell alternativ abgeschlossene Lebensversicherung bis zur Höhe der ansonsten anfallenden Umlage zur Zusatzversorgung,
- die Ausgaben für im dienstlichen Interesse liegende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten).

Personalausgaben können nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie sich bei kommunalen oder tarifgebundenen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den besoldungsrechtlichen Regelungen (Bayerisches Besoldungsgesetz bzw. Bundesbesoldungsgesetz) bzw. bei sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ergeben würden. Ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot führt bei den sonstigen gemeinnützigen privatrechtlichen Sing- und Musikschulen zu einem pauschalen Abschlag von 5 v. H. bei den tatsächlichen Personalausgaben.

Personalausgaben für freie Mitarbeiter gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben.

3.2.2 Ausgaben für Förderklassenunterricht, Kammermusik und Vokalunterricht

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Förderklassenunterricht (einschließlich studienvorbereitender Ausbildung), Kammermusik und Vokalunterricht nach Maßgabe der Nrn. 3.3.3 bis 3.3.5.

3.2.3 Starthilfen

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei der Neugründung von Musikschulen nach Maßgabe der Nr. 3.3.6.

3.3 Höhe der Förderung

3.3.1 Die staatliche Zuwendung darf nicht höher sein als die finanziellen Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk) abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

Die Mindestzuwendung beträgt 1.000 €, die Höchstzuwendung 260.000 €.

3.3.2 Die Zuwendung zu den Lehrpersonalausgaben errechnet sich wie folgt:

– Sing- und Musikschulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ im Jahr vor der Bewilligung wenigstens 35 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben betragen hat, erhalten die volle Zuwendung.

Diese Zuwendung verringert sich

– um 25 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 35 v. H., mindestens jedoch 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat,

– um 50 v. H. für Schulen, bei denen die „anrechenbare kommunale Leistung“ weniger als 20 v. H. der Gesamtlehrpersonalausgaben im Jahr vor der Bewilligung betragen hat.

Der Prozentwert, der die „anrechenbare kommunale Leistung“ definiert, errechnet sich wie folgt:

- Finanzielle Leistungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinde, Landkreis, Bezirk)
- zuzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und ohne Unterrichtsgebühren)
- abzüglich der Sach- und Investitionsausgaben des Trägers.

Das Verhältnis des sich hiernach errechneten Betrags zu den Gesamtlehrpersonalausgaben gilt als „anrechenbare kommunale Leistung“.

Die Höhe der vollen Zuwendung wird wie folgt ermittelt:

– Von den vom Freistaat Bayern zur Förderung der Lehrpersonalausgaben zur Verfügung gestellten Mitteln werden die Zuschüsse für Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (260.000 €) erhalten (= Betrag A).

– Von der Summe der entsprechend der „anrechenbaren kommunalen Leistung“ gewichteten Lehrpersonalausgaben werden die Lehrpersonalausgaben jener Musikschulen subtrahiert, die die Höchstzuwendung (260.000 €) erhalten. Dieser Betrag wird durch 1.000 geteilt (= Betrag B).

Der Quotient aus den Beträgen A und B bildet die volle Zuwendung je 1.000 € Lehrpersonalausgaben.

3.3.3 Die Zuwendung für den Förderklassenunterricht wird wie folgt ermittelt:

Musikschüler, die nach den im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgelegten Voraussetzungen in eine Förderklasse aufgenommen sind, müssen mindestens vier Wochenstunden Fachunterricht à 45 Minuten besuchen; von ihnen darf nur die Gebühr für eine Wochenstunde Einzelunterricht erhoben werden.

Der Einnahmeausfall, der durch das Angebot der gebührenfreien Fächer der Förderklasse entsteht, wird mit bis zu 50 v. H. bezuschusst. Hierzu legt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den gebührenfreien Unterricht einen pauschalen Einnahmeausfall fest.

3.3.4 Die Zuwendung für Kammermusik wird wie folgt berechnet:

Unter der Voraussetzung, dass für das Angebot von Kammermusik-Stunden keine Gebühren erhoben werden, setzt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Berechnung der Zuwendung einen pauschalen Einnahmeausfall pro Jahreswochenstunde fest. Dieser Einnahmeausfall wird bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst. Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen legt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Formen des instrumentalen Zusammenspiels als Kammermusik gefördert werden.

3.3.5 Die Zuwendung für den Vokalunterricht ergibt sich wie folgt:

Für die Förderung des Vokalunterrichts setzt der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen zusätzlichen Förderbetrag je Jahreswochenstunde fest.

3.3.6 Starthilfen

Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen wird innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von bis zu 30.000 € zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. Im Rahmen der vorhandenen Mittel können auch Neugründungen in der Form von vertraglich angebondenen Außenstellen bereits bestehender Sing- und Musikschulen in anderen Gemeinden mit Starthilfen gefördert werden. Die Zuwendung hierfür beträgt maximal 15.000 € innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren. Bei Neugründungen auf Kreisebene oder ähnlich breiter kommunaler Basis können Ausgaben für Instrumentenbeschaffungen mit einer Zuwendung bis zu 50.000 € innerhalb von vier Jahren gefördert werden. Die Zuwendung darf jeweils 50 v. H. der entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.

4. Verfahren

4.1 Antrag

4.1.1 Die Sing- und Musikschulen legen dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen die zur Berechnung der Zuwendungen erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Berichtsbogen des Verbandes

deutscher Musikschulen e. V., bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres vor. Die hierin gemachten Angaben dienen als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Bei Neugründungen von Sing- und Musikschulen können im ersten Jahr hilfsweise die jeweiligen Ansätze des Wirtschaftsplanes herangezogen werden.

- 4.1.2 Für die Gewährung von Zuwendungen zum Förderklassenunterricht und zu den Kammermusikstunden sind die vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen erarbeiteten Antragsformulare zu verwenden.

4.2 Bewilligung

Der Träger der Sing- und Musikschule erhält vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen einen schriftlichen Zuwendungsbescheid, aus dem die Voraussetzungen ersichtlich sind, die der Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt wurden.

4.3 Verwendungsnachweis

- 4.3.1 Der für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Berichtsbogen des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. gilt als Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Vorjahres. Für die gewährte Starthilfe ist ein gesonderter Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 4.3.2 Die zum Nachweis der Angaben im Berichtsbogen erforderlichen Belege sind fünf Kalenderjahre nach Abgabe des Berichtsbogens aufzubewahren.
- 4.3.3 Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.
- 4.3.4 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49, 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376)) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Geltung dieser Richtlinien ist befristet bis zum 31. Dezember 2021. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Juli 1996 (KWMBI I S. 284, StAnz 1996 Nr. 29), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. Mai 2002 (KWMBI I S. 174), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Dr. Weiß
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 13

München, den 12. Juli 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
16.02.2011	2210-4-1-6-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern	126
16.02.2011	2210-1-1-4-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	128
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
07.06.2011	2235.1.1.1-UK Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	129
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-4-1-6-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern

Vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 113)

Auf Grund von Art. 54 Satz 3 und Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797, BayRS 2210-4-1-6-2-WFK), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Vorlesungszeit an den Fachhochschulen in Bayern“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Hochschulen können einen weiteren Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vorlesungsfreie Zeit

(1) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Wintersemester beginnt am 26. Januar und endet am 14. März. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.

(2) ¹Die vorlesungsfreie Zeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli und endet am 30. September. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 verschiebt sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit entsprechend.“

5. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Sonderbestimmungen
für das Sommersemester 2011

¹Das Sommersemester beginnt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger am 2. Mai 2011 und endet am 30. September 2011. ²Die Vorlesungszeit beginnt am 2. Mai 2011 und endet am 19. August 2011. ³Die vorlesungsfreie Zeit beginnt am 20. August 2011 und endet am 30. September 2011. ⁴Die in Satz 2 festgelegte Vorlesungszeit kann um bis zu zwei Wochen verkürzt werden, soweit der für das Semester vorgesehene Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend verdichteter Stundenzahl oder auf andere Weise unter Beachtung der Studierbarkeit angeboten wird. ⁵Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst lässt eine weitere Verkürzung der Vorlesungszeit zu, soweit dokumentierte Konzepte für das Erreichen von 60 Leistungspunkten im ersten Studienjahr vorgelegt werden. ⁶Für die höheren Fachsemester können die Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit entsprechend der Sätze 2 bis 4 festgelegt werden; im Übrigen gelten §§ 2 und 3 Abs. 2.

6. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Trimester-einteilung“ durch die Worte „Anderweitige Studienjahreseinteilung“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit abweichend zu regeln, wobei die Gesamtunterrichtszeit nicht verkürzt werden darf.“
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit“ durch die Worte „Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf das Winter- und Sommersemester“ gestrichen.
7. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2011 in Kraft.

München, den 16. Februar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2210-1-1-4-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Vorlesungszeit
an den Universitäten in Bayern**

Vom 16. Februar 2011 (GVBl S. 118)

Auf Grund von Art. 54 Satz 3 und Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern vom 8. März 2000 (GVBl S. 155, BayRS 2210-1-1-4-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Universitäten können pro Semester einen Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; die Worte „Bayerischen Rektorenkonferenz“ werden durch die Worte „Universität Bayern e. V.“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
2. Es werden folgender neuer § 3 und folgender § 4 eingefügt:

„§ 3

Sonderbestimmungen für das
Sommersemester 2011

¹Das Sommersemester und die Vorlesungszeit der Universitäten beginnt für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das Sommersemester 2011 am 2. Mai 2011. ²Für die höheren Fachsemester kann der Vorlesungsbeginn auf den 2. Mai 2011 festgelegt werden. ³Im Übrigen gilt § 2; die Vorlesungszeit gemäß § 2 Abs. 1 kann um eine

Woche verkürzt werden, soweit der Unterrichtsstoff in der Vorlesungszeit mit entsprechend vermindeter Stundenzahl angeboten wird.

§ 4

Anderweitige Studienjahreseinteilung,
Ausnahmen

(1) Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres gemäß Art. 54 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sind die Vorlesungszeiten abweichend zu regeln, wobei die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden darf.

(2) ¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag einer Universität außerdem Abweichungen von den in §§ 1 bis 3 festgesetzten Terminen und Zeiten zulassen. ²Dadurch darf die in § 2 Abs. 1 festgelegte Gesamtvorlesungszeit nicht verkürzt werden.

(3) Werden Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 für einen Studiengang beantragt, der ganz oder teilweise mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird, so bedarf die Entscheidung über den Antrag des Einvernehmens des für die jeweilige Staatsprüfung zuständigen Staatsministeriums.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

München, den 16. Februar 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2235.1.1.1-UK

Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. Juni 2011 Az.: VI.9-5 S 5500-6b.41 619

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt für die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs Folgendes fest:

1. **Hilfsmittel bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)**

Bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) dürfen folgende Hilfsmittel verwendet werden:

 - 1.1 in allen Fächern ab Jahrgangsstufe 8 (im Fach Natur und Technik – Schwerpunkt Physik bereits ab Jahrgangsstufe 7) ein Taschenrechner; genauere Regelungen hinsichtlich der Funktionalität des Taschenrechners werden durch KMS getroffen;
 - 1.2 in Mathematik, Physik und Informatik in CAS-Klassen bzw. CAS-Kursen (Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern, die im Besitz eines Computeralgebrasystems sind oder denen eines zur Verfügung gestellt wurde) ab Jahrgangsstufe 10 zusätzlich zu einem Taschenrechner gemäß Nr. 1.1 ein Computeralgebrasystem; genauere Regelungen werden durch KMS getroffen;
 - 1.3 in Deutsch ab Jahrgangsstufe 9 ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt;
 - 1.4 in den modernen Fremdsprachen ab Jahrgangsstufe 10 jeweils ein- und zweisprachige vom Staatsministerium genehmigte Wörterbücher; elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden;
 - 1.5 in Latein bzw. Griechisch ab Jahrgangsstufe 10 ein vom Staatsministerium genehmigtes zweisprachiges Wörterbuch; elektronische Wörterbücher dürfen nicht verwendet werden;
 - 1.6 in Geschichte ab Jahrgangsstufe 11 und in Geographie ab Jahrgangsstufe 5 ein vom Staatsministerium genehmigter Atlas;
 - 1.7 in Sozialkunde ab Jahrgangsstufe 11 eine Textausgabe des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung (ohne Kommentar);
 - 1.8 in Wirtschaft und Recht ab Jahrgangsstufe 11 jeweils eine Textausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Strafgesetzbuchs, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung (jeweils ohne Kommentar);
 - 1.9 in Religionslehre die Bibel;
 - 1.10 in Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik, eine der vom Staatsministerium zugelassenen stochastischen Tabellen und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen;
 - 1.11 in Physik und Informatik ab Jahrgangsstufe 10 die vom Staatsministerium genehmigte Merkhilfe Mathematik und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen;
 - 1.12 in Chemie ab Jahrgangsstufe 8 das Periodensystem der Elemente und eine der vom Staatsministerium für Leistungserhebungen zugelassenen naturwissenschaftlichen Formelsammlungen.
2. **Ausschluss von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)**

Wenn die Lehrkraft es zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält, kann sie die Verwendung von Hilfsmitteln bei schriftlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) in folgenden Fällen ganz oder teilweise ausschließen:

 - 2.1 in allen Fächern bei kleinen Leistungsnachweisen, die keine Schulaufgaben ersetzen;
 - 2.2 in Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Geographie, Wirtschaft und Recht sowie Religionslehre bei großen und allen kleinen Leistungsnachweisen;
 - 2.3 bei großen Leistungsnachweisen in modernen Fremdsprachen in Jahrgangsstufe 10, in spät beginnenden Fremdsprachen zusätzlich auch in den Jahrgangsstufen 11 und 12.

Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Ausschluss von Hilfsmitteln den Schülerinnen und Schülern bei der Ankündigung des betreffenden Leistungsnachweises mitzuteilen.
3. **Hilfsmittel bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)**

Bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) entscheidet die Lehrkraft darüber, welche der in Nr. 1 genannten Hilfsmittel verwendet werden dürfen.
4. **Verwendung von Hilfsmitteln bei unangekündigten Leistungsnachweisen**

Auch bei unangekündigten Leistungsnachweisen hat die Lehrkraft – soweit die Verwendung von Hilfsmitteln nicht ausgeschlossen wurde – auf den Grundsatz der Chancengleichheit zu achten. Dies bedeutet insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler wissen müssen, dass mit den besagten Hilfsmitteln gearbeitet wird.

5. **Hilfsmittel bei der Abiturprüfung**

Die für die Jahrgangsstufen 11 und 12 unter Nr. 1 genannten Hilfsmittel dürfen – mit Ausnahme von Nr. 1.2 – auch in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung (einschließlich etwaiger Vorbereitungszeit) verwendet werden. Ein Computeralgebra-system gemäß Nr. 1.2 darf nur in der CAS-Abiturprüfung in Mathematik verwendet werden.

6. **Hervorhebungen und Verweisungen**

Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen und Verweisungen, jedoch keine Kommentierungen enthalten.

7. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien vom 10. Juni 2008 (KWMBI S. 194), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 2010 (KWMBI S. 185), außer Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 14

München, den 26. Juli 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
21.06.2011	2236.6.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster	134
24.06.2011	2030.5.2-UK, 2230.1.1.1.2.0-UK, 2230-UK, 2032.5-UK, 2030.7.2-UK, 2230.1.1.1.3.2-UK, 2032.4-UK, 2231-UK, 2230-UK, 2030.5.1-UK, 2230.1.1.3-UK, 2236.2.1-UK, 2030.5.1-UK, 2032.4-UK Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	136
29.06.2011	2236.9.2-UK Berichtigung der Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozial- pädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar	139
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.6.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2011 Az.: VII.8-5 S 9615-5-7a.54 112

1. Die Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung Heilerziehungspflege (hier: Zeugnismuster) vom 6. Juli 2005 (KWMBL I S. 226) wird wie folgt geändert:
Es wird folgende Anlage 5 gemäß dieser Bekanntmachung angefügt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 5

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in,

unterzog sich als anderer Bewerber nach § 43 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe der staatlichen Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Deutsch
Sozialkunde
Englisch
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre
Berufs- und Rechtskunde
Übungen zur Religionspädagogik
Praxis- und Methoden der Kommunikation
Lebensraumgestaltung
Pflege
Praxis der Heilerziehungspflege

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „**Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer**“/ „**Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin**“ zu führen.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹⁾ Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
 1,51-2,50 = gut
 2,51-3,50 = befriedigend
 3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anpassung von Bekanntmachungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. Juni 2011 Az.: II.5-5 P 1000-6.7 582

Auf der Grundlage der geänderten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) hat der Freistaat Bayern das Neue Dienstrecht in Bayern mit einer Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, mit dem Erlass eines neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes und eines Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie eines Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) geschaffen. Dieses Gesetzeswerk ist am 1. Januar 2011 in seinen wesentlichen Punkten in Kraft getreten.

Aufgrund der erforderlichen Anpassung an das Neue Dienstrecht in Bayern werden folgende Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert:

I.

Änderung der Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen

Die Bekanntmachung Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 (KWMBL I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und in Abschnitt III Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 80 a Abs. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 4 BayBG“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Jahr der Laufzeit“ durch das Wort „Teil“ ersetzt und nach dem Wort „Freistellungsjahr“ die Zeichen-/Buchstabenfolge „/-e“ eingefügt.
3. In Abschnitt I Abs. 5 werden die Worte „Art. 80 Abs. 3 BayBG“ durch die Worte „Art. 87 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
4. Abschnitt II Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Teilzeitbeschäftigung (einschließlich des Freistellungsjahres) muss abgeschlossen sein, wenn die Lehrkraft/der Beschäftigte die Altersgrenze gemäß Art. 62 Sätze 1 und 2 BayBG in Verbindung mit Art. 143 BayBG erreicht beziehungsweise das Arbeitsverhältnis durch Erreichen der Altersgrenze endet (§ 44 Nr. 4 TV-L); gleiches gilt für den Antragsruhestand nach Art. 64 BayBG.“
5. In Abschnitt II Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Art. 80 d BayBG“ durch die Worte „Art. 91 BayBG“ ersetzt.
6. In Abschnitt II Nr. 5.2 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das vierjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass zwei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{1}{2}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher

Teilzeitbeschäftigte Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“

7. In Abschnitt II Nr. 5.3 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das fünfjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass drei Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{3}{5}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
8. In Abschnitt II Nr. 5.4 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das sechsjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass vier Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{2}{3}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
9. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Das siebenjährige Freistellungsmodell kann für bisher **Vollbeschäftigte** auch in der Weise gewählt werden, dass fünf Jahren Vollbeschäftigung zwei Jahre völlige Freistellung folgen bei $\frac{5}{7}$ der Bezüge über die gesamte Laufzeit; ob dieses Modell auch für bisher **Teilzeitbeschäftigte** Anwendung finden kann, bleibt einer Prüfung im Einzelfall vorbehalten.“
10. In Abschnitt II Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 angefügt:
„5.6 Andere Varianten, auch mit weniger als einer Gesamtdauer von drei Jahren und einer Freistellung im Schulhalbjahr sowie anschließendem Ruhestand können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach einer Prüfung im Einzelfall zugelassen werden.“
11. Abschnitt II Nr. 8.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Inanspruchnahme der Freistellungsphase führt nicht zu einem Hinausschieben der Entgeltstufen.“
12. In Abschnitt II Nr. 8.2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „(Jahres-) Sonderzahlung“ ersetzt.
13. In Abschnitt II Nr. 8.3 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
14. Abschnitt II Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. In Abschnitt II Nr. 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 80 c Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 BayBG“ ersetzt.
16. In Abschnitt III Satz 1 werden die Worte „1. September“ durch die Worte „1. August“ ersetzt.
17. In Abschnitt III Satz 2 werden die Worte „, für das Schuljahr 2001/2002 bis spätestens 1. Juni 2001“ gestrichen.

II.
Änderung der Bekanntmachung
Internationaler Schüleraustausch

Die Bekanntmachung Internationaler Schüleraustausch vom 26. Januar 2010 (KWMBL S. 71) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.6 werden die Worte „§§ 30 ff. BeamtVG“ durch die Worte „§§ 45 ff. BayBeamtVG“ ersetzt.

III.
Änderung der Bekanntmachung Schulberatung
in Bayern

Die Bekanntmachung Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001 (KWMBL I S. 454) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 69 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „§ 37 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

IV.
Änderung der Bekanntmachung über die Bestimmung
der für die Zusage der Umzugskostenvergütung und
für die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige
Wohnung zuständigen Behörden im Bereich des
Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Bekanntmachung über die Bestimmung der für die Zusage der Umzugskostenvergütung und für die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung zuständigen Behörden im Bereich des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Oktober 1966 (KMBl S. 651, ber. S. 667) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachung über die Bestimmung der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörden im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus“

2. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 2 bis 5 BayUKG“ durch die Worte „Art. 3 BayUKG“ ersetzt.

3. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird jeweils das Wort „Überweisung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

4. Der letzte Absatz der Bekanntmachung wird aufgehoben.

V.
Änderung der Bekanntmachung über
die Gewährung von Urlaub für Lehrer,
die ein kommunales Ehrenamt ausüben

Die Bekanntmachung über die Gewährung von Urlaub für Lehrer, die ein kommunales Ehrenamt ausüben vom 26. Juli 1985 (KMBl I S. 105), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. April 2000 (KWMBL I S. 150), wird wie folgt geändert:

In Nr. 1.1 Abs. 1 werden die Worte „Art. 99 Abs. 4 BayBG“ durch die Worte „Art. 93 Abs. 4 BayBG“ ersetzt.

VI.
Änderung der Bekanntmachung über
Veranstaltungen der Lehrer zur Gemeinschaftspflege
an staatlichen Schulen

Die Bekanntmachung über Veranstaltungen der Lehrer zur Gemeinschaftspflege an staatlichen Schulen vom 4. August 1989 (KWMBL I S. 228) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayBeamtVG“ ersetzt.

VII.
Änderung der Bekanntmachung über
Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugs-
kostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen
Ausbildung

Die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung vom 18. Juli 1977 (KMBl I S. 466), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. August 1998 (KWMBL I S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In dem Absatz unter der Überschrift „Geltungsbereich“ werden die Worte „zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn zugelassenen Beamten“ durch die Worte „Beamten, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

2. In Nr. 1 Abs. 4 werden die Worte „zum Aufstieg in eine höhere Laufbahn zugelassene Beamte“ durch die Worte „Beamte, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

3. In Nr. 1 Abs. 6 Buchst. d wird das Wort „höhere“ gestrichen.

4. In Nr. 1 Abs. 6 Buchst. e werden in der Überschrift die Worte „gehobenen und mittleren Verwaltungsdienst sowie Aufstiegsbeamte“ durch die Worte „Verwaltungsdienst mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene sowie Beamte, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

5. Nr. 1 Abs. 6 Buchst. f wird aufgehoben.

6. Die bisherige Nr. 1 Abs. 6 Buchst. g wird Nr. 1 Abs. 6 Buchst. f.

7. In Nr. 2 Abs. 4 werden die Worte „den gehobenen und mittleren Dienst und für die Aufstiegsbeamten“ durch die Worte „Ämter mit Einstieg in der zweiten oder dritten Qualifikationsebene und für die Beamten, die für die modulare Qualifizierung ausgewählt oder die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen worden sind“ ersetzt.

8. Nr. 4 Abs. 3 Buchst. a wird aufgehoben, die Untergliederung in den bisherigen Buchst. b entfällt.

9. Die (bisherige) Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Studienreferendare, Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst, Fachlehreranwärter, Förderlehreranwärter sowie sonstige die die Qualifikationsprüfung bzw. Teile der Qualifikationsprüfung nicht bestanden haben, erhalten für Ausbildungsreisen zur Vorbereitung der je-

weiligen Prüfung keine Auslagen erstattet. Das Gleiche gilt für die freiwillige Wiederholung der Qualifikationsprüfung oder von Teilen der Qualifikationsprüfung zur Notenverbesserung. Der Beamte ist hierauf bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich hinzuweisen.“

VIII.

Änderung der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule

Die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen Einrichtungen und Grundschule vom 29. Juni 1998 (KWMBL I S. 403) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4.2 Satz 4 werden die Worte „Art. 31 Abs. 5 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 5 BayBeamtVG“ ersetzt.

IX.

Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter

Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Staatlichen Schulämter vom 6. Juli 2006 (KWMBL I S. 183) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 werden die Worte „Prämien und Zulagen“ durch das Wort „Leistungsbezügen“ ersetzt.

X.

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen

Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13. Juli 1987 (KWMBL I S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG und Art. 61 BayBesG in Verbindung mit der Anlage 9 zum BayBesG (§ 10 Abs. 1 LDO).“

2. In Nr. 5.2.4.1 wird das Wort „Realschuloberlehrer“ durch das Wort „Beratungsrektor“ ersetzt.

3. Nr. 5.2.5.1 erhält folgende Fassung:

„Der an der Dienststelle des Ministerialbeauftragten als Praktikumsamtsleiter tätige Mitarbeiter (Beratungsrektor) erhält zwölf Anrechnungsstunden“

XI.

Änderung der Bekanntmachung über die Anerkennung von Abschlusszeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen erteilt werden

Die Bekanntmachung über die Anerkennung von Abschlusszeugnissen der Hauptschule und der Realschule,

die von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen erteilt werden vom 6. Mai 1969 (KMBl S. 597) wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „§ 36 Abs. I Nr. 2c LBV“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Satz 2 LlbG“ ersetzt.

XII.

Änderung der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft

Die Bekanntmachung über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft vom 22. März 2001 (KWMBL I S. 91) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6.2 Satz 1 werden die Worte „Art. 73 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1 BayBG“ ersetzt.

XIII.

Änderung der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen

Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985 (KMBl I S. 102), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (KWMBL I 2007 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistung von Mehrarbeit richtet sich nach Art. 87 Abs. 2 und 5 BayBG und Art. 61 BayBesG in Verbindung mit der Anlage 9 zum BayBesG.“

2. In Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 werden jeweils die Worte „des höheren Dienstes“ gestrichen.
3. Nr. 4.1 Satz 2 wird aufgehoben.

XIV.

Aufhebung der Bekanntmachung über Dienstreisen der Schulpsychologen und der Beratungslehrer an Volksschulen

Die Bekanntmachung über Dienstreisen der Schulpsychologen und der Beratungslehrer an Volksschulen vom 23. Dezember 1994 (KWMBL I 1995 S. 65) wird aufgehoben.

XV.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Ausnahme von Abschnitt I mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; Abschnitt I tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2236.9.2-UK

Berichtigung

Die Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachakademieordnung Sozialpädagogik; hier: Formulare für das Sozialpädagogische Seminar vom 6. Mai 2011 (KWMBL S. 98) wird wie folgt berichtigt:

1. In den Anlagen 4 und 5 wird nach dem Fach „Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung“ jeweils das Fach „Sozialpädagogische Praxis“ eingefügt.
2. In der Anlage 5 werden nach dem Wort „einjährigen“ das Wort „/zweijährigen¹⁾“, nach dem Wort „Schuljahr“ die Worte „/in den Schuljahren¹⁾“ und nach der Nr. „10.2.1“ die Bezeichnung „/10.1.10¹⁾“ eingefügt.
3. In der Anlage 5 wird eine neue Fußnote 1 aufgenommen; die bisherigen Fußnoten 1 und 2 werden Fußnoten 2 und 3.

Zur besseren Lesbarkeit werden die Anlagen 4 und 5 erneut abgedruckt.

München, den 29. Juni 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 4

.....
(Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr 20...../.....
als anderer Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1 der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik und Psychologie
Deutsch und Kommunikation
Religionslehre und Religionspädagogik ¹⁾
Sozialkunde und Berufskunde
Rechtkunde
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung
Sport- und Bewegungserziehung
Werkerziehung und Gestaltung/Musik und Musikerziehung ²⁾
Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ²⁾
Sozialpädagogische Praxis

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses³⁾ Schulleiter/Schulleiterin

..... Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo

²⁾ Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 5

.....
(Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich nach Besuch des einjährigen/zweijährigen¹⁾ Sozialpädagogischen Seminars im Schuljahr/ in den Schuljahren¹⁾ 20...../..... als Erzieherpraktikant/in einer staatlich genehmigten Fachakademie für Sozialpädagogik als anderer Bewerber nach Anlage 3 Nr. 10.2.1/10.1.10¹⁾ der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik der staatlichen Abschlussprüfung in der Kinderpflege vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer:

Pädagogik und Psychologie
Deutsch und Kommunikation
Religionslehre und Religionspädagogik ²⁾
Sozialkunde und Berufskunde
Rechtkunde
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung
Sport- und Bewegungserziehung
Werkerziehung und Gestaltung/Musik und Musikerziehung ³⁾
Ökologie und Gesundheit/Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung ³⁾
Sozialpädagogische Praxis

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

..... = bestanden.

....., den20....

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut
1,51-2,50 = gut
2,51-3,50 = befriedigend
3,51-4,50 = ausreichend

¹⁾ Unzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Im Fall von Ethikunterricht entsprechend § 50 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 11 BFSOHwKiSo.

³⁾ Nach Wahl des Teilnehmers. Unzutreffendes ist zu streichen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 17. August 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
22.06.2011	2236-7-1-UK Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung	146
30.06.2011	2236-2-1-UK Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung	155
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
21.06.2011	2230.1.1.1.3.2-UK Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen	156
22.06.2011	2232.2-UK Siebte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	160
13.07.2011	2038.3.5-UK Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter- richtswesen	170
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-7-1-UK

Verordnung zur Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Vom 22. Juni 2011 (GVBl S. 286)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, ber. S. 906, BayRS 2236-7-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In den Überschriften von Teil 2 Abschnitt 6 und § 22 werden jeweils die Worte „an der Fachoberschule“ gestrichen.

b) Die Anlagen werden wie folgt geändert:

aa) Anlagen 4 bis 6 werden durch folgende Anlage 4 ersetzt:

„Anlage 4 Schulaufgaben an der Beruflichen Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule)“.

bb) Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitwirkung“ die Worte „des Schulforums,“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen“ eingefügt.

3. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Elternbeirats.“

4. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Zu Beginn“ durch die Worte „Möglichst frühzeitig nach Beginn“ ersetzt.

5. In den Überschriften von Teil 2 Abschnitt 6 und § 22 werden jeweils die Worte „an der Fachoberschule“ gestrichen.

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Schulforum“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „bei der Fachoberschule“ und die Worte „, bei der Berufsoberschule den Schülerschuss“ gestrichen.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „als Wiedereintritt unter der Voraussetzung des § 38 Abs. 4 Satz 1“ durch die Worte „bei Vorliegen einer Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 12“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat,“.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach der Zahl „5“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „, ein mindestens sechsmonatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit“ eingefügt.

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. an einer Berufsoberschule zweimal die angestrebte Jahrgangsstufe besucht hat,“.

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „Fachhochschulreife“ werden die Worte „oder das Vorliegen einer Vorrückungserlaubnis in die Jahrgangsstufe 13“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- „die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme in den Vorkurs, wenn dieser oder die Vorklasse bereits einmal besucht wurde.“
10. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler sämtlicher Jahrgangsstufen sowie Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe gestattet wurde, unterliegen einer Probezeit; keine Probezeit besteht im Vorkurs, im Abschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs sowie in der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule, wenn diese in unmittelbarem Anschluss an die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule oder Berufsoberschule und die Seminarphase gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 besucht wird.“
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „²Als Neuaufnahme gilt auch ein Wiedereintritt nach Unterbrechung des Schulverhältnisses sowie ein Wechsel der Ausbildungsrichtung. ³Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ohne Unterbrechung des Schulverhältnisses stellt keine Neuaufnahme dar. ⁴Wenn auf Grund ungenügender Mitarbeit oder mangelnder Leistungsbereitschaft das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht oder die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, entscheidet die Lehrerkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler im Wiederholungsjahr einer erneuten Probezeit unterliegt.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Schulversuchs zur Erprobung“ gestrichen.
- c) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.
12. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bis spätestens 15. Dezember eines Schuljahres über die Möglichkeit des einmaligen Rücktritts in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule bzw. in die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule; zurückgetretene Schülerinnen und Schüler gelten im Folgejahr bei nicht unterbrochenem Schulbesuch in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschülerinnen bzw. Wiederholungsschüler. ²Satz 1 gilt für einen Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12 in die Vorklasse entsprechend; dies gilt nicht, sofern die Schülerin oder der Schüler die Vorklasse bereits einmal besucht hat.“
13. In § 35 werden im Klammerhinweis der Überschrift nach der Abkürzung „Art.“ die Worte „30 und“ eingefügt.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Bei Austritt während des Schuljahres und bei Nichtbestehen der Probezeit gilt die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht.“
- b) In Abs. 5 werden die Worte „den Abs. 1 und 2 und Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
15. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „an der Fachoberschule“, die Worte „an der Berufsoberschule im Einvernehmen mit dem Schülerschuss“ und das Wort „jeweils“ gestrichen.
16. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Worte „und Projekte“ durch die Worte „sowie andere individuelle Leistungen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „im Schulhalbjahr“ gestrichen und nach dem Wort „erheben“ die Worte „, darunter mindestens eine Kurzarbeit im Schulhalbjahr

- oder mindestens drei Stegreifaufgaben im Schuljahr“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 und folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:
- „²Die Fächer und die Mindestzahl der Schulaufgaben bestimmen sich nach **Anlage 4**. ³Eine Kurzarbeit oder eine Schulaufgabe kann durch eine andere gleichwertige individuelle Leistung ersetzt werden, die der Art nach für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse gleich sein muss; ein Referat ist kein Ersatz für eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit. ⁴Die Entscheidung über die Art der Leistungsnachweise trifft die Klassenkonferenz; die Entscheidung über die Zahl der Schulaufgaben trifft die Lehrerkonferenz, wobei die Mindestzahl an Schulaufgaben nicht unterschritten werden darf. ⁵Die Entscheidungen der Klassen- und Lehrerkonferenz werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt. ⁶Eine Mischung von Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben im selben Fach derselben Klasse ist unzulässig.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7; die Worte „oder ein Unterrichtsbeitrag“ werden durch die Worte „, ein Unterrichtsbeitrag oder ein Referat“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 8.
- c) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:
- „(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuerin oder dem Fachbetreuer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.
- (5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“
17. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Im bisherigen Abs. 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.
18. § 46 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „, ausgenommen bei Nichtabgabe der Seminararbeit,“ eingefügt.
- b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „außer im Fall eines erwiesenen Plagiats“ eingefügt und die Worte „, ausgenommen bei Nichtabgabe oder erwiesenem Plagiat“ gestrichen.
19. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Als andere individuelle Leistungen gelten beispielsweise Referate, Portfolioarbeiten und Beiträge zu Projekten.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
20. In § 48 Abs. 1 werden nach den Worten „zwei Wochen“ die Worte „und Seminararbeiten in der Regel spätestens bis zum Schulhalbjahr“ eingefügt.
21. § 49 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen.“
22. In § 50 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Worte „wird entweder ein weiterer Nachtermin oder gegen Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
23. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „³Zwischenergebnisse und das Jahresfortgangsergebnis werden unter Aufrundung auf zwei Nachkommastellen berechnet. ⁴Das Jahresfortgangsergebnis wird danach außer im Fall des § 67 Abs. 1 Satz 3 auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden; Werte unter 1,00 sind stets mit 0 Punkten zu bewerten.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Einer Nachprüfung in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres

können sich unterziehen:

1. Schülerinnen und Schüler mit Vorrückungserlaubnis, die in einem Fach, das in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurde, die Jahresfortgangsnote 5 oder 6 (weniger als 4 Punkte) erzielt haben oder
2. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule, die wegen der Note 6 (0 Punkte) in einem Pflichtfach oder Note 5 (1 bis 3 Punkte) in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 58 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und die in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als ausreichend (weniger als 4 Punkte) aufweisen.“

bb) Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„⁵Wurden in der Nachprüfung Ergebnisse erzielt, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen, so stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Bestehen der Nachprüfung und damit auch das Vorrücken fest. ⁶Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Ergebnisse an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsergebnisse treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Zeugnisnoten auf der Nachprüfung beruhen.“

24. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „, § 54 Abs. 2“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

25. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 1 wird Satz 1.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Satz 2.

26. In § 55 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

27. § 56 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt (§ 31 Abs. 2).“

28. In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Februar“ der Klammerhinweis „(Ende des ersten Schulhalbjahres)“ eingefügt.

29. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der oder des Ministerialbeauftragten auch Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommissionen berufen oder zur Bewertung schriftlicher und praktischer Prüfungsarbeiten heranziehen.“

30. § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 44 Abs. 5 gilt entsprechend.“

31. § 64 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Technik“ werden die Worte „und in den technischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Agrarwirtschaft“ werden die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie“ eingefügt.
- c) Die Worte „, Verwaltung und Rechtspflege der Fachoberschule bzw. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft der Berufsoberschule“ werden durch die Worte „und Verwaltung und in den kaufmännischen Ausbildungsberufen des DBFH-Bildungsgangs“ ersetzt.

32. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Gesamtergebnis wird zunächst ebenfalls unter Aufrundung mit zwei Nachkommastellen berechnet; dieser Wert wird anschließend auf einen ganzzahligen Wert gerundet, wobei Nachkommastellen unter 0,50 abgerundet, Nachkommastellen ab 0,50 aufgerundet werden und Werte unter 1,00 stets mit 0 Punkten zu bewerten sind.“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „das Prüfungsergebnis wird auf einen ganzzahligen

- Wert auf- bzw. abgerundet; eine Aufrundung zur Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig" durch die Worte „für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend" ersetzt.
33. In § 68 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „5" ersetzt.
34. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
35. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden das Wort „Wahlpflichtunterricht" durch das Wort „Unterricht" ersetzt und nach dem Wort „Fremdsprache" die Worte „zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife" eingefügt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen, wenn im Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder einer höheren Jahrgangsstufe mindestens die Note 4 erzielt wurde,“.
 - b) In Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Schuljahr am Wahlpflichtunterricht" durch die Worte „Kalenderjahr am Unterricht" ersetzt und nach dem Wort „Hochschulreife" die Worte „oder am Unterricht in Französisch (fortgeführt)" eingefügt.
 - c) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 6 bis 11 werden Abs. 5 bis 10.
36. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „hat" die Worte „; als Erklärung ist auch die Vorlage der Teilnahmebescheinigung an dem Lehrgang ‚Virtuelle Berufsoberschule Bayern‘ ausreichend" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung" die Worte „der Fachoberschule" eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird vor dem Wort „Fachhochschulreife" das Wort „uneingeschränkte" eingefügt.
 - bbb) In Nr. 3 wird nach dem Wort „abgeschlossen," das Wort „oder" gestrichen.
 - ccc) In Nr. 4 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder" angefügt.
 - ddd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. die Jahrgangsstufe 12 oder 13 der Fachoberschule oder die Jahrgangsstufe 13 der Berufsoberschule bereits zweimal ohne Erfolg besucht hat, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat zwischenzeitlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen.“
 - bb) In Satz 3 werden nach der Zahl „1" die Worte „Satz 1 Halbsatz 1" eingefügt.
37. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie drei weitere von der Bewerberin oder dem Bewerber zu wählende Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung" gestrichen.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Darüber hinaus hat die Bewerberin oder der Bewerber drei weitere Pflichtfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung zu wählen; hierbei ist sie oder er bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife an die Fächer der Stundentafel der Jahrgangsstufen 11 und 12 der Fachoberschule und bei der Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an die Fächer der Stundentafel der Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und der Berufsoberschule gebunden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Agrarwirtschaft" die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie" eingefügt.

bbb) In Nr. 3 werden die Worte „, Verwaltung und Rechtspflege der Fachoberschule bzw. Wirtschaft der Berufsoberschule“ durch die Worte „und Verwaltung“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Bei den mündlichen Prüfungen soll auch auf Lehrplaninhalte eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. ⁵Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.“

38. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Für die mündliche Prüfung benennt die staatlich genehmigte Ersatzschule Schwerpunktthemen; § 75 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt. ⁴Die Entscheidung über die Auswahl trifft die prüfende Schule.“

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend bezüglich des Besuchs einer staatlich genehmigten Schule.“

39. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. I wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. B wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift werden die Worte „,Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „und Verwaltung“ ersetzt.

bbb) In Spalte 1 wird in Zeile 11 nach dem Klammerhinweis „(fortgeführt)“ die Fußnote „⁵⁾“ eingefügt.

bb) In Buchst. D werden in der Überschrift die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie“ angefügt.

b) In Nr. II wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Fächer“ ersetzt.

c) In Fußnote ⁵⁾ werden die Worte „Musik und / oder Kunsterziehung als“ gestrichen.

40. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. I wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. B werden in der Überschrift die Worte „und Verwaltung“ angefügt.

bb) In Buchst. D werden die Worte „, Bio- und Umwelttechnologie“ angefügt.

b) In Nr. II wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Fächer“ ersetzt.

41. Anlagen 4 bis 6 werden durch Anlage 4 ersetzt, die die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung erhält.

42. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 5; in der Fußnote werden die Worte „Bei der Fachoberschule“ durch die Worte „Beim Fachabitur“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 22. Juni 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 4**Schulaufgaben an der Beruflichen Oberschule
(Fachoberschule und Berufsoberschule)****I. Vorkurs der Fachoberschule (Leistungstests)**

Deutsch	1
Englisch	1
Mathematik	1
Summe	3

II. Vorkurs der Berufsoberschule

Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik	2
Summe	6

III. Vorklasse der Berufsoberschule

Deutsch	3
Englisch	3
Mathematik	3
Profilbereich	4 ¹⁾
Summe	13

IV. Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft, Bio- und Umwelt- technologie	Gestal- tung
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	-	2	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungswesen	-	2	-	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	2	-	-
Summe	8	8	8	8	6²⁾

V. Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule und der Berufsoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft, Bio- und Umwelt- technologie	Gestal- tung ³⁾
Deutsch	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3
Physik	3	-	-	-	-
Chemie	-	-	-	2	-
Technologie / Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	3	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungswesen	-	3	-	-	-
Volkswirtschafts- lehre	-	2	-	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	3	-	-
Gestaltungslehre / Kunstaberachtung	-	-	-	-	2
Summe	14	14	14	14	11⁴⁾
Pflichtunterricht zum Erwerb der allgem. Hochschulreife	3	3	3	3	3

VI. Jahrgangsstufe 13 der Fachoberschule und der Berufsoberschule

Ausbildungsrichtung	Technik	Wirtschaft und Verwaltung	Sozial- wesen	Agrarwirt- schaft, Bio- und Umwelt- technologie	Gestal- tung ³⁾
Deutsch	2	2	2	2	2
Englisch	2	2	2	2	2
Mathematik	2	2	2	2	2
Physik	2	-	-	-	-
Chemie	-	-	-	2	-
Technologie / Informatik	2	-	-	-	-
Biologie	-	-	2	2	-
Betriebswirtschafts- lehre mit Rechnungswesen	-	2	-	-	-
Volkswirtschafts- lehre	-	2	-	-	-
Pädagogik / Psychologie	-	-	2	-	-
Gestaltung	-	-	-	-	2
Medien	-	-	-	-	2
Summe	10	10	10	10	10
Pflichtunterricht zum Erwerb der allgem. Hochschulreife	2	2	2	2	2

VII. Ausbildungsabschnitt 3/2 des DBFH-Bildungsgangs

	Technische Ausbildungsberufe	Kaufmännische Ausbildungsberufe
Deutsch	2	2
Englisch	2	2
Mathematik	2	2
Physik	2	-
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	-	2
Summe	8	8

Anmerkungen zur Anlage:

- 1) Jeweils 2 Schulaufgaben in zwei der folgenden Fächer:
Physik, Chemie, Biologie, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen,
Technologie. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 2) Im Fach Darstellung werden zusätzlich 2 praktische Arbeiten größeren Umfangs durchgeführt, die jeweils die Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sind.
- 3) An der Berufsoberschule nicht eingerichtet.
- 4) Im Fach Darstellung werden zusätzlich 3 praktische Arbeiten größeren Umfangs durchgeführt, die jeweils die Anforderungen einer Schulaufgabe gleichwertig sind.

2236-2-1-UK

Verordnung zur Änderung der Berufsschulordnung

Vom 30. Juni 2011 (GVBl S. 295)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl S. 631, BayRS 2236-2-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 2 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.“

2. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verlangen“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; das Gleiche gilt für Erkrankungen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“.

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) § 33 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.“

b) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

5. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar; an diesem Tag werden in der Regel die Zwischenzeugnisse ausgegeben.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 30. Juni 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.3.2-UK

Rahmenprogramm für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrer und Fachlehrerinnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2011 Az.: IV.3-5 S 7111.1-4b.49 221

1. Ziele des Vorbereitungsdienstes

1.1 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte, schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit der Fachlehrkraft an Grund-, Haupt-/Mittel-, Förder- und Realschulen. Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Fachlehreranwärter und die Fachlehreranwärterinnen zu eigenverantwortlicher Lehr- und Erziehertätigkeit in der entsprechenden Fächerverbindung sowie zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben in den weiteren Tätigkeitsfeldern ausgebildet und gefördert werden. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin kann auch staatlich anerkannten Schulen zugewiesen werden, wenn diese für die Ausbildung geeignet sind.

1.2 Die Ausbildung umfasst allgemeine, erziehungswissenschaftliche und fachspezifische Inhalte und Kompetenzbereiche, die die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigen.

2. Gliederung des Vorbereitungsdienstes

2.1 Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Schuljahr umfassen.

2.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt.

2.3 Die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen erteilen während des Vorbereitungsdienstes nach den amtlichen Vorgaben eigenverantwortlichen Unterricht und hospitieren in den Fächern ihrer Ausbildungsrichtung.

3. Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung

Das im Folgenden dargestellte Rahmenprogramm ist die Basis für die Ausbildung in zwei Seminarjahren im Seminar. Die Kompetenzbereiche sind die Grundlage für die Erstellung des Jahresarbeitsplans. Der Jahresarbeitsplan wird jedem Seminarteilnehmer und jeder Seminarteilnehmerin zu Beginn des Seminarjahres ausgehändigt.

3.1 Kompetenzbereich Erziehen

Fachlehrkräfte sichern den Bildungsanspruch der Schüler und Schülerinnen, führen Schüler und Schülerinnen und reagieren in Konfliktsituationen. Sie fördern die Entwicklung einer mündigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeit.

3.1.1 Die Fachlehrkraft bildet, indem sie

- Werthaltungen anbahnt und sie vorlebt,
- mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise einübt,
- Medienkompetenz fördert,
- eine umwelt- und gesundheitsbewusste Lebensführung anbahnt,
- eine sinnvolle und ästhetisch ansprechende Lernumgebung gestaltet,

damit Schülerinnen und Schüler

- das eigene Leben selbstständig und verantwortungsbewusst gestalten,
- persönliche Haltungen und Einstellungen weiterentwickeln.

3.1.2 Die Fachlehrkraft führt, indem sie

- Gruppenprozesse initiiert, begleitet und analysiert und vielfältiges soziales Handeln fördert,
- selbstverantwortliches Handeln unterstützt und eine Kultur der konstruktiven Rückmeldung pflegt,
- über Gesprächsstrategien verfügt und die Lehrer-Schüler-Interaktion positiv, wertschätzend und einfühlend gestaltet,

- mit den Schülerinnen und Schülern ein Konzept der Rituale und Regeln erarbeitet und dieses konsequent umsetzt,

damit Schülerinnen und Schüler

- ihre Selbst- und Sozialkompetenz klären und positiv entwickeln,
- ihre kommunikativen und kooperativen Kompetenzen konstruktiv einsetzen,
- kritikfähig sind und für sich entscheiden und auswählen.

3.1.3 Die Fachlehrkraft reagiert, indem sie

- Ursachen für Konflikte und Unterrichtsstörungen kennt und analysiert und situativ angemessen handelt,
- situationsadäquat, zielbezogen und konstruktiv in Erziehungs- und Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern kommuniziert und mit Klassenleitungen kooperiert,
- Interventionsstrategien zielgerichtet einsetzt,

damit Schülerinnen und Schüler

- ihr Lernen und Arbeiten in der Schule unter gemeinsamen Zielen verantworten,
- sich gegenseitig wertschätzen und Konflikte angemessen bewältigen.

3.2 Kompetenzbereich Unterrichten

Fachlehrkräfte planen Unterricht und gestalten Lernumgebungen. Sie fördern, reflektieren und analysieren Lernprozesse.

3.2.1 Die Fachlehrkraft plant schülerorientierten Unterricht sach- und fachgerecht und begründet ihn pädagogisch und psychologisch:

- verknüpft fachdidaktische und wissenschaftliche Grundlagen,
- sequenziert die Lehr- und Lernprozesse auf der Grundlage der Lehrplanvorgaben in fachinterner und fächerübergreifender Planungsarbeit,
- entscheidet sich jeweils neu für die angemessene Unterrichtsform,
- unterstützt beim Kompetenzaufbau und bei der Sicherung von Basiswissen und fachadäquaten Arbeitsweisen und -methoden,
- wählt Methoden zielgerichtet aus,
- entwickelt kompetenzfördernde Aufgabenstellungen, individualisiert und differenziert,
- wählt aus einem breiten Medienangebot zielgerichtet aus.

3.2.2 Die Fachlehrkraft gestaltet Lernumgebungen, die individuell fördern und fordern. Ausgehend von einem fundierten Wissen über spezifische Situiertheit der Schüler und Schülerinnen zu Lernziel und -inhalt realisiert die Lehrkraft zusammen mit den Schülern und Schülerinnen

- Unterrichtsformen, die Phasen der Selbststeuerung bieten,
- Angebote für unterschiedliche Lerntempi, individuelle Lernwege und effiziente Mediennutzung,
- soziale Einbettung von Lerngegenstand und -prozess und
- vielfältige Anschlussmöglichkeiten.

3.2.3 Die Fachlehrkraft fördert individuelle, nachhaltige Lernprozesse der Schüler und Schülerinnen über

- lerneffiziente Vernetzung,
- zielorientierte, selbstkritische Reflexion,
- konstruktive Rückmeldung

und bewirkt damit bei den Schülern und Schülerinnen

- eine gestärkte Lern- und Leistungsbereitschaft,
- ein Bewusstsein im Hinblick auf Lern- und Arbeitsstrategien sowie fachadäquate Arbeitsweisen und -methoden und
- verfügbare Methoden des selbst gesteuerten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

3.3 Beraten

Fachlehrkräfte stellen individuelle Lernvoraussetzungen fest, begleiten und fördern individuelle Leistungsentwicklungen und beraten Schüler und Schülerinnen und Erziehungsberechtigte.

3.3.1 Die Fachlehrkraft stellt Lernvoraussetzungen fest und begleitet Lernprozesse von Schülern und Schülerinnen, indem sie

- die Lernausgangslage sowie
- den jeweiligen Lernstand

einzelner Schüler und Schülerinnen kontinuierlich und differenziert beobachtet und zielorientiert reagiert.

3.3.2 Die Fachlehrkraft begleitet und fördert eine persönlichkeitsgerechte, individuelle Leistungsentwicklung aller Schüler und Schülerinnen, indem sie auch Schüler und Schülerinnen

- mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten und -störungen sowie
 - mit besonderen Begabungen
- individuell fördert, indem sie

- adäquate, erreichbare individuelle Ziele vereinbart und
- geeignete und praktikable Fördermaßnahmen ergreift.

3.3.3 Die Fachlehrkraft berät Schüler und Schülerinnen insbesondere in den Bereichen:

- Fächerwahl,
- Praktikumswahl,
- Berufsorientierung.

3.4 Beurteilen

Fachlehrkräfte erheben, bewerten und beurteilen Schülerleistungen. Sie reflektieren und analysieren die eigene Bewertungs- und Beurteilungspraxis.

3.4.1 Die Fachlehrkraft beurteilt und bewertet Schülerleistungen. Sie

- berücksichtigt die Lernausgangslage,
- ermittelt den individuellen Leistungsfortschritt,
- berücksichtigt Prozess und Produkt,
- setzt unterschiedliche Formen der Leistungsbeurteilung und -bewertung fach- und situationsgerecht ein,
- wendet Methoden der Leistungsbeobachtung situationsbezogen an.

3.4.2 Dabei reflektiert und analysiert sie verantwortungsbewusst die eigene Bewertungs- und Beurteilungspraxis, indem sie

- Leistungsergebnisse so interpretiert und verbalisiert, dass individuelle Wege für das weitere Lernen aufgezeigt werden,
- Leistungsbeurteilungen und -bewertungen so begründet, dass sie für Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte nachvollziehbar sind,
- die Analyse von Leistungsergebnissen als Rückmeldung für die eigene Unterrichtstätigkeit nutzt.

3.5 Innovieren

Fachlehrkräfte bilden sich weiter und übernehmen Mitverantwortung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit.

3.5.1 Die Fachlehrkraft reagiert auf einen notwendigen persönlichen Fortbildungsbedarf mit Blick auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Tendenzen im Bildungssystem.

Sie erfüllt die Fortbildungsverpflichtung als Ergebnis kontinuierlich-kritischer Reflexion beruflicher Erfahrungen sowie eigener Kompetenzen.

3.5.2 Die Fachlehrkraft ist in Verfahren der Schulentwicklung eingebunden und wirkt an der Einsatzschule bei der Professionalisierung des Fachunterrichts mit.

3.6 Kooperieren

Fachlehrkräfte stellen Kooperationsbedarf fest, planen, vereinbaren und führen Maßnahmen durch und evaluieren diese.

3.6.1 Die Fachlehrkraft stellt gemeinsam mit der Klassenleitung sowie schulischen und außerschulischen Partnern Kooperationsbedarf fest.

3.6.2 Die Fachlehrkraft legt die Ziele mit den Kooperationspartnern fest.

3.6.3 Die Fachlehrkraft vereinbart zielorientiert Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.

3.6.4 Die Fachlehrkraft und Kooperationspartner führen die Maßnahmen durch und evaluieren diese nach den Kriterien

- Angemessenheit,
- Zielerreichung,
- Wirksamkeit und Nachhaltigkeit.

3.7 Organisieren

Fachlehrkräfte optimieren ihr Selbstmanagement, organisieren, gestalten und verwalten ihr Arbeitsfeld.

3.7.1 Die Fachlehrkraft optimiert ihr Selbstmanagement durch

- strukturierte und ökonomische Arbeitsweise,
- effizientes Arbeiten,
- kollegiale Zusammenarbeit,
- Stressmanagement und
- Reflexion der Arbeit.

3.7.2 Die Fachlehrkraft organisiert professionell Vorhaben unter Berücksichtigung von

- zielorientierter Planung,
- strukturiertem Vorgehen,
- fach- und sachgemäßen Erfordernissen und
- (schul-)rechtlichen Vorgaben.

3.7.3 Die Fachlehrkraft betreut umsichtig das Arbeitsfeld:

- Fachräume
- Werkzeuge und Material

3.7.4 Die Fachlehrkraft verwaltet das Schriftwesen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben

- korrekt und vollständig,
- flexibel, individuell und gruppenbezogen sowie
- kontinuierlich und termingerecht.

3.8 Schulrecht und Schulkunde

– Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung (Bayerische Verfassung, BayEUG, Schulordnungen)

- Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege
- Rechtliche Ordnung des Schulbetriebs
- Rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung
- Rechte und Pflichten der Schüler
- Rechte und Pflichten der Lehrkräfte
- Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten
- Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung

4. Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

4.1 Der Vorbereitungsdienst umfasst Seminarveranstaltungen, eigenverantwortlichen Unterricht und Hospitation.

4.2 Es wird wöchentlich ein Seminartag durchgeführt. Für diesen Tag werden die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen von der Unterrichtstätigkeit an ihren Schulen freigestellt.

Seminartage dauern fünf Vollstunden.

Zur Einführung der Fachlehreranwärter und der Fachlehreranwärterinnen in den Vorbereitungsdienst im ersten Jahr der Ausbildung ist in der ersten Schulwoche ein eigener Seminartag ausschließlich mit diesem Personenkreis durchzuführen. Dabei sollen Fragen der Unterrichtsplanung, der Unterrichtsgestaltung und erzieherischen Führung einer Klasse/Gruppe im Mittelpunkt stehen.

4.3 Eigenverantwortlicher Unterricht

4.3.1 Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernimmt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin eigenverantwortlichen Unterricht in ausgewogener Kombination aller seiner oder ihrer Fächer der Ausbildungsrichtung. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin wird nur in den Fächern eingesetzt, in denen er oder sie die fachliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin soll nur in Ausnahmefällen zu Unterrichtsaushilfen in seinen oder ihren Fächern herangezogen werden.

4.3.2 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin ist verpflichtet, den von ihm oder ihr zu erteilenden Unterricht nachweislich vorzubereiten und das amtliche Schriftwesen zu führen.

4.4 **Ausbildungsbezogene Lehrgänge und ergänzende Ausbildung, Kooperationen**

Die Ausbildung kann durch ausbildungsbezogene Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. Die Fachlehreranwärter und die Fachlehreranwärterinnen sollen auch Einblicke in andere Schularten gewinnen.

4.5 **Verpflichtungen des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin**

4.5.1 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin soll im ersten Seminarjahr in allen seinen oder ihren ausgebildeten Fächern hospitieren. Im Laufe der Ausbildung soll er oder sie möglichst viele Jahrgangsstufen an seiner oder ihrer Schule kennen lernen. Ziel der Hospitation ist das Erfahren und Reflektieren einer fachlich fundierten Planung, Organisation und Durchführung von Fachunterricht im schulischen Alltag auf der Grundlage der Kompetenzbereiche. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Hospitation sind der Schulleiter oder die Schulleiterin sowie die Betreuungslehrkraft. Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin ist verpflichtet, zur Hospitation Aufzeichnungen zu fertigen.

4.5.2 Die Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterinnen sollen aktiv an den Seminarveranstaltungen mitwirken, insbesondere haben sie Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Gestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

4.5.3 Die Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterinnen fertigen nach Vorgabe des Seminarleiters oder der Seminarleiterin zu bestimmten Terminen besondere Unterrichtsvorbereitungen, und zwar im ersten Seminarjahr drei besondere Unterrichtsvorbereitungen, im zweiten Seminarjahr eine besondere Unterrichtsvorbereitung.

4.6 **Aufgaben des Seminarleiters oder der Seminarleiterin**

4.6.1 Der Seminarleiter oder die Seminarleiterin führt für jeden Seminarteilnehmer und jede Seminarteilnehmerin einen Seminarbogen. Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers oder der Seminarteilnehmerin und seine oder ihre Leistungen während des Vorbereitungsdienstes aus. Der Seminarbogen ist nicht Bestandteil des Personalaktes. Er gehört zu den Prüfungsakten. Der Seminarbogen wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes beim Seminarleiter oder der Seminarleiterin und nach der Ablegung der Zweiten Lehramtsprüfung (Qualifikationsprüfung) der Fachlehrer bei der Regierung aufbewahrt.

4.6.2 Zur Beratung des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin führt der Seminarleiter oder die Seminarleiterin Unterrichtsbesuche durch. Im ersten

Seminarjahr sind mindestens zwei Beratungsbesuche, im zweiten Seminarjahr ist bis zum Zeitpunkt der Ankündigung des praktischen Teils der Prüfung mindestens ein Beratungsbesuch durchzuführen. Die Festlegungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen werden im Seminarbogen festgehalten.

4.6.3 Der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin kann Einsicht in den Seminarbogen nehmen.

4.7 **Sprecher oder Sprecherin der Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen**

4.7.1 Die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärterinnen wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Seminarjahres einen Seminarsprecher oder eine Seminarsprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

4.7.2 Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres abgehalten. Sie erfolgen schriftlich und geheim. Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

4.8 **Für die Ausbildung im Erweiterungsfach gilt Folgendes:**

- Die Zahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden ändert sich nicht gegenüber Anwärtern oder Anwärterinnen ohne Erweiterungsfach.

- Im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts muss der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin Unterricht auch in seinem oder ihrem Erweiterungsfach erteilen.

- In jedem Halbjahr führt der zuständige Seminarleiter oder die zuständige Seminarleiterin mindestens einen Beratungsbesuch mit einem Lehrversuch durch den Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin durch. Dabei legt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf für die Unterrichtsstunde vor.

- In jedem Halbjahr nimmt der Fachlehreranwärter oder die Fachlehreranwärterin an mindestens zwei Seminarveranstaltungen zu Inhalten seines oder ihres Erweiterungsfaches teil. Diese Seminarveranstaltungen werden außerhalb des stundenplanmäßigen Einsatzes des Fachlehreranwärters oder der Fachlehreranwärterin und zusätzlich zu sonstigen Seminarveranstaltungen durchgeführt. Die Hospitationsstunden werden für Fachlehreranwärter oder Fachlehreranwärterinnen mit Erweiterungsfach entsprechend reduziert.

5. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

2232.2-UK

**Siebte Änderung der Bekanntmachung
über den Vollzug der Volksschulordnung;
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 22. Juni 2011 Az.: IV.4-5 S 7422-4b.61 501

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL I S. 431), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. November 2010 (KWMBL S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird „§ 26 Abs. 11 VSO“ durch „§ 50 Abs. 10 VSO“ ersetzt.
2. In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Haupt-/Mittelschule“ ersetzt.
3. Nach Nr. 3 werden folgende neue Nrn. 4 und 5 eingefügt:
 - „4. Ab dem Schuljahr 2011/2012 wenden Hauptschulen, die Abschlusszeugnisse über den Mittleren Schulabschluss erteilen, hierfür die Anlagen 18 und 19 an und ersetzen im Vorblatt das Wort ‚Mittelschule‘ jeweils durch das Wort ‚Hauptschule‘.
 5. Bei Schülerinnen und Schülern, die an der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss teilnehmen, diesen jedoch nicht erwerben, kann im Falle eines erfolgreichen Hauptschulabschlusses folgende Bemerkung in das Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss (Anlage 14) eingefügt werden: ‚Der Schüler/Die Schülerin hat mit Erfolg an einer Projektprüfung teilgenommen.‘ “
4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6; in Nr. 6 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. Die Anlage 12 wird durch Anlage 12 dieser Bekanntmachung ersetzt.
6. Die Anlage 13 wird durch Anlage 13 dieser Bekanntmachung ersetzt.
7. Die Anlage 16 wird durch Anlage 16 dieser Bekanntmachung ersetzt.
8. Die Anlage 17 wird durch Anlage 17 dieser Bekanntmachung ersetzt.
9. Die Anlage 18 wird durch Anlage 18 dieser Bekanntmachung ersetzt.
10. Die Anlage 19 wird durch Anlage 19 dieser Bekanntmachung ersetzt.
11. Die Anlage 21a wird durch Anlage 21a dieser Bekanntmachung ersetzt.
12. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage 12

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 10

Mittlere-Reife-Zug
ZWISCHENZEUGNIS
 für

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	<input type="text"/>	Arbeit-Wirtschaft-Technik	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>	Physik/Chemie/Biologie	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>	Geschichte/Sozialkunde/Erkunde	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>	Sport	<input type="text"/>

Wahlpflichtfächer

Berufsorientierender Zweig

Technik	<input type="text"/>	Soziales	<input type="text"/>
Wirtschaft	<input type="text"/>		

Wahlfächer

_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

 Ort, Datum

 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

 Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
¹⁾ Religionslehre (___); für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Schuljahr _____ (Amtliche Bezeichnung der Schule) Jahrgangsstufe **10**

Mittlere-Reife-Zug
JAHRESZEUGNIS
 für

geboren am _____

Pflichtfächer

_____ ¹⁾	_____	Arbeit-Wirtschaft-Technik	_____
Deutsch	_____	Physik/Chemie/Biologie	_____
Mathematik	_____	Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	_____
Englisch	_____	Sport	_____

Wahlpflichtfächer

Berufsorientierender Zweig

Technik	_____	Soziales	_____
Wirtschaft	_____		
Projekt	_____		

Wahlfächer

_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------

Der Schüler/Die Schülerin hat sich ohne Erfolg der Abschlussprüfung unterzogen.

 Ort, Datum

(S)

 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

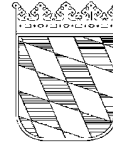
Anlage 16

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat die Jahrgangsstufe 9 besucht und im Jahresfortgang und in der besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch

Mathematik

Projekt ¹⁾

Der Schüler/Die Schülerin hat damit den
qualifizierenden Hauptschulabschluss
 mit der Gesamtbewertung
 (Notendurchschnitt _____) erreicht.

 Ort, Datum

Schulleiter/in und
 Vorsitzende/r der Feststellungskommission

(S)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Die Note setzt sich zusammen aus den Leistungen im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik, dem berufsorientierenden Zweig sowie der Prüfungsnote.

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

über den qualifizierenden Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat als andere/r Bewerber/in in der besonderen Leistungsfeststellung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch

Mathematik

Projekt

Er/Sie hat damit den

qualifizierenden Hauptschulabschluss

mit der Gesamtbewertung

(Notendurchschnitt _____) erreicht.

Ort, Datum

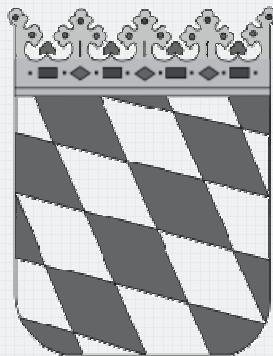
Schulleiter/in und
Vorsitzende/r der Feststellungskommission

(S) _____

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 18 - Abschlusszeugnis über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER MITTELSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe 10

Mittlere-Reife-Zug
ABSCHLUSSZEUGNIS
 über den mittleren Schulabschluss
 für



 geboren am _____

Pflichtfächer

_____ 1)		Arbeit-Wirtschaft-Technik	
Deutsch		Physik/Chemie/Biologie	
Mathematik		Geschichte/Sozialkunde/ Erdkunde	
Englisch		Sport	

Wahlpflichtfächer**Berufsorientierender Zweig**

Technik		Soziales	
Wirtschaft			
Projekt			

Wahlfächer

_____		_____	
-------	--	-------	--

 Der Schüler/Die Schülerin hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

 Ort, Datum

(S)

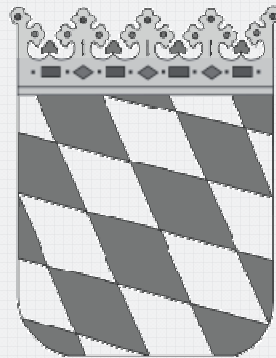
 Schulleiter/in

 Klassenleiter/in

 Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
 1) Religionslehre (___); für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

Anlage 19 - Abschlusszeugnis über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule (Externe)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER MITTELSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Mittlere-Reife-Zug
ABSCHLUSSZEUGNIS
 über den mittleren Schulabschluss
 für



geboren am _____

hat als Bewerber/in, der/die nicht der Mittelschule angehört,
 in der Abschlussprüfung folgende Gesamtnoten erzielt:

Deutsch	
Mathematik	
Englisch	
Projekt	
Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde	
Physik/Chemie/Biologie	

Er/Sie hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

 Ort, Datum

 Schulleiter/in und
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(S) _____

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Anlage 21a

Schuljahr _____

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS

über den erfolgreichen Hauptschulabschluss



geboren am _____

hat in der Abschlussprüfung folgende Noten erzielt:

Deutsch	
Mathematik	
Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik Geschichte/Sozialkunde/Erkunde Physik/Chemie/Biologie	
Berufsorientierendes Projekt	

Der Schüler/Die Schülerin hat damit den

ERFOLGREICHEN HAUPTSCHULABSCHLUSS

erworben.

 Ort, Datum

(S)

**Schulleiter/in und Vorsitzende/r
der Prüfungskommission**

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

2038.3.5-UK

**Einstellung und Verwendung von Lehrkräften
an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27
Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3
des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 13. Juli 2011 Az.: VII-7-5 P 9001.2-7b.42 911

Zum Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1, Art. 94 Abs. 1 und 3 sowie Art. 99 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bestimmungen:

1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung

1.1 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die an folgenden dem Lehramt zugeordneten Schularten in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben:

Bezeichnung des Lehramts	Schulart
Lehramt an beruflichen Schulen	berufliche Schulen
Lehramt an Gymnasien	berufliche Schulen ¹⁾
Lehramt an Realschulen	Wirtschaftsschule ²⁾
Lehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen
Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung	berufliche Schulen
Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen gem. ZAPOFIB in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen
Fachlehrkräfte gem. ZLSFbAV in der jeweils gültigen Fassung	Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie Fachschulen und Fachakademien gewerblicher Ausbildungsrichtungen (fachpraktischer Unterricht)
Fachlehrkräfte gem. ZAPO-F II in der jeweils gültigen Fassung	Berufsschulen (nicht für Fachzeichnen), Berufsfachschulen (nicht Berufsfachschulen für Musik), Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien

¹⁾ Ausgenommen sind an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachakademien und Fachschulen Wirtschaftsfächer.

²⁾ Ausgenommen sind Wirtschaftsfächer.

1.2 Die Regelungen unter Nr. 1.1 für die Lehrämter an beruflichen Schulen und an Gymnasien gelten entsprechend für die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gem. Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 des Bayerischen Lehrer- und Lehrerbildungsgesetzes einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung entspricht.

1.3 Keiner Genehmigung bedarf die nebenberufliche oder nebenamtliche Verwendung von Lehrkräften, welche die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer gem. ZAPOFIB erfüllen, im fachpraktischen Unterricht an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen. Dies gilt auch für bisher bereits verwendete gewerbliche Fachlehrer gem. ZAPOFIB im fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.

1.4 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

- Altenpflegerinnen und Altenpflegern und Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die eine mindestens einjährige Zusatzausbildung für Unterrichtsaufgaben nachweisen, sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Angehörigen vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die einen für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht qualifizierenden Bachelor- oder Masterstudiengang absolviert haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und sozialpflegerischen Fachschulen bzw. Berufsfachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;

- Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens mit einer mindestens einjährigen Zusatzausbildung für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen für Kranken- und Kinderkrankenpflege einschließlich der fachpraktischen Begleitung, wenn sie mit der Zusatzausbildung vor dem 1. Januar 2004 begonnen und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 in der geltenden Fassung oder danach, also am 1. Januar 2004 oder später abgeschlossen haben.

1.5 Keiner Genehmigung bedarf die nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1.1 zugeordneten.

2. Genehmigungsbefähigte Einstellung und Verwendung

Der Genehmigung bedarf

- die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften, die nicht unter die Nr. 1 fallen,
- die Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften an anderen Schularten als den in Nr. 1 zugeordneten sowie
- die nicht nur kurzzeitige Verwendung von in Nr. 1 genannten eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben.

2.1 Genehmigungsvoraussetzungen, Sonderregelungen

2.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen sind eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie die pädagogische Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Liegt lediglich eine einschlägige fachliche Ausbildung vor, kann die Genehmigung im Falle hauptberuflicher Tätigkeit nur unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren erteilt werden; im Falle nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeit ist ein entsprechender Vorbehalt in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die pädagogische Eignung der Lehrkraft zu beurteilen; die Feststellung der pädagogischen Eignung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Nach dem Ergebnis der Beurteilung ist die Genehmigung entweder endgültig zu erteilen oder zu versagen.

2.1.2 Bewerberinnen und Bewerber mit einer der nachfolgend genannten fachlichen Ausbildungen erfüllen die Anforderungen an die fachliche Ausbildung ohne weiteren Nachweis. Ihre Einstellung und Verwendung wird unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Die Einstellung und Verwendung derartiger Lehrkräfte ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nr. 2.1.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung sowie Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Diplomprüfung (Universität) bzw. einer entsprechenden Masterprüfung (Universität) abgeschlossen haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden allgemein bildenden oder fachtheoretischen Unterricht an Fachakademien, Fachschulen und Berufsfachschulen;
- Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht in Fachklassen für Rechtsanwaltsfachangestellte an Berufsschulen und im Fach Rechtslehre an Fachoberschulen;
- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tier-

ärztinnen und Tierärzte und Apothekerinnen und Apotheker

für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an Berufsfachschulen für medizinische Fachangestellte, an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, an sozialpflegerischen Berufsfachschulen, an sozialpflegerischen Fachschulen sowie in Fachklassen für medizinische, zahnmedizinische, tiermedizinische und pharmazeutisch-kaufmännische Fachangestellte an Berufsschulen;

- Altenpflegerinnen, Altenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens und der Sozialpflege, die mindestens fünf Jahre in ihrem Beruf tätig waren, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (außer an Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege), sozialpflegerischen Berufsfachschulen und Fachschulen einschließlich der fachpraktischen Begleitung;
- Diplom-Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (FH) bzw. Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Bachelor- oder Masterstudiengänge, die mindestens drei Jahre in ihrem Beruf außerhalb des Schuldienstes tätig waren oder über den Berufsabschluss einer sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Aufstiegsfortbildung verfügen, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der fachpraktischen Begleitung;
- Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und über Deutschkenntnisse und -fertigkeiten auf dem Niveau des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ des Goethe-Instituts oder auf dem Niveau des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts verfügen, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Germanistikstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in ihrem Herkunftsland für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;

- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in ihrer Muttersprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem deutschsprachigen Land
für den Unterricht in ihrer Muttersprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,
für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,
für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben,
für den Unterricht in den Fächern *Einführung in die Technik des Dolmetschens, Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen* an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Rechts-, Ingenieur-, Geistes- oder Naturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule
für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in *Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)* bzw. *Gerichts- und Behördenterminologie* an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer mit einem einschlägigen Fachgebiet und in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt und eine dem Fachgebiet affine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in *Fachkunde und Fachterminologie (deutsch)* bzw. *Gerichts- und Behördenterminologie* an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Fremdsprachenberufe;
 - Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Hochschule für Musik erfolgreich abgeschlossen haben,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik sowie für Musik und musische Erziehung an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik;
 - Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Fachakademie für Musik erfolgreich abgeschlossen haben,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik sowie dem Instrumentalunterricht an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik;
 - Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder mit entsprechender Meisterausbildung, welche in der Regel bereits fünf Jahre lang als Meister tätig waren,
für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen.
- 2.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen nach § 3 Abs. 1 ZAPOFIB erfüllen, können für eine Tätigkeit an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Auflage genehmigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die volle Lehramtsbefähigung erwerben; das Staatsministerium kann diese Frist aus Gründen der Planung beim Staatsinstitut für die Ausbildung der gewerblichen Fachlehrer verlängern. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen.
- 2.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, welche die fachlichen Voraussetzungen nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise § 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ZLSFbAV erfüllen, werden für eine Tätigkeit an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren allgemein genehmigt. Die Einstellung ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die Bewährung in der Unterrichtstätigkeit zu beurteilen; die Feststellung der Bewährung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zur Erweiterung der fachlichen Kompetenz und zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation abhängig gemacht werden. Nr. 2.1.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- 2.1.5 Bewerberinnen und Bewerber, welche als Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkranken-schwestern, Kinderkrankenpfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe des Gesundheitswesens sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und Angehörige vergleichbarer Berufe der Sozialpflege, die weniger als fünf, aber mindestens zwei

Jahre berufstätig waren, können für eine Tätigkeit im Sinne von Nr. 2.1.2, Spiegelstrich 4, an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (außer Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) oder an sozialpflegerischen Berufsfachschulen und Fachschulen unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Auflage genehmigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren die Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenz und die Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation nachweisen. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen.

2.1.6 Die Einstellung und Verwendung von Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Anforderungen an die fachliche Ausbildung gem. den Nrn. 2.1.2 bis 2.1.5 nicht erfüllen, kann genehmigt werden, wenn sie in der vom Staatsministerium herausgegebenen Lehrerliste aufgeführt sind, oder ausnahmsweise auch dann, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird und ein Interesse an der Gewinnung der Bewerberin/des Bewerbers besteht. Nr. 2.1.1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

2.2 Die nicht nur kurzzeitige Verwendung von nach Nr. 1.1 oder 1.2 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben („fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in Nr. 1 zugeordneten, kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit nachgewiesen wird und ein unterrichtliches Interesse oder ein sonstiges berechtigtes Interesse des Schulträgers an der Verwendung besteht.

2.3 Eine erforderliche Genehmigung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass über den Antrag in angemessener Frist vor der Einstellung und/oder Verwendung entschieden werden kann. Die Verwendung von Lehrkräften, die nach den Nrn. 2.1.3 bis 2.1.6 der Genehmigung bedürfen, ist auch in dringenden Fällen vor der Genehmigung unzulässig.

3. Genehmigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern

Im Hinblick auf die der Schulleitung in Art. 57 BayEUG zugewiesene herausragende Stellung und die damit verbundenen Aufgaben kann die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters grundsätzlich nur hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Lehrkräften übertragen werden, die im Schulbereich bereits hinreichende berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben. Die nebenamtliche bzw. nebenberufliche Ausübung dieser Funktion muss sich deshalb auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränken, die in der besonderen organisatorischen Struktur der Schule begründet sind. Bei der Genehmigung von nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern ist entsprechend restriktiv zu verfahren; für Berufsschulen kann sie nicht erteilt werden.

3.1 Als besonders gelagerte Ausnahmefälle können nur anerkannt werden

3.1.1 die Neuerrichtung einer Schule, wenn – insbesondere bei neuen Ausbildungsangeboten – keine gesicherte Prognose für einen Betrieb auf Dauer abgegeben werden kann und es deshalb dem Schulträger nicht zuzumuten ist, eine hauptamtliche/hauptberufliche Schulleitung zu bestellen; die Genehmigung ist in diesem Fall auf die Dauer von höchstens zwei Jahren zu beschränken, eine einmalige Verlängerung der Genehmigung um weitere zwei Jahre kann aus besonderen Gründen erfolgen; diese Fristen gelten ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung einer Schule; oder

3.1.2 ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Leitung von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund seiner besonderen fachlichen Qualifikation für an der Schule eingerichtete spezielle Ausbildungsgänge.

3.2 Weitere Genehmigungsvoraussetzung ist eine in der Regel mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Schuldienst sowie eine Unterrichtstätigkeit an der Schule als Lehrkraft (Art. 57 Abs. 1 BayEUG) unter den Voraussetzungen der Nrn. 1 oder 2.

4. Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

Die Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern hat nach Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen.

4.1 Bewerberinnen und Bewerber gem. Nrn. 1.1 bis 2.1.5 sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber gem. Nr. 2.1.6.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt berufliche Schulen sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Gymnasium für den Einsatz an Berufsschulen.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt berufliche Schulen und Gymnasium sind in der Regel fachlich besser geeignet als Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt Realschulen für den Einsatz an Wirtschaftsschulen.

5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Nrn. 2, 3 und 4

Für Entscheidungen nach den Nrn. 2, 3 und 4 sind zuständig

5.1 für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien die Regierungen und

5.2 für Fachoberschulen und Berufsoberschulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. Zugleich tritt die Bekanntmachung zur Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen vom 12. April 1989 (KWMBL I S. 78) außer Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 16

München, den 30. August 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
08.07.2011	2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	178
08.07.2011	2236-4-1-2-UK Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	187
15.07.2011	2038-3-4-9-3-UK Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FöL II)	198
29.07.2011	2236-6-1-1-UK Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung	207
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 320)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 34 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
- b) In der Überschrift des § 34a werden die Worte „Übertritt in der Kursphase des neunjährigen Gymnasiums“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- c) §§ 47 bis 51a erhalten folgende Fassung:
 - „§ 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangsstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer
 - § 47a (aufgehoben)
 - § 48 (aufgehoben)
 - § 49 Wahl der Fächer und Seminare
 - § 49a (aufgehoben)
 - § 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase
 - § 50a (aufgehoben)
 - § 51 Seminare
 - § 51a (aufgehoben)“.
- d) In der Überschrift des § 56 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

- e) In der Überschrift des § 56a werden die Worte „Facharbeit (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- f) In der Überschrift des § 61 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- g) In der Überschrift des § 61a werden die Worte „Bewertung der Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- h) In der Überschrift des § 72 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- i) In der Überschrift des § 72a werden die Worte „Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt (neunjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- j) §§ 74 bis 89a erhalten folgende Fassung:
 - „§ 74 Zeitpunkt
 - § 74a (aufgehoben)
 - § 75 Zulassung
 - § 75a (aufgehoben)
 - § 76 Prüfungsausschuss
 - § 76a (aufgehoben)
 - § 77 Fachausschüsse, Unterausschüsse
 - § 77a (aufgehoben)
 - § 78 Verfahren
 - § 78a (aufgehoben)
 - § 79 Prüfungsgegenstände
 - § 79a (aufgehoben)
 - § 80 Schriftliche Prüfung
 - § 80a (aufgehoben)
 - § 81 Mündliche Prüfung

§ 81a	<i>(aufgehoben)</i>	l)	Anlagen 4 bis 13b erhalten folgende Fassung:
§ 82	Bewertung der Prüfungsleistungen	„Anlage 4	Studentafel für die Jahrgangsstufen 11 und 12 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich)
§ 82a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 83	Festsetzung des Prüfungsergebnisses	Anlage 4a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 83a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 5	Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung in der Qualifikationsphase
§ 84	Festsetzung der Gesamtqualifikation		
§ 84a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 5a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 85	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	Anlage 6	Belegungsverpflichtung (Gymnasium und Kolleg)
§ 85a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 6a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 86	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	Anlage 6b	Belegungsverpflichtung (Abendgymnasium)
§ 86a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 7	Studentafel für Einführungsklassen
§ 87	Verhinderung der Teilnahme	Anlage 7a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 87a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 88	Unterschleif	Anlage 8	Aufgabenstellung für die schriftliche Abiturprüfung
§ 89	Prüfungswiederholung	Anlage 8a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 89a	<i>(aufgehoben)</i> “.	Anlage 9	Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung
k) §§ 90 bis 95a	erhalten folgende Fassung:	Anlage 9a	<i>(aufgehoben)</i>
„§ 90	Allgemeines	Anlage 10	Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Gymnasium und Kolleg)
§ 90a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 91	Zulassung	Anlage 10a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 91a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 92	Prüfungsgegenstände und -verfahren	Anlage 10b	Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation (Abendgymnasium)
§ 92a	<i>(aufgehoben)</i>		
§ 93	Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Gesamtqualifikation	Anlage 11	Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung
§ 93a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 12	Umrechnungstabelle (Punkte in Noten)
§ 94	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt	Anlage 12a	<i>(aufgehoben)</i>
§ 94a	<i>(aufgehoben)</i>	Anlage 13a	Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten
§ 95	Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen	Anlage 13b	Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
§ 95a	<i>(aufgehoben)</i> “.		

- für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Abkürzung „(BayVwVfG)“ eingefügt.
 3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Realschule“ durch die Worte „Haupt- oder Realschule“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden das Wort „musikalische“ durch das Wort „einschlägige“ und die Worte „letzte Zeugnisnote im Fach Musik“ durch die Worte „Note im Fach Musikerziehung im Übertrittszeugnis“ ersetzt.
 4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1, 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 1 oder 3“ ersetzt.
 5. In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12/1 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 6. In § 30 Abs. 7 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. in die Jahrgangsstufe 13 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 7. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „; eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt“ gestrichen.
 8. In der Überschrift des § 34 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 9. § 34a wird aufgehoben.
 10. In § 35 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „am neunjährigen Gymnasium die Jahrgangsstufen 12 und 13, am achtjährigen Gymnasium“ gestrichen.
 11. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 12. § 37 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Strichpunkt wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Halbsatz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Das Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldig.“
 13. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zehn (Kurzform: acht) Schuljahre.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Satz 3 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „im achtjährigen Gymnasium bzw. Jahrgangsstufen 11 bis 13 im neunjährigen Gymnasium“ und die Worte „bzw. § 85a Abs. 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 5 und 6.
 14. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - b) Abs. 2a wird aufgehoben.
 15. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - c) Abs. 6 wird aufgehoben.
 16. In § 46 werden die Worte „bzw. 6“ gestrichen.
 17. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „15. Dezember“ durch die Worte „31. Januar“ ersetzt.
 18. §§ 47a und 48 werden aufgehoben.
 19. In der Überschrift des § 49 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

20. § 49a wird aufgehoben.
21. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit sind, sind nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen. ²Entsprechend kann bei Schülerinnen und Schülern verfahren werden, die während eines Ausbildungsabschnitts aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden müssen. ³Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Sportunterricht befreit sind, müssen jedoch ein anderes Fach belegen. ⁴Abs. 2 bleibt unberührt.“
22. § 50a wird aufgehoben.
23. In der Überschrift des § 51 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
24. § 51a wird aufgehoben.
25. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.“
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit
- Behinderung kann die oder der Ministerialbeauftragte ggf. nach Abstimmung mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst Nachteilsausgleich gewähren.“
26. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort „Film“ die Worte „, biologisch-chemisches Praktikum“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. e werden nach dem Wort „Instrumentalensemble“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Film“ die Worte „sowie biologisch-chemisches Praktikum“ eingefügt.
 - ccc) In Buchst. f werden die Worte „werden anstelle schriftlicher Leistungsnachweise zwei Konversationsübungen im Halbjahr“ durch die Worte „tritt an die Stelle der Schulaufgabe eine Konversationsübung“ ersetzt und das Wort „, abgehalten“ gestrichen.
 - b) Abs. 3a wird aufgehoben.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bzw. 12 und 13“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bzw. 13“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „bzw. 12 und 13“ gestrichen.
27. In der Überschrift des § 56 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
28. § 56a wird aufgehoben.
29. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Facharbeiten bzw.“ gestrichen.
30. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „bzw. 87a“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „bzw. 78a“ gestrichen.

31. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „angekündigten“ durch das Wort „großen“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „angekündigte“ durch das Wort „große“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.“
32. § 61 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - In Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Satz 2“ gestrichen.
33. § 61a wird aufgehoben.
34. § 67 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; in Satz 2 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
 - Der bisherige Abs. 5a wird aufgehoben.
35. § 68 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
36. § 72 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach oder im Wissenschaftspropädeutischen Seminar keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Halbjahresleistung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 50 Abs. 9 aufgenommen. ²Bei Befreiung im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“
37. § 72a wird aufgehoben.
38. In der Überschrift des § 74 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
39. § 74a wird aufgehoben.
40. § 75 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „und ggf. den Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
 - Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „²Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 unterrichtet die Schule die Schülerinnen und Schüler, wenn ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wird. ³Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung nicht hergeleitet werden.“
41. § 75a wird aufgehoben.
42. In der Überschrift des § 76 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
43. § 76a wird aufgehoben.
44. In der Überschrift des § 77 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
45. § 77a wird aufgehoben.
46. § 78 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 „²Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abiturprüfung vorausgehenden Jahres der oder dem Ministerialbeauftragten zu melden; eine Sonderregelung kann getroffen werden.“
 - Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) § 53 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

47. § 78a wird aufgehoben.
48. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Satz 3 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
49. § 79a wird aufgehoben.
50. In der Überschrift des § 80 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
51. § 80a wird aufgehoben.
52. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
 „⁵In Musik können die Schülerinnen und Schüler Hörbeispiele erhalten.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „machen“ werden die Worte „; bei Verwendung von Hörbeispielen verlängert sich die jeweilige Vorbereitungszeit entsprechend“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 bis 8.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Worte „über das“ durch die Worte „ausgehend vom“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird das Wort „Problemstellungen“ durch die Worte „den Lerninhalten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Halbjahr“ durch das Wort „Ausbildungsabschnitt“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵Die Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa zehn Minuten Dauer:
 1. Gespräch zu den Lerninhalten aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt;
 2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.“
53. § 81a wird aufgehoben.
54. In der Überschrift des § 82 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
55. § 82a wird aufgehoben.
56. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Kunst oder“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „bzw. mündlichen“ gestrichen.
57. § 83a wird aufgehoben.
58. In der Überschrift des § 84 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
59. § 84a wird aufgehoben.
60. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 „5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte und zudem in einem weiteren Abiturprüfungsfach aus den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mindestens 16 Punkte erreicht wurden und“.
61. § 85a wird aufgehoben.
62. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Chor oder Orchester“ durch die Worte „Vokalensemble oder Instrumentalensemble“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Bei Befreiung vom Unterricht im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
63. § 86a wird aufgehoben.
64. § 87 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach der Zahl „81“ die Worte „Abs. 1 und 3“ eingefügt.
65. § 87a wird aufgehoben.
66. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „5 Satz 7“ werden durch die Worte „4 Satz 7 Halbsatz 1“ ersetzt.
67. § 89a wird aufgehoben.
68. In der Überschrift des § 90 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
69. § 90a wird aufgehoben.
70. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.“
71. § 91a wird aufgehoben.
72. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Geschichte“ die Worte „bzw. Geschichte + Sozi-alkunde“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „verwendet“ die Worte „; § 79 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.
73. § 92a wird aufgehoben.
74. In der Überschrift des § 93 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
75. § 93a wird aufgehoben.
76. In der Überschrift des § 94 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
77. § 94a wird aufgehoben.
78. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „den doppelt gewichteten Punktzahlen der Schulaufgaben“ durch die Worte „der doppelt gewichteten Punktzahl der Schulaufgabe“ ersetzt.
79. § 95a wird aufgehoben.
80. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „77a“ durch die Zahl „77“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- bbb) Die Bezeichnung „89a“ wird durch die Zahl „89“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
81. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
- b) Fußnote 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „Das Fach Psychologie kann auch Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung sein.“
- bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
82. Anlage 4a wird aufgehoben.
83. In der Überschrift der Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.

84. Anlage 5a wird aufgehoben.
85. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(Gymnasium und Kolleg)“ ersetzt.
 - b) In Fußnote 7 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
86. Anlage 6a wird aufgehoben.
87. In Anlage 6b wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
88. In Anlage 7 werden in der Zeile „Profilstunden⁴⁾“ in Spalte 2 die Worte „4 (+2)“ durch die Worte „4 (2)“ ersetzt.
89. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Interpretationsaufgaben“ durch die Worte „acht Aufgaben, die die Schülerin oder der Schüler aus 14 vorgelegten Aufgaben auswählt,“ ersetzt.
 - c) Nr. 6 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
90. Anlage 8a wird aufgehoben.
91. Anlage 9 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.
92. Anlage 9a wird aufgehoben.
93. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ durch den Klammerzusatz „(Gymnasium und Kolleg)“ ersetzt.
 - b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ersetzen“ die Worte „; Fußnote ⁹⁾ bleibt unberührt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Ausnahmen: Abiturprüfungsfächer sowie die Naturwissenschaft, sofern nur eine gewählt wurde)“ gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Einbringungsverpflichtung nach § 84 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften bleibt unberührt.“
94. Anlage 10a wird aufgehoben.
95. In Anlage 11 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „⁶⁾Bei einem Ergebnis (elffache Wertung) von unter 11 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.“
96. In der Überschrift der Anlage 12 wird der Klammerzusatz „(achtjähriges Gymnasium)“ gestrichen.
97. Anlage 12a wird aufgehoben.
98. Die Überschrift der Anlage 13a erhält folgende Fassung:
- „Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber erreichbare Höchstzahl von Punkten“.
99. Die Überschrift der Anlage 13b erhält folgende Fassung:
- „Übersicht über die im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen erreichbare Höchstzahl von Punkten“.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 Buchst. c, e, g, j, k und l, Nrn. 13, 20, 22, 28, 33, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 82, 84, 86, 90, 92, 94 und 97 am 1. Januar 2012 in Kraft.

München, den 8. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

1. Kolloquium (§ 81 Abs. 2)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
 - aa) In den modernen Fremdsprachen ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 1 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Zusammen mit den Themenbereichen für den 1. Prüfungsteil werden den Schülerinnen und Schülern auch thematische Schwerpunktsetzungen für den 2. Prüfungsteil bekannt gegeben.

2. Zusatzprüfung (§ 81 Abs. 3)

- a) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
 - aa) die Lerninhalte des ersten oder des zweiten Ausbildungsabschnitts ausschließen und
 - bb) die Lerninhalte eines der drei verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- b) Abweichend von Buchst. a werden in den folgenden Fächern besondere Regelungen getroffen:
 - aa) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 81 Abs. 3 Satz 5:
 - 1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;
 - 2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.
 - bb) In Geschichte + Sozialkunde entfallen abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Den Schülerinnen und Schülern werden rechtzeitig thematische Schwerpunktsetzungen bekannt gegeben.

2236-4-1-2-UK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 329)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89, 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) §§ 14 bis 17 erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

§ 15 Beaufsichtigung

§ 16 Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen

§ 17 *(aufgehoben)*“.

b) Bei § 29 werden die Worte „Verbot des Wiederholens“ durch die Worte „Wiederholen einer Jahrgangsstufe“ ersetzt.

c) §§ 58 bis 74 erhalten folgende Fassung:

„§ 58 *(aufgehoben)*

§ 59 Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmitelausschuss, Disziplinausschuss

§ 60 Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft

§ 61 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

§ 62 Schülersprecher, Schülerausschuss

§ 63 Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher

§ 64 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

§ 65 *(aufgehoben)*

Abschnitt II

Elternvertretung

§ 66 Elternvertretung

Abschnitt III

Schulforum

§ 67 Schulforum

Achter Teil

Finanzielle Abwicklung schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden

§ 68 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

§ 69 Sammlungen und Spenden

§ 70 *(aufgehoben)*

§ 71 *(aufgehoben)*

§ 72 *(aufgehoben)*

§ 73 *(aufgehoben)*

Neunter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 74 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflege, Altenpflegehilfe und Hebammen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Inbesondere hat der Schulträger der Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sicherzustellen, dass zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Schüler ein schriftlicher Ausbildungsvertrag geschlossen wird, welcher mindestens die in § 9 Abs. 2 KrPflG aufgeführten Regelungen enthält. ⁵Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der praktischen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe berechtigt ist, und dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch von seinen gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen; eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist dem Schüler und seinen gesetzlichen Vertretern auszuhändigen; Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege), staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege), staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb werden die Worte „Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer“ durch die Worte „staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) oder staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres“ eingefügt.

- ee) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe die Vollendung des 17. Lebensjahres oder bei hinreichender persönlicher Ausbildungsreife die Vollendung des 16. Lebensjahres sowie

- a) den Hauptschulabschluss und

b) zusätzlich für eine Teilzeitausbildung nach § 3 Abs. 3 Satz 2, dass der Bewerber nicht mehr der Schulpflicht unterliegt und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer einen Familienhaushalt geführt hat.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei Bewerbern für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder Hebammen Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KrPflG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden, bzw. bei Bewerbern für die Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe Tatsachen vorliegen, die nach Feststellung der zuständigen Regierung in entsprechender Anwendung der genannten Vorschriften die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden oder“.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch das Wort „Bewerber“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und das bestätigt, dass der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.“

6. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Probezeit endet sechs Monate nach Beginn der Ausbildung; in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe (ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2) dauert sie bis zum 15. Dezember.“

7. In § 9 Abs. 8 werden die Worte „in Pflichtfächern“ durch die Worte „für Maßnahmen zur individuellen Förderung“ ersetzt.

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Schuljahr am“ die Worte „1. September beginnen und am 31. August des folgenden Jahres enden oder am“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Worte „das erste Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im September und das Schuljahr“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das erste Schulhalbjahr endet jeweils am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche

1. im Februar bei Schuljahresbeginn am 1. August;
2. im März bei Schuljahresbeginn am 1. September;
3. im April bei Schuljahresbeginn am 1. Oktober.“

9. §§ 14 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 14

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (vgl. Art. 30 und 56 BayEUG)

(1) ¹Während der Teilnahme an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule haben die Schüler auch den Anordnungen der Praxisanleiter Folge zu leisten. ²Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Unterrichts und der praktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen, und haben das Wohl der zu pflegenden Personen besonders zu beachten. ³Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Entlassung führen können, kann der Schüler bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme am Unterricht und an der praktischen Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für Patienten und andere zu betreuende Personen abzuwehren.

(2) ¹Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Berufsfachschule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Berufsfachschule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) ¹Bei Erkrankungen von mehr als drei Un-

terrichtstagen kann die Berufsfachschule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ²Am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises, bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Berufsfachschule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Wird das Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(4) ¹Die Befreiung vom Unterricht in Pflichtfächern ist grundsätzlich nicht zulässig. ²In begründeten Ausnahmefällen können Schüler auf schriftlichen Antrag vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen vom Schulleiter in der Regel zeitlich begrenzt befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ³Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. ⁴Schüler sind auf schriftlichen Antrag zu beurlauben zu gesetzlich geregelten Anlässen, insbesondere zur Teilnahme

1. an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Mitglieder des Betriebsrats oder der Jugendvertretung nach § 37 Abs. 6 und 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, soweit diese Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Betriebsrat bzw. in der Jugendvertretung erforderlich sind,
2. an den Sitzungen des (Gesamt-)Betriebsrats oder der (Gesamt-)Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz,
3. an den entsprechenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

⁵Schüler sollen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und ähnlichen Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit bis zu einer Gesamtdauer von einer Woche im Schuljahr beurlaubt werden. ⁶Soweit die Urlaubszeit nicht bereits nach § 7 Satz 1 KrPflG, § 8 Abs. 1 AltPflG, § 9 Satz 1 HebG auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, ist die Entscheidung der Regierung darüber herbeizuführen, ob die Anrechnung ausnahmsweise gewährt wird (§ 7 Satz 2 KrPflG, § 8 Abs. 2 AltPflG, § 9 Satz 2 HebG). ⁷Die Schule legt den Antrag mit einer Stellungnahme vor.

(5) Die durch die Teilnahme an verbindlichen

Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 15

Beaufsichtigung

(1) ¹Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. ²Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen. ³Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 16

Alkoholverbot, Sicherstellung von Gegenständen (vgl. Art. 56 BayEUG)

(1) Der Konsum alkoholischer Getränke ist innerhalb der Schulanlage untersagt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. ²Die Schule hat solche Gegenstände wegzunehmen und sicherzustellen. ³In gleicher Weise kann die Schule bei sonstigen Gegenständen verfahren, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören. ⁴Über die Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Satzes 2 darf die Rückgabe, soweit dieser nicht anderweitige Bestimmungen entgegenstehen, nur an die Erziehungsberechtigten des Schülers erfolgen.“

10. § 17 wird aufgehoben.

11. In § 18 Abs. 1 werden nach dem Wort „HebG“ die Worte „bzw. bei Schülern an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe in entsprechender Anwendung der § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KrPflG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AltPflG“ eingefügt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; das Wort „Fachbetreuer“ wird durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei dauernder Behinderung kann Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

13. In § 27 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

14. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Ein Schüler, der wegen Note 6 in einem Pflichtfach oder Note 5 in zwei Pflichtfächern oder wegen einer Bemerkung nach § 31 Abs. 2 in einem Pflichtfach das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht hat und der in keinem weiteren Pflichtfach eine schlechtere Note als 4 aufweist, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf seinen Antrag hin gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 1 BayEUG auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass der Schüler die Mängel in den Pflichtfächern, in denen er keine ausreichenden Leistungen erzielt hat, in absehbarer Zeit beheben wird. ²In das Jahreszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Erlaubnis zum Vorrücken in das . . . Schuljahr hat er/sie auf Probe erhalten.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zurückverwiesene Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr in der höheren Jahrgangsstufe nicht als Wiederholungsschüler.“

15. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wiederholen einer Jahrgangsstufe“.

b) Es werden folgende neue Abs. 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf Antrag des Schülers kann bei Zustimmung der Einrichtung für die praktische Ausbildung ein Schuljahr freiwillig wiederholt werden; der Schüler gilt nicht als Wiederholungsschüler.

(2) Schüler, die ein Schuljahr freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel des Schul-

jahres nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler.“

c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 4 bis 6.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bemerkungen im Sinn des Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sollen in das Jahreszeugnis aufgenommen werden. ²Im Zeugnis oder auf einem Beiblatt nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster sind auf Wunsch des Schülers die Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken. ³Das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres darf keine Bemerkung enthalten, die den Übertritt in das Berufsleben erschwert.“

c) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.

d) Abs. 7 wird aufgehoben.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Schüler staatlich genehmigter Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe können als andere Bewerber an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. ²Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe angehören und zuvor eine Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege besucht und an dieser die Erlaubnis zum Vorrücken in das 3. Schuljahr erhalten ha-

ben, können im Anschluss an den Schulbesuch entsprechend ihrer bisherigen Ausbildungsrichtung als andere Bewerber an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zur Abschlussprüfung zugelassen werden. ³Die Zulassung ist schriftlich, bei Bewerbern nach Satz 1 bis spätestens 1. März, bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe zu beantragen. ⁴Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,

2. das Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,

3. die Nachweise über die erforderliche Vorbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bzw. 5,

4. ein ärztliches Zeugnis gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 oder ein bei der Anmeldung an einer vorher besuchten Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe vorgelegtes ärztliches Zeugnis, welches nicht älter als drei Jahre ist,

5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe unterzogen hat, und

6. bei Bewerbern nach Satz 2 eine Erklärung, dass zwischen dem Besuch der Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege und der Anmeldung zur Prüfung als anderer Bewerber nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind.

⁵Die Berufsfachschule meldet Namen und Anschrift der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu. ⁶Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Berufsfachschule. ⁷Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Satz 4 nicht erbringt, sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat, die Aufnahme entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 zu versagen wäre oder der Bewerber berechtigt ist, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)‘ bzw. ‚Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)‘

oder ‚Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)‘ bzw. ‚Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)‘ zu führen. ⁸Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ⁹Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

(3) Bei dauernder Behinderung kann Schülern sowie anderen Bewerbern nach Abs. 2 ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Abweichend von Abs. 1 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2 einen besonderen staatlichen Prüfungsausschuss, sofern diese die Prüfung nicht an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe ablegen können.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „, soweit andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind,“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Schüler der Ersatzschule“ durch die Worte „andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 7 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. zum anderen Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

19. § 37 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für andere Bewerber nach § 35 Abs. 2.“

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Jahresfortgangsnoten“ die Worte „der Schüler an öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „§ 22“ werden durch die Worte „§ 31“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „oder mehr als fünf Tage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden“ eingefügt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen“ durch die Worte „andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Schülern“ die Worte „und anderen Bewerbern nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Andere Bewerber nach § 35 Abs. 2 haben im Fach Grundlagen der Pflege eine mündliche Prüfung abzulegen.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; Satz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „bzw. andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.

24. In § 43 Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „Schülern privater Schulen, die staatlich genehmigt, aber nicht staatlich anerkannt sind,“ durch die Worte „anderen Bewerbern nach § 35 Abs. 2“ ersetzt.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Schülers“ die Worte „oder anderen Bewerbers nach § 35 Abs. 2“ und nach dem Wort „Schule“ die Worte „bzw. der besondere staatliche Prüfungsausschuss nach § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

26. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

27. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder anderer Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „oder andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.

28. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „und andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „und andere Bewerber nach § 35 Abs. 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegehilfe“ die Worte „bzw. des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses nach § 36 Abs. 6 Satz 1“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Andere Bewerber nach § 35 Abs. 2, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.“
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.

29. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „²Diese Berechtigung wird von Amts wegen in das Abschlusszeugnis aufgenommen, sofern der Schüler nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzt. ³Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag.“
- b) In Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „§ 36 Abs. 6 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK)“ durch die Worte „§ 59 Abs. 6 der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK)“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Die geforderten Englischkenntnisse können auch durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat nachgewiesen werden.“

- d) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.

30. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Schulleiter

(1) ¹Der Schulleiter trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung des Schulforums, der Personalvertretung und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹Der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ²Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 50 Nr. 2 der Schulleiter; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.

(3) ¹Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ²Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ³Genehmigungsbedürftige Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten, bedürfen des Einvernehmens des Elternbeirats, es sei denn, die Erziehungsberechtigten sind zur Angabe von Daten verpflichtet. ⁴Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet der Schulleiter.

(5) ¹Im Fall einer gemeinsamen Schulleitung im Sinn von § 6 Abs. 2 Nr. 1 HebG nehmen ihre Mitglieder die durch die Gesetze und durch diese Schulordnung dem Schulleiter zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahr. ²Der Schulträger kann Aufgaben einem der beiden Mitglieder allein zuweisen. ³Ist ein Mitglied der Schulleitung mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Schule tätig, so sind die Aufgaben der Schulleitung im erforderlichen Umfang dem mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit an der Schule tätigen Mitglied zu übertragen.“

31. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen; die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden. ³Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.“

32. In § 52 Abs. 3 Sätze 1 und 3, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Schulleiter“ ersetzt.

33. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

34. § 57 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrkräfte.“

35. § 58 wird aufgehoben.

36. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Klassenkonferenz, Lehr- und Lernmittelausschuss, Disziplinarausschuss (vgl. Art. 53 und 58 BayEUG)

(1) Aufgabe der Klassenkonferenz (Art. 53 Abs. 4 Satz 3 BayEUG) ist es auch, über die pädagogische Situation der Klasse und einzelner Schüler sowie über größere Veranstaltungen und Projekte der jeweiligen Klasse zu beraten.

(2) ¹Dem Lehr- und Lernmittelausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflichtfach der Fachbetreuer oder eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft an. ²Dem Disziplinarausschuss (Art. 58 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) gehören der Schulleiter als Vorsitzender, der ständige Vertreter und sieben weitere

Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt.

(3) ¹Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuss berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.“

37. In der Überschrift des Siebten Teils Abschnitt I wird die Zahl „63“ durch die Bezeichnung „62a“ ersetzt.

38. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schülermitverantwortung, Verbindungslehrkraft“.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Über das Verfahren der Wahl der Verbindungslehrkraft entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter.“

39. §§ 61 bis 63 erhalten folgende Fassung:

„§ 61

Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) ¹Über das Verfahren der Wahl von Klassensprechern entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter. ²Scheidet ein Klassensprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt; Entsprechendes gilt, wenn ein Stellvertreter aus dem Amt ausscheidet.

(2) ¹Das Zusammentreten der Klassensprecherversammlung ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu beantragen. ²Die Klassensprecherversammlungen sind so zu legen, dass Klassensprecher, die sich in der praktischen Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne dass die praktische Ausbildung mehr als notwendig unterbrochen werden muss.

§ 62

Schülersprecher, Schülersprecherausschuss

(1) ¹Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheidet der Schülersprecherausschuss im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

(2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Schülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Schülersprecher weiter. ³Scheidet

ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

§ 63

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher (vgl. Art. 62 und 62a BayEUG)

(1) Die Schülervvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³§ 62 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

40. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Sätze 2 bis 6 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuss gemeinsam mit einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft; eine Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch ein Mitglied der Schulleitung und ein Mitglied der Klassensprecherversammlung.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedürfen die handelnden Schüler zum Abschluss des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einer von diesem beauftragten Lehrkraft.“

41. § 66 wird aufgehoben.

42. Der bisherige § 67 wird § 66.

43. Nach § 66 wird folgender Abschnitt III angefügt:

„Abschnitt III

Schulforum (vgl. Art. 69 BayEUG)

§ 67

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen

Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Schulforums bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 51 Abs. 3 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrkräfte. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. der Mitglieder des Schülersprechers treffen.“

44. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:

„Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen, Sammlungen und Spenden“.

45. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

¹Fallen für die Durchführung von Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. ³Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Bediensteten. ⁴Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.“

46. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Entscheidung trifft der Schulleiter; vor der Entscheidung hat er das Schulforum anzuhören.“
- bb) Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
47. §§ 70 bis 73 werden aufgehoben.
48. In der Überschrift des Neunten Teils wird die Zahl „88“ durch die Bezeichnung „88a“ ersetzt.
49. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und sonstige Erziehungsmaßnahmen“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) ¹Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. ²Bereiten sich Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligen sie sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies die Lehrkraft oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.“
- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Fall des Art. 87 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist die sofortige Vollziehung der Entlassung bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auszusetzen.“
- e) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 6 bis 9.
50. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrerkonferenz“ die Worte „oder des Disziplinarausschusses“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
51. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 1 wird gestrichen.
- b) Der Abschnitt „Praktische Ausbildung“ erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
52. Anlage 2 Abschnitt „Praktische Ausbildung“ erhält die Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung.
53. In Anlage 4 werden im Abschnitt „Praktische Ausbildung“ die Worte „zur Verteilung auf die beiden o.g. Bereiche“ durch die Worte „Altenpflege in ambulanten und/oder stationären Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.
54. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Spalte 2 wird in der Überschrift nach dem Wort „Unterrichtsstunden“ die Fußnote „¹⁾“ angefügt.
- b) In der Zeile „Pflegerische Praxis“ wird die Zahl „700“ durch die Zahl „650“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:
- „¹⁾ Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. mit Wirkung vom 1. Januar 2011

a) § 1 Nrn. 17 bis 20 Buchst. a,

b) § 1 Nr. 21 Buchst. a für andere Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2, die staatlich genehmigte Schulen besucht haben,

c) § 1 Nr. 21 Buchst. b und

d) § 1 Nrn. 22, 24 bis 28 Buchst. c,

2. am 1. Januar 2012

a) § 1 Nr. 21 Buchst. a für andere Bewerber gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2, die öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen besucht haben, und

b) § 1 Nr. 23

in Kraft.

München, den 8. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

Anlage 1

Praktische Ausbildung	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:	
a) in der <u>stationären</u> Versorgung in	
aa) kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	
und	
bb) rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
b) in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
2. Gesundheits- und Krankenpflege (Differenzierungsbereich): Stationäre Pflege in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie (jeweils mindestens 200 Stunden)	700
3. zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung	500
Summe praktische Ausbildung	2500

Anlage 2

Praktische Ausbildung	
1. Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen:	
a) in der <u>stationären</u> Versorgung in	
aa) kurativen Gebieten in den Fächern Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	
und	
bb) rehabilitativen und palliativen Gebieten in mindestens zwei der Fächer Innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege	800
b) in der <u>ambulanten</u> Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten	500
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Differenzierungsbereich): Stationäre Pflege in den Fächern Pädiatrie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie (jeweils mindestens 120 Stunden)	700
3. zur Verteilung auf die Bereiche der praktischen Ausbildung	500
Summe praktische Ausbildung	2500

2038-3-4-9-3-UK

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO/FÖL II)

Vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387)

Auf Grund von Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

- § 1 Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungsämter, Prüfungskommissionen
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Wiederholung der Prüfung
- § 7 Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung
- § 8 Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
- § 9 Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung
- § 10 Zulassung zur Prüfung

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

- § 11 Einteilung der Prüfung
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Schulpraktische Prüfung
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung

- § 18 Bildung der Gesamtprüfungsnote
- § 19 Zeugnis, Platzziffer
- § 20 Prüfungslisten

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

- § 21 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 22 Vorbereitungsdienst
- § 23 Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

- § 24 Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Teil 1

Zweite Prüfung und Gesamtprüfungsnote

Abschnitt 1

Organisation und Durchführung der Zweiten Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung, Anwendbarkeit
der Allgemeinen Prüfungsordnung

(1) ¹Die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ist eine Qualifikationsprüfung im Sinn von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes. ²Die Prüfung dient zusammen mit der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern der Feststellung, ob die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter die Qualifikation als Förderlehrkraft erworben hat. ³Mit dem Bestehen der Qualifikationsprüfung wird die Qualifikation für das Förderlehramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben.

(2) ¹Soweit diese Verordnung keine Regelung

enthält, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung finden insbesondere bei der Notenskala, dem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung, dem Unterschleif, dem Beeinflussungsversuch und dem Ordnungsverstoß Anwendung.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) durchgeführt. ²Zu diesem Zweck werden beim Staatsministerium ein Prüfungsausschuss und bei den Regierungen je ein Prüfungsamt gebildet.

(2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss gibt.

(3) ¹Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu den Prüfungen. ²Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüfte und bewertete schriftliche Prüfung zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses sowie der prüfenden Personen teilzunehmen. ³Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Person sowie die Leiterin oder der Leiter des jeweils zuständigen Prüfungsamts haben Zutritt zu den Prüfungen einschließlich der Beratungen.

(4) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

(5) ¹Nach Abschluss der Prüfung können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen sowie in die Gutachten gemäß § 15 verlangen. ²Ort, Dauer, Zeitpunkt und Modalitäten der Einsichtnahme werden vom Prüfungsamt bestimmt.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied, zwei Seminarleiterinnen oder Seminarleitern sowie einer Schulaufsichtbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der nach der Geschäftsverteilung des Staats-

ministeriums hierfür zuständig ist. ³Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte sein. ²Sie werden vom Staatsministerium für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter, und im Bedarfsfall Förderlehrerinnen oder Förderlehrer, können zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugezogen werden; sie haben in diesem Fall beratende Stimme. ⁵Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁶§ 7 APO findet Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss

1. bestimmt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung,
2. entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln,
3. entscheidet über grundsätzliche, über die einzelne Prüfung vor Ort hinausgehende Fragen des Prüfungsverfahrens,
4. entscheidet über die Folgen des Unterschleifs, des Beeinflussungsversuchs, der Verhinderung, des Versäumnisses, der Unterbrechung und der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat die Prüfung vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere

1. die Termine der Prüfungen zu bestimmen,
2. Vorschläge für die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung einzuholen,
3. die Prüfung unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Frist für die Meldung zur Prüfung und der allgemeinen Termine der Prüfungsteile im Amtsblatt des Staatsministeriums und in Amtlichen Schulanzeigern der Regierungen bekannt zu machen,
4. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
5. unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon hat es dem Prüfungsausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
6. die Platzziffern der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer festzustellen.

§ 4

Prüfungsämter, Prüfungskommissionen

(1) Für die Prüfungsämter handeln, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils ihre Leiterinnen oder Leiter.

(2) ¹Die Regierungen bestimmen für die Dauer von drei Jahren die Leiterinnen oder die Leiter der Prüfungsämter, die Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte der Regierung sein müssen; Entsprechendes gilt für Stellvertreter. ²Die Leiterinnen oder Leiter der Prüfungsämter können zu ihrer Beratung in fachlichen Fragen zwei Personen hinzuziehen; diese können Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, Seminarleiterinnen oder Seminarleiter und Förderlehrerinnen oder Förderlehrer sein.

(3) Die Prüfungsämter

1. entscheiden über die Zulassung zur Prüfung,
2. bestimmen die Prüferinnen oder Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfung; ausgewählt können Personen werden, die zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden können,
3. bilden die Prüfungskommissionen für die schulpraktische Prüfung und für die mündlichen Prüfungen,
4. entscheiden über Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung,
5. entscheiden in allen sonstigen Angelegenheiten, die keinem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen bei der schulpraktischen Prüfung aus drei Mitgliedern: einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter und zwei Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. Schulaufsichtsbeamten. ²Ansonsten bestehen sie aus zwei Mitgliedern: einer Schulaufsichtsbeamtin bzw. einem Schulaufsichtsbeamten und einer Seminarleiterin bzw. einem Seminarleiter.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) ¹Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

1. sehr gut = 1
(eine besonders hervorragende Leistung),
2. gut = 2
(eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft),

3. befriedigend = 3
(eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4. ausreichend = 4
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht),
5. mangelhaft = 5
(eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung),
6. ungenügend = 6
(eine völlig unbrauchbare Leistung).

²Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) ¹Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. ²Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Ein so errechneter Zahlenwert ergibt

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50
die Note sehr gut,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50
die Note gut,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50
die Note befriedigend,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50
die Note ausreichend,
5. von 4,51 bis einschließlich 5,50
die Note mangelhaft,
6. von über 5,50
die Note ungenügend.

(3) Das in der Prüfung erzielte Gesamtergebnis wird mit einem der folgenden Gesamturteile bewertet:

1. von 1,00 bis einschließlich 1,50
mit Auszeichnung bestanden,
2. von 1,51 bis einschließlich 2,50
gut bestanden,
3. von 2,51 bis einschließlich 3,50
befriedigend bestanden,
4. von 3,51 bis einschließlich 4,50
bestanden.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie einmal und nur im Rahmen der nächsten allgemeinen Prüfung wiederholen; die Wiederholung setzt das erneute Ableisten eines Vorbereitungsdienstes von zwölf Monaten voraus. ²Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die Wiederholung zu einem späteren Termin genehmigen. ³Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb der nach Satz 2 genehmigten Frist abzulegen. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung nach § 19 Abs. 2 zu stellen.

(2) ¹Eine bei erstmaliger Ablegung bestandene Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung einmal wiederholt werden. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Anstelle eines Zeugnisses tritt zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären, ob das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten soll. ⁴Wird diese Erklärung nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt. ⁵Wird das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so ist gleichzeitig das Zeugnis für die erste Prüfung zurückzugeben. ⁶Ein Prüfungszeugnis über die wiederholte Prüfung ist nur auszuhändigen, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das bisher erstellte Zeugnis vorlegt. ⁷Auf dem ersten Zeugnis wird von der Leiterin oder von dem Leiter des Prüfungsamts vermerkt, dass und in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde und welches der beiden Prüfungsergebnisse gilt. ⁸Die Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluss. ⁹Eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes ist nicht zulässig.

(3) ¹Die Prüfung ist im Fall des Abs. 1 oder 2 im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Mit der Meldung zur Prüfung kann im Fall des Abs. 2 beantragt werden, dass die im schulpraktischen Teil erzielte Note angerechnet wird. ³Bei Prüfungen nach Abs. 2 werden die Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz (§ 15) aus der ersten Prüfung unverändert übernommen.

(4) ¹Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. ²Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ³Die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

§ 7

Verhinderung, Versäumnis, Unterbrechung

(1) Können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so haben sie die nicht abgelegten Prüfungsteile innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit durch ein amtsärztliches Zeugnis. ²Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis einer bestimmten Ärztin oder eines bestimmten Arztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird.

(3) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsunterlagen nicht abgegeben werden.

(4) ¹Ist Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern aus wichtigen Gründen die vollständige Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag das Fernbleiben genehmigen. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) ¹Haben sich Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass sie ihre Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnten. ²Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen. ³Die Geltendmachung solcher Gründe ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(6) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nach der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Sind die Gründe nicht zu vertreten, so sind im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst lediglich die ausstehenden Prüfungsteile abzulegen.

(7) ¹Scheiden Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vor der Ablegung der schriftlichen Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst aus, so werden im Fall der erneuten Zulassung zum Vorbereitungsdienst die bereits abgelegten Prüfungsteile angerechnet. ²Ist der Vorbereitungsdienst für eine Dauer von mehr als drei Jahren unterbrochen worden, setzt die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsteile einen entsprechenden Antrag der betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer und die

Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses voraus. ³Bei einer Unterbrechung von mehr als fünf Jahren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 8

Überprüfung von Prüfungsentscheidungen

(1) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können beim Prüfungsamt schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Diese Einwendungen sind spätestens zwei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht Abs. 1, werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. ³Auf Grund der Stellungnahmen der Prüferinnen oder Prüfern entscheidet das Prüfungsamt über die Einwendungen.

(3) ¹Ist das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Rechte der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzen, so kann das zuständige Prüfungsamt auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind. ²Erstreckt sich ein Verfahrensmangel auf die Bereiche mehrerer Prüfungsämter, entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ³Der Antrag nach Satz 1 ist unverzüglich schriftlich zu stellen. ⁴Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Teil des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, seit mehr als einem Monat abgeschlossen ist.

(4) Sechs Monate nach Ausstellung des Zeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung dürfen auch von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 3 nicht mehr getroffen werden.

(5) Durch einen Antrag im Sinn des Abs. 1 oder 3 wird die Frist für die Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs nicht gewahrt.

§ 9

Prüfungstermine und Bekanntmachung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt.

(2) ¹Die Prüfung wird vom Staatsministerium mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils im Amtsblatt des Staatsministeriums und in den amtlichen Schulanzeigern der Regierungen

unter Hinweis auf die Personen, die an der Prüfung teilzunehmen haben, den Termin und Ersatztermin der schriftlichen Prüfung, den Zeitraum der schulpraktischen und der mündlichen Prüfungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) ausgeschrieben. ²Die Meldefristen für die Prüfung zur Notenverbesserung sind ebenfalls bekannt zu machen.

(3) ¹Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern werden die jeweiligen Einzeltermine für die mündlichen Prüfungen vom Prüfungsamt jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Muss der Termin einer mündlichen Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden, so muss der neue Termin den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Tage vorher in gleicher Weise bekannt gegeben werden.

(4) Nachtermine können unter Berücksichtigung des Verhinderungsgrunds kurzfristig angesetzt werden.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,

1. für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 ausgeschrieben wurde,
2. die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,
3. die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs.1) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind.

(2) Auf Antrag kann zur Prüfung zugelassen werden, wer sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2) unterziehen will.

(3) ¹Die Zulassung zur Prüfung gemäß Abs. 2 ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Antrag mit den geforderten Nachweisen nicht fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt eingeht. ²Die Entscheidung ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

Abschnitt 2

Prüfungsleistungen im Einzelnen

§ 11

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, einer schulpraktischen Prüfung und zwei münd-

lichen Prüfungen; in die Gesamtnote fließt auch die gemäß § 15 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote ein.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufsichtsarbeit aus den Bereichen Erziehung und Unterricht einschließlich unterrichtsbezogener Praxisfelder zu fertigen.

(2) ¹Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden. ²Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. ³Davon ist eine Aufgabe zu bearbeiten.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einheitlich vom Staatsministerium gestellt und an allen Prüfungsstellen zur selben Zeit bearbeitet.

(4) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Personen selbstständig und unabhängig voneinander bewertet (Erst- und Zweitkorrektur). ²Bei abweichender Beurteilung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Ist eine Einigung nicht möglich, entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamts. ⁴Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(5) ¹Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²In dieser Niederschrift ist festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit gelöst wurden. ³Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 13

Schulpraktische Prüfung

(1) Die schulpraktische Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik umfasst die Förderlehrertätigkeit mit Schülergruppen in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat die schulpraktische Prüfung mit Schülergruppen abzulegen, bei denen sie oder er während der im Stundenplan der Schule fest eingeplanten Wochenstunden mindestens sechs Wochen vor der Prüfung im Vorbereitungsdienst gearbeitet hat.

(3) Die Inhalte der schulpraktischen Prüfung sind den für die jeweilige Schülergruppe erstellten Förderplänen zu entnehmen und dürfen mit dieser noch nicht behandelt sein.

(4) ¹Der Termin für die schulpraktische Prüfung ist

der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer schriftlich gegen Nachweis durch das zuständige Schulamt bekanntzugeben. ²Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. ³Für Terminverschiebungen auf einen späteren Zeitpunkt beträgt die Frist mindestens eine Woche.

(5) Zu Beginn der schulpraktischen Prüfung hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission selbstständig abgefasste Ausarbeitungen in vierfacher Fertigung auszuhändigen, aus welchen die Inhalte und der Ablauf der schulpraktischen Prüfung im Sinn des Abs. 1 hervorgehen.

(6) ¹Die Bewertung der Leistung einer jeden Prüfungsteilnehmerin oder eines jeden Prüfungsteilnehmers in der schulpraktischen Prüfung erfolgt jeweils durch die drei Kommissionsmitglieder gemeinsam. ²Bei abweichender Bewertung ist eine einheitliche Bewertung anzustreben. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Note nach § 5 Abs. 1, die sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 aus den jeweiligen Bewertungen aller Mitglieder der Prüfungskommission ergibt. ⁴Die Note wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach ihrer Festlegung mündlich bekannt gegeben.

(7) ¹Über den Verlauf der schulpraktischen Prüfung sowie über die Vorzüge und Mängel der dabei gezeigten Leistungen wird eine Niederschrift angefertigt, die zu den Prüfungsakten zu nehmen ist. ²Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) ¹Die zwei mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Didaktik und Methodik der Fächer Deutsch und Mathematik. ²Ferner sind die für die Tätigkeit der Förderlehrerinnen oder Förderlehrer wesentlichen Bestimmungen des Schulrechts sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung mit einzubeziehen.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen finden an einem Tag statt. ²Die Prüfungszeit beträgt pro Prüfung 30 Minuten.

(3) ¹Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung erfolgt jeweils durch die zwei Kommissionsmitglieder. ²§ 13 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen ist nach § 5 Abs. 2 zu bilden. ²Dabei haben die beiden Prüfungen gleiches Gewicht.

(5) ¹Die Hauptfragen der mündlichen Prüfungen sowie die Bewertung der Leistung der Prüfungsteil-

nehmerin oder des Prüfungsteilnehmers werden in einer Niederschrift festgehalten. ²Die Bewertung ist kurz zu begründen. ³Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts zugeleitet.

§ 15

Unterrichtskompetenz, erzieherische Kompetenz, Handlungs- und Sachkompetenz

(1) ¹Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellen die Seminarleiterin oder der Seminarleiter Gutachten, in denen

1. die Unterrichtskompetenz,
2. die erzieherische Kompetenz und
3. die Handlungs- und Sachkompetenz

einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers unter Verwendung von Notenstufen bewertet werden. ²In die Bewertung der erzieherischen Kompetenz sind Tätigkeiten, z. B. die Mitwirkung bei Projekten oder bei außerunterrichtlichen Aktivitäten einzubeziehen, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden. ³Bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz ist auch die Mitwirkung bei Prozessen der inneren Schulentwicklung zu berücksichtigen.

(2) Die Schulleitungen der Schulen, an denen die Bewerberin oder der Bewerber während des Vorbereitungsdienstes eingesetzt ist, teilen ihre Beobachtungen nach Anhörung der Betreuungslehrkraft den Seminarleiterinnen und Seminarleitern schriftlich mit, die die Beobachtungen bei Abfassung der Gutachten berücksichtigen.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 5 Abs. 2 gebildet. ²Dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach.

Abschnitt 3

Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 16

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst.

(2) Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Prüfung,

2. der Note der schulpraktischen Prüfung,
3. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen und
4. der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

(3) ¹Dabei werden die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der schulpraktischen Prüfung fünffach, die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach und die nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach gezählt; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist 12. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 15 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
2. die Note der schulpraktischen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Durchschnittsnote aus der Note der schriftlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen schlechter als „ausreichend“ ist, oder
4. die Prüfung wegen Unterschleifs, Beeinflussungsversuchs oder Unterbrechung als nicht bestanden gilt.

(2) Sobald feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Aus den Gesamtnoten der bestandenen Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und der Zweiten Prüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. ²Dabei werden die Ergebnisse der Abschlussprüfung und der Zweiten Prüfung gleich gewertet. ³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Abschlussprüfung nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (FöLSO) bestanden hat.

§ 19

Zeugnis, Platzziffer

(1) ¹Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält sie oder er ein Zeugnis, das die Noten der Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (§ 23 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FöLSO), die Noten der Leistungen gemäß § 16 sowie die Gesamtprüfungsnote (§ 18) als Gesamturteil im Sinn des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält. ²Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamts unterschrieben.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) ¹Für diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Platzziffern fest. ²Bei gleichen Notensummen führt das bessere Ergebnis in der schulpraktischen Prüfung zur niedrigeren Platzziffer. ³Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer erhält die nächstbeste Prüfungsteilnehmerin oder der nächstbeste Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(4) ¹Über ihre Platzziffer erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. ²Darin wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen, wie viele diese bestanden und wie viele davon eine Platzziffer erhalten haben. ³Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(5) Das Prüfungsamt kann den Prüfungsteilnehmerinnen und den Prüfungsteilnehmern noch vor der Erteilung der Prüfungszeugnisse vorläufige Bescheinigungen über das Bestehen der Prüfung ausstellen.

(6) Die Prüfung ist mit Aushändigung oder Zustellung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt.

§ 20

Prüfungslisten

¹Die Prüfungsämter haben dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses je eine Prüfungsliste vorzulegen, aus der die Einzelnoten, die Notensumme und die Gesamtprüfungsnote der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer hervorgehen. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Listen an den Landespersonalausschuss weiter.

Teil 2

Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst

§ 21

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen und Förderlehrer kann durch die Ernennungsbehörde zugelassen werden, wer

1. die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrer bestanden hat und
2. neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen die für die Unterrichtstätigkeit notwendige Eignung besitzt.

§ 22

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Widerruf. ²Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Förderlehreranwärterin“ oder „Förderlehreranwärter“.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Schuljahre. ²Er ist an öffentlichen Grund-, Haupt- oder Mittelschulen abzuleisten. ³Die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter kann mit ihrer oder seiner Zustimmung zur teilweisen Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch an einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung eingesetzt werden. ⁴Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 23

Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes ist es, der Förderlehreranwärterin und dem Förderleh-

reranwärter die Qualifikation für das Förderlehreramt mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zu vermitteln. ²Durch eigene Unterrichtstätigkeit, durch Hospitation, durch die Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften sowie durch die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen soll die Förderlehreranwärterin oder der Förderlehreranwärter in die Lage versetzt werden, die förderlehrerspezifischen Aufgaben qualifiziert und umfassend zu erfüllen. ³Die Inhalte hierfür werden vom Staatsministerium bestimmt.

(2) ¹Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab. ²Die Förderlehreranwärterin und der Förderlehreranwärter sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme und Mitwirkung an den Seminarveranstaltungen verpflichtet.

Teil 3

Änderung anderer Vorschriften, Schlussbestimmungen

§ 24

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 331), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Gesamtprüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
2. In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Gesamtprüfungsergebnis“ durch die Worte „die Gesamtnote“ ersetzt.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 24 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2011 treten

1. die Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – FölPO II) vom 22. Januar 1974 (GVBl S. 47, BayRS 2038-3-4-9-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50), und
2. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer an Volksschulen vom 29. August 1972 (GVBl S. 410, ber. S. 440, BayRS 2038-3-4-9-2-UK), geändert durch Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996, S. 50),

außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 gilt für Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer die Förderlehrerprüfungsordnung II in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter, wenn sie

1. ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, auch wenn sie in den Jahren 2012, 2013 oder 2014 die Prüfung wegen Nichtbestehens oder freiwillig wiederholen, oder
2. den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2011 begonnen und nicht mehr als drei Jahre unterbrochen haben.

München, den 15. Juli 2011

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-6-1-1-UK

Neunte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung

Vom 29. Juli 2011 (GVBl S. 399)

Auf Grund von Art. 15 Satz 4, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) vom 6. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2010 (GVBl S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.01 eingefügt:

„1.01 Augenoptik“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.01 bis 1.24 werden Nrn. 1.02 bis 1.25.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird eine neue Nr. 1.01 in der Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.

b) Die bisherige Nr. 1.01 wird Nr. 1.02 (Fachrichtung Bautechnik); im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ wird in der Zeile „Energetische Nachweise⁴⁾⁵⁾“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Die bisherigen Nrn. 1.02 bis 1.07 werden Nrn. 1.03 bis 1.08.

d) Die bisherige Nr. 1.08 wird Nr. 1.09 (Fachrichtung Fleischtechnik); im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

e) Die bisherigen Nrn. 1.09 bis 1.11 werden Nrn. 1.10 bis 1.12.

f) Die bisherige Nr. 1.12 wird Nr. 1.13 (Fachrichtung Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik); im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

g) Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.15 werden Nrn. 1.14 bis 1.16.

h) Die bisherige Nr. 1.16 wird Nr. 1.17 (Fachrichtung Kunststofftechnik) und wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ werden den Worten „Steuerungstechnik“ und „Kunststoffkunde“ jeweils die Fußnoten „⁴⁾⁵⁾“ angefügt.

bb) Im Abschnitt „Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

i) Die bisherige Nr. 1.17 wird Nr. 1.18.

j) Die bisherige Nr. 1.18 wird Nr. 1.19 (Fachrichtung Maschinenbautechnik); im Abschnitt „Wahlpflichtfächer“ werden die Worte „Verfahren mechatronischer Systeme⁴⁾⁵⁾“ durch die Worte „Mechatronische Systementwicklung⁴⁾⁵⁾“ ersetzt.

k) Die bisherigen Nrn. 1.19 bis 1.24 werden Nrn. 1.20 bis 1.25.

l) In Nr. 3.04 (Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe) werden im Abschnitt „Pflichtfächer“ in der Spalte „Wochenstunden 2. Schuljahr“ die Zahl „21“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 1.01 eingefügt:

„1.01 Augenoptik staatlich geprüfter Augenoptiker/staatlich geprüfte Augenoptikerin“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.01 bis 1.24 werden Nrn. 1.02 bis 1.25.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 29. Juli 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

1.01 Fachrichtung Augenoptik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<u>Pflichtfächer</u>		
Deutsch ¹⁾	2	–
Englisch ¹⁾	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1) 2)}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹⁾	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Anatomie, Physiologie und Pathologie	3	3
Optik und Instrumentenkunde	4	4
Optometrie	3	4
Optometrische Übungen	4	4
Brillenlehre	2	2
Brillenanpassung	1	2
Kontaktlinsenlehre	2	3
Kontaktlinsenanpassung	3	4
Datenverarbeitung	1	1
Qualitätssicherung	2	–
Personalführung	–	2
Betriebswirtschaft	2	3
	38	38
<u>Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung</u>		
Anatomie, Physiologie, Pathologie		
Optometrie		
Brillenlehre		
Kontaktlinsenlehre		
Betriebswirtschaft		
Optometrische Übungen		
Brillenanpassung		
Kontaktlinsenanpassung		

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden; die Gesamtzahl der Wochenstunden des 2. Schuljahres verringert sich dann auf 36.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 13. September 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
20.05.2011	2038-3-4-1-1-UK, 2038-3-4-8-11-UK, 2038-3-4-8-10-UK, 2038-3-4-9-3-UK, 2233-6-UK, 2038-3-4-4-1-UK, 2038-3-4-5-1-UK, 2038-3-4-6-1-UK, 2038-3-4-7-1-UK, 2233-2-1-UK, 2233-2-2-UK, 2233-2-7-UK, 2038-3-4-8-7-UK, 2038-3-4-9-1-UK, 2038-3-4-9-2-UK, 2030-3-4-1-UK, 2030-2-4-UK, 2038-3-4-8-9-UK Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern	214
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
06.07.2011	2236.1-UK Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	220
01.08.2011	2230.1.1.1.2.4-UK Gebundene Ganztagsangebote an Schulen	240
02.08.2011	2230.1.1.1.0-UK Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV	248
02.08.2011	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“	272
02.08.2011	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	273
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378)

Auf Grund von

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
2. Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334),
3. Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 und Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334),
4. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),
5. Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss, bzw. mit der Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses, folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bayeri-

schen Beamtengesetzes“ durch das Wort „Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

2. § 59 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Auf Antrag kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus auch Fächerverbindungen genehmigen, die die Voraussetzung für den Zugang zum fachlichen Schwerpunkt des Archiv- und Bibliotheksdienstes mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene bilden.“

§ 2

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 4 BayLBG) ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.“

2. § 25 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.“

3. § 35 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„diese ist nicht die Platzziffer im Sinn des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes“.

§ 3

Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

Die Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer – FPO II – vom 12. Dezember 1996 (GVBl S. 562, BayRS 2038-3-4-8-10-UK), geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVBl S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 25a wird folgender Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

**Bestimmungen über die Zulassung
und Ausbildung**

§ 26 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 27 Vorbereitungsdienst

§ 28 Ziel und Durchführung des Vorbereitungsdienstes“.

b) Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil.

c) Der bisherige § 26 wird § 29.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Zweite Lehramtsprüfung der Fachlehrer (Zweite Lehramtsprüfung) ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes. ²Mit dem Bestehen der Zweiten Lehramtsprüfung wird die Qualifikation für das Amt des Fachlehrers nachgewiesen.“

4. In § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die Zulassung zur Laufbahn“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation für das Amt“ ersetzt.

5. § 25a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„diese ist nicht die Platzziffer im Sinn des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes“.

6. Nach § 25a wird folgender Dritter Teil eingefügt:

„Dritter Teil

**Bestimmungen über die Zulassung
und Ausbildung**

§ 26

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Der Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft setzt für das Fachlehreramt den Nachweis

der erforderlichen Vorbildung in einer zugelassenen Fächerverbindung voraus. ²Die zulässigen Fächerverbindungen und die erforderliche Vorbildung ergeben sich aus der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK) in der jeweils geltenden Fassung. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm bestimmte Stelle kann eine Ausnahme von der zulässigen Fächerverbindung und/oder der erforderlichen Vorbildung zulassen, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 27

Vorbereitungsdienst

(1) Neben den sonstigen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erforderlichen Voraussetzungen muss der Bewerber die für die Unterrichtstätigkeit notwendige Eignung besitzen.

(2) ¹Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt. ²Er führt die Dienstbezeichnung „Fachlehreranwärter“.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ²Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Schuldienst oder sonstige für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten können durch die Ernennungsbehörde bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; ist die Ernennungsbehörde eine dem Staatsministerium nachgeordnete Behörde, so ist dessen Zustimmung einzuholen.

§ 28

Ziel und Durchführung des
Vorbereitungsdienstes

(1) Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Fachlehreranwärter fachlich, methodisch und pädagogisch so weit gefördert werden, dass sie am Ende des Vorbereitungsdienstes zu selbstständiger Lehr- und Erziehungstätigkeit in ihrer Fächerverbindung befähigt sind.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes haben sich die Fachlehreranwärter nach Maßgabe der Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus einer praktischen Ausbildung an öffentlichen Schulen zu unterziehen und an den Seminarveranstaltungen teilzunehmen.“

7. Der bisherige Dritte Teil wird Vierter Teil.

8. Der bisherige § 26 wird § 29.

§ 4

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

Die Ordnung der Zweiten Prüfung der Förderlehrer – Förderlehrerprüfungsordnung II – FölPO II – (GVBl S. 220, BayRS 2038-3-4-9-3-UK), geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zweite Prüfung der Förderlehrer ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher

In § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-UK), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 312), werden die Worte „des höheren Dienstes“ durch die Worte „mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl S. 570), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG)“ gestrichen.

§ 7

Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR) vom 31. August 1995 (GVBl S. 682, BayRS 2038-3-4-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG)“ gestrichen.

§ 8

Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 477, BayRS 2038-3-4-6-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG)“ gestrichen.

§ 9

Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 187 der Verfassung, Art. 66 BayBG)“ gestrichen.

§ 10

Änderung der Volksschulordnung – F

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2233-2-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Satz 1 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. In § 28 Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ und die Worte „Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte im Grundschuldienst“ ersetzt.
3. In § 75 Abs. 2 Satz 1, § 79 Abs. 1 Satz 3, § 82 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer“ durch die Worte „Lehrkräfte für Sonderpädagogik“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Förderberufsschulordnung

In § 15 Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) vom 26. Oktober 2009 (GVBl S. 580, BayRS 2233-2-2-UK) werden die Worte „Lehrkraft, die die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen bzw. für Sonderpädagogik besitzt“ durch die Worte „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Krankenhausschulordnung

In § 16 Satz 4 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288, BayRS 2233-2-7-UK) werden nach dem Wort „Sonderschulen“ die Worte „bzw. für Sonderpädagogik“ eingefügt.

§ 13

Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2010 (GVBl S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch „Einstellungsprüfungen“ ersetzt.

2. In § 32 Satz 3 werden die Worte „Art. 41 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 und 4 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Förderlehrerstudienordnung

In § 18 Satz 3 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 331), werden die Worte „115 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „22 Abs. 2 und 4 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

§ 15

Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer an Volksschulen

Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer an Volksschulen (BayRS 2038-3-4-9-2-UK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. August 1995 (GVBl S. 661, ber. 1996 S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Förderlehrer steigen in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft ein.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seine Laufbahn (§ 1)“ durch die Worte „das Förderlehreramt“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2009 (GVBl S. 415), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. f werden die Worte „Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes“ durch die Worte „Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 13 mit Ausnahme der Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind,“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden die Worte „Laufbahnguppen des einfachen und mittleren Dienstes“ durch die Worte „Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 mit Ausnahme der Beamten, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind,“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)“ durch die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zuständigkeiten nach dem
Leistungslaufbahngesetz

¹Den Ernennungsbehörden werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Anrechnung von Zeiten nach Art. 12 Abs. 3 Satz 3 LlbG auf die Probezeit (Art. 12 Abs. 3 Satz 6 des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG),
2. Verlängerung der Probezeit (Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LlbG),
3. Verkürzung der Probezeit, Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit (Art. 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 LlbG),
4. Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LlbG),
5. Abkürzung der Probezeit für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen, Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LlbG, und berufspraktischen Leistungen, bei Lehrkräften auf höchstens ein Jahr und sechs Monate (Art. 36 Abs. 1 LlbG),
6. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 LlbG),
7. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit au-

ßerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 LlbG),

den Regierungen ferner die Befugnis über die Entscheidung zur Abkürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LlbG für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Bereiche. ²Satz 1 gilt nicht, soweit eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist (Art. 36 Abs. 2 Satz 2 LlbG).“

3. In § 4 werden die Worte „§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Worte „Art. 31 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Leistungszulagen“ gestrichen.

b) Es werden die Worte „sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „§ 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 81 Abs. 1 BayBesG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „§ 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ durch die Worte „Art. 75 Abs. 2 BayBesG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „des mittleren und gehobenen Dienstes“ durch die Worte „der Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen sowie Naturwissenschaft und Technik bei einem Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene“ ersetzt.

§ 17

Aufhebung der Verordnung über die Zulassung
zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der
Volksschulen und der Förderschulen

Die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen und der Förderschulen vom 11. Mai 1983 (GVBl S. 385, BayRS 2030-2-4-UK), geändert durch Verordnung vom 30. April 2003 (GVBl S. 349), wird aufgehoben.

§ 18

Aufhebung der Verordnung über die Zulassung und
Ausbildung von Fachlehrern

Die Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20, BayRS 2038-3-4-8-9-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVBl S. 73), wird aufgehoben.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 20. Mai 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.1-UK

**Stärkung der
Eigenverantwortung beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 –
Berufliche Schule in Eigenverantwortung“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 6. Juli 2011 Az.: III.3-5 S 9641-7b.52 463**

Der Schulversuch „PROFIL 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006 (KWMBI I S. 102)), an dem insgesamt 24 bayerische berufliche Schulen teilgenommen haben, erprobt die Weiterentwicklung von Eigenverantwortung der beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.

Die Bekanntmachung Ausschreibung von PROFIL 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung als Schulversuch vom 24. April 2006 (KWMBI I S. 102) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. Ergebnisse des Schulversuchs aus dem letzten Schuljahr sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
1	Aufbau und Pflege horizontaler und vertikaler Bildungsnetzwerke	In dieser Maßnahme geht es um den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit allen bildungs-, ausbildungs- und erziehungsverantwortlichen Institutionen und Trägern einer Region zur Information und zur Erleichterung des Berufseinstiegs von Jugendlichen.
2	Virtueller Bildungscampus	Das gesamte Bildungsangebot einer Region wird der Öffentlichkeit online transparent gemacht.
3	Dokumentenmanagement-system/Verwaltungsvereinfachung	Durch eine Verbesserung der Informationstechnologie und deren Abstimmung mit den schulischen Prozessen verbessern sich der Informationsfluss, die Qualität der Daten und das Verwaltungshandeln.
4	Systematische Berufswahl	Eine systematische, mehrjährige Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl verdeutlicht die Tragweite der Entscheidung und erhöht die Chancen auf einen Ausbildungsplatz.

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
5	Modulare Beschulung von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz	Jeweils zwei JoA-Klassen werden parallel von drei Lehrkräften beschult. Die Anwesenheit der drei Lehrkräfte ermöglicht eine hohe Flexibilität für themenbezogene, intensive Förderung.
6	Methodentraining mit Zertifizierung	Die Schülerinnen und Schüler erlangen Methodenkompetenz, die sie im Schul- und Berufsleben einsetzen können. Es besteht die Möglichkeit, diese Kompetenzen zertifizieren zu lassen.
7	Zertifikatsprüfung Türkisch	Die Schule bietet das Wahlfach Türkisch an und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an einer Zertifikatsprüfung, die sich an der Stufe I der KMK-Rahmenvereinbarung orientiert.
8	Zentrale Leistungserhebungen an mehreren Schulen	Verschiedene Schulen derselben Schultart stimmen die didaktische Jahresplanung, die Erwartungshorizonte und die Bewertung von Prüfungen ab. Die Synergieeffekte schaffen Freiräume für andere pädagogische Arbeiten und sichern Standards.
9	Eigenverantwortliche Teamstunden	Die Schule gestaltet den Stundenplan so, dass sich Lehrerteams wöchentlich oder im Block zur Bearbeitung besonderer Herausforderungen treffen können. Teamstunden werden hälftig auf die Unterrichts-pflichtzeit angerechnet.
10	Familienfreundliche Schule	Schülerinnen und Schüler des Fachbereichs Hauswirtschaft und Kinderpflege übernehmen während schulinterner Lehrerfortbildungen im Haus die Betreuung der Kinder der Fortbildungsteilnehmer und das Catering.
11	Erweiterte Ausbildungsinhalte in der Kinderpflege – Arbeitsplatz Hort	Schülerinnen und Schüler werden mit den Lerninhalten der Grundschule vertraut gemacht. Sie übernehmen eigenverantwortlich Betreuungsaufgaben an ausgewählten Grundschulen, die sie im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung reflektieren.
12	Ausbildung in der Kinderpflege mit Vertiefung in den Arbeitsfeldern Krippe und Hort	Die Ausbildungsinhalte im Bildungsgang Kinderpflege werden komprimiert und erweitert durch Inhalte, die den Schülerinnen verbesserte Chancen auf dem Arbeitsmarkt verschaffen.

Die Ergebnisse 1 bis 12 sind gemäß den Anlagen 1 bis 12 an entsprechenden beruflichen Schulen in Bayern ab dem Schuljahr 2011/2012 zulässig. In den Anlagen sind die Schulen genannt, die die jeweilige Neuerung für ihre Ausbildungssituation erprobt haben. Die einzelnen Maßnahmen können auch eigenverantwortlich an die spezielle Ausbildungssituation der adaptierenden Schule angepasst werden. Downloads zu den Maßnahmen finden sich unter www.bildungspakt-bayern.de.

Auf eine vertrauensvolle Einbeziehung des örtlichen Personalrats ist zu achten.

Darüber hinaus wurden die im Folgenden aufgeführten good-practice-Lösungen erarbeitet. Nähere Informationen zu diesen einzelnen good-practice-Lösungen können auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de eingeholt werden.

Nr.	Titel	Kurzerläuterung
1	Kollegiale Netzwerke zwischen Schulen	Die Schule als Ganzes und die jeweils beteiligten Kollegen profitieren von einem institutionalisierten Austausch über die Grenzen der Schule hinweg.
2	Pädagogisches Konzept zur Betreuung von Internatsschülern	Die Lebenssituation der Schüler wird unter anderem durch die Erarbeitung von sinnvollen Freizeitangeboten und einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Internat und Schule verbessert.
3	Orientierungstag zum beruflichen Bildungsweg	An einem Orientierungstag werden Schüler und Eltern frühzeitig und umfassend über die beruflichen Bildungswege und deren zahlreiche Anschlussmöglichkeiten informiert.

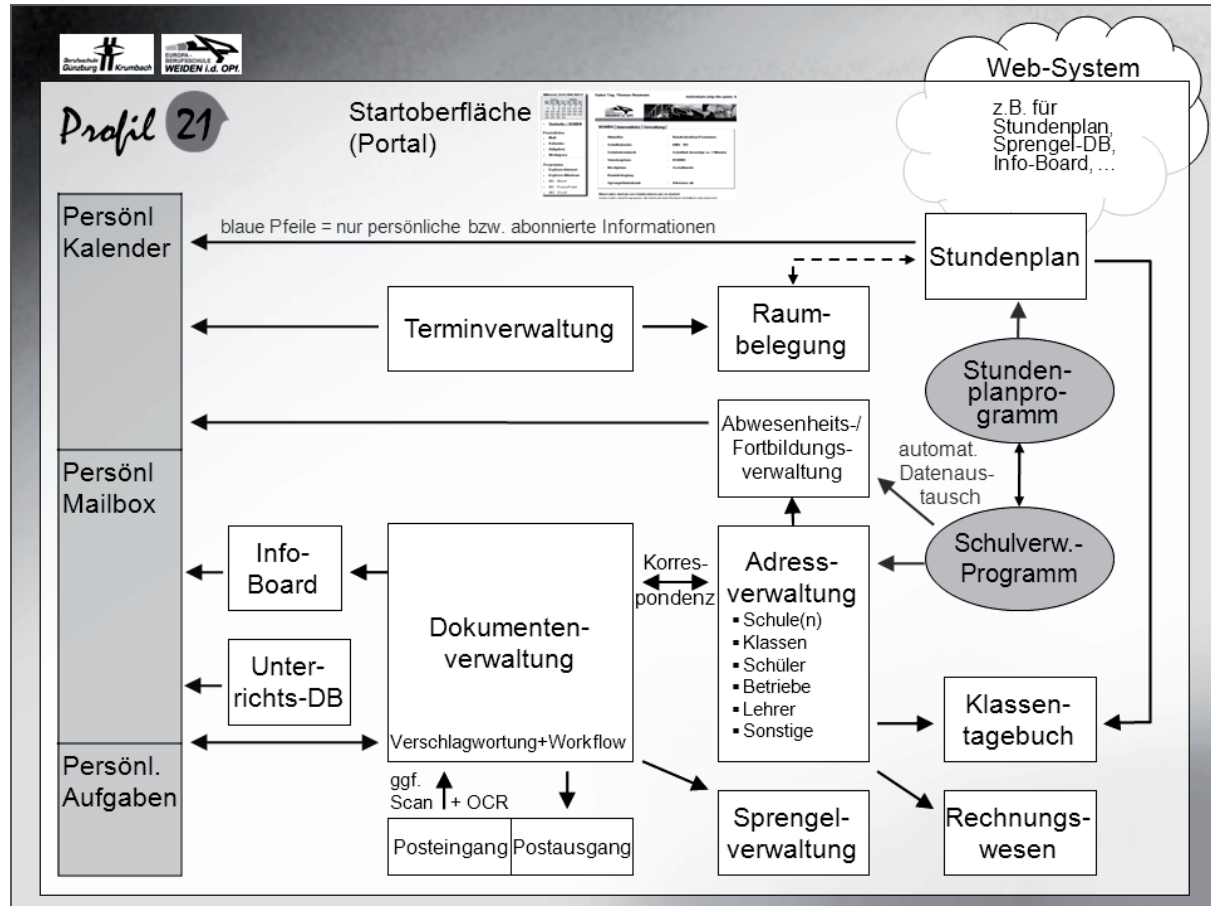
K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage Nr. 1	
Aufbau und Pflege horizontaler und vertikaler Bildungsnetzwerke	
Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Neumarkt in der Oberpfalz
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Effiziente Hilfestellung für Informationsaustausch 2. Bündelung regionaler Aktivitäten 3. Nutzen von Synergieeffekten
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es entstehen Kosten für Plakat- und Flyerdruck sowie für die Erstellung und Pflege der Internetplattform.
<p>Leitfaden für die konkrete Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle betroffenen politischen Institutionen und Bildungseinrichtungen im Landkreis werden über das Vorhaben informiert und deren Adressen, Ansprechpartner und deren angebotene Maßnahmen sowie Hilfestellungen gesammelt. 2. Es wird eine Auftaktveranstaltung zum „Regionalen Bildungsnetzwerk“ mit Vertretern der Bildungsträger (wie z. B. Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Polizei, Jugendbüros, Jugendamt, Erziehungsberatung, Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft, Volkshochschule usw.) im Hinblick auf die künftige Zusammenarbeit organisiert, auf der parallele Workshops mit folgenden Inhalten durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Notwendigkeiten und Probleme bei der Zusammenarbeit von Schule und anderen Bildungseinrichtungen; – Erwartungen, die an Schulen und anderen Bildungs- und Jugendhilfeeinrichtungen existieren; – Bildungsmaßnahmen, die von den Einrichtungen bereitgestellt werden. 3. Die erarbeiteten Inhalte werden in Form eines Plakates und ergänzenden Flyers visualisiert und an alle betroffenen Bildungseinrichtungen und -träger im Rahmen einer zweiten Veranstaltung verteilt, um <ul style="list-style-type: none"> – die Angebote kennenzulernen; – den Zugriff auf die angebotenen Möglichkeiten zu gewährleisten; – die bisherigen Ergebnisse von den Lehrern auf Machbarkeit zu überprüfen und notwendige Konzepte zu entwickeln; – in Workshops gegebenenfalls die Ausweitung auf weitere Angebote anzuregen. 4. Die Durchführung einer „Bildungsmesse“ für alle interessierten Bildungsträger, Lehrer, Eltern und Schüler über die Angebote im Landkreis wird empfohlen. 5. Die Veröffentlichung des Flyers sowie die Durchführung einer Bildungsmesse erfolgt in regelmäßigen Abständen. 6. Die Schulen benennen jeweils eine/n Beauftragte/n für das Bildungsnetzwerk. 7. Der Aufbau und die Pflege einer Internetplattform als dauerhaftes Informationsportal ersetzt mittelfristig das Plakat und den ergänzenden Flyer. 	
<p>Pädagogische, fachliche und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Der Kontakt zu Bildungs- und Jugendhilfeträgern wird leichter, direkter und schneller möglich, wenn sich Auffälligkeiten oder Schwächen bei den Schülern zeigen.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Landratsamt, zuständige Stellen und sonstige kommunale Einrichtungen sollten von Anfang an eingebunden werden.</p>	

Anlage Nr. 2	
Virtueller Bildungscampus	
Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle in einer Region verfügbaren Bildungsangebote bzw. Institutionen sind online verfügbar. 2. Die Kontaktaufnahme mit den Bildungsanbietern wird vereinfacht. 3. Ein gemeinsamer Terminkalender verhindert Kollisionen bei wichtigen Veranstaltungen.
Materialien:	Es sind keine Materialien zum Download verfügbar. Der Campus kann unter www.schulen-weiden.de besucht werden.
Kosten:	Es fallen keine Kosten für die Schule an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der genannten beruflichen Schule erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung einer Projektgruppe aus allen beteiligten Institutionen und Festlegung der Meilensteine im Projekt 2. Klärung der grundlegenden technischen Realisierung und der inhaltliche Ausgestaltung des Portals (= Internetpräsenz) 3. Abstimmungen mit Sachaufwandsträger (Domainname), der Systemadministration (Hosting) und den Schulleitungen (Rollout) 4. Vorstellung alternativer Entwürfe und Plattformen zur Auswahl, Entscheidung für ein Contentmanagementsystem und einen Veranstaltungskalender 5. Entscheidung für CMS (Contentmanagementsystem) – Abstimmung mit Sachaufwandsträger (übernimmt Domain, Hosting und stellt Plattform) 6. Vorstellung des Bildungsportals in der Projektgruppe, Test und Anpassung 7. Medienwirksame Eröffnung des Bildungsportals 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Das gesamte Bildungsangebot der Region mit seinen Verbindungen und Übergängen wird der Öffentlichkeit zugänglicher und transparenter.</p> <p>Für die Stadt/Region wird ein stärkeres Bewusstsein für eine Bildungslandschaft als Lern- und Lebensort für alle und für ein lebenslanges Lernen geschaffen. Qualität und Umfang der Bildungsangebote bestimmen auch die Attraktivität und Qualität einer Stadt oder Region als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum.</p> <p>Durch Angebotsbündelung und Nutzung von Synergieeffekten können die verschiedenen Bildungnetzwerke profitieren. Die Zusammenarbeit der Einrichtungen verbessert sich. Es wird eine gute Basis für die konzeptionelle Weiterentwicklung, z. B. die Ergänzung fehlender Bildungsangebote, in einer Bildungsregion geschaffen.</p>	
<p>Anmerkung:</p> <p>Die Maßnahme ist für alle beruflichen Schulen geeignet.</p>	

Anlage Nr. 3	
Dokumentenmanagementsystem – Verwaltungsvereinfachung	
Arbeitsfeld: Organisationsentwicklung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg, Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Optimierung der Effizienz und Qualität der Verwaltungsarbeit in Sekretariat, Kollegium und Schulleitung 2. Erhöhung der Qualität der Verwaltungsdaten durch zentrale Datenhaltung und -pflege 3. Verbesserung des schulinternen Informationsflusses und des Informationszugangs
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Für entsprechende EDV-Ausstattung fallen Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den oben genannten Berufsschulen erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit technischem Know-how und Wissen zu den Schulverwaltungsprozessen 2. Analyse der Verwaltungstätigkeiten und -abläufe an der Schule 3. Analyse der Abhängigkeiten bzw. der Verknüpfung einzelner Datenbereiche 4. Bedarfsfeststellung für einzelne Bausteine und deren Verknüpfung, z. B. Mailsystem, Dokumentenablage, Workflow, Terminplanung 5. Suche und Auswahl einer geeigneten EDV-Anwendung, z. B. modular aufgebautes, teamorientiertes Informations- und Dokumentenmanagementsystem, und programmtechnische Anpassungen an die Bedürfnisse der jeweiligen Schule 6. Einführen des Informations- und Dokumentenmanagementsystems 7. Gegebenenfalls Anpassung der Arbeitsabläufe in der Schulverwaltung und Überarbeitung der Aufgabenbeschreibungen für Sekretariat, Schulleitung und Funktionsträger 	

Folgende Abbildung zeigt beispielhaft Struktur und Umfang eines umfassenden Dokumentenmanagementsystems für Schulen:



Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Optimierung der Verwaltungsprozesse sorgt für reibungslose Abläufe in der Schulorganisation. Die dadurch erzielte Entlastung der Lehrkräfte schafft Ressourcen für die pädagogische Arbeit und verbessert die Zufriedenheit innerhalb der Schulfamilie.

Der Informationsfluss innerhalb der Schule und nach außen verbessert sich wesentlich.

Es wird empfohlen, für die Einführung einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren vorzusehen und die ausgewählten Module schrittweise einzuführen. Dabei sollten zunächst diejenigen Module eingeführt werden, die für die Schule einen schnellen und hohen ersten Zusatznutzen versprechen. Der Analyse der Verwaltungstätigkeiten und Abläufe ist besonders viel Aufmerksamkeit zu schenken.

Anmerkungen:

Die Maßnahme ist für alle beruflichen Schulen geeignet.

Anlage Nr. 4	
Systematische Berufswahl	
Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung	
Kontakt:	Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Systematische Vorbereitung der Schüler auf die Berufswahl und die Bewerbung für einen Ausbildungsplatz 2. Verbesserung der Chancen auf einen Ausbildungsplatz, auf eine schulische Weiterbildungsmöglichkeit oder auf Teilnahme an einem sozialen/ökologischen Jahr
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen gegebenenfalls Personalkosten für Referenten und Materialkosten für die Organisation einer Berufsbörse (insbesondere für Werbemaßnahmen) an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der oben genannten Wirtschaftsschule mit Schülern der 8. bis 10. Jahrgangsstufe (vierstufig) und Schülern der 10. bis 11. Jahrgangsstufe (zweistufig) erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mögliche Maßnahmen nach Jahrgangsstufen differenziert: <ul style="list-style-type: none"> – 8. Jgst. (4-stufig): Projektwoche zur Berufsorientierung (letzte Schulwoche); – 9. Jgst. (4-stufig): Projektunterricht zur Bewerbung mit einwöchigem Pflichtpraktikum während der Schulzeit, ein Tag zur Berufsberatung mit der Agentur für Arbeit, vorbereitende Maßnahmen zu weiteren freiwilligen Praktika in den Ferien; – 10. Jgst. (4-stufig): Ein Tag zur Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit, zusätzlich: Einzelsprechstunden mit der Agentur für Arbeit, Projektwoche „Mit Stil zum Ziel“; – 10. Jgst. (2-stufig): Ein Tag zur Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit, ein Tag zum Bewerbungstraining mit einem externen Referenten, eine Woche Pflichtpraktikum nach Pfingstferien mit Zeugnis und weitere, freiwillige Praktika in den Ferien; – 11. Jgst. (2-stufig): Einzelsprechstunden mit Berufsberatern der Agentur für Arbeit, Projektwoche „Mit Stil zum Ziel“ (nach den Prüfungen). 2. Es soll zusätzlich eine zweitägige Berufsbörse einmal pro Schuljahr organisiert werden. 3. Für den Praxistag in der 8. Jahrgangsstufe, für die Praktika in der 9. und 10. Jahrgangsstufe sowie für die Projektwoche „Mit Stil zum Ziel“ erhalten die Schüler Zertifikate, die sie ihren Bewerbungsunterlagen beilegen können. 4. Für einen Überblick über die wahrgenommenen Aktivitäten werden die Stufen zur Berufsfindung auf Laufzetteln dokumentiert, die durch Eltern, Betrieb oder Lehrkraft bestätigt und im Schülerbogen abgelegt werden. 	

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Schüler beginnen bereits in der 8. Klasse mit der Berufsfindung, indem sie ihre Stärken und Schwächen herausfinden. Durch den langen Zeitraum, über den sich die Maßnahmen erstrecken, ist gewährleistet, dass den Schülern die Bedeutung der Berufswahl bewusst wird.

Für die Planung, Organisation und Durchführung der einzelnen Maßnahmen arbeitet die Projektleitung eng mit der Schulleitung, den jeweiligen Klassleitungen und den Projektlehrkräften zusammen.

Anmerkungen:

Die obige Maßnahme ist insbesondere für Wirtschaftsschulen geeignet.

An der hauseigenen Berufsbörse können auch Schüler anderer Schulen teilnehmen.

Anlage Nr. 5	
Modulare Beschulung von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Neumarkt in der Oberpfalz
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der Sozial- und Selbstkompetenz der Schüler 2. Steigerung der Lern- und Leistungsbereitschaft der Schüler 3. Verbesserung bzw. Herstellung der Ausbildungsfähigkeit der Schüler 4. Steigerung der Arbeitszufriedenheit und Entlastung der unterrichtenden Lehrkräfte
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der oben genannten Berufsschule erprobt.
<p>Leitfaden für die konkrete Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung eines Lehrerteams zur Beschulung in den JoA-Klassen 2. Erstellung eines den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Konzepts zur modularen Beschulung: <ul style="list-style-type: none"> – Gleichzeitig Beschulung von zwei JoA Klassen; – Verfügbarkeit von drei Lehrkräften für diese Doppelklasse in jeder Unterrichtsstunde; – Finanzierung aus dem regulären Unterrichtsbudget der Schule gemäß Profil 21-Maßnahme „Eigenverantwortliche Klassenbildung“. 3. Absprache mit dem Bildungsträger bezüglich taggleichem Besuch der Berufsschule durch beide Klassen 4. Erstellung eines entsprechenden Stundenplans 5. Reservierung von drei Unterrichtsräumen für die Doppelklasse (notwendig zur Gruppenbildung) 6. Erstellung des didaktischen Jahresplans 7. Benennung der für die einzelnen Module verantwortlichen Lehrkräfte und Erstellung der Modulschichten 8. Im wöchentlichen Unterrichtsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> – Planung des folgenden Unterrichtstages im Lehrerteam: zu bearbeitende Module, Inhalte, verantwortliche Lehrkräfte sowie Erstellung eines Tagesplans; – Einteilung der Schüler in 1 bis 3 Gruppen, je nach Arbeitsinhalten und der Situation in der Klasse. 	

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Anwesenheit von drei Lehrkräften ermöglicht eine hohe Flexibilität, um situationsgerecht Einzelgespräche führen und eine themenbezogene intensive Förderungen in Kleingruppen anbieten zu können.

Es kann ein breites Angebot an Modulen für alle Schüler angeboten werden, welches die Schüler nach Interesse wählen. Die Schüler fühlen sich „ernst genommen“, die Motivation steigt, das Unterrichtsklima verbessert sich.

Durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch im Team sowie durch Teamteaching werden die Lehrkräfte entlastet.

Bei der Gestaltung des Abteilungsstundenplans sollten die Modulklassen frühzeitig berücksichtigt werden. Wenn möglich sollten während des Schultags die Lehrkräfte blockweise eingesetzt werden, z. B. Stunde 1 bis 4: Lehrer A, B, C; Stunde 5 bis 8: Lehrer D, E, F.

Ein häufiger Wechsel einzelner Lehrkräfte erschwert die Zusammenarbeit im Team.

Anmerkungen:

Es empfiehlt sich, die Maßnahme mit Elementen der Erlebnispädagogik zu kombinieren, z. B. erlebnispädagogisches Wochenende zu Beginn des Schuljahrs.

Die Maßnahme kann auch in dualen Ausbildungsberufen unter Beachtung der jeweiligen Lehrpläne angewandt werden.

Anlage Nr. 6	
Methodentraining mit Zertifizierung	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule II Bayreuth
Ziele:	1. Vermittlung von Methodenkompetenz für Schul- und Berufsleben 2. Zertifizierung der erworbenen Methodenkompetenz
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an (gegebenenfalls Prüfungsgebühren für die Schüler).
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der oben genannten Berufsschule erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zertifikat ist frühzeitig bei Schülern und Betrieben bekannt zu machen. 2. Schüler erhalten ein Formblatt, auf dem sie eigenverantwortlich die absolvierten Methodenbausteine über alle Jahrgangsstufen hinweg dokumentieren. 3. In der ersten Schulwoche eines jeden Schuljahres findet – differenziert nach Jahrgangsstufen – eine Methodenwoche statt, in der von den Schülern grundlegende Methodenkompetenz erworben wird. 4. Eine Vertiefung dieser Kompetenz findet über die Jahrgangsstufen hinweg während des regulären Unterrichts statt. 5. Am Ende der Berufsschulzeit können die Schüler an einer Prüfung teilnehmen, um die erworbene Methodenkompetenz zertifizieren zu lassen. 6. Die Zertifikatsprüfung erfolgt zweistufig: zunächst in Einzelarbeit, z. B. Textbearbeitung, Visualisierung der Kernaussagen, dann in Gruppenarbeit, z. B. Präsentation der Ergebnisse; sie ist auf ca. drei Stunden angesetzt. 7. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit seitens der Schule für die Zertifizierung Prüfungsgebühren von den Teilnehmern zu erheben. 	

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Lehrkräfte müssen sich innerhalb der einzelnen Klassen darüber abstimmen, wer welchen Teil der Methodenkompetenz vermittelt. Während des Schuljahres werden die verschiedenen Methodenkompetenzbereiche in einem methodisch abwechslungsreichen Unterricht vertieft und eingeübt. Durch das selbstständige Führen des Nachweises wird zugleich die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler gefördert. Es ist sinnvoll, möglichst viele Lehrkräfte in die Maßnahme einzubinden, damit die während der ersten Schulwoche erworbene Methodenkompetenz auch im regulären Unterricht weiter vertieft wird.

Anmerkung:

Die Zertifizierung findet außerhalb des regulären Unterrichts statt. Die Abnahme der Zertifizierung durch die Lehrkräfte ist nicht im Rahmen des Unterrichtsdeputats möglich.

Anlage Nr. 7	
Zertifikatsprüfung Türkisch	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliche Wirtschaftsschule Kitzingen
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbesserung der Integration 2. Erhalt und Verbesserung der Muttersprache in Wort und Schrift für Schüler mit türkischem Migrationshintergrund 3. Erlernen einer Fremdsprache für andere Schüler 4. Kennenlernen der türkischen Kultur
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	<p>Es entstehen Kosten für die Lehrbücher der Schüler, für Einstellung einer Lehrkraft für Türkisch und Werbemaßnahmen.</p> <p>Gebühren für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Türkisch sind analog zur KMK-Zertifikatsprüfung Englisch zu handhaben.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der Staatlichen Wirtschaftsschule Kitzingen erprobt. Es nahmen auch Schüler der umliegenden Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) teil.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine geeignete Türkisch-Lehrkraft wird in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulaufsicht angestellt. 2. Intensive Werbung für das Wahlfach Türkisch zu Beginn des Schuljahres mit Hilfe folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – persönlich durch die Türkischlehrkraft und die Projektleitung in den Klassen der Wirtschaftsschule; – in den umliegenden Schulen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) durch Schreiben an die Schulleiter und Klassenlehrer sowie Plakataushänge; – Informationsveranstaltung an der Wirtschaftsschule. 3. Ein Wahlfach Türkisch für Anfänger sowie ein Wahlfach Türkisch für Fortgeschrittene mit jeweils zwei Wochenstunden wird eingerichtet. 4. Die Teilnahme am Wahlfach wird im Zeugnis bestätigt. 5. Die Schüler können zum Ende des Schuljahres an einer Zertifikatsprüfung Türkisch teilnehmen, die sich an der Stufe I der KMK-Rahmenvereinbarung für Fremdsprachen orientiert. 6. Hinsichtlich Organisation und Teilnahme an der Zertifikatsprüfung gelten die einschlägigen Bestimmungen zur KMK-Zertifikatsprüfung Englisch. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Das Angebot des Wahlfachs Türkisch fördert die interkulturelle Kompetenz der Schüler. Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache eröffnen Berufschancen.</p>	

Anmerkungen:

Mit der Suche nach einer geeigneten Lehrkraft sollte rechtzeitig begonnen werden. Über die Konsulate bzw. die Botschaft der Türkei können entsprechende Kontakte geknüpft werden.

Es ist über einen längeren Zeitraum kontinuierlich für das Wahlfach zu werben, um dem ungewohnten Fach die notwendige Aufmerksamkeit und die entsprechenden Teilnehmerzahlen zu verschaffen.

Grundsätzlich kann die obige Maßnahme auch nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung auf andere moderne Fremdsprachen angewandt werden.

Anlage Nr. 8	
Zentrale Leistungserhebungen an mehreren Schulen	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Scheinfeld, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Regensburg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung gemeinsamer Bewertungskriterien für Leistungserhebungen 2. Entlastung des Lehrpersonals durch Synergieeffekte bei der Aufgabenerstellung 3. Vergleichbarkeit des Wissensstandes der Schüler 4. Sicherung der Qualität der Leistungserhebungen
Materialien	–
Kosten:	Es fallen gegebenenfalls Reisekosten für die Teilnahme von Lehrkräften an Sitzungen der Partnerschulen an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den oben genannten beruflichen Schulen in Zusammenarbeit mit Partnerschulen erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstimmung der Stoffverteilungspläne bzw. der didaktischen Jahresplanung, der Erwartungshorizonte und des Vorgehens bei der Bewertung 2. Festlegung der Termine für die gemeinsamen Leistungserhebungen sowie für deren Stoffabgrenzung 3. Verteilung der Arbeitspakete (Teilaufgabenstellungen und Lösungshinweise) auf die Schulen 4. Durchführung von Reflexionstreffen nach den Leistungserhebungen 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Die Synergieeffekte bei der Erstellung der Leistungserhebungen, aber auch die gestiegene Sicherheit bei der Wahl und Gewichtung der Stoffinhalte entlasten die Lehrkräfte und schaffen Freiräume für andere pädagogisch/erzieherische Aufgaben.</p> <p>Der Austausch über die gesetzten Schwerpunkte, das Anforderungsniveau und die Bewertungsansätze der jeweiligen Schulen ermöglichen zukünftig die Bewertungskriterien der verschiedenen Schulen und das angestrebte Niveau gezielter aufeinander abzustimmen.</p> <p>Durch die Treffen zwischen den Partnerschulen können auch weitere Kooperationsprojekte entstehen, z. B. die gemeinsame Entwicklung von Lernsituationen oder Unterrichtseinheiten.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Zu Beginn ist ein persönliches Treffen mit den betreffenden Kollegen anzuraten. Alle weiteren Schritte können per E-Mail erledigt werden.</p> <p>Die Maßnahme kann für andere berufliche Schulen und andere Fächer entsprechend angewandt werden.</p>	

Anlage Nr. 9	
Eigenverantwortliche Teamstunden	
Arbeitsfeld: Organisationsentwicklung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliches Berufliches Schulzentrum Günzburg, Staatliche Berufsschule II Kempten, Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz, Dr.-Herbert-Weinberger-Schule/Staatliches Berufliches Schulzentrum Erding
Ziele:	Unterstützung von Schulentwicklungsprojekten und außergewöhnlichen Herausforderungen der Schule
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den oben genannten beruflichen Schulen erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrkräfte schließen sich auf freiwilliger Basis zu einem Team zusammen, um besondere Herausforderungen, z. B. die Angliederung von neuen Schulen, die Einführung von neuen oder novellierten Ausbildungsberufen bzw. Bildungsgängen zu bewältigen. 2. Die jeweiligen Teamstunden werden im Stundenplan der Teammitglieder festgelegt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> – Je Vollzeitlehrkraft sind maximal zwei Teamstunden pro Woche zulässig; eine Teamstunde entspricht 45 Minuten; eine Blockung der wöchentlichen Teamstunden ist möglich; – Eine Teamstunde ist als 0,5 Stunden Unterrichtspflichtzeit zu werten; – Die Teamstunden der Teammitglieder sind im Stundenplan der Lehrkräfte zur gleichen Zeit vorzusehen; – Während der Teamstunden besteht Anwesenheitspflicht aller Teammitglieder an der Schule; – Die Teamstunden sind eigenverantwortlich unter besonderer Beachtung der Unterrichtsversorgung aus dem Budget der Schule zu finanzieren. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Die regelmäßige, im verlässlichen Rahmen verlaufende Kommunikation unter den Lehrkräften bewirkt eine Steigerung der Effizienz bei der Bewältigung von außergewöhnlichen Herausforderungen.</p> <p>Den Lehrkräften eines Teams sollte für Besprechungen ein Raum zur Verfügung stehen. Eine flankierende optionale Maßnahme, die die Zusammenarbeit unterstützt, ist z. B. die Einrichtung einer internetbasierten Kommunikationsplattform zur Speicherung und fortlaufender Aktualisierung von Dokumenten.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Die Maßnahme ist an allen beruflichen Schulen in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat zulässig. Das Budget an Lehrerstunden der jeweiligen Schule wird wie bisher ermittelt.</p>	

Anlage Nr. 10	
Familienfreundliche Schule	
Arbeitsfeld: Organisationsentwicklung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Scheinfeld
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindung von Beruf und Familie 2. Stärkung der Schulfamilie 3. Öffnung der Schule nach außen
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde am Beruflichen Schulzentrum Scheinfeld umgesetzt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung am Beispiel von speziellen Fortbildungen für Lehrkräfte mit Kindern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fortbildungsbedarf der Zielgruppe ermitteln und Angebot erstellen; 2. Bedarf an Kinderbetreuung der Teilnehmer ermitteln; 3. Erstellen eines Konzeptes zur Kinderbetreuung durch den Fachbereich Kinderpflege (alternativ in Zusammenarbeit mit externen Partnern, z. B. Kindertagesstätten); 4. Erstellen eines Verpflegungskonzeptes durch den Fachbereich Hauswirtschaft (alternativ in Zusammenarbeit mit externen Partnern); 5. Durchführung der Fortbildung an der eigenen Schule (Tagungsort: Schule); 6. Evaluation der Fortbildung durch die Teilnehmer, insbesondere auch der Kinderbetreuung. <p>Ferner kann Familienfreundlichkeit beispielweise durch Telefonkonferenzen, virtuelle Konferenzräume im Internet, Telearbeitsplätze für Verwaltungskräfte oder die Einrichtung eines Kinderspielzimmers erreicht werden.</p>	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Für die Schüler der Fachbereiche Hauswirtschaft und Kinderpflege bietet das Angebot von familienfreundlichen Fortbildungen eine gute Gelegenheit, im Rahmen ihrer Ausbildung Praxiserfahrungen zu sammeln. Sie erwerben Kompetenzen im sozialen und personalen Bereich.</p> <p>Die Teilnahme an Fortbildungen wird Lehrkräften mit Kindern erleichtert.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Für die familienfreundliche Schule empfiehlt es sich, ein Netzwerk mit anderen Schulen in räumlicher Nähe aufzubauen.</p> <p>Für den Fall von Schäden, die den Kindern der Lehrgangsteilnehmer im Zusammenhang mit der Betreuungsmaßnahme Fortbildung entstehen könnten, sind diese abzusichern, z. B. durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung, oder die Haftung für solche Schäden ist wirksam auszuschließen.</p>	

Anlage Nr. 11	
Erweiterte Ausbildungsinhalte in der Kinderpflege – Arbeitsplatz Hort	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß
Ziele:	1. Erwerb von Kenntnissen im Umgang mit Kindern aus dem Hort 2. Hausaufgabenbetreuung für Kinder aus dem Hort
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt Bayern unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen gegebenenfalls Reisekosten zur Grundschule an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der Berufsfachschule für Kinderpflege des oben genannten Beruflichen Schulzentrums erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstimmung mit der Leitung der Grundschule bzw. der Hortgruppe zur Vorbereitung des Einsatzes 2. Teilnahme der Kinderpflegeschüler am Elternabend der künftigen Erstklässler 3. Vier Tage Blockpraktikum der Kinderpflegeschüler in der Grundschule und vier Tage im Hort bzw. bei der Mittagsbetreuung: <ul style="list-style-type: none"> – Vorbereitung der Schüler auf dieses Praktikum bezüglich Verhalten und Aufgabenübernahme; – Je Klasse Einsatz von ein bis zwei Schülern; – Anwesenheit eines Lehrers der Berufsfachschule als Ansprechpartner an den Praktikums- tagen. 4. Reflexion des Blockpraktikums 5. Projekttag mit Lerninhalten der Grundschule im Fach Mathematik und Deutsch, Naturwissenschaften, Musik und Verkehrserziehung, Nahrungszubereitungsmöglichkeiten, Erwerb praktischer und methodischer Kompetenzen an der Berufsfachschule. 6. Zertifikatsprüfung über die erweiterten Ausbildungsinhalte 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Die Schüler werden mit den Lerninhalten der Grundschule vertraut gemacht und übernehmen eigenverantwortlich Betreuungsaufgaben. Die gewonnenen Kenntnisse sind Grundlagen für die Hausaufgabenbetreuung im Hort und in der Mittagsbetreuung. An Projekttagen in der Schule werden themenbezogene Inhalte erarbeitet und präsentiert.</p> <p>Das Praktikum ist für die Schüler teilweise ein zeitlicher Mehraufwand. Die Praktikumsbetreuung ist mit Organisations- und Zeitaufwand verbunden.</p>	

Anlage Nr. 12	
Ausbildung in der Kinderpflege mit Vertiefung in den Arbeitsfeldern Krippe und Hort	
Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Regensburger Land
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kennenlernen von möglichen Arbeitsfeldern in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten 2. Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen für eine erfolgreiche Bewerbung um einen Arbeitsplatz 3. Stärkung der Praxisorientierung
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an der oben genannten Berufsschule erprobt.
<p>Leitfaden für die konkrete Umsetzung:</p> <p>Die Inhalte des Ausbildungsgangs werden umgestellt. Alle im Lehrplan geforderten Inhalte der einzelnen Fächer werden im Rahmen der zweijährigen Ausbildung an der Schule abgedeckt und abgeprüft. Dies erfordert eine Komprimierung der bestehenden Inhalte und erlaubt es, folgende zusätzliche Unterrichtsfächer/Inhalte zu unterrichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krippenpädagogik wird einstündig in der 10. Klasse als Theoriefach unterrichtet und umfasst folgende vertiefende Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> – Die Kinderkrippe als familienergänzende Einrichtung; – Das Bild vom Kind; – Sicherheitsaspekte für die Arbeit mit Babys und Kleinstkindern; – Bedürfnisse der Kinder (körperlich, sozial-emotional, kognitiv); – Bindungsverhalten; – Die Eingewöhnung – ein Qualitätsstandard; – Spiel und Spielen; – Entwicklung im ersten, im zweiten und im dritten Lebensjahr. 2. EDV wird in der 11. Klasse einstündig unterrichtet. Es zielt auf eine Vorbereitung der Schüler auf die konkrete Arbeit mit Kindergartenprogrammen in späteren Arbeitsstellen. 3. Hortpädagogik wird im Juli in der 11. Klasse im Rahmen von sechs Unterrichtsstunden angeboten und umfasst folgende vertiefende Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> – Strukturen und Rahmenbedingungen; – Der pädagogische Alltag im Hort; – Die Rolle des Fachpersonals; – Schwerpunkte der Arbeit mit Schulkindern; – Bedürfnisse von Schulkindern; 	

- Entwicklungsaufgaben von Schulkindern;
 - BEP als Grundlage der Hortarbeit;
 - Möglichkeiten der geeigneten Freizeitgestaltung im Hort.
4. Betriebliche Ausbildung: Das reguläre Praktikum findet von Beginn ab in Kinderkrippen statt. Der Praktikumsort in den zwei Schuljahren ist die Krippe. Auch die Abschlussprüfung in Sozialpädagogischer Praxis findet dort statt.
 5. Zusätzliche Praktika werden in der 10. Klasse im Juli und in der 11. Klasse im Oktober jeweils vierzehntägig in einem Kindergarten bzw. in einem Kinderhort absolviert. Die Reihenfolge der Praktikumsorte ist frei wählbar, die Betreuung der zusätzlichen Praktika erfolgt durch die jeweilige Praxislehrkraft.
 6. Das Zeugnis weist die zusätzlichen Fächer mit Noten aus bzw. die Ausbildung in der Kinderkrippe durch eine zusätzliche Bemerkung aus.

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Schüler lernen die möglichen Arbeitsfelder der Kinderpflege im Laufe ihrer Ausbildung kennen und erleben die unterschiedlichen Erwartungen und Anforderungen in Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten hinsichtlich ihrer Arbeit in der Kinderpflege. Sie können dadurch abschätzen, wo ihre persönlichen Stärken und Vorlieben liegen.

Gleichzeitig erwerben sie zusätzliche Qualifikationen, die für eine erfolgreiche Bewerbung um einen Arbeitsplatz hilfreich sind.

Die regulär ausgebildeten Schüler (Praktikum im Kindergarten) absolvieren ebenfalls die oben genannten zusätzlichen Praktika in der Kinderkrippe und im Kinderhort. Gleiches gilt in der 11. Klasse für die Unterrichtseinheit Hortpädagogik und für die beiden zusätzlichen Fächer EDV und Krippenpädagogik (als vierte PMM-Stunde mit zusätzlichen praktischen Inhalten).

Anmerkung: Die Maßnahme ist mit der Schulaufsicht abzustimmen.

2230.1.1.1.2.4-UK

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 1. August 2011 Az.: III.5-5 O 4207-6a.19 336**

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zwölftes Buch (XII) bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bzw. der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBL S. 154) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule von täglich mehr als sieben Zeitstunden bereit gestellt wird, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist, dass die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen, dass der Unterricht in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisier-

ter Form erteilt wird und dass das Bildungs- und Betreuungsangebot unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt wird (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.3 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Grund- und Hauptschulstufe), Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen (Grund- und Hauptschulstufe), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien eingerichtet werden.

2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen**2.1 Genehmigungsvoraussetzungen**

2.1.1 Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers jeweils in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges und für die Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne der Nr. 1.1 und Nr. 1.3 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1.2.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

2.1.2.2 Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

2.1.2.3 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

2.1.2.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat und Schulforum sowie unter Beteiligung eines eventuellen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrun-

de. Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheits-erziehung). Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zu machen.

2.1.2.5 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

2.1.2.6 Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse erreicht. Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung. An Grundschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und an Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden. Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.

2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger der Schule verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

2.1.2.8 Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines Ganztagsangebotes und der Halbtagschule muss in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. Gebundene Ganztagsangebote können daher grundsätzlich nur an mindestens zweizügigen Schulen eingerichtet werden. Durch eine Schülerprognose muss nachgewiesen werden, dass die Mehrzügigkeit der Schule mittelfristig gesichert ist. In Abweichung hiervon kann ein gebundenes Ganztagsangebot unter einer der folgenden Voraussetzungen auch an einer einzügigen Schule eingerichtet werden:

- An Grundschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangskombinierten Klassen eingerichtet werden.
- Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Mittelschulen in einem Schulverbund gemäß Art. 32a BayEUG können die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass das gebundene Ganztagsangebot an einem einzügigen Mittelschulstandort eingerichtet wird, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, einen anderen Mittelschulstandort innerhalb des Verbundes besuchen können.
- Die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch erfolgen, wenn an einer Schule oder innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, durch das Staatliche Schulamt einem anderen Schulstandort mit Mittlere-Reife-Klassen zugewiesen werden können.
- Hauptschulen, die noch nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG zusammenarbeiten, können einen gebundenen Ganztagszug in Kooperation mit benachbarten Hauptschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsvereinbarung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für den gebundenen Ganztagszug einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförderung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

Daneben können unter den Voraussetzungen des Art. 32a Abs. 7 Sätze 2 und 3 BayEUG auf der Grundlage eines gesonderten Ganztagssprengels auf Antrag des Schulaufwandsträgers Grundschulen und Haupt- bzw. Mittelschulen eingerichtet werden, an denen bei Vollausbau des Ganztagsangebotes ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall diejenige Grundschule oder Haupt- bzw. Mittelschule mit Halbtagsunterricht, in deren Sprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32a BayEUG können durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Mittelschulen eingerichtet werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

2.1.3 Gebundene Ganztagszüge können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden

- a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- b) an Haupt- bzw. Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,
- c) an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Grundschulstufe oder für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen in der Hauptschulstufe oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangskombinierter Form,
- d) an Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- e) an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 mit der Möglichkeit einer nachfolgenden Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10,
- f) an Wirtschaftsschulen in der Jahrgangsstufe 7.

2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

2.2.1 Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen entsprechend der jeweiligen An-

tragstellung und Genehmigung erreicht ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu einzurichten. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Genehmigung mehr.

2.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

2.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

2.3 Personalausstattung und Finanzierung

2.3.1 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an

Grundschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Haupt- bzw. Mittelschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Förderschulen ¹⁾	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Realschulen	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Gymnasien	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Wirtschaftsschulen	8 zusätzliche Lehrerwochenstunden

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nach-

bereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

- 2.3.2 Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern daneben ein Budget ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. Es beträgt einheitlich 6.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der zusätzliche Sachaufwand für das gebundene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger getragen.
- 2.3.3 Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an den Freistaat Bayern leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- 2.3.4 Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 in Abzug gebracht wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung zusätzliche Förderangebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Förderangebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.
- 2.3.5 Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung und Betreuung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsieht. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von Nr. 2.4.2 als Kooperationspartner ergän-

zende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

- 2.4.1 Das in gebundenen Ganztagsangeboten im Rahmen von Einzelverträgen oder von Kooperationsverträgen gemäß Nr. 2.4.2 eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen ihrer Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.
- 2.4.2 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür ist ausschließlich der in den Anlagen beigefügte Musterkooperationsvertrag zu verwenden (ANLAGE).
- 2.4.3 Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Bildungs- und Betreuungsangebote mit Personal, das durch den freien gemeinnützigen Träger oder die Kommune beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

- 2.4.4 Kommunale Kooperationspartner können kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.4.5 Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs-, Honorar- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.
- 2.5 Anmeldung und Teilnahme
- 2.5.1 Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten wird gewährleistet. Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2.5.2 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum und im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.
- 2.5.3 Auf den Besuch einer Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Klassenhöchstzahl beschränkt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen.
- 2.5.4 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres.
- 2.6 Aufsichtspflicht
- 2.6.1 Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung.
- 2.6.2 Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 2.7 Kostenfreiheit
- 2.7.1 Gebundene Ganztagsangebote sind für die Dauer der verpflichtend vorgesehenen Bildungs- und Betreuungszeiten gemäß Nr. 2.1.2.1 von vier Wochentagen jeweils im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.
- 2.7.2 Für zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr oder für Betreuungsangebote an einem weiteren Wochentag können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.
- Soweit für gebundene Ganztagsklassen an Gymnasien, die am Schulversuch „Achtjähriges Gymnasium in Ganztagsform“ teilgenommen haben, im Schuljahr 2010/2011 wegen ihrer besonderen Ausgestaltung ein Elternbeitrag erhoben wurde, kann dies an diesen Gymnasien beibehalten werden.
- 2.8 Mittagsverpflegung
- Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung

tung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe. Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Schulen wirken daran im erforderlichen Umfang mit. Im Einvernehmen kann die Aufgabe auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer übertragen werden.

2.9 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

2.10.1 Der Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. Der Antrag ist bei Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Sonderpädagogischen Förderzentren und Wirtschaftsschulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung, bei Realschulen und Gymnasien bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.

2.10.2 Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebotes wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.

2.10.3 Die Genehmigung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.

3. **Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.1 Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, gewährt.

3.1.2 Für die Förderung gebundener Ganztagszüge an Grundschulen, Haupt- bzw. Mittelschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, und Sonderpädagogischen Förderzentren gelten dabei die nachfolgenden Bestimmungen. Gebundene Ganztagsklassen an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an staatlichen Schulen, kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vom 21. April 2010 (KWMBL S. 154) gefördert. Gleiches gilt für gebundene Ganztagsklassen an Haupt- bzw. Mittelschulen, die bereits bis einschließlich des Schuljahres 2010/2011 Zuwendungen gemäß Nr. 3.1.4 der Bekanntmachung zur offenen Ganztagschule erhalten haben.

3.1.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne von Nr. 1.1 und Nr. 3.1.2 Satz 1 vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1.3.1 Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

3.1.3.2 Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebotes als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in privater Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.

3.1.3.3 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreu-

ungsangebote zugrunde. Das pädagogische Konzept soll dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben kann das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).

- 3.1.3.4 Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.
- 3.1.4 Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.3 bewilligt werden
- a) an Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangskombinierter Form,
 - b) an Haupt- bzw. Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen,
 - c) an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen in Form gebundener Ganztagszüge jeweils gesondert für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Grundschulstufe oder für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen in der Hauptschulstufe sowie in jahrgangskombinierter Form.
- 3.1.5 Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebo-

tes sowie der Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. Der Schulträger kann im Einzelfall auch die Förderung eines von Nr. 3.1.4 Buchst. a bis c abweichenden Ganztagsangebotes beantragen.

3.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

3.2.1 Bei einer Bewilligung von Zuwendungen für einen gebundenen Ganztagszug kann in dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung bzw. Förderung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. In jedem weiteren Schuljahr kann eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. in die staatliche Förderung einbezogen werden, bis der Vollausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen in allen Jahrgangsstufen bzw. des im Einzelfall beantragten und bewilligten Ganztagsangebotes erreicht ist. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen in mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu einzurichten bzw. in die staatliche Förderung einzubeziehen. Der Aufbau des Ganztagszuges durch die Einrichtung bzw. Förderung einer zusätzlichen Ganztagsklasse je Schuljahr bedarf keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr.

3.2.2 Können in einem Schuljahr aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Bewilligung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann.

3.2.3 Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.

3.3 Personalausstattung und Finanzierung

3.3.1 Für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlich genehmigten Grundschulen und staatlich genehmigten Haupt- bzw. Mittelschulen sowie den vorgenannten Förderschulen in freier Trägerschaft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen	21.500 Euro
Haupt- bzw. Mittelschulen	21.500 Euro
Förderschulen ¹⁾	25.000 Euro

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die Zuwendungen sind ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel werden für nach Nr. 3.1.1, Nr. 3.1.3 und Nr. 3.1.4 bewilligte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, an staatlich anerkannten Haupt- bzw. Mittelschulen sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes anstelle der Förderung nach Nr. 3.3.1 grundsätzlich zusätzliche Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.4.3 zugewiesen werden. Die Zuweisung in Form von Lehrerwochenstunden beträgt je gebundener Ganztagsklasse an

Grundschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Haupt- bzw. Mittelschulen	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden
Förderschulen ¹⁾	12 zusätzliche Lehrerwochenstunden

¹⁾ gemäß Nr. 1.3

Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

3.3.3 Für die Zuordnung der staatlichen Lehrkräfte bzw. Förderlehrer sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) entsprechend anzuwenden. Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. Dieser beträgt einheitlich 1.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für die gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.4 Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.4.3 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalauf-

wand in Höhe von 5.000 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Abzug gebracht.

3.4 Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

Die gebundenen Ganztagsangebote müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) geleitet werden. Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsklassen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. Die Bestimmungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind zu beachten. Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals.

3.5 Anmeldung und Teilnahme

3.5.1 Die Schülerinnen und Schüler werden durch ihre Erziehungsberechtigten mindestens jeweils für ein Schuljahr vor Beginn des Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot in einer Ganztagsklasse angemeldet. Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

3.6 Teilnehmerbeitrag

Für gebundene Ganztagsangebote können an Schulen in freier Trägerschaft Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

3.7 Räumlichkeiten

Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

3.8.1 Der Antrag auf Förderung eines gebundenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem der Aufbau bzw. die Förderung des Ganztagsangebotes an der jeweiligen Schule beginnen soll. Der jeweils

- geltende Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen und die einzureichenden Antragsunterlagen werden den Schulen zu Beginn des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens bekannt gegeben.
- 3.8.2 Die Bewilligung der Zuwendungen für das gebundene Ganztagsangebot wird durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erteilt. Sie ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. die zuständige Regierung.
- 3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. Die jeweils zuständigen Behörden
- und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort zu überprüfen.
- 4. Schlussbestimmungen**
- 4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Modellprojekt „Gebundene Ganztagsgrundschulen“ vom 12. November 2007 (KWMBL I S. 427) außer Kraft.
- 4.2 Anlagen
Die genannten Anlagen sind nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Sie sind auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter www.stmuk.bayern.de – Ministerium – Schule und Ausbildung – Ganztagschule verfügbar.
- Dr. Müller
Ministerialdirigent

2230.1.1.1.0-UK

**Dienstvereinbarung über die
Einführung und Anwendung des bayerischen
Schulverwaltungsprogramms ASV**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. August 2011 Az.: I.5-5 O 1372.12/34/33

In der Anlage wird die am 14. Juli 2011 unterzeichnete „Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV“ bekannt gemacht. Die Dienstvereinbarung tritt am 15. Juli 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Anlage

2230.1.1.1.0-UK

**Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des
bayerischen
Schulverwaltungsprogramms ASV**

Vom 14. Juli 2011

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten schließen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und sein Hauptpersonalrat gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 75a Abs. 1 BayPVG im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

§ 1**Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Die Dienstvereinbarung gemäß Art. 75 a Abs.1 Nr. 1 BayPVG bezieht sich auf die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV für das Personal an staatlichen bayerischen Schulen in der schulaufsichtlichen Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen).

(2) Auf Programme nichtstaatlicher Anbieter, die dem Verfahrenszweck gemäß § 2 der Dienstvereinbarung auch nur teilweise entsprechen, ist die Dienstvereinbarung gleichermaßen anzuwenden.

(3) Die Einzelheiten über das Verfahren ergeben sich aus dieser Dienstvereinbarung und den Anlagen 1 bis 5 (vgl. beiliegendes Anlagenverzeichnis).

(4) Die Dienstvereinbarung gilt auch für Dateien, die aus Gründen der Datensicherung erstellt werden (Backup-Dateien).

§ 2**Verfahrenszweck**

(1) Das Schulverwaltungsprogramm ASV ist ein organisatorisches Hilfsmittel zur rationellen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben an der Schule (siehe Anlage 1), jedoch kein Personalverwaltungsprogramm (es werden daher in ASV z.B. weder Examensnoten noch Beurteilungen gespeichert).

(2) ¹Pädagogische oder personelle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Unterrichtsplanung und der Unterrichtsverteilung werden nicht vom Rechner übernommen. ²Sofern ein Stundenplanprogramm einen Stundenplan automatisch errechnet bzw. ein Vertretungsplanprogramm Vorschläge für einen Vertretungsplan erstellt, sind diese manuell auf pädagogische und personelle Gesichtspunkte hin zu überprüfen und ggf. entsprechend abzuändern.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Bei der erstmaligen Erhebung sind die personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst zu erheben, soweit sie nicht aus den bisherigen Schulverwaltungsprogrammen oder anderen EDV-Systemen (VIVA-Pro, Relis) übernommen werden können (vgl. Art. 113a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BayEUG).

(2) Die in ASV geführten personenbezogenen Daten sind in Anlage 2 Abschnitt 3 aufgeführt.

(3) ¹Die Personen, die innerhalb der Schule personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen dürfen, sind in Anlage 2 Abschnitt 7 festgelegt. ²Der Regelung in Satz 1 liegt die Maßgabe zugrunde, den mit der Datenverarbeitung und -nutzung betrauten Personenkreis möglichst klein zu halten. ³Der Auswertungsrahmen von ASV ist in der Anlage 4 dargestellt.

(4) ¹Datenübermittlung von und zu Schulaufsichtsbehörden ist zulässig, sofern sie aus dienstlichen Gründen geboten und datenschutzrechtlich zulässig ist. ²Der mittels ASV zulässige Datenaustausch ist in Anlage 2 Abschnitt 5 abschließend geregelt und wird in Anlage 5 näher erläutert.

(5) ¹Eine über den in dieser Dienstvereinbarung und den Anlagen festgelegten Rahmen hinausgehende Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Personals ist in ASV nicht zulässig (Zweckbindung der Datenverarbeitung und -nutzung). ²Insbesondere ist eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle mittels in ASV gespeicherter Daten nur in den in § 5 Abs. 1 und 2 dargestellten Fällen zulässig.

(6) Die Löschung der Daten erfolgt entsprechend Anlage 2 Abschnitt 6.

§ 4

Schutzrechte der Betroffenen

(1) Die Beschäftigten erhalten auf Antrag bei der Schulleitung einen Ausdruck aller über sie gespeicherten Daten und der Stellen, an die diese Daten regelmäßig übermittelt werden (Datenblatt).

(2) ¹Schutzrechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (insbesondere Art. 9) und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ²Dazu gehören insbesondere der Tarifvertrag vom 11. Januar 1988 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Bildschirmgeräten sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Arbeitsbedingungen für Beamte des Freistaates Bayern an Bildschirmgeräten vom 12. Dezember 1988 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Protokollierung, Durchführung von Kontrollen und Auswertung der Protokolldaten

(1) Zum Zwecke des Datenschutzes und der Datensicherheit führt ASV automatisiert personenbezogene Protokolle über

- a) die Fehlversuche bei der Anmeldung am System,
- b) das Anlegen, die Änderung und Löschung von Datensätzen,
- c) den Abruf von Schülerdaten aus dem System ASD;

die vorgenannten Protokolle werden nach einem Jahr gelöscht.

(2) ¹Zum Zwecke des Datenschutzes und der Datensicherheit können die in Abs. 1 genannten Protokolldaten stichprobenweise oder im Einzelfall beim Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung wie folgt ausgewertet werden:

- a) die in Abs. 1 a genannten Protokolle durch den von der Schulleitung beauftragten Administrator,
- b) die Abs. 1 b und c genannten Protokolle durch die Schulleitung.

²Dabei ziehen die in Satz 1 genannten Personen die örtlich zuständige Personalvertretung und den örtlich zuständigen Datenschutzbeauftragten (Art. 25 BayDSG) hinzu, soweit diese nach rechtzeitiger vorheriger Information nicht auf die Teilnahme verzichten. ³Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein Datenmissbrauch vorliegt, wird die Schulleitung unverzüglich die erforderlichen personalrechtlichen Schritte in die Wege leiten. ⁴Im Übrigen werden die protokollierten Daten nicht zur Erstellung von Persönlichkeits- oder Leistungsprofilen der einzelnen Beschäftigten verwandt.

(3) Der Inhalt von Dateien, die aus Gründen der Datensicherung erstellt werden (Backup-Dateien), wird nicht als Hilfsmittel zur individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle verwendet.

(4) Arbeits- und personenbezogene Daten und Erkenntnisse aus ASV dürfen nicht alleinige Grundlage personalrechtlicher Entscheidungen sein.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz gemäß Art. 7 BayDSG

(1) ¹ Der Zugang zu ASV ist passwortgeschützt. ²Die von ASV verarbeiteten Daten dürfen nur auf Datenträgern geführt werden, die ausschließlich schulischen Zwecken dienen – ausgenommen die Datenverarbeitung auf Servern der Sachaufwandsträger nach Abschluss einer Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Sachaufwandsträger nach Maßgabe der Art. 6 und 7 BayDSG.

(2) In der Anlage 3 sind weitere Festlegungen zum Datenschutz beschrieben.

§ 7

Rechte der Personalvertretungen

¹Die jeweils zuständige Personalvertretung hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen das System betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Art. 75a Abs.1 Nr. 1 BayPVG erforderlich ist. ²Dies umfasst auch das Recht auf Einsicht und Überprüfung. ³Die Personalvertretung kann sich der Hilfe des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz bedienen.

§ 8

Weiterentwicklung des Verfahrens

(1) Der Hauptpersonalrat wird über geplante Neu- und Weiterentwicklungen des Verfahrens rechtzeitig und umfassend informiert.

(2) Änderungen des Verfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 bedürfen der erneuten Zustimmung des Hauptpersonalrates (Art. 75 a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG).

§ 9

Künftige Zusammenarbeit

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dessen Hauptpersonalrat treten auf Antrag eines Vertragspartners zu gemeinsamen Besprechungen zusammen. Hierbei werden bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Dienstvereinbarung oder über die Einführung oder Anwendung von ASV im Sinne dieser Vereinbarung entsprechende Einzelproblemlösungen angestrebt.

§ 10 **Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

(2) ¹Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²Nach Ablauf der Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung weiter. ³Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung der Dienstvereinbarung baldmöglichst einen neuen Vertrag abzuschließen.

(3) ¹Soweit einzelne Vorschriften der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger rechtlicher Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. ²Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Dienstvereinbarung und den Anlagen gehen die Regelungen der Dienstvereinbarung vor.

München, den 14. Juli 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Hauptpersonalrat beim Bayerischen
Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Habermann
Vorsitzender

Anlagen

zur Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV

1. Zweck von ASV
2. Verfahrensbeschreibung des Verfahrens ASV gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BayDSG
3. Datenschutz und Datensicherheit
4. Auswertungsrahmen
5. Datenübermittlung

Anlage 1

Zweck von ASV

ASV soll die Abwicklung folgender Verwaltungsaufgaben mit Bezug zum Lehrpersonal an der Schule EDV-mäßig unterstützen:

- Erstellung der vorläufigen Unterrichtsplanung
Vorläufige Festlegung, wie viele Wochenstunden das Lehrpersonal der Schule im nächsten Schuljahr in jedem seiner Fächer unterrichtet; daraus resultiert, wie viele Lehrerstunden in den einzelnen Fächern abgegeben werden können bzw. zusätzlich benötigt werden.
- Unterrichtsverteilung
Festlegung, welche Klassen das Lehrpersonal der Schule im nächsten Schuljahr in welchem Fach mit wie viel Stunden unterrichtet und welche Unterrichtsstunden gekoppelt sind.
- Erstellung der endgültigen Unterrichtsübersicht und Gewinnung der Amtlichen Schulstatistik.
- Erstellung von Listen betr. das Lehrpersonal
Fest vorgegebene Listen mit dienstlichen Daten, mit Unterrichtseinsatz, Sprechstundenverzeichnis; weitere Listen frei erstellbar mit Formulargenerator.
- Stundenplanerstellung
Festlegung, wann und in welchen Räumen das Lehrpersonal seine Klassen in den einzelnen Fächern unterrichtet; auch Möglichkeit der Übergabe der Lehrernamen, Lehrerkürzel und ihrer Fächer in den einzelnen Klassen in ein externes Stundenplanprogramm.
- Erstellung von Vertretungsplänen
Festlegung, wer den Unterricht bei abwesendem Lehrpersonal, abwesenden Klassen und ausfallenden Räumen durchführt.

Anlage 2

Verfahrensbeschreibung

(zu Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG)

 Erstmalige Verfahrensbeschreibung Änderung der Verfahrensbeschreibung vom**1. Allgemeine Angaben**

Bezeichnung des Verfahrens Amtliches Schulverwaltungsprogramm (ASV)	Stand dieser Verfahrensbeschreibung 05.07.2011
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete) Staatliche Schulen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEUG	

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
<p>Das Amtliche Schulverwaltungsprogramm unterstützt in Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Bayerischen Verfassung die Schulen bei der Abwicklung der schulinternen Aufgaben und Abläufe (z.B. bei der Anmeldung der Schülerinnen/Schüler, der Klassenbildung, der Erfassung der Leistungs- und Zeugnisdaten, der Erstellung der (Abschluss-)zeugnisse, der Planung des Unterrichtseinsatzes der Lehrkräfte und der Organisation des Unterrichts).</p> <p>Neben den schulischen Verwaltungsprozessen wird auch der zur Dienstaufsicht nötige Datentransfer zwischen der Schule und den jeweils zuständigen Stellen der Schulaufsicht (Schulämter, Regierungen, Staatsministerium für Unterricht und Kultus) sowie die Datenübermittlung an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken unterstützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (insbesondere Art. 85 und Art. 113b Abs. 8 BayEUG) - Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) - Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (Art. 10, 15 bis 20 BaySchFG) - Schulwegkostenfreiheitsgesetz - Bestimmungen der Schulordnungen - Lehrerdienstordnung

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten	
1.	Daten der Schule	Schulnummer, amtliche Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, ASD-Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung
2.	Daten zu Lehrkräften und zum nicht unterrichtenden Personal	
2.1	Grunddaten	<p>Name, Vornamen, Anrede, Namensbestandteile, Namenskürzel, Geschlecht, Geburtsname, Geburtsort, akademische Grade, Tag der Geburt, Staatsangehörigkeit,</p> <p>Personenkennzahlen (Personalnummer aus VIVA, Personalverwaltungssysteme/Bezüge/nichtstaatlicher Dienstherr),</p> <p>Zugang zum päd. Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz,</p> <p>Adressdaten, Kontaktdaten (Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail, URL [Webkommunikation]),</p> <p>Amts-/Dienstbezeichnung, Rechtsverhältnis, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Besoldungs-/Entgeltgruppe; bei Lehrkräften: Lehramt, Art der Unterrichtsgenehmigung, Ablauf der Unterrichtsgenehmigung; bei nicht unterrichtendem Personal: Art des nicht unterrichtenden Personals</p> <p>Arbeitgeber/Dienstherr, Stammschule, maximale Unterrichtspflichtzeit, reduzierende Stunden, Mehrarbeit, Unterrichtsmehrung/-minderung (Art und Umfang),</p>

		Nebentätigkeitsstunden, Ermäßigung (Grund, Umfang, Dauer), Teilzeit (Umfang, Grund), Freistellung/Altersteilzeit, Beurlaubung, Abwesenheit, Längerfristiger Ausfall (Umfang; Grund), Abordnung an nichtschulische Dienststelle, staatlich geförderte Wochenstunden, Sprechstundendaten, Postfach, Raum in der Schule, Einsatz als mobile Reserve
2.2	Lehrbefähigung	Lehramt, abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung
2.3	Lehrerlaubnis	Lehramt, zugeordnete Schulart, kirchliche Lehrerlaubnis, Unterrichtsgenehmigung (Schulart, Fach, Begründung)
2.4	unterrichtete Fächer	Stundenzahl, unterrichtete Fächer, Summe wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht
2.5	Anrechnungsstunden	Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Art der Anrechnung, Stundenzahl, Funktion/Tätigkeit, Schule, Erläuterungen)
2.6	Einsatz an anderer Schule	Schulnummer, Summe der wissenschaftlichen/nichtwissenschaftlichen Stunden, Zuweisungsart
2.7	Beschäftigungsverhältnis	Schule, Schuljahr, Beschäftigungsverhältnis, Zugang, Abgang Abordnung an nichtschulische Dienststelle, Nebentätigkeit, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
2.8	Einsatzbeschränkung	Klassengruppen, in denen die Lehrkraft nicht eingesetzt werden kann.
2.9	Klassenleitung	Klassen, in denen die Lehrkraft (stellvertretende) Klassenleitung ist.
2.10	Lehrerbezogene Stundenplanvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Welche Klassen in welchen Fächern wie viele Stunden unterrichtet werden sollen – Stundenplanvorgaben (z.B. Minimal- und Maximalzahl der Unterrichtsstunden/Tag bzw. /Woche, minimale und maximale Stundenzahl in der Mittagspause, Maximalzahl von Stunden hintereinander, Stundenpräferenzen, Halbtage oder Tage) – Raum (nur zu führen, wenn nicht die Klasse, sondern die Lehrkraft über einen Stammraum verfügt) – Kennzeichen für besonderen Einsatz (z.B. Teilnehmer, Fachbetreuer, 14-tägiger Wechsel)
2.11	Lehrerbezogene Vertretungsplanvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Präsenzstunden, nicht verfügbare Stunden – Dauer der Absenz, benötigte Zusatzstunden für Lehrkräfte – Absenzgrund (fester Schlüssel: dienstlich außer Haus, dienstlich im Haus, Klassenfahrt, Studienfahrt, Unterrichtsgang, Krankheit, Sonstiges) – Bemerkungen zur Vertretung
2.12	Historie über gehaltene Vertretungsstunden	Anzahl, Art, Datum
2.13	Arbeitszeitkonto	Haben, Soll
2.14	Teilzeitantrag	Teilzeit (Grund), Ermäßigungen
2.15	Versetzungsantrag	Umfang, Unterrichtsfächer, Zielschulen, Art
2.16	Angaben mit Bezug zur Erstellung von Zeugnissen	Zeugnisunterzeichner, Vorsitzende des Prüfungsausschusses zentraler Abschlussprüfungen
2.17	Buchausleihdaten	ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum
3.	Daten der Schülerinnen und Schüler	
3.1	Grunddaten	<p>Familienname, Rufname, Vornamen, Namensbestandteile, Geschlecht, Tag der Geburt, Gültigkeit des Geburtsdatums (wenn amtliches Geburtsdatum unbekannt oder nur zum Teil bekannt), Geburtsort, Geburtsland, Anrede, Staatsangehörigkeit, Straße, Wohnort, Telefon, Art der Anschrift (Erziehungsberechtigte/ Wohnheim/Sonstiges), Religionszugehörigkeit, Muttersprache, Sportbefreiung;</p> <p>Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation), Bankverbindung, Zahlungsangaben;</p> <p>Ordnungsnummer (nicht einsehbar, rein technische Speicherung)</p>
3.2	Daten der Erziehungsberechtigten	Familienname, Vornamen, Namensbestandteile, akademischer Titel, Anrede, Art des Erziehungsberechtigten, Straße, Wohnort, Telefon, Funktion als Elternvertreter;

		Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation)
	Zusätzliche Ansprechpartner	Name, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation), Adresse
3.3	Gastschülereigenschaft	Gastschülerstatus, Gemeindekennzahl des Wohnorts bzw. Ausbildungsbetriebs, Ortsteil/Sprengel, Umschüler/Selbstzahler, Kostenträger, Förderungsnummer
3.4	Schulweg	Länge des Schulwegs, benutzte Verkehrsmittel mit Abfahrtszeit und Wochentagen, Gewährung der Kostenfreiheit des Schulwegs, Haltestellen, Befreiung vom Nachmittagsunterricht
3.5	Aktuelle Unterrichtsdaten	Schule, Schularart, Klasse, Jahrgangsstufe, Klassenart, Unterrichtsart, Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe, besuchter Religions-/Ethikunterricht, Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Fremdsprachen, Wahlpflichtfächer, Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften, differenzierter Sport incl. Sportart, Erfüllung der Schulpflicht, gleichzeitiger Berufsschulbesuch, Ganztagesunterricht/Tagesheim, Merker für Bearbeitungsvermerke, Stunden an anderer Schule, Klassengruppe, Daten zu Nachholfristen
3.6	Ausbildungsdaten/Praktikumsdaten	Ausbildungsbeginn/-ende, Ausbildungsart, Ausbildungsdauer, Ausbildungsberuf, zeitliche Organisation, Praktika; Kammernummer (z.B. der IHK, der HWK)
3.7	Unterrichtsdaten zum kommenden Schuljahr	neue Ausbildungsrichtung/Wahlpflichtfächergruppe, neue Fremdsprache, neue Wahlpflichtfächer, neue Wahlfächer, Wechsel Religion/Ethik, neue Klasse, voraussichtliche Wiederholung
3.8	Unterrichtsdaten des Vorjahres	Klasse, Klassenart, Unterrichtsart, Jahrgangsstufe, Ausbildungsrichtung
3.9	Eintritt	Anmeldedatum, Eintrittsdatum, Eintrittsjahrgangsstufe, fehlende Unterlagen (Art, Erläuterung, Termin), von Schule, von Schularart, von Jahrgangsstufe, Daten zu Probezeit/Nachfristen, Jahr und Art des mittleren Schulabschlusses, schulische Vorbildung, berufliche Vorbildung, Eignung lt. Übertrittszeugnis, Daten zur Aufnahmeberechtigung
3.10	Schullaufbahn	Für jedes Schuljahr: Schule, Jahrgangsstufe, Schulbesuchsjahr, Klassengruppe, Bildungsgang, ggf. Grund für Änderung/Wechsel, Zusatzinfo für Änderung/Wechsel (regulär/freiwillig/Pflicht/geeignet/erfasst/gelöscht/geändert), Feststellung der Übertrittseignung; Jahre Frühförderung (nur bei Förderschulen), Jahre schulvorbereitende Einrichtung, Einschulung, Wiederholungen, übersprungene Jahrgangsstufe, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Notenausgleich im vergangenen Schuljahr, Nachprüfung, Besuch der Jahrgangsstufe 1A, Fremdsprachenfolge (Fach, von Jahrgangsstufe, bis Jahrgangsstufe, Feststellungsprüfung, Bemerkung zur Feststellungsprüfung)
3.11	Austritt	Ergänzungsprüfung, Prüfungsende, Eignung weiterführende Schule, beabsichtigter Wechsel, Austrittsdatum, Abschluss, Austritt wohin (bei Hauptschul-/Mittelschulabgängerinnen/-abgängern bzw. Hauptschul-/Mittelschulabsolventinnen/-absolventen [ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs] voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr); bei Hauptschul-/Mittelschulabgängerinnen/-abgängern bzw. Hauptschul-/Mittelschulabsolventinnen/-absolventen (ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs): Art des voraussichtlichen Abschlusses der Haupt-/Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt
3.12	Gesundheitsdaten	Legasthenie/LRS-Attest
	Gesundheitsdaten bei Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Behinderungen (Art), Pflegeaufwand, Schulbegleiter, Kostenträger, Ende der Kostenübernahme (Jahr), sonderpädagogischer Förderbedarf, letztes sonderpädagogisches/sonstiges Gutachten (Jahr), letzter förderdiagnostischer Bericht (Jahr) – vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20, Art. 30a Abs. 8 Satz 1 und 2, Art. 30b Abs. 2 und 4, Art. 41 Abs. 3 bis 6 BayEUG, §§ 14 bis 22 VSO-F

3.13	besondere pädagogische Maßnahmen	sonderpädagogische Förderung, Förderplan, Ergänzungsunterricht, Förderunterricht, Förderkurs für Lese- und Rechtschreibschwäche, Verzicht auf Ziffernnoten (Verbalbeurteilung), Intensivkurs oder Förderunterricht in deutscher Sprache, muttersprachlicher Unterricht für Ausländer (Sprache), Eingliederungsförderung für Aussiedler
3.14	Zeugnisdaten (ohne Abschlussprüfung)	Noten/Verbalbeurteilungen, Zeugnisbemerkungen, Klassenziel, Gefährdung des Vorrückens
3.15	Daten zur Abschlussprüfung	Jahrgang, Schülerstatus, Stammschule, bisherige Ausbildungsrichtung, Daten zur bisherigen Schullaufbahn, Daten für besondere Form der Abschlussprüfung, ggf. abweichender Rechtsstand, Wiederholungen in vorausgehenden Jahrgangsstufen, Thema und Note der Seminararbeit, Bemerkungen zum Ausbildungsabschnitts-/Abschlussprüfungszeugnis, Gefährdung, Zulassung zur Abschlussprüfung, Kursbelegung, Daten der abgeschlossenen Fächer (Fach, Abschlussjahrgangsstufe, Noten/Verbalbeurteilungen, ggf. erworbene Qualifikation)
3.16	Leistungsdaten	Note/Verbalbeurteilung, Art, Gewichtung, Datum der Leistungsbewertung, Gegenstand der Leistungsbewertung (schriftliche, mündliche, praktische Leistungen), Zeugnisbemerkungen, Daten zum Erreichen des Klassenziels (aktuelles Schuljahr, Vorjahr), ggf. besondere Gewichtung (insbesondere wegen Legasthenie), Art der Wiederholung
3.17	Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten	Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (erreichte Punkte je Aufgabe, Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese-Rechtschreibschwäche])
3.18	Buchausleihdaten	ausgeliehene Bücher zusammen mit Ausleihdatum und Rückgabedatum
3.19	Fehltag	von, bis, Kalendertage, Schultage, Art, Grund
3.20	Unterbringung/Betreuung	Art und Umfang der Unterbringung/Betreuung/ganztägigen Förderung
3.21	Funktion im Schulleben	z.B. Schülersprecher/-in, Klassensprecher/-in o.ä.
3.22	Geschwister	Geschwister an derselben Schule
4.	Daten der Klassen	Anschrift, ausgelagert (Ort), Partner-/Außenklasse, Außenstelle, Bemerkung, Blockgruppe, Berufsvorbereitende Maßnahme (schulischer Teil), Förderschwerpunkt, Berufsfeld, Klassenart
5.	Unterrichtselemente	Fach, Unterrichtsart, unterrichtende Lehrkräfte, ggf. ergänzendes Betreuungspersonal, unterrichtete Schülerinnen/Schüler, ggf. Information zur Koppelung mit anderen Unterrichtselementen bzw. zur Blockbildung, zeitliche Organisation (Wochentag, Uhrzeit, Wiederholungsfaktor, Unterrichtstage), Raum, Gebäude, organisatorische Bemerkung
6.	Externe Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Name, Vornamen, Geburtsmonat und -jahr, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Ordnungsnummer (nicht einsehbar, rein technische Speicherung)
7.	Daten der Abschlussprüfung für die Schülerinnen und Schüler sowie die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer	schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten bzw. Verbalbeurteilungen der Prüfungsfächer, Bestehen der Abschlussprüfung, Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen der Jahresnote, Zeugnisbemerkungen Bei externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern: von der Herkunftsschule in den schriftlichen Fächern der Abschlussprüfung mitgebrachte Noten/ Verbalbeurteilungen.
8.	Daten der Programmnutzerinnen/-nutzer	
8.1	Grunddaten	Name, Vorname, Kennung
8.2	Kommunikationsdaten	Telefon, Telefax, E-Mail, URL (Webkommunikation)
8.3	Berechtigungen	Berechtigungen, Rollen, Begründung/Zweck
8.4	Log-Daten	Datum der letzten Passwortänderung, Datum der letzten Anmeldung, Fehlversuche
8.5	Historisierung	Information über angelegte/geänderte/gelöschte Datensätze
8.6	Protokoll über den Abruf von Schülerdaten aus ASD	Benutzer, Zeitstempel, abgerufene Daten, Abrufart
9.	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals	

9.1	Grunddaten	Familienname, Vorname, Namensbestandteile, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anrede, zugehörige Schule, Schulart, Art
9.2	Zugang zum päd. Netz, Zugang zum Verwaltungsnetz	
9.3	Kommunikationsdaten	Straße, Wohnort, Telefon; Telefax, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation)
9.4	arbeitsrechtliche Zusatzangaben	z.B. Beginn des Mutterschutzes, Beginn der Elternzeit
10	Daten der Betriebe/Praktikumsstellen	
10.1	Grunddaten	Name, Anschrift, Typ, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, URL des Betriebs (Webkommunikation), Mutterkonzern, Einrichtung Bund/Land
10.2	Ansprechpartner im Betrieb	Name, Vorname, Art, Zuständigkeit, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, URL (Webkommunikation)
10.3	Zuordnung zu den Schülerinnen/Schülern	

4. Kreis der Betroffenen

<ul style="list-style-type: none"> - Alle Schülerinnen und Schüler die im kommenden, laufenden oder vergangenen Schuljahr die Schule besuchen oder besucht haben sowie deren Erziehungsberechtigte (auch frühere Erziehungsberechtigte gemäß Art. 88a BayEUG), - alle externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die im laufenden oder im vergangenen Schuljahr die Schule besuchen oder besucht haben, - Lehrkräfte, nicht unterrichtendes Personal, Verwaltungspersonal der Schule sowie externes Betreuungspersonal, das im folgenden, laufenden oder vergangenen Schuljahr der Schule tätig sein wird/ist/war, - Ansprechpartner in Ausbildungsbetrieben, - alle aktuell oder im vergangenen Schuljahr zur Nutzung des Programms berechtigten Personen.
--

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden	Rechtsgrundlage der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass der Übermittlung
Übermittelte Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals: Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung); Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]); Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung; Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Ar-	Empfänger: zuständiges staatliches Schulamt (bei Volksschulen und Volksschulen für Behinderte), zuständige Regierung, Staatsministerium für Unterricht und Kultus Aufgabe: Meldung an Schulaufsichtsbehörden zur Erfüllung folgender Aufgaben: Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation	Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 i.V.m. Art. 113a Abs. 2 BayEUG	nein	Unterstützung der Schulverwaltung

beitszeitkonto				
<p>Übermittelte Daten: <u>Daten der Schülerinnen und Schüler:</u> <i>Hilfsmerkmale:</i> Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Ordnungsmerkmal gemäß Art. 85a Abs. 3 Satz 4 BayEUG <i>Erhebungsmerkmale:</i> Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim oder Internat, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Hauptschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens)</p> <p><u>Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer:</u> <i>Hilfsmerkmale:</i> Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Ordnungsmerkmal gemäß Art. 85a Abs. 3 Satz 4 BayEUG <i>Erhebungsmerkmale:</i> Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse</p> <p><u>Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:</u> <i>Hilfsmerkmale:</i> Name, Vornamen, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad, Personenkennzahl <i>Erhebungsmerkmale:</i> Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr,</p>	<p>Empfänger: Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Aufgabe: Bildungsplanung, Organisation des Schulwesens</p>	Art. 113b Abs. 6 und 8 BayEUG	nein	Amtliche Schulstatistik

<p>Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]); Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto</p> <p><u>die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten (Erhebungsmerkmale)</u></p> <p><u>Daten der Schule (Erhebungsmerkmale):</u></p> <p>Schulnummer, amtliche Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verkettung mit anderer Schule, Schulart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung</p> <p><u>Daten zum Unterricht und dessen Organisation (Erhebungsmerkmale):</u></p> <p><i>Daten der Klassen</i> (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);</p> <p><i>Daten der Unterrichtseinheiten</i> (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrerbedarf [Stunden, Grund])</p>			
---	--	--	--

<p>Übermittelte Daten: Klasse, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Gemeindegrenznummer (des Wohnortes beziehungsweise bei Berufsschülern mit Beschäftigungsverhältnis des Ortes des Ausbildungsbetriebs), Schuleintritt; bei Berufsschulen zudem Ausbildungsberuf, Ausbildungsbeginn, Ausbildungsende, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs</p>	<p>Empfänger: zuständiger Aufwandsträger</p> <p>Aufgabe: Feststellung der Gast-schülereigenschaft</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 10 und 19 BaySchFG</p>	nein	Gastschülerliste
<p>Übermittelte Daten: Klasse, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der Erziehungsberechtigten</p>	<p>Empfänger: jeweils zuständige untere Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz</p> <p>Aufgabe: Meldung von Schülerinnen und Schülern zur verpflichtenden Schuleingangsuntersuchung und zur verpflichtenden Reihenuntersuchung in höheren Jahrgangsstufen</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 80 BayEUG, Art. 14 Abs. 5 GDVG und der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgspflV) vom 20.12.2008</p>	nein	Schülerlisten für die Gesundheitsabteilung der Kreisverwaltungsbehörde
<p>Übermittelte Daten: Klasse, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs, Beginn und Ende der Ausbildungszeit</p>	<p>Empfänger: jeweils zuständige Handwerkskammer</p> <p>Aufgabe: Zusammenarbeit der Berufsschulen mit außerschulischen Stellen - Meldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler an die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 BayEUG und § 21 BSO</p>	nein	Schülerliste für Handwerkskammer (nur für Berufsschulen)
<p>Übermittelte Daten: Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule</p>	<p>Empfänger: die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen</p> <p>Aufgabe: Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes</p>	nein	Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule
<p>Übermittelte Daten: amtliche Schulbezeichnung, Klasse, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift</p>	<p>Empfänger: zuständiger Aufgabenträger der Schülerbeförderung</p> <p>Aufgabe: Ermittlung der Schulwegkostenfreiheit</p>	<p>Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs i.V.m. der Verordnung über die Schülerbeförderung</p>	nein	Schülerliste zur Kostenfreiheit des Schulwegs
<p>Übermittelte Daten: <u>verpflichtende Angaben:</u> Name, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, besuchte Haupt-/Mittelschule, Klasse, Schulamtsbezirk, voraussichtlicher schulischer oder beruflicher Verbleib im kommenden Schuljahr <u>freiwillige Angaben:</u></p>	<p>Empfänger: zuständiges staatliches Schulamt, zuständige Berufsschule</p> <p>Aufgabe: Überwachung der Schulpflicht, Begleitung von Abgängerinnen und Ab-</p>	<p><u>betr. die verpflichtenden Angaben</u> Art. 85 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 39 BayEUG und § 27 VSO; <u>betr. die freiwilligen</u></p>	nein	Erfassung des Verbleibs von Abgängern der Haupt-/Mittelschule

Art des voraussichtlichen Abschlusses der Haupt-/Mittelschule, voraussichtliche Note im Fach Deutsch, beruflicher Interessenschwerpunkt	gänger und Absolventinnen/Absolventen der Haupt/Mittelschule [ohne Schülerinnen/Schüler des M-Zugs] im Übergang Schule-Beruf	<u>Angaben</u> Art. 15 BayDSG		
---	--	----------------------------------	--	--

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Beschreibung	Regelfrist für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung
Nr. 1.	ASD-Ansprechpartner der Schule	Löschung spätestens am Ende des laufenden Schuljahres
Nr. 2. <u>außer:</u> 2.8 bis 2.12 und 2.17	Daten zu Lehrkräften und zum nicht unterrichtendem Personal <u>ohne</u> Daten zur Einsatzbeschränkung, zur Klassenleitung, zum Stundenplan, zum Vertretungsplan, zur Buchausleihe	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Lehrkraft/die nicht unterrichtende Person von der Schule abgegangen ist.
Nr. 2.9	Daten zur Klassenleitung	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 2.8, 2.10 bis 2.12	— Daten zur Einsatzbeschränkung, — Daten zum Stundenplan, — Daten zum Vertretungsplan	Löschung spätestens am Ende des laufenden Schuljahres
Nr. 2.17	Buchausleihdaten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals	Löschung, sobald das Buch zurückgegeben wird, spätestens jedoch am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Lehrkraft/die nicht unterrichtende Person von der Schule abgegangen ist
Nr. 3. <u>außer:</u> Nr. 3.5, 3.7, 3.8, 3.16, 3.17, 3.18	— Daten der Schülerinnen und Schüler <u>ohne</u> Unterrichtsdaten, Leistungsdaten, Jahrgangsstufentests/Orientierungsarbeiten, Buchausleihe; — Daten der Erziehungsberechtigten	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist
Nr. 3.5, 3.7, 3.8, 3.16, 3.17	— Unterrichtsdaten der Schülerinnen und Schüler, — Leistungsdaten der Schülerinnen/Schüler (ohne Zeugnisdaten), — Jahrgangsstufentests/ Orientierungsarbeiten	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 3.18	Buchausleihdaten der Schülerinnen/Schüler	Löschung, sobald das Buch zurückgegeben wird, spätestens jedoch am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/ der Schüler von der Schule abgegangen ist
Nr. 4.	Daten der Klassen	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist
Nr. 5.	Unterrichtselemente	Löschung am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 6.	Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen/ Prüfungsteilnehmer	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 7.	— Daten der Abschlussprüfung für die Schülerinnen/Schüler, — Daten der Abschlussprüfung für die externen Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres
Nr. 8.	Daten der Programmnutzerinnen/-nutzer	Grunddaten (Nr. 8.1), Kommunikationsdaten (Nr. 8.2) und Berechtigungen (Nr. 8.3) werden spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht, in dem die Nutzer/der Nutzer von der Schule abgegangen ist Log-Daten (Nr. 8.4), Historisierung (Nr. 8.5) und das Pro-

		tokoll über den Abruf von Daten der Schülerinnen/Schüler aus ASD (Nr. 8.6) werden ein Jahr nach der Anlage/der Änderung des Datensatzes gelöscht
Nr. 9.	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals	Die Daten werden jeweils spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht, in dem die Verwaltungskraft/die externe Betreuungsperson von der Schule abgegangen ist
Nr. 10	Daten der Betriebe/Praktikumsstellen	Löschung spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres, in dem die Schülerin/der Schüler von der Schule abgegangen ist

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

Lfd. Nr.	Daten	Berechtigung
1.	Daten zum ASD-Ansprechpartner der Schule, zu Lehrkräften und zum nicht unterrichtenden Personal gemäß Abschnitt 3 Nr. 1 und 2	Vollberechtigt: — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat
2.	<ul style="list-style-type: none"> — Daten der Schülerinnen/Schüler gemäß Abschnitt 3 Nr. 3 (ohne Daten zur Abschlussprüfung gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.15, Leistungsdaten gemäß Abschnitt 3 Nr. 16, Jahrgangsstufentests/Orientierungsarbeiten gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.17, — Daten der Klassen gemäß Abschnitt 3 Nr. 4, — Unterrichtselemente gemäß Abschnitt 3 Nr. 5, — Daten der Betriebe/Praktikumsstellen gemäß Abschnitt 3 Nr. 10 	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat. <p>Teilberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lehrkräfte der Schule jeweils nur hinsichtlich der Daten von Schülerinnen/Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet
3.	<ul style="list-style-type: none"> — Daten zur Abschlussprüfung gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.15, — Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.16 	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung hinsichtlich der Daten zur Abschlussprüfung <p>Teilberechtigt hinsichtlich der Daten zur Abschlussprüfung und der Leistungsdaten:</p> <p>Lehrkräfte der Schule jeweils nur hinsichtlich der fachbezogenen Daten von Schülerinnen/Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet bzw. deren Klassenleitung sie wahrnimmt oder deren Oberstufenkoordinator/-koordinatorin sie ist.</p> <p>Fächerübergreifenden Zugriff dürfen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Lehrkräfte für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler nur im konkreten Einzelfall, insbesondere für den Zeitraum, für den dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied der Klassenkonferenz (insbesondere Zeugniserstellung, Entscheidung über das Vorrücken, Empfehlung an die Lehrerkonferenz im Fall des Vorrückens auf Probe) erforderlich ist, — die Klassenleitungen und die Oberstufenkoordinatoren und -koordinatorinnen darüber hinaus für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, um schulische oder häusliche Probleme erkennen zu können, die sich durch einen plötzlichen Leistungsabfall in mehreren Fächern gleichzeitig bemerkbar machen, sowie

		<p>für die Zeugnisvorbereitung und Zeugniserstellung,</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Lehrkräfte an Berufsschulen darüber hinaus wegen der dort bestehenden schulorganisatorischen und didaktischen Besonderheiten für die jeweils von ihnen unterrichteten Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres; im Übrigen ist der Zugriff auf Leistungsdaten auf die von der jeweiligen Lehrkraft unterrichteten Fächer beschränkt; soweit Lehrkräfte insbesondere an Förderschulen gemeinsam ein Fach unterrichten, haben sie wechselseitigen Zugriff auf diese Leistungsdaten.
4.	Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten der Schülerinnen/Schüler gemäß Abschnitt 3 Nr. 3.17	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, <p>Teilberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lehrkräfte jeweils nur hinsichtlich der fachbezogenen Daten von Schülerinnen/Schülern, die die jeweilige Lehrkraft unterrichtet
5.	Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen/Prüfungsteilnehmer gemäß Abschnitt 3 Nr. 6	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, — Oberstufenkoordinator
6.	Daten der Abschlussprüfung für die Schülerinnen und Schüler sowie die externen Prüfungsteilnehmer und Teilnehmer gemäß Abschnitt 3 Nr. 7	<p>Schülerinnen/Schüler:</p> <p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, — Oberstufenkoordinator. <p>Teilberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Lehrkräfte (jeweils nur die Daten der unterrichteten Schülerinnen/Schüler) <p>Externe Prüfungsteilnehmerinnen und Teilnehmer:</p> <p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat, — Oberstufenkoordinator
7.	Daten der Programmbenutzer gemäß Abschnitt 3 Nr. 8	<p>Vollberechtigt (betreffend die in Abschnitt 3 Nr. 8.1 bis 8.4 genannten Daten):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Administrator <p>Teilberechtigt (nur lesender Zugriff auf die Daten in Abschnitt 3 Nr. 8.5 und 8.6):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung
8.	Daten des Verwaltungspersonals und des externen Betreuungspersonals gemäß Abschnitt 3 Nr. 9	<p>Vollberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Schulleitung, — Verwaltungspersonal im Sekretariat

8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

entfällt

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

entfällt

Anlage 3

Datenschutz und Datensicherheit

Beim Einsatz von ASV sind die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) zu beachten; insbesondere wird auf die „Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ (KMBek vom 19. April 2001) hingewiesen.

Die Einhaltung der folgenden Maßnahmen soll eine gegen Missbrauch gesicherte Datenverarbeitung zum Ziel haben; insbesondere soll die unberechtigte Veränderung, die unberechtigte Nutzung, der Verlust und die Zerstörung von Daten verhindert werden.

Für ASV werden die Bestimmungen des Art. 7 BayDSG wie folgt konkretisiert:

1. Zugangskontrolle

Folgende Vorkehrungen sollen Unbefugten den Zugang zum Server, auf dem die Datenbank von ASV installiert ist, verwehren:

- Jeder Benutzer des ASV-Clients muss sich in der Anmeldemaske mit Benutzerkennung und individuellem Passwort ausweisen.
- Die Zugangsberechtigungen an den Clientrechnern sowie am Server sind durch eine privilegierte Vergabe von Benutzerkennungen geschützt.
- Die Benutzerkennungen werden zentral von der Schulleitung an die Personen vergeben, die zum Arbeiten an den Systemen berechtigt und geschult sind.

2. Datenträgerkontrolle

Folgende Vorkehrungen sollen verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können:

- Das Anfertigen von Sicherheitskopien wird von der Schulleitung oder einer geeigneten, von ihr beauftragten Stelle überwacht.
- Die Sicherungskopien werden an einem sicheren Ort aufbewahrt, so dass ein Zugriff darauf für Unbefugte nicht möglich ist. Diese Aufbewahrung hat an einem vom Verwaltungsrechner getrennten Ort zu erfolgen, damit die Sicherheitskopien nicht durch ein und dasselbe Schadensereignis gleichermaßen zerstört werden können.

3. Speicherkontrolle

Folgende Vorkehrungen verhindern die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten:

- Der Zugriff auf die Datenbank ist die durch die privilegierte Vergabe von Benutzerkennungen geschützt.
- Auf die Maßnahmen in Punkt 1 wird verwiesen.
- Lehrerdaten dürfen nicht auf privat genutzten Rechnern gespeichert werden.

4. Benutzerkontrolle

Folgende Vorkehrungen sind geeignet, unberechtigten Zugriff auf die im Schulverwaltungsprogramm gespeicherten Daten zu verhindern:

- Die Lehrerdaten sind nicht auf mehrere Rechner verteilt, sondern werden je Schule in einer zentralen Datenbankinstanz vorgehalten.
- Durch geeignete sichere Authentifizierung wird ein unberechtigter clientseitiger Zugriff verhindert.
- Die privilegierte und zentrale Vergabe der Benutzerkennungen durch die Schulleitung stellt eine differenzierte Benutzerkontrolle sicher.
- Ein unbefugter Zugriff auf das Schulverwaltungsnetz ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.
- Ein dienstliches Notebook, Laptop o.ä. darf das Schulgebäude nicht verlassen, wenn auf diesem Lehrerdaten gespeichert sind.

5. Zugriffskontrolle

Die privilegierte und zentrale Vergabe der Benutzerkennungen gewährleistet, dass die zur Benutzung Berechtigten ausschließlich auf die Daten zugreifen können, für die sie zugriffsberechtigt sind. Diese Zugriffsrechte werden zentral durch die Schulleitung festgelegt. Die getroffenen Festlegungen werden archiviert.

Programmerweiterungen können vom einzelnen Anwender nicht durchgeführt werden.

6. Übermittlungskontrolle

Eine Datenübermittlung durch selbsttätige Einrichtungen (Online-Verfahren für Dritte) ist derzeit nicht vorgesehen.

7. Eingabekontrolle

Die privilegierte und zentrale Vergabe von Benutzerkennungen gewährleistet, dass die Dateneingabe nur von dem dazu berechtigten Personenkreis vorgenommen wird. Jedes Anlegen, Verändern oder Löschen von Datensätzen wird protokolliert. Die Zugriffsrechte werden zentral durch die Schulleitung festgelegt. Die getroffenen Festlegungen werden archiviert.

8. Auftragskontrolle

Bei Datenverarbeitung im Auftrag (durch Dritte) sind die Vorgaben der Art. 6 und 7 BayDSG einzuhalten.

9. Transportkontrolle

Soweit ein Datenaustausch mit anderen Ebenen der Schulverwaltung oder dem Bayerischen Landesamt für Statistik erfolgt, sind personenbezogene Daten beim Transport durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z.B. durch Verschlüsselung oder Anonymisierung der Daten).

10. Organisationskontrolle

Die privilegierte und zentrale Vergabe von Benutzerkennungen setzt eine Organisation voraus, die genau nach Zuständigkeitsbereichen gegliedert ist.

Der Schulleiter als Verantwortlicher hat gemeinsam mit dem für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten (soweit vorhanden) die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen sicherzustellen.

Anlage 4 Auswertungsrahmen

Im Folgenden wird aufgeführt, für welchen Zweck die in Anlage 3 aufgeführten Daten verwendet werden dürfen (weißes Feld: erlaubt, graues Feld: nicht erlaubt).

	Schulleitung	Schulaufsichtsbehörden	Lehrerzimmer	Anschlagtafel der Schule	Schüler und Erziehungsberechtigte	Veröffentlichung im Jahresbericht	Örtlicher Personalrat		
Name, Rufname, Namensbestandteile, Titel									
Lehrerkürzel					---	---			
Geschlecht									
Amts- / Dienstbezeichnung									
Geburtsdatum		---	---	---	---	---	---		
persönliche Kennzahlen			---	---	---	---	---		
Staatsangehörigkeit			---	---	---	---	---		
Anschrift, Telefon		---	---	---	---	---			
Zugangsart, Abgangsart			---	---	---	---	---		
Rechtsverhältnis, Dienstherr / Arbeitgeber, Besoldungs- / Vergütungsgruppe			---	---	---	---	---		
Lehrbefähigungen									
Lehramt / Abschluss, Lehr-erlaubnis, Unterrichtsge-nehmigung / -anzeige			---	---	---	---	---		
Unterrichtlicher Einsatz				---	---	---			
Besondere schulische Auf-gaben				---					
Anrechnungen, Ermäßigun-gen			---	---	---	---			
Sprechstunde		---				---	---		
Klassenleitungen									
Lehrerbezogener Stunden-plan *		---		---	---	---			

Klassenbezogener Stundenplan *		---				---			
Vertretungsplan intern **		---	---	---	---	---	---		
Vertretungsplan Aushang **		---			---	---			
Historie über Vertretungsstunden		---	---	---	---	---			

*

In klassenbezogenen Stundenplänen dürfen Lehrerkürzel, Lehrername, unterrichtete Fächer, Räume und Kopplungen enthalten sein, in lehrerbe- zogenen Stundenplänen zudem Präsenzstunden und Sprechstunden.

**

Im Vertretungsplan für den Aushang (nicht auf der Web-Seite der Schule) dürfen Lehrerkürzel, Lehrername enthalten sein sowie Stunde, Klasse und Raum des Vertretungseinsatzes bzw. Unterrichtsausfalls und Bemerkungen zur Vertretung; im internen Vertretungsplan darf zudem der Absenzgrund enthalten sein.

Anlage 5

Datenübermittlung

1. Schulverwaltung und damit auch eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über an den Schulen tätiges Personal findet auf folgenden Ebenen statt:
 - Schule
 - Staatliches Schulamt
 - Regierung
 - Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Dabei ergibt sich aus den gesetzlich festgelegten Aufgaben dieser einzelnen Ebenen zwangsläufig, dass sie einerseits auf Daten anderer Ebenen angewiesen sind, andererseits Daten an diese übermitteln müssen.

Es findet also zwischen den verschiedenen Ebenen der Schulverwaltung eine Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des BayDSG statt.

In Anlage 2 Abschnitt 5 sind die zulässigen Datenübermittlungen mit den jeweils ausgetauschten Daten festgelegt.

2. Datenübermittlung innerhalb der Schule:

Die Daten zur Unterrichtsverteilung (Lehrkraft, Fach, erteilte Unterrichtsstunden, Unterrichtsart, Klasse, Wochenstunden, Koppeln) können in ein Stundenplanprogramm oder ein Vertretungsplanprogramm übertragen werden.
3. Datenübermittlung zwischen den vorgenannten Verwaltungsebenen:

Datenübermittlungen betr. Lehrkräfte und das nicht unterrichtende Personal mittels ASV bzw. in das ASV sind in Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 BayEUG, Art. 113a Abs. 3 Satz 1 BayEUG abschließend geregelt. Vor der Datenübermittlung ist an den einzelnen Schulen eine programmmäßige Datenüberprüfung vorzunehmen.
4. Darüber hinaus werden zur Erstellung der Amtlichen Schulstatistik gemäß Art. 113b Abs. 6 BayEUG mittels ASV (siehe Art. 113b Abs. 8 Satz 3 BayEUG) Auskünfte an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung erteilt.
5. Weitere Datenübermittlung nach außen:

Die Übermittlung von Lehrerdaten aus ASV an andere Stellen oder Personen außer den vorgenannten Verwaltungsebenen ist nicht zulässig.

2230.1.1.1.1.3-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 2. August 2011 Az.: LZ 3-5 3061**

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 09.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium
oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
Praterinsel 2
80538 München
Fax : 089 2186-2180
E-Mail: andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de

Weitere Informationen im Internet:

www.politische-bildung-bayern.de

unter: Veranstaltungen – „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o.ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (KWMBL S. 529, StAnz Nr. 47) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. August 2011 Az.: LZ 3-5 3061

1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Hauptschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt (www.bayern.landtag.de) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum-Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlicht zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung

in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
Sachbereich Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
Fax: 089 4126-1234 oder 1767
E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie ggf. E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

Im Schuljahr 2011/12 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für

Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen/Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Hauptschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der „Forschungsgruppe Jugend und Europa“ des Centrums für angewandte Politikforschung (C-A-P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schülerinnen/Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2011/2012 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C-A-P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C-A-P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in Abstimmung

mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, ggf. E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

Anmeldung

Schulen richten ihre Anmeldung an:
 Bayerischer Landtag – Landtagsamt
 Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher
 Sachbereich Pädagogische Betreuung
 Maximilianeum
 81627 München
 Tel.: 089 4126-2336 oder 2234
 Fax: 089 4126-1234 oder 1767
 E-Mail: paed.betreuung@bayern.landtag.de

Zusätzliche Informationen

Beim „Centrum für angewandte Politikforschung“ (C-A-P) (Tel.: 089 2180-1340, Frau Dr. Winter-Berke) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20. Oktober 2010 (KWMBL S. 530, StAnz Nr. 47) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle
 Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 18

München, den 27. September 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
20.07.2011	2230-1-1-UK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	278
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
04.08.2011	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung –	283
26.08.2011	2240-WFK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	283
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b Inklusiv Schule“.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
6. Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 - d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festbeschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem För-

derbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:
In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.
2. Partnerklassen:
Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.
3. Offene Klassen der Förderschule:
In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperli-

che und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pfelegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen."

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil ‚Inklusion‘ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder

und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.“

8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberech-

tigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

(2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

(3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

(6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortent-

scheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen.
³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulp-psychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

(8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt,

wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil ‚Inklusion‘ und an Förderschulen“ eingefügt.
13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „, bei der Entwicklung des Schulprofils ‚Inklusion‘“ eingefügt.
14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 20. Juli 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch – Verlängerung –

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 4. August 2011 Az.: III.3-5 S 4641-6.62 769

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch vom 7. September 2006 (KWMBL I S. 275), geändert durch Bekanntmachung vom 14. März 2008 (KWMBL S. 105), wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von fünf Jahren angelegte Modellversuch MODUS F wird bis zum 31. Juli 2012 verlängert.“

1.2 In Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Schuljahr 2011/12 sollen insbesondere die bisherigen Erkenntnisse ausgewertet und für eine mögliche Übertragung in die Fläche nutzbar gemacht werden. Erfolgreich aufgebaute Strukturen, Instrumente und Verfahren an den Schulen bleiben folglich erhalten und werden weiterentwickelt.“

Durch eine aktive Beteiligung an Fortbildungs- und Multiplikationsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht verbreiten die Modellschulen ihre Erfahrungen und helfen dadurch mit, die Voraussetzungen für die Einführung neuer Wege der Führung an bayerischen Schulen im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule zu verbessern.“

2. Die Änderungsbekanntmachung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

2240-WFK

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 26. August 2011 Az.: B 1-K 3135.3/4/2

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL I S. 538), werden die nachstehenden Bibliotheken in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Siegel
Eckental	Gemeindebücherei Eckental	1477
Erlangen	Stadtbibliothek Erlangen	1410
Hersbruck	Stadtbücherei Hersbruck	1420
Neubiberg	Gemeindebibliothek Neubiberg	1575
Vaterstetten	Gemeindebücherei Vaterstetten	1466

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (KWMBL I S. 162), berichtigt durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2007 (KWMBL I S. 222), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBL S. 397), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 entsprechend geändert.

Dr. Weiß
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 19

München, den 11. Oktober 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
30.08.2011	2236-9-2-UK Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	286
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
23.08.2011	2236.7.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster	287
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-2-UK

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 30. August 2011 (GVBl S. 437)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2010 (GVBl S. 291), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.
- b) Nrn. 7 und 8 werden durch folgende Nrn. 7 bis 9 ersetzt:
 - „7. Medizintechnik,
 8. Raum- und Objektdesign,
 9. Restauratorenausbildung,“.

c) Die bisherigen Nrn. 9 und 10 werden Nrn. 10 und 11.

2. Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 11 werden Nrn. 1 bis 10.

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. § 2 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. August 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.7.2-UK

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. August 2011 Az.: VII.8-5 S 9610-6-7a.63 948

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster vom 10. März 2009 (KWMBL S. 174), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. März 2011 (KWMBL S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.7 werden nach dem Klammerzusatz „(Anlagen 8 und 17)“ die Worte „und der allgemeinen Hochschulreife (Anlagen 9a und 18a)“ eingefügt.
2. Der Nr. 1.8 wird folgender Satz angefügt:
„Bei den Anlagen 9a und 18a sind die Bemerkungen unterhalb des Vermerks über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache anzubringen.“
3. Es wird folgende Nr. 1.9 angefügt:
„1.9 Die Anlagen 9a und 18a werden nur für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 ausgestellt, die die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache spätestens zum Datum des Abiturzeugnisses nachweisen.“

4. Es wird folgende Nr. 1.10 angefügt:

„1.10 Sofern an der Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Wahlpflichtfach Französisch (fortgeführt) mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde, ist im Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlage 5) unterhalb des Vermerks nach Nr. 1.6 dieser Bekanntmachung folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Französisch entsprechend der Niveaustufe B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

Im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife (Anlage 8) ist unterhalb des Vermerks nach Nr. 1.7 dieser Bekanntmachung und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 9a) unterhalb des Vermerks nach Nr. 1.8 dieser Bekanntmachung folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Französisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

5. Die bisherigen Anlagen 7, 8 und 17 werden durch die Anlagen 7, 8 und 17 dieser Bekanntmachung ersetzt.
6. Es werden folgende Anlagen 9a und 18a gemäß dieser Bekanntmachung eingefügt.
7. Die Nrn. 1 bis 3 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011, die Nrn. 4 und 5 treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Er/Sie hat die Fachabiturprüfung bestanden.

Die Durchschnittsnote wird mit (i.W.:) ausgewiesen.

Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 und 11/2) zum Studium an einer bayerischen Fachhochschule (§ 21 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 8

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....

ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 8

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾:

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Gestaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

²⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

³⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse⁴⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ⁵⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Seminar [] []

Thema der Seminararbeit:

.....

Herr/Frau hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁶⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁴⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschule und Berufsoberschule –“.

⁵⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

⁶⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse²⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ³⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Seminar

Thema der Seminararbeit:
.....

Nachweis der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache und Leistung:

Sprache	Note	Punkte ⁴⁾
.....		

²⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.
³⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
⁴⁾ Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.

Herr/Frau
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

allgemeine Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote,... (i. W.:,.....).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 17

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

Ausbildungsrichtung

.....**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)¹⁾

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 17

Seite 1 (unter dem Wappen)

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den Hochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium insbesondere folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ :

– Ausbildungsrichtung Technik

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Lehramter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

– Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

– Ausbildungsrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtungen;
- c) Sonderpädagogisches Lehramt;
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I

– Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
- b) Lehramt an beruflichen Schulen³⁾:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

²⁾ Anzugeben sind nur die für die jeweiligen Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

³⁾ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Anlage 17
Seite 2

Herr/Frau ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....⁴⁾ der Abschlussprüfung in der
Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ⁵⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
Seminar					

Thema der Seminararbeit:

.....

Herr/Frau
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

fachgebundene Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁶⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und
Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁴⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Beruflichen Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

⁵⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

⁶⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Anlage 18a
Seite 2

Herr/Frau
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse²⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ³⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				
.....				

Seminar [] []

Thema der Seminararbeit:
.....

Nachweis der notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache und Leistung:

Sprache	Note	Punkte ⁴⁾
.....		

²⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".
³⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.
⁴⁾ Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.

Herr/Frau
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

allgemeine Hochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁵⁾: Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

⁵⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 20

München, den 25. Oktober 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	—
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
07.09.2011	2030.2.3-UK Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern	306
29.09.2011	2210.2-WFK Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	345
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

**Bereits auf die
Verkündungsplattform eingestellt
am 20. Oktober 2011.**

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.2.3-UK

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. September 2011 Az.: II.5-5 P 4010.2-6.60 919

Gemäß Art. 64 Satz 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien:

Abschnitt A. Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte

1. Allgemeines

1.1 Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Diese Kriterien müssen beurteilt werden.

1.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:

1.2.1 Dienstliche Beurteilungen haben zum Ersten die Aufgabe, der einzelnen Lehrkraft zu zeigen, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihr gewonnen haben. Die dienstliche Beurteilung ist somit ein Instrument der Personalführung und der Qualitätssicherung des Unterrichts.

1.2.2 Zum Zweiten soll durch die dienstlichen Beurteilungen regelmäßig ein vergleichender Überblick über das Leistungspotenzial der Lehrkräfte ermöglicht werden. Die dienstliche Beurteilung ist somit ein unentbehrliches Instrument der Personalplanung, das eine wesentliche Grundlage der Auswahlentscheidungen über die dienstliche Verwendung und das berufliche Fortkommen der Lehrkräfte unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes darstellt.

1.2.3 Die dienstliche Beurteilung ist zum Dritten eine maßgebliche Grundlage für Entscheidungen über Leistungsfeststellungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

1.3 Grundsätze der Beurteilung

1.3.1 Beurteilen heißt, Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten. Ein fundiertes Urteil über eine Lehrkraft kann nur aufgrund mehrfacher, sich über den gesamten Beurteilungs-

zeitraum erstreckender Beobachtungen abgegeben werden. Die Einzelbeobachtungen müssen jeweils nach ihrer Bedeutung eingeordnet und gewichtet werden.

1.3.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten, d. h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit, erstellt werden. Dazu gehört auch eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf Ebene der Schulamts-, MB- und Regierungsbezirke. Die Beurteilungen müssen ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Lehrkräfte geben. Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch Schwächen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können, zum Ausdruck kommen. Dabei ist zu vermeiden, dass erstmals zum Ende des Beurteilungszeitraums Mängel angesprochen werden. Sie sind gegebenenfalls rechtzeitig anzusprechen und Möglichkeiten zur Abhilfe aufzuzeigen, damit die Mängel abgestellt werden können. Das diesbezüglich Veranlasste ist zu dokumentieren.

2. Inhalt der Beurteilungen, Beurteilungsmaßstab und Bewertung

Dienstliche Beurteilungen sind die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung, die periodische Beurteilung, die Zwischenbeurteilung und die Anlassbeurteilung (Art. 54 Abs. 1 LlbG). Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

2.1 Aufgabenbeschreibung

Der dienstlichen Beurteilung ist eine Beschreibung der dienstlichen Aufgaben, die die Lehrkraft im Beurteilungszeitraum wahrgenommen hat, voranzustellen (Art. 58 Abs. 1 LlbG). Sie soll erkennen lassen, in welchen Jahrgangsstufen die Lehrkraft überwiegend eingesetzt war und welche Funktionen und besonderen dienstlichen Aufgaben ihr gegebenenfalls übertragen waren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind deren zeitlicher Umfang und deren Dauer anzugeben. Die Beschreibung ist auf das Wesentliche zu beschränken.

2.2 Beurteilungsmerkmale

Die dienstliche Beurteilung hat sich gemäß Art. 58 Abs. 2 LlbG auf die Beurteilungsmerkmale der fachlichen Leistung sowie der Eignung und Befähigung der Lehrkraft zu erstrecken. Die Einzelmerkmale, die der Erfassung von Leistung, Eignung und Befähigung dienen und auf die jeweils einzugehen ist, werden im Folgenden aufgeführt (vgl. dazu den Vordruck der Anlage C). Die Erläuterungen der einzelnen Merkmale sind nicht abschließend; die Beurteilenden können gegebenenfalls auf weitere Gesichtspunkte eingehen. Zu bedenken ist, dass

die der Erfassung der Beurteilungsmerkmale dienenden Gesichtspunkte nicht streng voneinander getrennt, sondern eng miteinander verknüpft sind und sich teilweise überschneiden.

2.2.1 Beurteilung der fachlichen Leistung

1. Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung

Bei der Beurteilung der Unterrichtsqualität sind folgende Kriterien entscheidend:

- die Planung des Schuljahres durch eine sinnvolle Verteilung der Lehrplaninhalte,
- die Vorbereitung des Unterrichts,
- die Erschließung der Lerninhalte und das Erreichen der Lernziele,
- Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen,
- Beachtung der fachspezifischen Sicherheitsbestimmungen.

– Didaktik:

Altersgemäße didaktische Reduktion der Inhalte, individuelle Lernplanung orientiert an den Ausgangslagen der unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsbedürfnisse auch im Sinne eines lernziendifferenten Unterrichts, Einbettung der Unterrichtsstunde in eine Unterrichtssequenz, Berücksichtigung von Lebens- und Anwendungsbezug, Betonung des aufbauenden und nachhaltigen Lernens, handlungsorientierter und fächerübergreifender Unterricht, Aufgabenstellungen, mit denen die Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen gefördert werden.

– Methodik:

Methodenvielfalt, angemessener Einsatz situations- und adressatenbezogener unterrichtlicher und erzieherischer Maßnahmen, Einsatz von Unterrichtsmethoden, die Schülerinnen und Schüler aktivieren und selbstgesteuertes Lernen unterstützen, effizienter und kompetenter Einsatz von Medien.

– Sicherung des Unterrichtsziels:

Aufgaben, die jahrgangsstufengerecht über reine Reproduktion hinausgehen und Transferleistungen erfordern; Überprüfung der Schülerleistung mit gezielter Hilfestellung, auch bei der Korrektur der Hausaufgaben; eindeutige Angaben bei den Hausaufgaben und deren Überwachung.

– Leistungsnachweise:

Beachtung von Lehrplan- und Unterrichtsbezug, Grundwissen und Grundfertigkeiten bei der Aufgabenstellung; Vielfalt der Aufgabenstellung mit unterschiedlichen Anforderungsstufen; sorgfältige und transparente Korrektur, Besprechung mit gezielter Hilfestellung für die Schülerinnen und Schüler, sinnvolle Verteilung über das Schuljahr.

2. Unterrichtserfolg

Beim Unterrichtserfolg sind vor allem folgende Gesichtspunkte zu beurteilen:

- das Erreichen vorgegebener Lern- und Bildungsziele,
- die gezielte Hilfestellung beim Erwerb von Wissen und fachlichen Kompetenzen,
- das Erkennen des individuellen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler und Ergreifen geeigneter Maßnahmen,
- das Erkennen und Fördern besonderer Begabungen,
- die Transparenz der Leistungsmessung.

3. Erzieherisches Wirken

Bei der Beurteilung des erzieherischen Wirkens geht es um folgende Bereiche:

- die altersangemessene fachliche und persönliche Unterstützung der Schülerinnen oder der Schüler bei der Entwicklung von Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen sowie bei deren Persönlichkeitsentwicklung,
- die Führung und Betreuung von Klassen und Unterrichtsgruppen,
- die Förderung eigenverantwortlichen Engagements von Schülerinnen und Schülern in der Schulgemeinschaft (z. B. Tutoren, Streitschlichter),
- Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten,
- ggf. gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

4. Zusammenarbeit

Zu beurteilen sind:

- die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium und den Erziehungsberechtigten,
- ggf. die Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Stellen (z. B. Kindertagesstätten, anderen Schularten, Schulberatung, Jugendämtern, Ausbildungsbetrieben, Unternehmen, Hochschulen, anderweitigen Institutionen, die die schulische und unterrichtliche Arbeit bereichern können).

5. Sonstige dienstliche Tätigkeiten

Zu beurteilen sind Arbeitserfolg und Arbeitsweise der Lehrkraft bei sonstigen außerunterrichtlichen Tätigkeiten, wie z. B.

- Initiativen und Beiträge zur inneren Schulentwicklung über den Unterricht hinaus,
- Aktivitäten in der Lehrerfortbildung,
- Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen,
- Tätigkeit als Verbindungslehrkraft oder Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Schülerinnen und Schüler,
- Mitarbeit im Schulforum und in sonstigen schulischen Gremien, wie zum Beispiel dem Disziplinarausschuss,
- Erarbeitung des Stundenplans,

- Mitwirkung bei der offenen und gebundenen Ganztagschule,
- Mitarbeit bei der Organisation des Unterrichtsbetriebs (z. B. Schülerbücherei, EDV-Räume),
- sonstigen übertragenen Aufgaben.

6. Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen

(nur bei endgültiger oder kommissarischer Übertragung von beförderungswirksamen Funktionen im Sinne des schulartspezifischen Funktionenkatalogs)

Die Wahrnehmung von Funktionen ist unter folgenden Gesichtspunkten zu bewerten:

- Sachkompetenz bezüglich der jeweils wahrgenommenen Funktion,
- Sozialkompetenz (Beratung der anvertrauten Personen und der Vorgesetzten, Zusammenarbeit und Teamverhalten),
- Handlungskompetenz (Organisationsvermögen, Effizienz, Innovationsvermögen, Kreativität, Impulse zur Profilbildung der Dienststelle),
- Einsatzbereitschaft und Engagement.

Bei Lehrkräften, die auch als Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen oder Beratungslehrkräfte tätig sind, werden die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, z. B. Planung und Gestaltung der Beratungstätigkeit, Erfolg der Beratungstätigkeit, Zusammenarbeit, beurteilt.

7. Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)

Bei der Bewertung der Qualität des Führungsverhaltens sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz,
- Setzen innovativer Impulse,
- Festlegung von Zielen und Prioritäten, die nicht nur auf messbare Arbeitsergebnisse abstellen, sondern auch Arbeitsumfeld und Zusammenarbeit einbeziehen,
- sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung der Arbeits- und Kommunikationsabläufe,
- sachgerechte Delegation von Aufgaben und Verantwortung,
- Bereitstellung von Orientierungshilfen,
- Förderung der Motivation und Einsatzbereitschaft der Lehrkräfte,
- Förderung der einzelnen Lehrkraft durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen.

2.2.2 Beurteilung der Eignung und Befähigung

1. Entscheidungsvermögen

- Urteilsvermögen,
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft,

- Kreativität, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben.

2. Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft

- physische und psychische Belastbarkeit,
- Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben.

3. Berufskennntnisse und ihre Erweiterung

- in den Fächern der Lehramtsbefähigung,
- sonstiges für die Berufstätigkeit förderliches Können und Wissen,
- Kenntnisse des Schul- und Dienstrechts,
- Bereitschaft zur Fortbildung und zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht.

2.2.3 Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in den beiden Blöcken „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht ausreichenden Niederschlag gefunden haben, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden. Hierzu zählt auch der Fall, dass eine Schwerbehinderte bzw. ein Schwerbehinderter trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder gar herausragende Leistungen erbringt.

Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, ist auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner (Art. 15 Abs. 2 BayGlG) anzugeben.

Desgleichen sollen besondere Leistungen der Lehrkraft im Beurteilungszeitraum vermerkt werden. Dabei kann auch auf wissenschaftliche, schriftstellerische oder künstlerische Leistungen eingegangen werden. Ebenso können Tätigkeiten im öffentlichen Leben – vor allem auch ehrenamtliche Tätigkeiten –, wie z. B. die Mitarbeit in Jugendpflege, Erwachsenenbildung, Berufsbildungsausschüssen, im Büchereiwesen sowie im sportlichen, politischen und kulturellen Bereich erwähnt werden. Wenn und soweit sich beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie Teamverhalten, Führungsverhalten, Organisationsfähigkeit, Eigeninitiative und Verantwortungsbereitschaft, die beispielsweise bei der Betreuung und Pflege von Kindern, Kranken oder alten Menschen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern, finden sie ihren Niederschlag in einer entsprechenden Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien.

Disziplinarmaßnahmen oder missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken. Die Nichtaufnahme bedeutet nicht, dass ein Verhalten, das zur Ver-

hängung einer Disziplinarmaßnahme oder einer dienstaufsichtlichen Maßnahme oder Ähnlichem geführt hat, bei der Würdigung des Gesamtbildes in der Beurteilung unbeachtet bleibt.

Soweit Veranlassung besteht, sollte hier auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, welche die Beurteilung erschweren haben und den Wert der Beurteilung einschränken können (z. B. längere Krankheiten, schlechter Gesundheitszustand der bzw. des zu Beurteilenden, häufige Versetzung oder häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes im Berichtszeitraum). Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen in der Berichtszeit und gegebenenfalls – soweit bekannt – deren Ursachen ist einzugehen.

2.3 Beurteilungsmaßstab und Bewertung

2.3.1 Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Lehrkraft in Bezug auf ihre Funktion und im Vergleich zu anderen Lehrkräften derselben Besoldungsgruppe objektiv darstellen (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG). Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Lehrkraft der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.

2.3.2 Bewertung

2.3.2.1 Die Bewertung erfolgt nach einem System mit sieben Bewertungsstufen. Bei den Einzelmerkmalen sind die Abkürzungen für die jeweilige Bewertungsstufe, wie sie für das Gesamtergebnis vorgesehen sind, anzugeben (vgl. Nr. 2.3.2.2). Die bei dem jeweiligen Einzelmerkmal zugrunde zu legenden Kriterien sind beispielhaft im Formblatt angegeben. Eine verbale Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale ist nicht vorzunehmen. Je differenzierter das Leistungsgefüge des zu beurteilenden Personenkreises in der dienstlichen Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen. Dies ist nur möglich, wenn der Bewertungsrahmen ausgeschöpft wird.

2.3.2.2 Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in einer der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)

Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)

Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)

Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)

Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM)

Leistung, die Mängel aufweist (MA)

Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU)

Zwischenstufen und Zusätze sind nicht zulässig.

Erläuterung der Bewertungsstufen:

(Die Umschreibungen schöpfen die Bewertungsstufen naturgemäß nicht in jeder Hinsicht aus; sie sind vielmehr als Hilfen für die Beurteilenden aufzufassen. Positive Eigenschaften, die in der Umschreibung einer Bewertungsstufe genannt sind, werden in den Umschreibungen der besseren Bewertungsstufen vorausgesetzt.)

Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen in außergewöhnlicher Weise übertrifft, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die aufgrund eines herausragenden Fachwissens und außerordentlicher pädagogischer Fähigkeiten stets Spitzenleistungen erbringt, prägenden Einfluss auf das Schulleben hat und die durch ihr Engagement, ihre personale Kompetenz und ihr organisatorisches Geschick die Eignung zeigt, im Schul- und Bildungswesen an leitender Stelle tätig zu sein.

Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen ganz besonders gut erfüllt, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die Engagement und Einsatzbereitschaft zeigt und die sich durch vorzügliche pädagogische und organisatorische, praktische, wissenschaftliche bzw. künstlerische Fähigkeiten auszeichnet und, auch über den Bereich der einzelnen Schule hinaus, verwendbar ist.

Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen übertrifft, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die über ein umfassendes Fachwissen verfügt, sich in jeder Hinsicht bewährt und kontaktfreudig, selbstkritisch und urteilssicher, einwandfreie Leistungen erbringt, die auch besonders schwierige schulische Situationen meistert und das Schulleben verantwortungsbewusst mitgestaltet.

Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung den Anforderungen voll gerecht wird, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die über ein reiches Fachwissen verfügt, sicheres pädagogisches Einfühlungsvermögen besitzt und schwierige Aufgaben verlässlich und zielstrebig erfüllt. Unerlässlich ist es, dass die Lehrkraft bei den Gesichtspunkten der Unterrichtsgestaltung, des erzieherischen Wir-

kens und des Unterrichtserfolgs die Anforderungen zuverlässig erfüllt.

Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen erfüllt, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die bei angemessenem Einsatz ihrer Kräfte ihre Aufgaben in der Regel ordnungsgemäß erledigt und die ihr in der Schule üblicherweise begegnenden Probleme aufgrund solider Berufskennntnisse im Wesentlichen löst. Unerlässlich ist es, dass die Lehrkraft den Unterricht fachgerecht gestaltet, die Schülerinnen und Schüler zu führen versteht und sichtbare Unterrichtserfolge erzielt.

Leistung, die Mängel aufweist (MA):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, die nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen nicht voll erfüllt, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die sich bemüht, den ihr gestellten fachlichen und pädagogischen Aufgaben gerecht zu werden, deren Leistungen und Kenntnisse aber Mängel aufweisen, die durch Vorzüge auf anderen Gebieten nicht mehr ausgeglichen werden können, und deren Einsatzmöglichkeiten deshalb Beschränkungen unterworfen sind.

Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU):

Dieses Gesamturteil ist der Lehrkraft zu erteilen, deren Leistungen den unerlässlichen Anforderungen nicht mehr genügen, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer Besoldungsgruppe gestellt werden. Es handelt sich also um eine Lehrkraft, die den ihr gestellten fachlichen und pädagogischen Aufgaben nicht gerecht wird.

- 2.3.3 Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Bewertungsstufen müssen das Gesamtergebnis tragen. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind darzulegen. Macht erst die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale die Vergabe einer bestimmten Bewertungsstufe plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist diese Gewichtung darzustellen und zu begründen.

Unterricht und Erziehung sind die Hauptaufgaben einer Lehrkraft und haben deshalb bei der Bildung des Gesamturteils zentrale Bedeutung. Ausgangspunkt der Bildung des Gesamturteils sollen daher hauptsächlich die Einzelwertungen der Merkmale „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“, „Unterrichtserfolg“ und „Erzieherisches Wirken“ sein; hiervon kann insbesondere abgewichen werden, wenn ein wesentlicher Teil der dienstlichen Aufgaben nicht unterrichtlicher Art ist.

- 2.3.4 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGLG). Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Per-

sonalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter oder als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 BayGLG. Die aus wichtigem Grund (z. B. Kinderbetreuung) vorübergehend eingeschränkte Bereitschaft zur Übernahme eines Funktionsamts darf nicht nachteilig gewertet werden.

- 2.3.5 Im Beurteilungsbogen ist auch eine Aussage zur Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 2 der Fürsorgetrichtlinien, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 2005 (KWMBL I 2007 S. 18)). Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeitsmenge oder der Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist. Auf Abschnitt IX Nr. 3 der Fürsorgetrichtlinien wird hingewiesen.

3. Verwendungseignung

- 3.1 Sind Angaben dazu möglich, für welche dienstlichen Aufgaben und beförderungswirksame Funktionen die beurteilte Lehrkraft in Betracht kommt, so sind diese bei dem Beurteilungsmerkmal „Verwendungseignung“ zu vermerken. Die Beurteilungsaussagen müssen die Feststellung über die dienstliche Verwendungseignung tragen. Maßgebend ist jeweils die Eignung einer Lehrkraft, nicht z. B. die organisatorische Situation an der einzelnen Schule. Aussagen zur Verwendungseignung werden nicht gesondert bewertet.
- 3.2 Sofern für die oder den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen (z. B. Schulleiterin, Schulleiter, Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter) in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation (Führungspotenzial) zu treffen.
- 3.3 Bei in Betracht gezogener Verwendung in herausgehobenen Funktionen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- Auftreten, persönliche Wirkung
 - Kontaktfähigkeit
 - Zuhören
 - Ausdrucksfähigkeit
 - Argumentation
 - Überzeugungskraft
 - Durchsetzungsvermögen
 - Motivationsfähigkeit

- Gesprächsführung
- Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten
- Zeitmanagement
- Informationsverhalten
- Organisationsgeschick
- Aufgeschlossenheit gegenüber Gesamtinteressen/Sensibilität für Umweltbedingungen
- Strategisches Denken
- Diagnosefähigkeit/Urteilsvermögen
- Kreatives Denken
- Innovatives Denken.

3.4 Auf eine Aussage zur Verwendungseignung wird verzichtet,

- a) wenn der Lehrkraft die Funktion, für die sie geeignet erscheint, bereits übertragen ist, es sei denn, die Funktion ist in verschiedenen Besoldungsgruppen ausgewiesen,
- b) wenn keine entsprechende Eignungsaussage vorgesehen ist.

3.5 An Volks- und Förderschulen werden Äußerungen, wonach eine Verwendung im Schulaufsichtsdienst in Betracht kommt, wegen der besonderen Voraussetzungen dieses Amtes im Einvernehmen mit der Regierung getroffen.

4. Beurteilungsverfahren

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die bzw. der Beurteilende hat der dienstlichen Beurteilung Tatsachen aus dem gesamten Beurteilungszeitraum und aus dem gesamten Aufgabenbereich der zu beurteilenden Lehrkraft zugrunde zu legen. Dabei sind Beobachtungen heranzuziehen, die innerhalb und außerhalb des Unterrichts gemacht werden. Als Hilfen dienen dabei vor allem Unterrichtsbesuche, daneben die Überprüfung der Aufgabenstellung, der Korrektur und Bewertung von Schülerarbeiten, die persönliche Aussprache sowie die Stellungnahme von weiteren am Beurteilungsverfahren beteiligten Personen. Der Leistungsfortschritt der Klasse ist ein wichtiger Indikator.

4.1.2 Unterrichtsbesuche sollen mehrmals – über den Beurteilungszeitraum verteilt – erfolgen.

Bei Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen einschließlich den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung ist darauf zu achten, dass Unterrichtsbesuche in allen Fächern, in denen die Lehrkraft die Lehramtsbefähigung besitzt und Unterricht gibt – verteilt auf verschiedene Jahrgangsstufen – durchgeführt werden.

Bei Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke sollen Unterrichtsbesuche in verschiedenen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern erfolgen.

Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen ohne Benachrichtigung der Lehrkraft statt. Bei der Ansetzung von Unterrichtsbesuchen nimmt die bzw. der Beurteilende auf ungünstige Umstände Rück-

sicht (z. B. nach Erkrankungen der Lehrkraft). Die Beobachtungen der bzw. des Beurteilenden sind mit der Lehrkraft zu besprechen. Dieses Gespräch ist von besonderer Bedeutung,

- weil es der Lehrkraft die Möglichkeit gibt, ihre Arbeit zu begründen und ihr Verhalten zu interpretieren,
- weil es für die oder den Beurteilenden Anlass sein kann, das Urteil zu korrigieren oder zu festigen,
- weil es in der Begegnung zwischen Lehrkraft und der oder dem Beurteilenden eine Situation schafft, die über den unmittelbaren Anlass hinaus förderlich sein und zum gegenseitigen Vertrauensverhältnis beitragen kann.

Der wesentliche Gesprächsinhalt ist zu dokumentieren.

4.1.3 Die dienstlichen Beurteilungen sollen nicht ausschließlich aufgrund eigener Wahrnehmungen der bzw. des Beurteilenden angefertigt werden. Die letzte Verantwortung für die dienstliche Beurteilung bleibt aber stets bei ihr bzw. ihm.

Beurteilende Schulleiterinnen oder Schulleiter sollen Beobachtungen ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer als Beurteilungsgrundlagen heranziehen und diese Lehrkräfte an Unterrichtsbesuchen beteiligen. Während Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bei den Unterrichtsbesuchen begleiten, können die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mit der Durchführung eigenständiger Unterrichtsbesuche betraut werden.

Für die Volksschulen bzw. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke gilt in diesem Sinne, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter, die bzw. der den Beurteilungsvorschlag bzw. die Beurteilung erstellt, Beobachtungen von Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie Fachberaterinnen und Fachberatern heranziehen kann. Grundsätzlich sollte ein Unterrichtsbesuch der Fachberaterinnen bzw. Fachberater in Begleitung der Schulrätin bzw. des Schulrats oder der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erfolgen.

Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer sowie Fachberaterinnen bzw. Fachberater sind zur Übernahme dieser Aufgaben verpflichtet (vgl. § 35 BeamStG). Bei Lehrkräften, denen die Aufgabe als Praktikumslehrerin oder Praktikumslehrer übertragen ist, holt die oder der Beurteilende eine Stellungnahme der Universität ein. Bei der dienstlichen Beurteilung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern im Bereich der beruflichen Schulen soll die oder der Beurteilende aufgrund der besonderen Struktur des fachpraktischen Unterrichts fachkundige Lehrkräfte beteiligen.

4.1.4 Schriftlich festgelegte und zum Personalakt genommene Zielvereinbarungen, die zur Erfüllung

der Dienstaufgaben getroffen wurden, sind Gegenstand der dienstlichen Beurteilung.

- 4.1.5 Bei Teilzeitbeschäftigung gelten die gleichen Grundsätze für die Beurteilung wie bei Vollbeschäftigung. Der verminderte Umfang der Unterrichtspflichtzeit ist entsprechend §9 Abs. 1 Satz 3 LDO zu beachten.

4.2 Periodische Beurteilungen

4.2.1 Beurteilungszeitraum

- a) Der Beurteilungszeitraum umfasst grundsätzlich vier Kalenderjahre; er schließt an den Zeitraum der vorangegangenen periodischen Beurteilung an. Die Beurteilung ist unmittelbar nach dem Ende des Beurteilungszeitraums zu erstellen. Der Beurteilungszeitraum ist, abgesehen von begründeten Sonderfällen, auszuschöpfen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter zum Ende des im letzten Jahr des Beurteilungszeitraums liegenden Schuljahres die Schule wechselt, in die Freistellungsphase der Alterszeit oder in den Ruhestand tritt. In diesen Fällen hat sie bzw. er die dienstlichen Beurteilungen vorher rechtzeitig abzuschließen und zu eröffnen, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- b) Die Beurteilungszeiträume werden durch das Staatsministerium festgelegt. Der erste Beurteilungszeitraum, der diesen Beurteilungsrichtlinien unterliegt, beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2014.
- c) Für Lehrkräfte, die im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums nach einer Abordnung oder Versetzung an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben besetzte Stelle oder nach einer Beurlaubung in den Schuldienst zurückkehren, sind Beurteilungen zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr zu erstellen, es sei denn, die zurückkehrende Lehrkraft beantragt innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr, in die nächste periodische Beurteilung einbezogen zu werden, und diesem Antrag wird entsprochen. Die Lehrkräfte sind auf diese Möglichkeit und eventuelle Nachteile durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter hinzuweisen. Vorstehendes gilt sinngemäß für abgeordnete oder versetzte bzw. beurlaubte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten.
- d) Eine Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen eine Lehrkraft ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder Vorermittlungen eingeleitet sind oder ein sonstiger in der Person der Lehrkraft liegender wichtiger Grund vorliegt. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die Beurteilung nachzuholen.

4.2.2 Zu beurteilender Personenkreis

- a) Periodisch zu beurteilen sind alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie die Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag.
- b) Nicht mehr beurteilt wird, wer im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt, in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Alterszeit tritt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin bzw. der Beamte noch nicht die Endstufe (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG) in seiner Besoldungsgruppe erreicht hat.
- c) Bei Lehrkräften, die im letzten Jahr des Beurteilungszeitraums in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, entfällt die periodische Beurteilung.

4.3 Zwischenbeurteilung

Die Zwischenbeurteilung soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Lehrkraft bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.

Wird eine Lehrkraft an eine andere Schule oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben besetzte Stelle abgeordnet oder versetzt, erstellt die oder der bisher zuständige Beurteilende eine Zwischenbeurteilung, wenn die Lehrkraft mindestens ein Schulhalbjahr an der Schule tätig war und im letzten Schulhalbjahr ihrer Tätigkeit nicht dienstlich beurteilt worden ist. Ist die aufnehmende Stelle eine andere staatliche bayerische Schule, erhält diese bzw. das aufnehmende Staatliche Schulamt (Volksschule) bzw. die aufnehmende Regierung (Förderschule) einen Abdruck der Zwischenbeurteilung, gegebenenfalls mit einer Abschrift dagegen erhobener schriftlicher Einwendungen; führt die Überprüfung der Zwischenbeurteilung zu deren Abänderung, so wird die aufnehmende Schule hiervon verständigt.

Im Fall einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst (z. B. für eine Tätigkeit als Personalrat) ist eine Zwischenbeurteilung nur dann zu erstellen, wenn zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung mindestens ein Schulhalbjahr seit dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder seit dem Ende der Probezeit vergangen ist (Art. 57 LlbG) und die Lehrkraft bei der (nächsten) periodischen Beurteilung aufgrund der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung nicht beurteilt wird oder die (nächste) periodische Beurteilung hinausgeschoben wird.

Zwischenbeurteilungen sind ohne Gesamturteil, im Übrigen aber – soweit möglich – in derselben Form wie eine periodische Beurteilung zu erstellen. Im Gegensatz dazu sind Zwischenbeurteilungen während der Probezeit ebenfalls ohne Gesamturteil, aber in derselben Form wie eine Probezeitbeurteilung zu erstellen.

Sofern eine Lehrkraft in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten zuletzt periodisch oder gemäß Nr. 4.2.1 Buchst. c beurteilt worden ist, genügt es für die Zwischenbeurteilung, wenn auf einem besonderen Blatt ergänzend zu der

letzten periodischen Beurteilung vermerkt wird, ob und in welcher Hinsicht sich in der Zwischenzeit die für die Beurteilung der Lehrkraft maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben.

Ist wegen Unterschreitung der vorstehend genannten Zeiträume keine Zwischenbeurteilung zu erstellen, soll auf einem besonderen Blatt ergänzend zu der letzten periodischen Beurteilung vermerkt werden, ob und in welcher Hinsicht sich in dieser Zeit die für die Beurteilung der Lehrkraft maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben.

4.4 **Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung**

a) Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage A eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die für eine Verkürzung der Probezeit in Betracht kommen. Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

b) Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe sind gegen Ende der Probezeit unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage B zu beurteilen (Probezeitbeurteilung). Probezeitbeurteilungen dienen primär der Feststellung, ob die betreffenden Lehrkräfte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind. Sie sind eine verbale, im Rahmen der Beurteilungsmerkmale abzugebende Stellungnahme, ob sich die Lehrkraft während der Probezeit bewährt hat und ihre Eignung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gegeben ist. Probezeitbeurteilungen sind mit den Bewertungsstufen „Geeignet“, „Noch nicht geeignet“ oder „Nicht geeignet“ abzuschließen. Eine Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit entfällt.

Kommt die Lehrkraft für eine Abkürzung der Probezeit infrage, ist außerdem zu würdigen, ob ihre Leistungen – gemessen an denen der übrigen Lehrkräfte ihrer Besoldungsgruppe im Beamtenverhältnis auf Probe – erheblich über dem Durchschnitt liegen. In diesem Fall ist die Probezeitbeurteilung rechtzeitig vorzunehmen.

4.5 **Anlassbeurteilung**

Für eine Lehrkraft, die sich für eine Funktion bewirbt, ist unter Verwendung des Beurteilungsvordrucks gemäß Anlage C eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG), wenn

1. noch keine periodische Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt ist,
2. die letzte dienstliche Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers länger als vier Jahre zurückliegt,
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde,
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Funktionstätigkeit, insbesondere mit der Wahr-

nehmung amtsprängender Funktionen, betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte,

5. sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion wesentlich verändert haben.

Anlassbeurteilungen sind zudem auf Anforderung der überprüfenden Dienstbehörde zu erstellen.

4.6 **Zuständigkeit**

4.6.1 **Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke**

a) Die dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte erstellt und unterzeichnet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Treten Schulleiterinnen oder Schulleiter in den Ruhestand, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder werden sie an eine andere Dienststelle versetzt, haben sie der Nachfolgerin bzw. dem Nachfolger aussagekräftige Unterlagen zu übergeben, welche die Erstellung einer ordnungsgemäßen dienstlichen Beurteilung ermöglichen.

b) (Teil-) Abgeordnete Lehrkräfte werden im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule oder Behörde beurteilt. Im Fall der (Teil-) Abordnung oder Beurlaubung zu einer Dienststelle eines anderen Dienstherrn oder einer Privatschule erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der aufnehmenden Stelle. War die Lehrkraft während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate mit mehr als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit abgeordnet, hat die oder der Beurteilende bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen.

c) Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit abweichend festlegen, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis dafür gegeben ist (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG).

d) Vor der Erstellung der dienstlichen Beurteilung von hauptamtlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem örtlich zuständigen Ordinariat (Schulreferat), vor der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von hauptamtlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem örtlich zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen mit der Bitte um Mitteilung, ob von dort Gesichtspunkte zur dienstlichen Beurteilung vorgetragen werden. Die kirchlichen Behörden können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zum Unterrichtsbesuch entsenden. Die Beobachtungen und Erkenntnisse der kirchlichen Stellen können der oder dem Beurteilenden als Material für die Beurteilung zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung für die dienstliche Beurteilung trägt auch in diesen Fällen allein die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

4.6.2 Volksschulen

- a) Die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und der Förderlehrkräfte wird auf Vorschlag der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die fachliche Leitung des Schulamts erstellt und unterzeichnet. Die Schulrätin bzw. der Schulrat kann sich nach pflichtgemäßem Ermessen durch Unterrichtsbesuche eine Überzeugung hinsichtlich der von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter vorgeschlagenen Beurteilung verschaffen. Bei Lehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften mit mehreren Einsatzorten wird der Beurteilungsvorschlag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erstellt, deren bzw. dessen Schule die Lehrkraft, Fachlehrkraft oder die Förderlehrkraft als Stammschule zugewiesen ist. Die Leistungen an Einsatzschulen werden in geeigneter Weise miteinbezogen.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Stammschule einer Lehrkraft unterzeichnen als Vorgesetzte die erstellten dienstlichen Beurteilungen und erklären, ob hiergegen Einwendungen bestehen. Die Einwendungen sind zu begründen.

- b) Die Zwischenbeurteilungen werden von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unter Einbeziehung des Staatlichen Schulamts erstellt und unterzeichnet.
- c) Die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Schulamts kann die Befugnisse nach Buchst. a und b allgemein oder für bestimmte Schulen weiteren Schulrätinnen oder Schulräten des Schulamts übertragen.
- d) Lehrkräfte bzw. Fachlehrkräfte, die als Seminarrektorin, Seminarrektor, Seminarleiterin, Seminarleiter, Beratungsrektorin als Schulpsychologin oder Beratungsrektor als Schulpsychologe tätig sind, werden durch die Regierung beurteilt, die Beiträge des Staatlichen Schulamts einzuholen hat.
- e) Für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und der Förderlehrkräfte finden die Nrn. 4.6.1 Buchst. a Satz 2 und 4.6.1 Buchst. b und c entsprechende Anwendung.

4.7 Beteiligung des Personalrats

Eine Beteiligung des Personalrats bei der Erstellung der Beurteilung der Lehrkräfte ist weder vorgesehen noch zulässig. Die oder der Beurteilende kann nach Art. 67 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayPVG generell die Tatsache der anstehenden Beurteilung mit dem Personalrat erörtern. Das Beschwerderecht der Beschäftigten nach Art. 69 Abs. 1 Buchst. c BayPVG bleibt unberührt.

4.8 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

Der für die Lehrkraft vorgesehene Abdruck der Beurteilung ist dieser eine Woche vor Eröffnung der Beurteilung zuzuleiten. Die dienstliche Beurteilung wird der Lehrkraft von der oder dem Beurteilenden eröffnet. Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und der Förderlehrkräfte im Bereich der Volksschulen kann von der Fachlichen Leiterin bzw. dem Fachlichen Leiter gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 3 LlbG auf

die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, die bzw. der den Beurteilungsvorschlag erstellt hat, delegiert werden. Die dienstliche Beurteilung ist mit der Lehrkraft zu besprechen. Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden. Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und der Lehrkraft Hilfen gegeben werden, wie sie etwa aufgetretene Schwächen beseitigen kann.

4.9 Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung

Der Lehrkraft wird für etwaige Einwendungen eine Überlegungsfrist von drei Wochen nach der Eröffnung eingeräumt. Die Lehrkraft soll etwaige Einwendungen innerhalb dieses Zeitraums erheben, damit deren Berücksichtigung im Prüfungsverfahren sichergestellt ist. Nach Ablauf dieser Frist wird die Beurteilung der überprüfenden Behörde vorgelegt.

Die Einwendungen der Lehrkraft sind der überprüfenden Behörde mit einer Stellungnahme der oder des Beurteilenden vorzulegen. Diese Stellungnahme soll sich mit den erhobenen Einwendungen auseinandersetzen und keine Ergänzung der dienstlichen Beurteilung darstellen. Bei Einwendungen gegen eine Zwischenbeurteilung sind gleichzeitig Kopien der Zwischenbeurteilung und der Stellungnahme der oder des Beurteilenden der aufnehmenden Schule bzw. dem aufnehmenden Schulamt zur Kenntnis zuzuleiten.

Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist erhobene Einwendungen der Lehrkraft sind der überprüfenden Behörde nachzureichen und zu berücksichtigen, soweit dies noch möglich ist.

4.10 Überprüfung der dienstlichen Beurteilung

- a) Die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen – periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Einschätzung während der Probezeit, Probezeitbeurteilung, Anlassbeurteilung – dient der Einhaltung des Gebots einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze.

- b) Eine abgeänderte dienstliche Beurteilung ist spätestens drei Monate nach der Überprüfung der Lehrkraft nochmals zu eröffnen (vgl. Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG); der überprüfenden Behörde ist hierüber zu berichten. Die Lehrkraft bestätigt durch ihre Unterschrift die Eröffnung der geänderten Beurteilung. Der Lehrkraft ist ein Abdruck der geänderten Beurteilung auszuhändigen.

Wird den Einwendungen nicht entsprochen, so ist die Lehrkraft vom Ergebnis der Überprüfung ihrer Einwendungen zu verständigen. In diesem Fall oder bei der nochmaligen Eröffnung ist der Lehrkraft die zu ihren Einwendungen erfolgte schriftliche Stellungnahme der oder des Beurteilenden bekannt zu geben. Diese Stellungnahme ist der Lehrkraft in Kopie auszuhändigen.

Die Beurteilung ist mit dem Vermerk über ihre Eröffnung zu den Personalakten zu nehmen.

5. **Dienstliche Beurteilung der am Staatsinstitut für die Ausbildung der Fachlehrkräfte und der am Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrkräfte tätigen Lehrkräfte und Förderlehrkräfte**

Die dienstlichen Beurteilungen der Förderlehrkräfte richten sich nach denjenigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung, welche für die Lehrkräfte der Schulart gelten, an der die zu beurteilenden Personen eingesetzt sind. Für die an Volksschulen eingesetzten Förderlehrkräfte gelten die Regelungen in Nr. 4.6.2.

Für die am Staatsinstitut für die Ausbildung der Fachlehrkräfte und der am Staatsinstitut für die Ausbildung der Förderlehrkräfte tätigen Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte gilt diese Bekanntmachung entsprechend.

6. **Leistungsfeststellung**

6.1 **Fallgestaltungen**

Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. Es handelt sich dabei um folgende Konstellationen:

- a) Regelmäßiger Stufenaufstieg bzw. Stufenstopp: Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt bzw. nicht erfüllt sind (Art. 62 Abs. 3 LlbG, Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG)
- b) Leistungsstufe: Feststellung, ob dauerhaft herausragende Leistungen vorliegen (Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 Abs. 2 BayBesG).

Für die Leistungsfeststellung im Rahmen des Beurteilungsvordrucks ist der Vordruck der Anlage C zu verwenden. Für die gesonderte Leistungsfeststellung ist der Vordruck der Anlage D zu verwenden.

6.2 **Gegenstand der Leistungsfeststellung**

Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung gemäß Nr. 2.2.1.

a) Regelmäßiger Stufenaufstieg

Nach Art. 30 Abs. 2 BayBesG steigt das Grundgehalt in regelmäßigen Zeitabständen (bis zum Erreichen der Endstufe) an, wenn die Lehrkraft die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt. Bezugspunkt für die nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderliche Leistungsfeststellung ist grundsätzlich das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinn, das die Lehrkraft am Beurteilungsstichtag bzw. dem Stichtag der gesonderten Leistungsfeststellung inne hat. In Anpassung an die für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern geltenden Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht – VVBeamtR (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Juli 2009, FMBl S. 190; geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. November 2010, FMBl S. 264; vgl. dort Abschnitt 4 Nr. 6.1.1) gelten die

Mindestanforderungen regelmäßig als erfüllt, wenn die Lehrkraft in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung gemäß Nr. 2.2.1 mindestens die Bewertungsstufe „MA“ erzielt hat. Bei der Entscheidungsstufe sind sämtliche zurechenbaren Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei insbesondere darum,

- ob Leistungsmängel der Lehrkraft zugerechnet werden können; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn sie auf eine Krankheit oder auf eine Schwerbehinderung zurückzuführen sind;
- inwieweit die gezeigten Leistungen von dem allgemeinen Durchschnitt abweichen;
- wie lange Leistungsmängel während des Beurteilungszeitraums bestanden haben;
- ob zu erwarten ist, dass Leistungsmängel auch ohne Maßnahmen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten behoben werden.

Die Grundsätze der „Fürsorgerichtlinien“ sind zu beachten.

Eine gesonderte Berücksichtigung der oben genannten Umstände bei der Leistungsfeststellung ist nur insoweit möglich, als diese nicht bereits Eingang bei der Bewertung der nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 LlbG maßgeblichen Beurteilungskriterien gefunden haben (vgl. Nr. 2.3.5; keine doppelte Berücksichtigung). Durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist gewährleistet, dass unberechtigte Benachteiligungen verhindert werden, und auf die Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden kann.

b) Stufenstopp

Kann nicht festgestellt werden, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, weil die Lehrkraft nicht in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung gemäß Nr. 2.3.1 mindestens die Bewertungsstufe „MA“ erzielt hat, ist gesetzliche Folge des Art. 30 Abs. 3 BayBesG das Verbleiben in der bisherigen Stufe.

Der regelmäßige Stufenaufstieg darf einer Lehrkraft nur versagt werden, wenn sie rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 LlbG). Dies soll der betroffenen Lehrkraft die Chance geben, Leistungsmängel rechtzeitig zu beheben und gleichzeitig aufzeigen, dass finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen, wenn die Leistungen nicht gesteigert werden. Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises sind im Personalakt zu vermerken. Das Beteiligungsrecht nach Art. 77a BayPVG ist zu beachten.

Unterbleibt eine positive Feststellung gemäß Art. 62 Abs. 3 LlbG, ist dies der Lehrkraft gegenüber – in entsprechender Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG – zu begründen. Eine Abschrift der Mitteilung der Gründe ist in den Personalakt aufzunehmen.

Nach Art. 62 Abs. 5 LlbG wird regelmäßig überprüft, ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen.

Dies ermöglicht dem Dienstherrn flexibel auf die Leistungen der Lehrkraft nach einem Anhalten in der Stufe zu reagieren, und gibt der betroffenen Lehrkraft die Chance und den Anreiz, schnell die Leistungen zu steigern.

Wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind (Stufenstopp), sind die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). Sofern zu diesem Zeitpunkt zugleich eine periodische Beurteilung erstellt wird, wird die Überprüfungsfeststellung mit dieser verbunden (Art. 62 Abs. 5 Satz 4 LlbG). Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es auch dann, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist.

c) Leistungsstufe

Gemäß Art. 62 Abs. 2 LlbG kommen für die Vergabe einer Leistungsstufe gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBesG nur diejenigen Lehrkräfte in Betracht, die in den Kriterien der fachlichen Leistung gemäß Nr. 2.2.1 die jeweils in der Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erhalten haben.

Für die Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gilt Art. 62 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 LlbG.

Von einer Festlegung genau bestimmter Kriterien wurde abgesehen, um die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten nicht zu beschränken. Dies garantiert das notwendige Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall. Für die Transparenz des Vergabeverfahrens sowie des Vergabeumfangs sorgt die Beteiligung der Personalvertretungen (Art. 77a BayPVG).

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBesG entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle auf der Grundlage der Leistungsfeststellung im Rahmen einer weiteren Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren Dauer. Der Beginn der Leistungsstufe kann bei jeder Lehrkraft individuell bestimmt werden. Letzteres ist nicht Gegenstand der Leistungsfeststellung. Auf Art. 62 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LlbG wird verwiesen.

6.3 **Leistungsfeststellungen während der Probezeit**

Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). Bezüglich der Ausgestaltung wird auf den Vordruck gemäß Anlage B verwiesen.

Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewer-

tungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

6.4 **Zusammentreffen von Zeiten aktiver Dienstleistung und von berücksichtigungsfähigen Zeiten**

Treffen in einem Beurteilungszeitraum Zeiten aktiver Dienstleistung mit Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 BayBesG zusammen, während der nach Art. 30 Abs. 3 Satz 5 BayBesG die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen als erfüllt gelten, ist im Wege einer Gesamtwürdigung des Beurteilungszeitraums zu entscheiden, ob insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind.

6.5 **Zuständigkeit und Verfahren**

Die Zuständigkeiten richten sich in allen in Nrn. 6.1 und 6.2 genannten Fällen nach Nr. 4.6. Hinsichtlich des Verfahrens finden die in Nr. 4 für die dienstliche Beurteilung getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

6.6 **Maßstab**

Leistungsfeststellungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden und ein möglichst zutreffendes, ausgewogenes und umfassendes Bild von den Leistungen der Beamtinnen und Beamten geben. Die Nr. 2.2.1 findet entsprechende Anwendung, soweit es um die Feststellung der fachlichen Leistung geht.

6.7 **Wirksamkeit**

Bezüglich des Beginns der Wirksamkeit einer Leistungsfeststellung ist auf den Beginn des Monats abzustellen, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt. Sofern die Leistungsfeststellung mit der periodischen Beurteilung verbunden ist, ist maßgeblich der Monat der Eröffnung der periodischen Beurteilung. Eine Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden ist, gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. Eine gesonderte Leistungsfeststellung ist wirksam bis zur ersten oder nächsten periodischen Beurteilung, bzw., wenn eine solche nicht erfolgt, bis zur nächsten gesonderten Leistungsfeststellung.

Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung (Stufenstopp), so treten die Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG mit dem Beginn des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die periodische Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist. Jeweils nach einem Jahr ab Eintritt der Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG wird erneut überprüft, ob die Lehrkraft nunmehr die Mindestanforderungen erfüllt. Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine positive Leistungsfeststellung; andernfalls wird festgehalten, dass die Leistung nach wie vor nicht den Mindestanforderungen entspricht.

6.8 **Einwendungen gegen die Leistungsfeststellung**

Für das Verfahren bei Einwendungen gegen die Leistungsfeststellung findet Nr. 4.9 entsprechende Anwendung.

Abschnitt B. Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Allgemeines

1.1 Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben ein breiteres Aufgabenspektrum als Lehrkräfte. Diesem Umstand müssen die Beurteilungsrichtlinien Rechnung tragen. Die Grundsätze und Regelungen im Abschnitt A gelten insoweit als auf sie im Abschnitt B Bezug genommen wird.

1.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:

1.2.1 Dienstliche Beurteilungen haben zum Ersten die Aufgabe, der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zu zeigen, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Schulaufsicht innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihr bzw. ihm gewonnen hat. Die dienstliche Beurteilung ist somit ein Instrument der Personalführung und der Qualitätssicherung.

1.2.2 Zum Zweiten soll durch die dienstlichen Beurteilungen regelmäßig ein vergleichender Überblick über das Leistungspotenzial der Schulleiterinnen bzw. der Schulleiter ermöglicht werden, die für Auswahlentscheidungen über die weitere dienstliche Verwendung und das berufliche Fortkommen der Schulleiterinnen und Schulleiter unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes darstellt.

1.2.3 Die dienstliche Beurteilung ist zum Dritten eine maßgebliche Grundlage für Entscheidungen über Leistungsfeststellungen gemäß Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Art. 66 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG).

1.3 Grundsätze der Beurteilung

1.3.1 Beurteilen heißt, Beobachtungen und Erkenntnisse unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten. Um eine fundierte Einschätzung der Leistung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters zu ermöglichen, sollen sich die in Abschnitt B Nr. 4.4 genannten, an der Beurteilung maßgeblich beteiligten Personen ein Bild vor Ort machen. Die Einzelbeobachtungen müssen jeweils nach ihrer Bedeutung eingeordnet und gewichtet werden.

1.3.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten, d. h. nach den Geboten der Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Sachlichkeit, erstellt werden. Dazu gehört auch eine Vergleichbarkeit der Beurteilungsergebnisse auf Ebene der Schulumts-, MB- und Regierungsbezirke. Die Beurteilungen müssen ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Schulleiterinnen bzw. der Schulleiter geben. Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch Schwächen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können, zum Ausdruck kommen. Dabei ist zu vermeiden, dass erstmals

zum Ende des Beurteilungszeitraums Mängel angesprochen werden. Sie sind gegebenenfalls rechtzeitig anzusprechen und Möglichkeiten zur Abhilfe aufzuzeigen, damit die Mängel abgestellt werden können. Das diesbezüglich Veranlasste ist zu dokumentieren.

2. Inhalt der Beurteilungen, Beurteilungsmaßstab und Bewertung

2.1 Beurteilungsmerkmale

Die dienstliche Beurteilung hat sich gemäß Art. 58 Abs. 2 LbG auf die Beurteilungsmerkmale der fachlichen Leistung sowie der Eignung und Befähigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu erstrecken. Die Einzelmerkmale, die der Erfassung von Leistung, Eignung und Befähigung dienen und auf die jeweils einzugehen ist, werden im Folgenden aufgeführt. Die Erläuterungen der einzelnen Merkmale sind nicht abschließend; die Beurteilenden können gegebenenfalls auf weitere Gesichtspunkte eingehen. Zu bedenken ist, dass die der Erfassung der Beurteilungsmerkmale dienenden Gesichtspunkte nicht streng voneinander getrennt, sondern eng miteinander verknüpft sind und sich teilweise überschneiden.

2.1.1 Beurteilung der fachlichen Leistung

a) Arbeitserfolg

- Arbeitsqualität
 1. Bildung eines Schulprofils
 2. Schulentwicklungsmaßnahmen
- Beachtung von inhaltlichen und formalen Vorgaben
- Unterrichtliche Tätigkeit (entsprechend dem ausgeübten Umfang)
 1. Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
 2. Unterrichtserfolg
 3. Erzieherisches Wirken

Die Kriterien für die Beurteilung der unterrichtlichen Leistungen entsprechen den in Abschnitt A Nr. 2.2.1 dort Nrn. 1 bis 3 genannten.

b) Führungs- und Vorgesetztenverhalten

- Prioritätensetzung und Zielvorgaben
- Organisations- und Planungsvermögen
- Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kooperationsverhalten (Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Schulaufsicht, den Erziehungsberechtigten, der Personal- und Schwerbehindertenvertretung und den außerschulischen Kooperationspartnern)
- Qualitätssicherung
- Lösen/Bewältigen von schwierigen Situationen und Konflikten
- Vertretung der Schule nach außen
- Präsenz an der Schule

2.1.2 Eignung und Befähigung

- Einsatzbereitschaft
- Entscheidungsfreude
- Verantwortungsbereitschaft
- Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben
- Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung

2.1.3 Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der beurteilten Schulleiterin bzw. dem beurteilten Schulleiter gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung der Persönlichkeit, die in den beiden Blöcken „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht ausreichenden Niederschlag gefunden haben, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden. Hierzu zählt auch der Fall, dass eine Schwerbehinderte bzw. ein Schwerbehinderter trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder gar herausragende Leistungen erbringt.

Desgleichen sollen besondere Leistungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters im Beurteilungszeitraum vermerkt werden. Dabei kann auch auf wissenschaftliche, schriftstellerische oder künstlerische Leistungen eingegangen werden. Ebenso können Tätigkeiten im öffentlichen Leben, vor allem auch ehrenamtliche Tätigkeiten erwähnt werden.

Wenn und soweit sich beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie Teamverhalten, Führungsverhalten, Organisationsfähigkeit, Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft, die auch bei der Betreuung und Pflege von Kindern, Kranken oder alten Menschen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern, finden sie ihren Niederschlag in einer entsprechenden Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien.

Disziplinarmaßnahmen oder missbilligende Äußerungen einer bzw. eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken. Die Nichtaufnahme bedeutet nicht, dass ein Verhalten, das zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder einer dienstaufsichtlichen Maßnahme oder Ähnlichem geführt hat, bei der Würdigung des Gesamtbildes in der Beurteilung unbeachtet bleibt.

Soweit Veranlassung besteht, sollte hier auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, welche die Beurteilung erschweren haben und den Wert der Beurteilung einschränken können (z. B. längere Krankheiten, schlechter Gesundheitszustand der bzw. des zu Beurteilenden). Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen in der Berichtszeit und ggf. – soweit bekannt – deren Ursachen ist einzugehen.

2.2 Beurteilungsmaßstab und Bewertung

2.2.1 Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters in Bezug auf ihre Funktion und im Vergleich zu anderen Schulleiterinnen und Schulleitern derselben Besoldungsgruppe objektiv darstellen (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG).

2.2.2 Bewertung

2.2.2.1 Die Bewertung erfolgt nach einem System mit sieben Bewertungsstufen. Bei den Einzelmerkmalen sind die Abkürzungen für die jeweilige Bewertungsstufe, wie sie für das Gesamtergebnis vorgesehen sind, anzugeben (vgl. Nr. 2.2.2.2). Die bei dem jeweiligen Einzelmerkmal zugrunde zu legenden Kriterien sind beispielhaft im Formblatt angegeben. Einer verbalen Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale bedarf es nicht. Je differenzierter das Leistungsgefüge des Personalkörpers in der dienstlichen Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen. Dies ist nur möglich, wenn der Bewertungsrahmen ausgeschöpft wird.

2.2.2.2 Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in einer der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)

Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG)

Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB)

Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE)

Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM)

Leistung, die Mängel aufweist (MA)

Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU)

Zwischenstufen und Zusätze sind nicht zulässig.

Erläuterung der Bewertungsstufen:

(Die Umschreibungen schöpfen die Bewertungsstufen naturgemäß nicht in jeder Hinsicht aus; sie sind vielmehr als Hilfen für die Beurteilenden aufzufassen. Positive Eigenschaften, die in der Umschreibung einer Bewertungsstufe genannt sind, werden in den Umschreibungen der besseren Bewertungsstufen vorausgesetzt.)

Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) in außergewöhnlicher Weise übertrifft, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) ganz besonders gut erfüllt, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) übertrifft, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) voll gerecht wird, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) erfüllt, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

Leistung, die Mängel aufweist (MA):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) nicht voll erfüllt, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU):

Dieses Gesamturteil ist einer Schulleiterin bzw. einem Schulleiter zu erteilen, die bzw. der nach Leistung, Eignung und Befähigung die Anforderungen (vgl. die Kriterien gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) nicht mehr genügen, die normaler- und billigerweise an Beamtinnen und Beamte ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe innerhalb der jeweiligen Schulart gestellt werden.

- 2.2.3 Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen vergebenen Bewertungsstufen müssen das Gesamtergebnis tragen. Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe sind darzulegen. Macht erst die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale

die Vergabe einer bestimmten Bewertungsstufe plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist diese Gewichtung darzustellen und zu begründen.

Führungs- und Vorgesetztenverhalten sind bei den Schulleiterinnen und Schulleitern Hauptaufgaben und haben deshalb bei der Bildung des Gesamturteils zentrale Bedeutung.

- 2.2.4 Im Beurteilungsbogen ist auch eine Aussage zur Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. Im Übrigen wird auf Abschnitt A Nr. 2.3.5 Bezug genommen.

3. Verwendungseignung

Sind Angaben dazu möglich, für welche weiteren dienstlichen Aufgaben und Funktionen die bzw. der beurteilte Schulleiterin bzw. Schulleiter in Betracht kommen (z. B. im Schulaufsichtsdienst, Schulleitungsämter mit höherer Besoldungsgruppe), so sind diese bei dem Beurteilungsmerkmal „Verwendungseignung“ zu vermerken. Die Beurteilungsaussagen müssen die Feststellung über die dienstliche Verwendungseignung tragen.

An Volks- und Förderschulen werden Äußerungen, wonach eine Verwendung im Schulaufsichtsdienst in Betracht kommt, wegen der besonderen Voraussetzungen dieses Amtes im Einvernehmen mit der Regierung getroffen.

4. Periodische Beurteilungen

4.1 Beurteilungszeitraum

- a) Der Beurteilungszeitraum umfasst grundsätzlich vier Kalenderjahre; er schließt an den Zeitraum der vorangegangenen Beurteilung an. Die Beurteilung ist unmittelbar nach dem Ende des Beurteilungszeitraums zu erstellen. Der Beurteilungszeitraum ist, abgesehen von begründeten Sonderfällen, auszuschöpfen.
- b) Die Beurteilungszeiträume werden durch das Staatsministerium festgelegt. Der erste Beurteilungszeitraum, der diesen Beurteilungsrichtlinien unterliegt, beginnt am 1. Januar 2011 und endet am 31. Dezember 2014.
- c) Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums nach einer Abordnung oder Versetzung an eine nicht mit schulischen Aufgaben befasste Stelle oder nach einer Beurlaubung in den Schuldienst zurückkehren, sind Beurteilungen zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr zu erstellen, es sei denn, die zurückkehrende Schulleiterin bzw. der zurückkehrende Schulleiter beantragt innerhalb von drei Monaten nach ihrer bzw. seiner Rückkehr, nur in die nächste periodische Beurteilung einbezogen zu werden, und diesem Antrag wird entsprochen. Sie unterliegen dann wieder der nächsten periodischen Beurteilung. Vorstehendes gilt sinngemäß für abgeordnete oder versetzte bzw. beurlaubte Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten.

d) Eine Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder Vorermittlungen eingeleitet sind oder ein sonstiger in der Person der Schulleiterin bzw. des Schulleiters liegender wichtiger Grund vorliegt. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die Beurteilung nachzuholen.

4.1.1 Zu beurteilender Personenkreis

- a) Zu beurteilen sind alle Schulleiterinnen und Schulleiter bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 + AZ, deren Beurteilung hiermit angeordnet wird (Art. 56 Abs. 3 Satz 2 LlbG).
- b) Nicht mehr beurteilt wird, wer im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt, in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit tritt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin bzw. der Beamte noch nicht die Endstufe (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG) in seiner Besoldungsgruppe erreicht hat.

4.2 Zwischenbeurteilung

Die Zwischenbeurteilung soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.

Wird eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter an eine andere Schule versetzt, die außerhalb des bisherigen Schulamts-, MB- oder Regierungsbezirks liegt, erstellt die oder der bisher zuständige Beurteilende eine Zwischenbeurteilung, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mindestens ein Schulhalbjahr an der Schule tätig war und im letzten Jahr der Tätigkeit dort nicht dienstlich beurteilt worden ist.

Im Fall einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst ist eine Zwischenbeurteilung nur dann zu erstellen, wenn zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung mindestens ein Jahr seit dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder seit dem Ende der Probezeit vergangen ist (Art. 57 LlbG) und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei der (nächsten) periodischen Beurteilung aufgrund der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung nicht beurteilt wird oder die (nächste) periodische Beurteilung hinausgeschoben wird.

Zwischenbeurteilungen sind ohne Gesamturteil, im Übrigen aber – soweit möglich – in derselben Form wie eine periodische Beurteilung zu erstellen.

Sofern eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten zuletzt periodisch oder gemäß Nr. 4.1 Buchst. c beurteilt worden ist, genügt es für die Zwischenbeurteilung, wenn auf einem besonderen Blatt ergänzend zu der letzten periodischen Beurteilung vermerkt wird, ob und in welcher Hinsicht sich in der Zwischenzeit die für die Beurteilung der

Schulleiterin bzw. des Schulleiters maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben.

4.3 Anlassbeurteilung

Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich für eine Funktion bewerben, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG), wenn

1. die letzte dienstliche Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers länger als vier Jahre zurückliegt,
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert wurde oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Funktionstätigkeit, insbesondere mit der Wahrnehmung amtsprängender Funktionen, betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte,
4. sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion wesentlich verändert haben.

Anlassbeurteilungen sind zudem auf Anforderung der überprüfenden Dienstbehörde zu erstellen.

4.4 Zuständigkeit

4.4.1 Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen

a) Nach maßgeblicher Vorarbeit im Sinne der Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 legen die Ministerialbeauftragten die Entwürfe für die dienstlichen Beurteilungen der Leiterinnen oder Leiter der Realschulen, Gymnasien sowie beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen dem Staatsministerium vor, das vornehmlich darauf zu achten hat, dass in allen MB-Bezirken vergleichbare Beurteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt wurden. Die Ministerialbeauftragten bestätigen durch Unterschrift ihre Mitwirkung bei der Beurteilungserstellung und nehmen von der Beurteilung Kenntnis.

b) Nach maßgeblicher Vorarbeit im Sinne der Nrn. 1.3.1 und 1.3.2 legen die Regierungen die Entwürfe für die dienstlichen Beurteilungen der Leiterinnen oder Leiter der beruflichen Schulen (außer berufliche Oberschulen) dem Staatsministerium vor, das vornehmlich darauf zu achten hat, dass in allen Regierungsbezirken vergleichbare Beurteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt wurden. Die Leiterinnen bzw. Leiter des Bereichs Schulen der Regierungen bestätigen durch Unterschrift ihre Mitwirkung bei der Beurteilungserstellung und nehmen von der Beurteilung Kenntnis.

c) Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit abweichend festlegen, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis dafür gegeben ist (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG).

4.4.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

Die dienstlichen Beurteilungen der Schulleiterinnen und Schulleiter im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke werden von der Regierung

erstellt. Je nach Wertigkeit der Rektorenämter können diese vom Bereichsleiter, dem Sachgebietsleiter Förderschulen oder den Regierungsreferenten erstellt werden.

4.4.3 Volksschulen

a) Die dienstlichen Beurteilungen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der fachlichen Leitung des Schulamts erstellt und unterzeichnet. Die Landrätin, der Landrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als rechtliche Leitung des Schulamts kann sich mit eigenen Beobachtungen außerschulischer Art zur dienstlichen Beurteilung äußern.

b) Die fachliche Leiterin bzw. der fachliche Leiter des Schulamts kann die Befugnisse nach Buchst. a allgemein oder für bestimmte Schulen weiteren Schulrätinnen oder Schulräten des Schulamts übertragen.

Eine Delegation von der fachlichen Leitung des Staatlichen Schulamts auf weitere Schulrätinnen oder Schulräte (A 14 + AZ) ist bei der Beurteilung einer Rektorin bzw. eines Rektors in der Besoldungsgruppe A 14 + AZ nicht zulässig.

4.4.4 Treten am Beurteilungsverfahren beteiligte Personen in den Ruhestand, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder werden sie an eine andere Dienststelle versetzt, haben sie der Nachfolgerin bzw. dem Nachfolger aussagekräftige Unterlagen zu übergeben, welche die Erstellung einer ordnungsgemäßen dienstlichen Beurteilung ermöglichen.

4.5 Beteiligung des Personalrats

Eine Beteiligung des Personalrats bei der Erstellung der Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist weder vorgesehen noch zulässig.

4.6 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung wird der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter persönlich sowie mit dem Vermerk „vertraulich“ gegen Empfangsbestätigung zugeleitet und hierdurch bekannt gegeben. Im Bedarfsfall, insbesondere, wenn dies von der beurteilten Schulleiterin bzw. dem beurteilten Schulleiter gewünscht wird, kann ein Beurteilungsgespräch geführt werden. Das Führen des Gesprächs kann im Bereich der Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen auf die an der Erstellung der dienstlichen Beurteilung maßgeblich beteiligten, in Abschnitt B Nr. 4.4.1 genannten Personen übertragen werden (vgl. Art. 61 Abs. 1 Satz 3 LlbG).

Im Bereich der Volksschulen werden die dienstlichen Beurteilungen – periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung – von den Staatlichen Schulämtern den Regierungen zur Überprüfung zugeleitet. Dies dient der Einhaltung des Gebots einer gleichmäßigen Handhabung der Beurteilungsgrundsätze. Nach erfolgter Überprüfung erfolgt die Zuleitung gemäß Satz 1. Sofern eine Änderung einer Beurteilung veranlasst ist, ist dem Staatlichen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.7 Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung

4.7.1 Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter wird für etwaige Einwendungen eine Überlegungsfrist von drei Wochen eingeräumt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter soll etwaige Einwendungen innerhalb dieses Zeitraums erheben, damit deren Berücksichtigung im Überprüfungsverfahren sichergestellt ist.

a) Die Einwendungen sind im Bereich der Realschulen, Gymnasien sowie beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen der bzw. dem Ministerialbeauftragten, im Bereich der beruflichen Schulen (außer berufliche Oberschulen) der Regierung vorzulegen; sie werden mit einer Stellungnahme dem Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt.

b) Im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke werden Einwendungen den entscheidenden Regierungen vorgelegt.

c) Im Bereich der Volksschulen sind die Einwendungen dem Staatlichen Schulamt vorzulegen, das diese mit einer Stellungnahme an die Regierung zur Entscheidung weiterleitet.

4.7.2 Das vorgenannte Verfahren gilt auch für Zwischenbeurteilungen.

4.7.3 Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist erhobene Einwendungen sind der überprüfenden Behörde nachzureichen und zu berücksichtigen, soweit dies noch möglich ist.

5. Leistungsfeststellung

Die Ausführungen zur Leistungsfeststellung bei den Lehrkräften in Abschnitt A Nrn. 6.1 und 6.2 finden auf die Leistungsfeststellungen bei den Schulleiterinnen und Schulleitern entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass Gegenstand der Feststellungen die in Abschnitt B Nr 2.1.1 genannten Kriterien der fachlichen Leistung sind.

Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in allen in Abschnitt A Nrn. 6.1 und 6.2 genannten Fällen nach Art. 60 und 61 LlbG. Die Zuständigkeitsregelungen in Nr. 4.4 finden entsprechende Anwendung.

Des Weiteren finden entsprechende Anwendung die Regelungen in Abschnitt A Nrn. 6.4, 6.6 und 6.7.

6. Einwendungen gegen die Leistungsfeststellung

Für das Verfahren bei Einwendungen gegen die Leistungsfeststellung findet Nr. 4.7 entsprechende Anwendung.

Abschnitt C. Schlussbestimmungen

1. Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte an privaten Volks- und Förderschulen sowie an privaten Schulen für Kranke

Staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte, die nach Art. 31, 33 BaySchFG privaten Volks- oder Förderschulen oder privaten Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden nach dieser

Bekanntmachung beurteilt. Sie werden von der ebenfalls zugeordneten Schulleiterin oder dem Schulleiter der privaten Schule beurteilt; die Beurteilenden handeln hierbei unabhängig vom privaten Schulträger im staatlichen Auftrag. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Beschäftigungsverhältnis zum Privatschulträger steht, werden die staatlichen Lehrkräfte von der Regierung beurteilt.

2. **Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis**

2.1 Für Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag finden die Vorschriften über die dienstliche Beurteilung entsprechende Anwendung.

2.2 Bei sonstigen Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis kann die zuständige Dienstbehörde eine dienstliche Beurteilung anfordern.

3. **Lehrpersonal kommunaler Schulen**

Den Trägern kommunaler Schulen wird empfohlen, diese Bekanntmachung auf ihr Lehrpersonal entsprechend anzuwenden.

4. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Abschnitt A Nr. 4.4 Buchst. a tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. Die Regelung gilt damit für alle Lehrkräfte, die ab dem 1. August 2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

Im Übrigen tritt diese Bekanntmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 11. April 2005 (KWMBI I S. 132), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2009 (KWMBI S. 283), außer Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirigent

Anlage A

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Einschätzung während der Probezeit

Amts-/Dienstbezeichnung, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung	

Codierzeile

	Schulnr.	Belegnr.	Datum der Beurteilung	Persönliche Kennzahl		Vorlage-termin	Beurteilung Art G.-Urt.				
1 - 4	5	6 - 9	10 - 11	12 - 17	18 - 26	27 - 30	31 - 36	37	38 - 39	40	79 - 80

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit vom bis

--

2. Gesamtwürdigung (Gesamtwürdigung / Eignung [auch gesundheitliche Eignung] / Befähigung / fachliche Leistung) – verbale Beschreibung

<i>Sofern Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.</i>	

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein ¹⁾

5. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- werden festgestellt.

¹⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Anlage A

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
Amtsbezeichnung

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage B

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Probezeitbeurteilung

Amts-/Dienstbezeichnung, Name, Vorname, Geburtsdatum
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung

Codierzeile

		Schulnr.	Belegnr.	Datum der Beurteilung	Persönliche Kennzahl		Vorlage-termin	Beurteilung Art G.-Urt.			
1 - 4	5	6 - 9	10 - 11	12 - 17	18 - 26	27 - 30	31 - 36	37	38 - 39	40	79 - 80

- 1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in dem (verkürzten – verlängerten¹⁾) Probezeitraum vom mit Ablauf am**

- 2. Gesamtwürdigung (Gesamtwürdigung / Eignung [auch gesundheitliche Eignung] / Befähigung / fachliche Leistung) – verbale Beschreibung**

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage B

2.1.2 Unterrichtserfolg

2.1.3 Erzieherisches Wirken

2.1.4 Zusammenarbeit

2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen

2.2.2 Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft

2.2.3 Berufskennnisse und ihre Erweiterung

3. Ergänzende Bemerkungen

Anlage B**4. Stellungnahme und Bewertungsstufen***(nicht ausfüllen, wenn 5. zutrifft)*

Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt und erfüllt damit die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.	Geeignet ¹⁾	<input type="checkbox"/>
Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung noch nicht hinreichend bewährt und erfüllt damit noch nicht die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.	Noch nicht geeignet ²⁾	<input type="checkbox"/>
Die Lehrkraft hat sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung nicht bewährt und kann nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden.	Nicht geeignet ²⁾	<input type="checkbox"/>

5. Stellungnahme zur Abkürzung der Probezeit*(nicht ausfüllen, wenn 4. zutrifft)*

Die Lehrkraft kommt auf Grund der Prüfungsnoten für eine Abkürzung der Probezeit in Betracht. Die Lehrkraft hat sich im Beurteilungszeitraum hinsichtlich ihrer Leistung, Eignung und Befähigung bewährt und erfüllt damit die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Ihre Leistungen liegen, gemessen an denen der übrigen Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, erheblich über dem Durchschnitt.	Ja ³⁾	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------	--------------------------

¹⁾ Eintrag in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile²⁾ Kein Eintrag GE in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile³⁾ Eintrag AG in der Spalte G.-Urteil der Codierzeile**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja **nein** ²⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

²⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Anlage B

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
Amtsbezeichnung

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:**Einverstanden/geändert**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage C

2.1.4 Zusammenarbeit	
<i>Fähigkeit und Bereitschaft zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten, mit Vorgesetzten sowie schulischen und außerschulischen Stellen</i>	
2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten	
<i>Beitrag zur inneren Schulentwicklung, Mitarbeit in schulischen Gremien, Aktivitäten in der Lehrerfortbildung (Teilnahme und eigene Beiträge), Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen, sonstige übertragene Aufgaben</i>	
2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen	
<i>Sachkompetenz, Sozialkompetenz, Handlungskompetenz (Organisationsvermögen), Einsatzbereitschaft und Engagement</i>	
2.1.7 Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)	
<i>Vorbildwirkung durch persönliche, soziale, fachliche und methodische Kompetenz, Innovationen, Sachgerechte Delegation, Personalförderung, Gestaltung von transparenten Arbeitsabläufen, Förderung der einzelnen Lehrkraft durch Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen</i>	

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Entscheidungsvermögen	
<i>Urteilsvermögen, Entschlusskraft, Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Kreativität</i>	
2.2.2 Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft	
<i>Physische und psychische Belastbarkeit, Engagement bei der Übernahme und Erledigung dienstlicher sowie auch zusätzlicher Aufgaben</i>	
2.2.3 Berufskennntnisse und ihre Erweiterung	
<i>Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht, Bereitschaft zur Fortbildung und zur Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse in Schule und Unterricht</i>	

3. Ergänzende Bemerkungen

<i>Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der Lehrkraft gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung ihrer Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden, zum Beispiel durch besondere wissenschaftliche, künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten, Mitwirkung im Personalrat oder der Schwerbehindertenvertretung (nur mit Zustimmung), persönliche Erschwernisse der Lehrkraft (z. B. häufige, längere Erkrankungen).</i>

Anlage C**4. Verwendungseignung**

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Lehrkraft in Frage kommt

5. Gesamtergebnis

Begründung:

Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die (Förder-)Lehrkraft die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Anlage C

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
Amtsbezeichnung

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage D

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

**Gesonderte Leistungsfeststellung
für Lehrkräfte und Förderlehrkräfte**

Amts-/Dienstbezeichnung, Name, Vorname, Geburtsdatum
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung

Codierzeile

		Schulnr.	Belegnr.	Datum der Beurteilung	Persönliche Kennzahl		Vorlage-termin	Beurteilung Art G.-Urt.			
1 - 4	5	6 - 9	10 - 11	12 - 17	18 - 26	27 - 30	31 - 36	37	38 - 39	40	79 - 80

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung
Unterrichtserfolg
Erzieherisches Wirken
Zusammenarbeit
Sonstige dienstliche Tätigkeiten
Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen
Führungsverhalten (nur bei Lehrkräften, die bereits Vorgesetzte sind)

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein ¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstop wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Anlage D

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
Amtsbezeichnung

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Anlage E**2.2 Eignung und Befähigung**

<i>Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben, Belastbarkeit, Bereitschaft zur Fortbildung</i>	
--	--

3. Ergänzende Bemerkungen

Hier kann das durch die Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale von der beurteilten Schulleiterin bzw. dem beurteilten Schulleiter gezeichnete Bild durch ergänzende Bemerkungen, insbesondere zur Einschätzung der Persönlichkeit, die in die Bewertungen der Einzelmerkmale der beiden Blöcke „fachliche Leistung“ und „Eignung/Befähigung“ noch nicht eingeflossen sind, aber in die Gesamturteilsbildung einbezogen werden sollen, abgerundet werden (besondere wissenschaftliche und künstlerische Leistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten).

4. Verwendungseignung

Darstellung von dienstlichen Aufgaben und Funktionen, für welche die Schulleiterin/der Schulleiter in Frage kommt.

5. Gesamtergebnis

<p><i>Begründung: Die Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale sind mit eigenen Worten so zu beschreiben, dass das vorgesehene Gesamtergebnis verdeutlicht wird.</i></p>	

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein ¹⁾

7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Schulleiterin/der Schulleiter die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Anlage E

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
Amtsbezeichnung

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Schulleiterin/
des beurteilten Schulleiters)

Schulnummer	Schule	Jahr
--------------------	---------------	-------------

Gesonderte Leistungsfeststellung für Schulleiterinnen und Schulleiter

Amts-/Dienstbezeichnung, Name, Vorname, Geburtsdatum	
Lehramt, Lehrbefähigung (Fächer), Lehrerlaubnis	
Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grad der Behinderung	

Codierzeile

	Schulnr.	Belegnr.	Datum der Beurteilung	Persönliche Kennzahl		Vorlage-termin	Beurteilung Art	G.-Urt.			
1 - 4	5	6 - 9	10 - 11	12 - 17	18 - 26	27 - 30	31 - 36	37	38 - 39	40	79 - 80

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum vom bis

--

2. Fachliche Leistung

Arbeitserfolg	Bewertung

Führungs- und Vorgesetztenverhalten	

Anlage F**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich****4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein ¹⁾

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstop wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des beurteilenden
Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten

.....
Amtsbezeichnung

.....
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbar Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

Prüfvermerk:

Einverstanden/geändert

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift/Überprüfende Stelle)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der beurteilten Lehrkraft)

2210.2-WFK

Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 29. September 2011 Az.: C 4-H1611/12/2

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Eignungsprüfung 2012 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis 1. Juni 2012 (Ausschlussfrist)

erfolgt sein. ²Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2011 (SPET-Portal: www.sporteignungstest.uni-regensburg.de) vorzunehmen. ³Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. ⁴Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen. ⁵Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal. ⁶Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. ⁷Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.

2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. ²Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.

3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung findet am 6. und 7. Juli 2012 (Haupttermin)

für Bewerberinnen am Sportzentrum der Universität Regensburg und für Bewerber am Sportzentrum der Universität Augsburg statt. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, wird ein Nachtermin am

26. und 27. Juli 2012

eingerrichtet. ³Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen. ⁴Auf Antrag ebenfalls zum

Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). ⁵Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen. ⁶Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:

4.1 Gerätturnen

Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:

4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)

Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke

4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)

Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung zum Stand

²Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.

4.2 Leichtathletik

4.2.1 3000 m-Lauf (Männer) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen)

4.2.2 60 m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando

4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche

4.3 Tanz

³Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m × 12 m. ⁴Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET Portal bekannt gemacht. ⁵Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes. ⁶Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.

4.4 Schwimmen

100-m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)

⁷Bei der Anmeldung kann zwischen den Schwimmarten Brust- und Freistilschwimmen gewählt werden. ⁸Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.

4.5 Sportspiele

Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball

⁹Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden. ¹⁰Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten. ¹¹Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern. ¹²Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)

Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.

6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualV)

¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote 4 erreicht wurde oder

6.2 in den Teilprüfungen 3000-m-Lauf (Herren) bzw. 2000-m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde.

²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 die Endnote 5 erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,50 ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit ist das Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 ausgenommen. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 26. Oktober 2010 (KWMBI S. 533) außer Kraft.

Dr. Weiß
Ministerialdirektor

Anhang**Wertungstabellen****Leichtathletik****60 m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

Ballwurf (Meter)

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

3000 m-Lauf (Minuten) – Männer**2000 m-Lauf (Minuten) – Frauen**

Note	Männer (3000m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

Schwimmen

Note	Männer 100 m		Frauen 100 m	
	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:16	bis 1:26	bis 1:26	bis 1:36
2	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44
3	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52
4	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50	1:42,1 – 1:50	1:52,1 – 2:00
5	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08
6	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 21

München, den 15. November 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
28.09.2011	2210-3-2-WFK Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung	350
	II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	—
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2210-3-2-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 28. September 2011 (GVBl S. 503)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung – KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2008 (GVBl S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können dem Hochschulrat als Mitglieder nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG auch Persönlichkeiten angehören, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 6 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „31. März 2012“ durch die Worte „30. September 2017“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

München, den 28. September 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 22

München, den 6. Dezember 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
13.10.2011	2237-3-UK Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)	354
14.10.2011	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes	355
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes	356
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	358
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
10.10.2011	2230.1.3-UK Projekt „KOMPASS ² “: Implementation und Transfer des Schulversuchs KOMPASS	359
20.10.2011	2230.1.3-UK Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch	362
19.10.2011	2230.1.1.1.0-UK Berichtigung	364
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2237-3-UK

Verordnung über die Berufsbezeichnungen der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung – LBerBezV)

Vom 13. Oktober 2011 (GVBl S. 537)

Auf Grund von Art. 59 Abs. 4, Art. 97 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit an der jeweiligen Schule kann folgenden Lehrkräften auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Lehrkräfte, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) tätig sind, und
2. Lehrkräfte, die hauptberuflich an Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig staatlich genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1 BayEUG), beschäftigt sind.

(2) Zuständig ist bei öffentlichen Schulen die jeweilige personalverwaltende Stelle, bei Ersatzschulen der Arbeitgeber.

§ 2

(1) ¹Die Berufsbezeichnungen entsprechen den Amtsbezeichnungen von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften. ²Die Berufsbezeichnungen sind mit folgenden Zusätzen zu führen:

1. bei öffentlichen Schulen: „im Beschäftigungsverhältnis“,
2. bei Privatschulen: „im Privatschuldienst“ oder mit einem anderen, den Privatschuldienst kennzeichnenden Zusatz,

3. bei Schulen, deren Träger Kirchen sind: „im Kirchendienst“ oder mit einem anderen, den Kirchendienst kennzeichnenden Zusatz.

(2) ¹Lehrkräften dürfen Berufsbezeichnungen nur eingeräumt werden, wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen. ²Berufsbezeichnungen, die bei verbeamteten Lehrkräften als Amtsbezeichnung durch Beförderung erreicht werden, können, soweit die Lehrkräfte nicht kirchlichen Genossenschaften angehören, erst ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Lehrkräfte in die der Besoldungsgruppe vergleichbarer Beamten und Beamtinnen entsprechende Entgeltgruppe höhergruppiert werden.

§ 3

¹Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung kann widerrufen werden. ²Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird. ³Die Zuständigkeit richtet sich nach § 1 Abs. 2.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. ²Die Verordnung über die Berufsbezeichnungen der Lehrkräfte an Ersatzschulen vom 31. März 1960 (BayRS 2237-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2007 (GVBl S. 356), tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft.

München, den 13. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-2-3-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Eliteförderungsgesetzes**

Vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 542)

Auf Grund von Art. 9 Nrn. 6 und 7 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2010 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Evaluierung der Förderung

Die Evaluierung der Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung erfolgt in Abständen von sieben Jahren.“

2. In § 10 Satz 1 wird der Betrag „480 €“ durch den Betrag „900 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

Hinweis

Mit Art. 19 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 19

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

2. Art. 32 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Für den notwendigen Schulaufwand im Rahmen der schulaufsichtlichen Genehmigung erhält der Schulträger einen Zuschussbetrag je Schülerin oder Schüler und Schuljahr in Höhe von 1 624 €; bei Schulen von 14 bis zu 99 Schülerinnen und Schülern wird ein Zuschlag nach folgender Berechnung gewährt: $(100 - \text{Schülerzahl der Schule}) \times 200 \text{ €}$. ²Schulen mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhalten keinen Zuschuss. ³Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr. ⁴Der in Satz 1 genannte pauschale Zuschussbetrag wird bei Bedarf mit Wirkung zum 1. August 2013 angepasst und erhöht sich in den Folgejahren jeweils zum Schuljahresbeginn entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex in Bayern des Vorjahres; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt jährlich den angepassten Zuschussbetrag bekannt. ⁵Für notwendige und schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen erhält der Schulträger einen Zuschuss in Höhe von 70 v. H. der förderfähigen Kosten, soweit diese mehr als 25 000 € betragen. ⁶Es können die Kosten als förderfähig anerkannt werden, die bei kommunalen Schulbaumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich als förderfähiger Aufwand gelten. ⁷Der Zeitpunkt der Ersatzleistungen für Baukosten richtet sich nach den im Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. ⁸Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 5 geförderte Baumaßnahme nicht mehr den Zwecken einer privaten Volksschule dient. ⁹Der Wertausgleich errechnet sich aus dem geleisteten Zuschussbetrag abzüglich einer Absetzung für Abnutzung von 4 v. H. von dem geleisteten Zuschussbetrag pro Jahr ab dem auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Jahr. ¹⁰Wenn die geförderte Baumaßnahme einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten. ¹¹Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit das Gebäude einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem

Zusammenhang steht (neuer Zweck). ¹²Soweit auf der Grundlage eines bestehenden Förderbescheids auch Aufwendungen für den Grunderwerb gefördert wurden oder als förderfähig festgesetzt wurden, bemisst sich der staatliche Anspruch auf Wertausgleich nach Art. 34 Sätze 4 bis 7.

(2) ¹Leistungen nach Abs. 1 werden erst gewährt, wenn die Schule mindestens zwei Jahre ohne wesentliche schulaufsichtliche Beanstandungen bestanden hat. ²Wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird, gilt für Zuschussbeträge zum Schulaufwand für die zusätzliche Schulstufe Satz 1 entsprechend.

(3) Bei staatlich anerkannten Volksschulen erhöht sich der Zuschussatz für notwendige Baumaßnahmen nach Abs. 1 Satz 5 auf 80 v. H.“

3. Art. 34 Satz 4 wird durch folgenden neuen Satz 4 und folgende Sätze 5 bis 7 ersetzt:

„⁴Der Staat hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die nach Satz 1 geförderte Schulanlage und ihre Ausstattung nicht mehr den Zwecken einer privaten Förderschule dienen. ⁵Als Wertausgleich ist der Verkehrswert anzusetzen, mindestens jedoch als Restwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der in gleichen Jahresbeträgen errechneten Absetzung für Abnutzung; die Absetzung bemisst sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. ⁶Wenn die Schulanlage einem anderen förderfähigen Zweck zugeführt wird, kann von der Geltendmachung des Anspruchs auf Wertausgleich in der Höhe abgesehen werden, in der für den neuen Zweck staatliche Zuschüsse gegeben werden könnten. ⁷Die staatliche Forderung auf Wertausgleich kann auch ohne Verzinsung gestundet werden, solange und soweit die Schulanlage einer anderen, im staatlichen Interesse liegenden, gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, die mit dem Schulbetrieb in unmittelbarem Zusammenhang steht (neuer Zweck); als Wertausgleich ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Aufgabe des neuen Zwecks anzusetzen, wenn der Verkehrswert höher ist als im Zeitpunkt der Aufgabe der schulischen Nutzung.“

4. In Art. 47 Abs. 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „87,50“ ersetzt.

(...)

Art. 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2010,

2. Art. 14 bis 16 am 1. Mai 2011,

3. Art. 19 Nrn. 1 bis 3 und Art. 20 am 1. August 2011 und

4. Art. 19 Nr. 4 am 1. August 2012

in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Art. 109 BayBesG tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

(...)

Art. 24

Übergangsbestimmungen zu Art. 19

(1) ¹Die Absenkung der während der Karenzzeit gewährten Leistungen in Art. 31 Abs. 6 Satz 2 BaySchFG auf 65 v. H. gilt nicht für private Volksschulen, die mit Wirkung vom 1. August 2011 oder früher genehmigt wurden. ²Für die privaten Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand (ausgenommen Baumaßnahmen) im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 über dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG liegen, wird Übergangsweise bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine zusätzliche Förderung zum Schulaufwand nach folgender Tabelle gewährt:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 den pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 übersteigt
2011/2012	87,5 v. H.
2012/2013	75 v. H.
2013/2014	62,5 v. H.
2014/2015	50 v. H.
2015/2016	37,5 v. H.
2016/2017	25 v. H.
2017/2018	12,5 v. H.
2018/2019	0 v. H.

³Für die privaten Volksschulen, bei denen die staatlichen Leistungen je Schülerin oder Schüler zum Schulaufwand

(ausgenommen Baumaßnahmen) im Durchschnitt der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG liegen, erfolgt für eine Übergangszeit bis einschließlich des Schuljahres 2018/2019 eine stufenweise Erhöhung der staatlichen Leistungen bis zum Erreichen des Pauschalbetrags nach folgender Tabelle:

Schuljahr	Förderquote für den Betrag, um den der Durchschnitt der staatlichen Leistungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 unter dem pauschalen Zuschussbetrag nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 liegt
2011/2012	12,5 v. H.
2012/2013	25 v. H.
2013/2014	37,5 v. H.
2014/2015	50 v. H.
2015/2016	62,5 v. H.
2016/2017	75 v. H.
2017/2018	87,5 v. H.
2018/2019	100 v. H.

⁴Für die staatliche Förderung von Baumaßnahmen für private Volksschulen, bei denen die für den Erlass des Förderbescheids notwendigen und vollständigen Unterlagen vor dem 1. August 2011 der Regierung vorliegen, findet Art. 32 BaySchFG in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2012 gilt Art. 47 Abs. 3 BaySchFG in folgender Fassung:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs ersetzt der Staat den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern das Schulgeld bis zum Betrag von 80 € je Unterrichtsmonat.““

Hinweis

Mit Art. 20 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) wurde die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„Art. 20

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 869), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei §§ 15 und 17 jeweils das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.
2. § 14a erhält folgende Fassung:

„§ 14a

Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)

¹Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG oder für Schulaufwand im Sinn des Art. 3 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.
²Der Schulträger kann Zuschüsse zum Schulaufwand der zu fördernden Schule auch für den Personalaufwand und umgekehrt verwenden.“

3. In §§ 15 und 17 wird in der Überschrift jeweils das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

(...)

Art. 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. Art. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 2010,
 2. Art. 14 bis 16 am 1. Mai 2011,
 3. Art. 19 Nrn. 1 bis 3 und Art. 20 am 1. August 2011 und
 4. Art. 19 Nr. 4 am 1. August 2012
- in Kraft.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

(4) Art. 109 BayBesG tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Projekt „KOMPASS²“: Implementation und Transfer des Schulversuchs KOMPASS

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 10. Oktober 2011 Az.: III.3-5 S 4641-6b.62 772

Mit Beginn des Schuljahres 2011/12 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Projekt „KOMPASS²“ (Kompetenz aus Stärke und Selbstbewusstsein) durch. Das Projekt ist auf ein Jahr angelegt.

1. Ziele, Adressaten und Inhalte

Das Projekt KOMPASS² hat die bayernweite Ausweitung des bisher auf Oberbayern begrenzten Modellversuchs KOMPASS zum Ziel. Zu diesem Zweck werden in einer einjährigen Implementations- und Transferphase 18 weitere KOMPASS-Standorte etabliert, die künftig zusammen mit den ursprünglichen KOMPASS-Schulen die Rolle von Multiplikationskernen bei einer bayernweiten Ausweitung übernehmen können.

Im Schuljahr 2011/12 werden die Lehrkräfte an den neuen Standorten fortgebildet sowie Konzepte und Maßnahmen im Sinne von KOMPASS entwickelt und im Schulalltag verankert. Grundprinzip ist hierbei die individuelle Förderung der einzelnen Schülerpersönlichkeit. Die Schülerinnen und Schüler werden dazu motiviert, ihre Stärken auszubauen, selbstbewusst auch defizitäre Bereiche anzugehen und sich mit realistischer Selbsteinschätzung Herausforderungen zu stellen.

Inhalte und Ziele der Implementations- und Transferphase sind u. a.:

- Fortbildung von Lehrkräften an den neuen Standorten
- Etablierung von KOMPASS-Maßnahmen an den neuen Standorten
- Aufbau eines Netzwerkes der Schulen untereinander
- Informationsweitergabe an weitere Realschulen und am Projekt Interessierte sowie Aufbau einer Internetplattform im BRN (Bayerisches Realschulnetz)

Die neuen KOMPASS-Standorte werden bei der Umsetzung dieser Ziele in einem Verbundsystem von den bisherigen KOMPASS-Schulen und der wissenschaftlichen Begleitung der Universität Erlangen-Nürnberg unterstützt.

2. Teilnehmer

Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1	RS	Bertolt-Brecht-Realschule Staatliche Realschule Augsburg I	Völkstraße 20 86150 Augsburg	0415	Schw
2	RS	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten	Salzstraße 17 87435 Kempten	0509	Schw
3	RS	Christoph-Probst-Realschule Staatliche Realschule Neu-Ulm	Albert-Schweitzer-Straße 12 89231 Neu-Ulm	0584	Schw
4	RS	Fichtelgebirgsrealschule Staatliche Realschule Marktredwitz	Schulstraße 3 95615 Marktredwitz	0537	Ofr
5	RS	Staatliche Realschule Obertraubling	Walhallastraße 24 93083 Obertraubling	0423	Opf
6	RS	Staatliche Realschule Furth	Carl-Clos-Straße 1-3 93437 Furth	0472	Opf
7	RS	Jakob-Sandner-Schule Straubing Staatliche Realschule für Knaben	Innere Passauer Straße 1 94315 Straubing	0641	Ndb
8	RS	Staatliche Realschule Simbach	Kirchenplatz 2 84359 Simbach am Inn	0738	Ndb
9	RS	Staatliche Realschule Weißenburg	An der Hagenau 26 91781 Weißenburg	0668	Mfr
10	RS	Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting	Justus-von-Liebig-Straße 10 84503 Altötting	0405	Obb-Ost
11	RS	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim	Am Nörreut 10 83022 Rosenheim	0611	Obb-Ost
12	RS	UNESCO-Projekt Schule Städtische Realschule für Mädchen	Ebersberger Straße 13 83022 Rosenheim	0623	Obb-Ost
13	RS	Achental-Realschule Staatliche Realschule Marquartstein	Lanzinger Straße 12 83250 Marquartstein	0764	Obb-Ost
14	RS	Staatliche Realschule Freising	Düwellstraße 22 85354 Freising	0465	Obb-Ost
15	RS	Staatliche Realschule Geisenfeld	Forstamtstraße 13 85290 Geisenfeld	0716	Obb-West
16	RS	Georg-Büchner-Realschule Staatliche Realschule München I	Droste-Hülshoff-Straße 5 80686 München	0688	Obb-West
17	RS	Staatliche Realschule Weilheim	Prälatenweg 5 82362 Weilheim	0667	Obb-West
18	RS	Staatliche Realschule Unterpfaffenhofen	Masurenweg 4 82110 Germering	0740	Obb-West
19	RS	Georg-Hipp-Realschule Staatliche Realschule Pfaffenhofen	Niederscheyerer Straße 2 85276 Pfaffenhofen/Ilm	0604	Obb-West
20	RS	Realschule am Keltenwall Staatliche Realschule Manching	Ingolstädter Straße 100 85077 Manching	0699	Obb-West
21	RS	Staatliche Realschule Kösching	Ingolstädter Straße 111 85092 Kösching	0779	Obb-West
22	RS	Theresia-Gerhardinger-Realschule Erzdiözese München und Freising	Mariahilfplatz 13 81541 München	0564	Obb-West
23	RS	Orlando-di-Lasso-Realschule Staatliche Realschule Maisach	Lusstraße 36 82216 Maisach	0723	Obb-West
24	RS	Mädchenrealschule St. Ursula Erzdiözese München und Freising	Schloss Hohenburg 83661 Lenggries	0526	Obb-West
25	RS	Anton-Heilingbrunner-Realschule Staatliche Realschule Wasserburg	Landwehrstraße 18 83512 Wasserburg/Inn	0662	Obb-Ost

Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
26	RS	Staatliche Realschule Taufkirchen/Vils	Attinger Weg 10 84416 Taufkirchen/Vils	0722	Obb-Ost
27	RS	Ferdinand-Porsche-Realschule Staatliche Realschule Waldkraiburg	Franz-Liszt-Straße 51 84478 Waldkraiburg	0658	Obb-Ost
28	RS	Staatliche Realschule für Knaben Freilassing	Kerschensteinerstraße 8 83395 Freilassing	0463	Obb-Ost
29	RS	Walter-Mohr-Realschule Staatliche Realschule Traunreut	Traunring 61a 83301 Traunreut	0413	Obb-Ost

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“
als Schulversuch****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus****vom 20. Oktober 2011 Az.: III.3-5 S 4641-6b.69 208**

Mit Beginn des Schuljahres 2011/12 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das schulartübergreifende Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ durch. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt.

1. Inhalte und Ziele

Die gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg schulischer Arbeit. Trotz vielfältiger bewährter Ansätze machen es der Wandel der Schule sowie die gegenseitigen Erwartungen von Eltern und Schule notwendig, die Elternarbeit immer wieder zu prüfen und gegebenenfalls aktuellen Anforderungen anzupassen.

Die Weiterentwicklung der Elternarbeit ist das Anliegen des Modellprojekts „AKZENT Elternarbeit“. Einen zentralen Ansatzpunkt für die elternhausbezogene Kommunikation stellt dabei die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien dar.

Folgende Arbeitsschwerpunkte werden im Projekt gesetzt:

- Entwicklung schulspezifischer Konzepte einer differenzierenden Elternarbeit
- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Verbesserung der Formen der Elternarbeit, u. a. durch
 - lehrerinitiierte und anlassunabhängige Kontakte,
 - stärkeorientierte Rückmeldungen,
 - Dreiergespräche (Eltern-Lehrer-Schüler) mit Zielvereinbarungen,
 - Einbeziehung pädagogischer Fachkräfte (Schulsozialarbeit, Ganztagesbetreuung) in die Elternarbeit,
 - Maßnahmen zur Optimierung der Kommunikation zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium, Elternbeirat und Eltern,
 - Beratungs- und Informationsangebote, auch zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz,
 - aufsuchende Elternarbeit.

Ziel der Entwicklung und Erprobung ist die Bereitstellung eines Angebots von Maßnahmen für Schulen aller Schularten, aus dem entsprechend den schulspezifischen Bedürfnissen Anregungen für das eigene Konzept der Elternarbeit entnommen werden können.

2. Teilnehmer

Lfd. Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1	GS	Volksschule Poing	Gruber Straße 4 85586 Poing	2464	Obb
2	GS	Sophienschule Hof	Wörthstraße 21 95028 Hof	5582	Ofr
3	GS	Bürgermeister-Engelhart-Volksschule	Illerstraße 41 89250 Senden	8767	Schw
4	GS/MS	St.-Georg-Schule	Auf dem Kreuz 25 86152 Augsburg	8502	Schw
5	MS	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	Gutenbergstraße 22 91126 Schwabach	6691	Mfr
6	MS	Mittelschule Elisabeth-Kohn-Straße	Elisabeth-Kohn-Straße 4 80797 München	2727	Obb
7	RS	Staatl. Realschule Gmund am Tegernsee	Sanktjohanserstraße 36 83707 Bad Wiessee	0533	Obb
8	RS	Staatl. Realschule Herrieden	Steinweg 6 91567 Herrieden	0608	Mfr
9	RS	Maria-Ward-Realschule Neuhaus/Inn	Schloss 1 94152 Neuhaus/Inn	0574	Ndb
10	GY	Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth	Königsallee 17 95448 Bayreuth	0041	Ofr
11	GY	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	Bodelschwinghstraße 29 97753 Karlstadt	0372	Ufr
12	GY	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten	Johann-Strauß-Straße 41 85598 Baldham	0365	Obb
13	WS	Staatl. Berufliches Schulzentrum Neuburg Staatliche Wirtschaftsschule	Pestalozzistraße 2 86633 Neuburg a. d. Donau	1710	Obb
14	GY	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten	Johann-Strauß-Straße 41 85598 Baldham	0365	Obb
15	FOS	Staatliche Fachoberschule Altötting	Neuöttinger Straße 61c 84503 Altötting	0851	Obb
16	FOS	Berufliche Oberschule Fachoberschule Erding	Siglfinger Straße 50 85435 Erding	0851	Obb
17	FOS	Staatliche Fachoberschule Hof	Schloßplatz 6 95028 Hof	0830	Ofr

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

2230.1.1.1.0-UK

Berichtigung

Die Anlage „Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung des bayerischen Schulverwaltungsprogramms ASV“ zur Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. August 2011 (KWMBL S. 248) wird mit Zustimmung des Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt berichtigt:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
2. In Anlage 2 werden in Abschnitt 1 das Datum „05.07.2011“ durch das Datum „13.10.2011“ ersetzt und in Abschnitt 5, erste Querspalte, zweite Längsspalte die Worte „und Volksschulen für Behinderte“ gestrichen.

München, den 19. Oktober 2011

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 23

München, den 20. Dezember 2011

Jahrgang 2011

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
14.10.2011	2230-1-1-5-UK Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	366
11.11.2011	2038-3-4-8-1-UK , 2038-3-4-8-6-UK Verordnung über die Errichtung eines Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen (Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV)	369
19.11.2011	2236-9-1-4-UK Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	370
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungs- gesetzes	374
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
29.11.11	2236.4.1-UK Zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflege- hilfe	376
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-5-UK

Vierte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2010 (GVBl S. 701), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 7.6 eingefügt:

„7.6 Staatliche Berufsoberschule Lindau (Bodensee) (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)¹²⁾“.

b) Die bisherigen Nrn. 7.6 und 7.7 werden Nrn. 7.7 und 7.8.

c) Es wird folgende Fußnote 12 eingefügt:

„¹²⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Lindau (Bodensee).“

2. In Anlage 11 Nr. 3.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach,“ die Worte „Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf,“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich Satz 2 mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. ²Anlage 3 Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Anlage 7 Nr. 7.9 tritt hinsichtlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft mit Ablauf des 31. Juli 2012, Nrn. 2.6 und 2.9 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; nach den Worten „Anlage 11“ werden die Worte „Nr. 7.5 Spalte 3 tritt hinsichtlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Staatlichen Berufsoberschule Neusäß mit Ablauf des 31. Juli 2012,“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 Nr. 3.13 werden in Spalte 3 die Worte „, Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Weiden“ gestrichen.

b) Teil 3 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2	Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen	Staatliche Wirtschaftsschule Waldmünchen“.
------	---	--

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen“ eingefügt.

bb) In Nr. 3.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen“ eingefügt.

- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:
- | | | |
|------|--|--|
| „3.2 | Staatliche Wirtschaftsschule Schwandorf in Wackersdorf | Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“. |
|------|--|--|
- bb) Es wird folgende Nr. 5.1 eingefügt:
- | | | |
|------|--|---|
| „5.1 | Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz | Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“. |
|------|--|---|
- cc) In Nr. 7.1 Spalte 2 wird der Klammerzusatz „(Bodensee)“ angefügt.
- dd) Es wird folgende Nr. 7.2 angefügt:
- | | | |
|------|--|---|
| „7.2 | Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes | Staatliches Berufliches Schulzentrum Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg“. |
|------|--|---|
4. In Anlage 5 Nr. 2.2 Spalte 2 werden nach dem Wort „Keramik“ die Worte „und Design“ eingefügt.
5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satz nach Nr. 7.11 werden die Worte „Landshut, der Staatlichen Fachoberschule Nürnberg und der Staatlichen Fachoberschule Friedberg“ durch die Worte „Landshut und der Staatlichen Fachoberschule Nürnberg“ ersetzt.
- b) In Fußnote 3 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Worte „und der Staatlichen Berufsoberschule Regen (Ausbildungsrichtung Technik)“ eingefügt.
- c) In Fußnote 13 werden nach dem Wort „Marktredwitz-Wunsiedel“ die Worte „und der Staatlichen Berufsoberschule Marktredwitz (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ eingefügt.
6. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
- | | |
|------|---|
| „2.6 | Staatliche Berufsoberschule Regen (Ausbildungsrichtung Technik) ¹³⁾ “. |
|------|---|
- b) Die bisherigen Nrn. 2.6 und 2.7 werden Nrn. 2.7 und 2.8.
- c) Es wird folgende Nr. 2.9 eingefügt:
- | | |
|------|---|
| „2.9 | Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen (Ausbildungsrichtung Technik) ¹⁴⁾ “. |
|------|---|
- d) Es wird folgende Nr. 4.6 eingefügt:
- | | |
|------|---|
| „4.6 | Staatliche Berufsoberschule Marktredwitz (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft) ¹⁵⁾ “. |
|------|---|
- e) Es wird folgende neue Nr. 7.3 eingefügt:
- | | |
|------|--|
| „7.3 | Staatliche Berufsoberschule Friedberg (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“. |
|------|--|
- f) Die bisherigen Nrn. 7.3 bis 7.8 werden Nrn. 7.4 bis 7.9.
- g) Es wird folgende Nr. 7.10 eingefügt:
- | | |
|-------|---|
| „7.10 | Staatliche Berufsoberschule Neusäß (Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft) ¹⁶⁾ “. |
|-------|---|
- h) Es werden folgende Fußnoten 13 bis 16 eingefügt:
- „¹³⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule und der Staatlichen Fachoberschule Regen verbunden.“
- ¹⁴⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Waldkirchen.
- ¹⁵⁾ Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Marktredwitz-Wunsiedel und der Staatlichen Fachoberschule Marktredwitz verbunden.
- ¹⁶⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neusäß.“
7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Nr. 1.2 und folgende Nr. 1.3 eingefügt:
- | | |
|------|--|
| „1.2 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach ¹⁾ |
| 1.3 | Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau ²⁾ “. |
- b) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.4; die Fußnote „²⁾“ wird durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.
- c) Es wird folgende neue Fußnote 2 eingefügt:
- „²⁾ Die Schule ist Teil des Staatlichen Be-

ruflichen Schulzentrums Neuburg
a.d.Donau.“

- d) Die bisherige Fußnote 2 wird Fußnote 3.
8. Anlage 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachakademie für Hauswirtschaft Miesbach“ die Worte „, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach“ angefügt.
- b) In Nr. 1.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Neuburg a.d.Donau“ die Worte „, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a.d.Donau“ angefügt.
- c) In Nr. 2.2 Spalte 3 werden nach den Worten „Fachschule (Meisterschule) für Keramik“ die Worte „und Design“ eingefügt.
- d) In Nr. 2.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Waldkirchen*“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Waldkirchen (Ausbildungsrichtung Technik)*“ angefügt.
- e) In Nr. 7.4 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Lindau (Bodensee)“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Lindau (Bodensee) (Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft)“ angefügt.
- f) In Nr. 7.5 Spalte 3 werden unter den Worten „Staatliche Fachoberschule Neusäß“ die Worte „, Staatliche Berufsoberschule Neusäß (Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Agrarwirtschaft)“ angefügt.
- g) In Nr. 7.7 werden unter den Worten „Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Friedberg“ die Worte „, Staatliche Wirtschaftsschule Wittelsbacher Land Aichach-Friedberg in Pöttmes“ angefügt.

§ 3

Inkrafttreten

¹§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. ²§ 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 14. Oktober 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2038-3-4-8-1-UK , 2038-3-4-8-6-UK

**Verordnung
über die Errichtung eines Staatlichen
Studienseminars für das Lehramt an beruflichen Schulen
(Studienseminarverordnung berufliche Schulen – StuSembSV)**

Vom 11. November 2011 (GVBl S. 578)

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt an beruflichen Schulen wird ein Staatliches Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen errichtet; es ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar nachgeordnet, das weitere Bestimmungen zu dessen Verwaltung erlassen kann. ²Dem Staatlichen Studienseminar können auch weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

(2) ¹Das Staatliche Studienseminar hat seinen Sitz in München und eine Dienststelle in Nürnberg. ²Es wird durch einen vom Staatsministerium bestimmten Leitenden Seminarvorstand geleitet; dieser ist Dienstvorgesetzter der Seminarvorstände sowie der an das Studienseminar abgeordneten Lehrkräfte und regelt die Organisation des Studienseminars.

§ 2

(1) Dem Staatlichen Studienseminar obliegt in Ausführung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes, der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen und der Lehramtsprüfungsordnung II die Gesamtausbildung der Studienreferendare.

(2) Es nimmt die Fachaufsicht über die Abteilung IV des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern wahr.

(3) Es wirkt hierfür mit vom Staatsministerium bestimmten beruflichen Schulen (Universitätsschulen)

bei der Gestaltung der Praxisanteile während der universitären Lehramtsausbildung zusammen.

§ 3

¹Übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die Regierung von Oberbayern. ²Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Bayern in Landshut bestimmt.

§ 4

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1967 (GVBl S. 449, BayRS 2038-3-4-8-6-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1990 (GVBl S. 346), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Fachaufsicht über die Abteilung IV übt das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen aus.“

§ 5

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2011 tritt die Verordnung über die Errichtung der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 18. Juli 1991 (GVBl S. 320, BayRS 2038-3-4-8-1-UK) außer Kraft.

München, den 11. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-9-1-4-UK

Siebte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 19. November 2011 (GVBl S. 614)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2006 (GVBl S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender § 50a eingefügt:
„§ 50a Schulforum“.
- b) Es wird folgender § 53a eingefügt:
„§ 53a Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher“.
- c) In § 65 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.
- d) §§ 67 und 68 erhalten folgende Fassung:
„§ 67 Ausbildungsrichtung Medizintechnik
§ 68 Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Brau- und Getränketechnologie,“.
- b) Nrn. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„4. Medizintechnik,
5. Raum- und Objektdesign,“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Staatlich geprüfte(r) Produktionsleiter(in) für Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe/Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Fachakademie für Raum- und Objektdesign soll die Studierenden befähigen, Räume zu gestalten, Möbel zu entwerfen und Entwürfe konstruktiv durchzuarbeiten. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden Einsicht in dem Stand der Technik entsprechende Fertigungsmethoden und -technologien gewinnen. ³Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte(r) Raum- und Objektdesigner(in)‘ verliehen.“

4. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ ersetzt.

5. In der Überschrift des Ersten Teils Achter Abschnitt erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(vgl. Art. 62, 63 und 69 BayEUG)“.

6. Es wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Schulforum

(1) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. ³Die Mitglieder haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ⁴Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ⁵Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzuziehen.

(2) ¹Das Schulforum ist über Art. 69 Abs. 6 BayEUG hinaus auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen. ²Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁴§ 49 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend; die nach Abs. 1 Satz 5 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten einzusehen, zu denen sie hinzugezogen wurden.

(3) ¹Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer. ²Lehrerkonferenz und Klassensprecherversammlung können für den Fall der Verhinderung eine Regelung zur Vertretung der von ihnen gewählten Mitglieder des Schulforums bzw. des Mitglieds des Schülersprechers treffen.“

7. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Überschulische Zusammenarbeit,
Bezirksschülersprecher

(1) Die Schülervertretungen und Studierendenvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher und Sprecher der Studierenden mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ²Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ²Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher und Sprecher der Studierenden der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴§ 53 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In der Überschrift des § 65 werden die Worte „Brauwesen und Getränketechnik“ durch die Worte „Brau- und Getränketechnologie“ ersetzt.

9. § 67 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 68 wird § 67.

11. Es wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68

Ausbildungsrichtung Raum- und Objektdesign

(1) ¹Bewerber können nur aufgenommen werden, wenn sie eine

1. Meisterprüfung im Tischlerhandwerk oder
2. Meisterprüfung in einem gestaltenden Handwerk oder
3. staatliche Abschlussprüfung der Fachschule für Holztechnik oder
4. Industriemeisterprüfung in der Fachrichtung Holzverarbeitung oder
5. Gesellenprüfung im Tischlerhandwerk

erfolgreich abgelegt haben und in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, im Fall der Nr. 5 eine Hochschul- oder Fachhochschulreife sowie eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit, vorweisen können. ²Für Bewerber nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 setzt die Aufnahme außerdem das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Während des letzten Halbjahres haben die Studierenden eine Projektarbeit zu fertigen, die in einem zeitlichen Rahmen von vier bis sechs Wochen angefertigt wird.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Darstellungstechniken: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Interior Design: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
3. Objektdesign: Bearbeitungszeit 360 Minuten,
4. Visuelle Kommunikation: Bearbeitungszeit 240 Minuten.

(4) Die praktische Abschlussprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Werkstattarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 720 Minuten.

(5) Zur Abschlussprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.“

11. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift der Anlage 1.2 erhält folgende Fassung:

„Studentafel für Fachakademien für Brau- und Getränketechnologie“.

- b) Anlage 1.4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Anlage 1.5 wird Anlage 1.4.
- d) Es wird eine Anlage 1.5 in der Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung eingefügt.

§ 2

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 64 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden §§ 64 bis 69.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 6 werden Nrn. 1 bis 5.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 1 bis 5.

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „, 1.2 und 1.4 bis 1.6“ durch die Worte „und 1.3 bis 1.5“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „67“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
6. § 64 wird aufgehoben.
7. Die bisherigen §§ 65 bis 70 werden §§ 64 bis 69.
8. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Anlage 1.1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Anlagen 1.2 bis 1.6 werden Anlagen 1.1 bis 1.5.

§ 3

¹§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. ²§ 2 tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 19. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

**Anlage
Anlage 1.5**

Studentafel für Fachakademien für Raum- und Objektdesign

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Architektur- und Designgeschichte	2	80	2	80
Interior Design	6	240	8	320
Objektdesign	4	160	5	200
Konstruktion	4	160	2	80
Fertigung und Technologien	4	160	3	120
Technologie und Werkstoffe	2	80	–	–
Wahrnehmung und Gestaltung	3	120	2	80
Darstellungstechniken	4	160	4	160
CAD	2	80	2	80
Visuelle Kommunikation	2	80	2	80
Betriebs- und Volkswirtschaft ¹⁾	2	80	2	80
Marketing	–	–	2	80
Projektmanagement	2	80	2	80
Fachenglisch	2	80	1	40
	39	1560	37	1480
Zusatzfächer				
für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch ¹⁾	1	40	2	80
Englisch ¹⁾	1	40	2	80
Mathematik ^{1) 2)}	3	120	3	120

¹⁾ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

²⁾ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Hinweis

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) wurde das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung)“ ersetzt.

2. Art. 3 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der Stiftung einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 6 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) – im Folgenden: Staatsvertrag – und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.“

3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleibt die Personalausstattung, die aus Mitteln von Bund-Länder-Programmen für Verbesserungen der Qualität in der Lehre finanziert wird, unberücksichtigt.“

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden das Komma sowie die Worte „die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen“ gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Hochschulen können zusätzlich zu den Vorabquoten nach Satz 1 bis zu 1 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören oder auf Grund sonstiger besonderer berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „und 2“ werden durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

gg) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9; nach der Zahl „3“ werden die Worte „und Satz 2“ eingefügt.

hh) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10.

ii) Der bisherige Satz 10 wird Satz 11; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma sowie die Worte „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 3 bis 6.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Zahl „4“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Abs. 7 werden die Worte „des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und“ gestrichen.

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

6. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Auswahlverfahren der Hochschulen nach dem Staatsvertrag

(1) ¹Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Art. 5 Abs. 5 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. ²Art. 5 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags durch Satzung. ²In dieser kann festgelegt werden, dass für die Durchführung von Studierfähigkeitstests im Sinn des Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Gebühren von bis zu 100 € erhoben werden können; die Satzung regelt insbesondere die Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren.“

7. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a
Serviceverfahren

¹Die Hochschule kann die Stiftung damit beauftragen, sie nach Maßgabe des Landesrechts bei der Durchführung der Zulassungsverfahren nach Art. 4 des Staatsvertrags zu unterstützen (Serviceverfahren). ²Dabei kann sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung übertragen.“

8. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Grundsätze des Serviceverfahrens und der Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren nach Art. 7a geregelt werden.“

9. In Art. 11 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12“ ersetzt.“

§ 4

Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.“

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.1-UK

Zusätzliche Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 29. November 2011 Az.: VII.7-5 H 9001.7-7b.89 603

1. Förderziele

Die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe haben im Rahmen der staatlichen Schulfinanzierung einen gesetzlichen Anspruch auf Betriebskostenzuschüsse (Art. 41 bzw. Art. 45 BaySchFG) und Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).

Mittels zusätzlicher freiwilliger staatlicher Zuschüsse sollen die Träger dieser privaten Berufsfachschulen eine insgesamt verlässliche Finanzierungsgrundlage für die Altenpflege- und Altenpflegehilfeausbildung erhalten, die die Wahl dieser Ausbildungsrichtungen in Anbetracht des aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwartenden Bedarfs an Altenpflegekräften für junge Menschen attraktiv erhält.

Die zusätzlichen Zuschüsse an die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe sollen außerdem den Fortbestand kleinerer Schulstandorte weitgehend sichern.

2. Begünstigter Empfängerkreis

Auf Antrag erhalten die Träger privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zusätzliche Zuschüsse nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen.

3. Zuschussarten und Höhe

3.1 Klassenbezogener Zuschuss

Der Schulträger einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält für Vollzeitklassen mit 13 oder mehr Schülerinnen bzw. Schülern einen Betrag von 19.000 Euro je Klasse und Schuljahr. Vollzeitklassen mit mindestens sechs und höchstens zwölf Schülerinnen bzw. Schülern erhalten einen jährlichen Betrag gemäß Tabelle:

Klassenstärke	Betrag
6	10.000 Euro
7	11.500 Euro
8	13.000 Euro
9	14.500 Euro
10	16.000 Euro
11	17.000 Euro
12	18.000 Euro

Bildet eine Schule Klassen mit 12 oder weniger Schülerinnen bzw. Schülern, hat der Schulträger unaufgefordert nachzuweisen, dass die Bildung dieser Klassen aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich war.

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält 65 v. H. des klassenbezogenen Zuschusses für staatlich anerkannte Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe.

3.2 Schulbezogener Sockelbetrag

Für den notwendigen Personalaufwand und Schulaufwand einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält der Schulträger außerdem einen Sockelbetrag in Höhe von 21 v. H. des Lehrpersonalaufwands. Der Lehrpersonalaufwand ist in entsprechender Anwendung der Art. 16 Abs. 1, Art. 18 BaySchFG und mit der Maßgabe zu ermitteln, dass der Versorgungszuschlag 25 v. H. beträgt. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte muss nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein; ansonsten entfällt der Sockelbetrag für die betreffenden Unterrichtswochenstunden.

Ein Schulträger einer lediglich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 13,65 v. H. des beschriebenen Lehrpersonalaufwands. Der Fördersatz für den Sockelbetrag erhöht sich auf 21 v. H., wenn eine lediglich genehmigte Berufsfachschule für Altenpflege oder Altenpflegehilfe die Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG erfüllt.

4. Verfahren

4.1 Zuständigkeit

Die Regierungen sind für die Gewährung des Zuschusses sachlich zuständig.

4.2 Abrechnungsverfahren und Abschlagszahlungen

Für den klassenbezogenen Zuschuss sind die Regelungen in § 22 Abs. 3 AVBaySchFG, für den schulbezogenen Sockelbetrag die Regelungen in § 18 in Verbindung mit § 12 AVBaySchFG entsprechend anzuwenden.

5. Prüfungsrecht

Die Regierungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen gehalten, die den Meldungen zu Grunde liegenden Unterlagen zu prüfen. Die Schulen halten die Unterlagen hierfür bereit.

6. Freiwilligkeit

Die Förderung erfolgt ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt). Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

7. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 befristet.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den zusätzlichen Schulgeldausgleich für Schülerinnen und Schüler privater Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe vom 11. Juli 2003 (KWMBI I S. 341), geändert durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2004 (KWMBI I 2005 S. 54), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Dr. Müller
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
